



«Postalische_Adresse_Empfänger»

Geschäftszeichen:
BHSEBA-2023-123708/152-TA

Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Jany-Seyer
Tel: (+43 7252) 52361-71506
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 27. Dezember 2023

hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz;
Errichtung und Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für
Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie
Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage)
samt Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer
am Standort 4451 Garsten, Klosterstraße 1,
auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten, Marktgemeinde Garsten

- I. Genehmigung der Betriebsanlage
- II. Ausnahmegenehmigung gemäß
§ 9 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)
- III. Ausnahmegenehmigung gemäß
§ 6 Gießerei-Verordnung 2014 (GießV 2014)

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages vom 18.04.2023, eingelangt am 25.07.2023, wie folgt:

SPRUCH

I. Genehmigung der Betriebsanlage:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gibt dem Antrag der hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz, vom 18.04.2023, eingelangt am 25.07.2023, statt und erteilt ihr die **gewerberechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer am Standort 4451 Garsten, Klosterstraße 1, auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten, Marktgemeinde Garsten.

Diese Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung für das genannte Vorhaben.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, im Befund der Amtssachverständigen, im Befund des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin, in der Stellungnahme des Sachverständigen für Brandschutz in der Verhandlungsschrift vom 05.12.2023 sowie in der Stellungnahme der Vertreterin des Arbeitsinspektorates vom 06.12.2023 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

Auflagen aus Sicht der Gewerbetchnik:

1. Das Vorhaben ist projektgemäß (entsprechend dem Bauplan, einschließlich der Baubeschreibung) unter Berücksichtigung eventueller im Befund dargestellten Abänderungen und Ergänzungen auszuführen.
2. Vor Inbetriebnahme der Betriebsanlage sind die Elektroinstallationen von einer befugten Fachperson auf ihre fachgerechte Ausführung bzw. ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die fachgerechte Ausführung sowie der ordnungsgemäße Zustand sind in Form eines Attestes schriftlich zu bescheinigen und es ist dieses im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
3. Die gesamte Betriebsanlage (= sämtliche Betriebsgebäude) ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung im Sinne der OVE 8101 iVm ÖNORM EN 1838 auszustatten.
4. Die Ausgänge, die Zugänge zu diesen und die Fluchtwege sind im Sinne der Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101 / 1997 sowie der ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.
5. Bei allen absturzgefährdeten Stellen, insbesondere Stiegen, Galerien, Brüstungen usw. als auch Stützmauern sind geeignete Schutzgeländer (Mindesthöhe 1 m, keine Leiterwirkung) anzubringen. Für Füllungen von Geländern dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die nicht gefahrbringend zersplittern. Diese Schutzeinrichtungen sind im Sinne der ÖNORM B 5371 zu gestalten.
6. Die Notausgangstüren sind mit Türdrückern gemäß ÖNORM EN 179 auszustatten.
7. Für die Zwischenaufbewahrung von Abfällen und die Aufstellung der hierfür erforderlichen Abfallbehälter bzw. Abfallcontainer ist eine Abstellfläche im Sinne der ÖNORM S 2025 anzulegen und zu verwenden.
8. Lagerregale sind mit der max. zulässigen Traglast je Regalebene bzw. dem max. Palettengewicht zu kennzeichnen. Kommen Stapler zum Einsatz, so sind die Lagerregale mit einem Anfahrerschutz auszustatten.
9. Die Verglasungen im Bereich von Portalen und nur Glastüren und ähnlichen baulichen Anlagenteilen sind aus Sicherheitsglas (ESG) herzustellen.
10. Verglasungen im Bereich von absturzgefährdenden Stellen sind aus VSG zu errichten.
11. Sämtliche Stiegen und Geländer müssen den Anforderungen der ÖNORM B 5371 entsprechend ausgeführt werden.
12. Für die Kälteanlagen mit einer Kältemittelmenge von mehr als 1,5 kg sind Abnahmen und wiederkehrende Überprüfungen im Sinne der Kälteanlagenverordnung durchzuführen.
13. Gebinde, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, sind in oder über flüssigkeitsdichten Auffangwannen zu situieren.
14. Glasscheiben von Vollglastüren und Glasportalen sind durch deutlich sichtbare Aufkleber oder gut sichtbare eingeätzte Markierungen zu kennzeichnen.
15. Glasdächer, Dachoberlichten, Dachflächenfenster und ähnliche Bauteile müssen der jeweils zu erwartender Belastung entsprechen und sind in Sicherheitsglas auszuführen. Dies gilt auch für Glasfüllungen von Türen, Vollglastüren udgl.; Verglasungen in den Betriebs-, Geschäfts- und Portalbereichen sowie an Vollglastüren anschließende Flächen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 2 m aus Sicherheitsglas bestehen, andernfalls sind sie unfallsicher abzuschirmen.
16. Im Gefährdungsbereich von Dachflächen udgl. sind begehbare Bereiche mit einem wirksamen Schnee- und Eisfang auszustatten.
17. Für die im Betrieb eingesetzten Arbeitsstoffe sind entsprechende Handhabungsrichtlinien im Sinne der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern auszuarbeiten. Diese Richtlinien sind im Betrieb in 1-facher Ausfertigung aufzubewahren und den mit den diesbezüglich Arbeiten beschäftigten Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
18. Die Beleuchtung der Betriebsanlage und der Freiflächen ist derart zu gestalten bzw. auszuführen, dass keine Blendwirkungen gegenüber den Straßenbenützern auf der vorbeiführenden Gemeindestraße sowie der Benutzer der umliegenden Nachbarliegenschaften auftreten.
19. Die Einhaltung der schalltechnischen Kennwerte im Sinne des schalltechnischen Projektes der Fa. TAS SV-GmbH vom 20.04.2023 ist nach Fertigstellung der Anlage durch entsprechende Messnachweise und durch Vorlage eines Prüfberichtes nachzuweisen. Grundsätzlich sind die jeweiligen Lärmemissionen messtechnisch zu erfassen bzw. ist die Wirksamkeit der erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu beurteilen.

20. Die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Betriebsanlage / ggst. Betriebsanlagenteile ist der Genehmigungsbehörde (BH Steyr Land - "Anlagenabteilung") unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich anzuzeigen.

Auflagen zum Brandschutz:

1. Die Brandabschnitte und brandabschnittsbildenden Wände und Decken sind entsprechend den Festlegungen im Brandschutzkonzept zu errichten. Die Umfassungsbauteile des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten (VbF) sind in Massivbauweise in der Klassifikation (R)EI 90 und A2 zu errichten.
2. Verbindungsöffnungen in den brandabschnittsbildenden Bauteilen sind wie im Brandschutzkonzept näher beschrieben und in den Einreichplänen dargestellt mit den jeweiligen Feuerschutzabschlüssen zu versehen.
3. Feuerschutzabschlüsse, welche aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, sind über Feststellanlagen gemäß TRVB 148 über Rauchmelder anzusteuern. Doppelflügelige Feuerschutzabschlüsse sind mit Schließfolgeregler auszustatten.
4. Wo Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Trennbauteile durch Klima- oder Lüftungskanäle durchbrochen werden, sind Feuerschutzabschlüsse vorzusehen oder die Kanäle sind in der jeweilig erforderlichen Feuerwiderstandsklasse zu verkleiden. Dabei sind die Vorgaben der TRVB 110 B einzuhalten. Eine ausreichend große Reinigungs- bzw. Inspektionsöffnung muss im Bereich von Brandschutzklappen vorgesehen werden. Der Einbau und die Kontrollprüfungen der Brandschutzklappen hat gemäß ÖNORM H 6031 zu erfolgen.
5. Bei der Verwendung von Fertigteilelementen sind bei brandabschnittsbildenden Bauteilen Fugenabdichtungen in der Klassifikation EI 90 auszuführen.
6. Kabel- und Leitungsdurchführungen durch Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Trennbauteile sind in der jeweilig erforderlichen Feuerwiderstandsklasse abzuschotten. Dabei sind die Vorgaben der TRVB 110 B einzuhalten.
7. Das Gesamtsystem der Bedachung muss $B_{ROOF}(t1)$ entsprechen.
8. Vom Bauführer ist schriftlich zu bestätigen (brandschutztechnischer Schlussbericht), dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen entsprechend Einreichplanung und Brandschutzkonzept ausgeführt wurden.
9. Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 1-4 auszustatten. Ein Prüfprotokoll einer im Sinne des Elektrotechnikgesetzes fachkundigen Person ist der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
10. Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Fluchtwegbeschilderung (gemäß Kennzeichnungsverordnung bzw. ÖNORM EN ISO 7010) zu kennzeichnen.
11. Die Türen im Verlauf der Fluchtwege sind so auszubilden, dass sie während der Betriebszeit von innen jederzeit ohne Verwendung von Hilfsmitteln geöffnet werden können. Beschläge bei neuen Notausgangstüren und bei neuen Türen im Verlauf der Fluchtwege sind entsprechend der ÖNORM EN 179 auszuführen.
12. Die Sicherheitsbeleuchtung ist eingeschränkt auf Fluchtwege und Notausgänge gemäß den Vorgaben der Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2 entsprechend der ÖNORM/ÖVE E 8101 auszuführen.
13. Für die erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher entsprechend der TRVB 124 F bereitzustellen. Die Feuerlöscher sind an gekennzeichneten Stellen anzubringen und alle zwei Jahre auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Festlegungen im Brandschutzkonzept dazu sind zu berücksichtigen.
14. In Bereichen, in denen geraucht werden darf, ist ein geprüfter Sicherheitsabfallbehälter oder ein nichtbrennbarer Abfallbehälter mit dicht und selbstschließendem, nichtbrennbarem Deckel für Rauchwarenreste bereit zu stellen.

15. Alle Gebäude sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit dem Schutzzumfang Vollschutz auszustatten. Die Ausführung der Brandmeldeanlage hat gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB S 123 "Brandmeldeanlagen" zu erfolgen.
16. Die Brandmeldeanlage ist nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und regelmäßig einer Revision im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
17. Alarmer von Brandmeldern sind automatisch über ein von der alarmnehmenden Stelle anerkanntes, digitales, selbstüberwachendes Alarmübertragungssystem an eine öffentliche Alarmannahmestelle weiterzuleiten (Landes-Feuerwehrkommando f. OÖ). Die vorgesehene alarmnehmende Stelle muss der Alarmannahme zustimmen. Auf deren Anschaltebedingungen wird hingewiesen.
18. In den Betriebsgebäuden sind die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie die Rauchverdünnungsanlagen im Kellergeschoss entsprechend dem Brandschutzkonzept auszuführen.
19. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision im Sinne der TRVB 125 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
20. Die mechanischen Rauchverdünnungsanlagen sind im Sinne des Brandschutzkonzeptes unter Berücksichtigung der ÖNORM H 6029 und bei der Druckbelüftung in Anlehnung an die TRVB 112 auszuführen.
21. Das Hauptgebäude (ausgenommen Kellergeschoss und Büroanbau) mit den Zubauten, der Lackierturm und das Lager für brennbare Flüssigkeiten sind projektgemäß mit einer automatischen Sprinkleranlage gemäß TRVB 127 auszustatten. Beim Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten ist eine automatische Schaumbeimischung einzubauen.
22. Die Sprinkleranlage ist nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und einmal jährlich einer Revision im Sinne der TRVB 127 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
23. Das Treppenhaus im Bürogebäude ist mit einer Stiegenhausentrauchungsanlage gemäß den Vorgaben der TRVB 111 auszustatten.
24. Aufzüge zur Personenbeförderung sind mit einer Brandfallsteuerung (automatisch oder manuell) auszuführen, die den Fahrkorb im Brandfall in die Angriffsebene der Feuerwehr (Bestimmungshaltestelle bzw. Brandfallhaltestelle) rücksendet. Befindet sich die Bestimmungshaltestelle in einem sicheren Bereich (z.B. Treppenhaus), müssen die Aufzüge mit offenen Fahrkorb- und Schachttüren parken.
25. Bei der Umsetzung der PV-Anlage sind die Vorgaben der OVE Richtlinie R 11-1 einzuhalten. Weiters sind die Vorgaben für PV-Anlagen gemäß dem Merkblatt der Oö Brandverhütungswelle MVB-036 „PV-Anlagen“ einzuhalten.
26. Hinweise für das Verhalten im Brandfall sind in sämtlichen Gebäudebereichen an allgemein zugänglichen Stellen gut sichtbar anzuschlagen.

27. Für die Betriebsanlage ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 zu erstellen. Ein Exemplar ist dabei im Betrieb in einem Feuerwehrplankasten aufzubewahren. Weiters ist der Brandschutzplan dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten nachweislich zu übermitteln. Bezüglich Anzahl und Form (Papier und/oder elektronisch) ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten herzustellen.
28. Für das Objekt sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB), sowie mindestens ein Stellvertreter, im Sinne der TRVB 119 zu bestellen. Diese haben die Ausbildungen gemäß TRVB 117 (Modul 1 und Modul 2 sowie fachbezogene Kurse für Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, Rauchentlüftung) nachweislich zu absolvieren.
29. Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung auszuarbeiten. Die Brandschutzordnung ist durch die Geschäftsführung als Dienstanweisung zu erlassen und gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen. Als Grundlage zur Gestaltung der Brandschutzordnung kann die TRVB 119 "Betriebsbrandschutz-Organisation" herangezogen werden.
30. Für das Gebäude ist ein Brandalarmplan, in welchem die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen ist, zu erstellen. Dieser ist dem Brandschutzplan beizufügen. Weiters ist dem Brandschutzplan ein Meldergruppenverzeichnis beizulegen.
31. Zur Selbstentzündung neigende Abfälle sind in Abfallbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht- und selbstschließenden Deckeln oder geprüften Sicherheitsabfallbehältern zu verwahren. Solche Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jeweils nach Betriebsschluss (mindestens einmal täglich) in geeignete Sammelbehälter zu entleeren.
32. Sämtliche Abfallbehälter unter dem Flugdach neben der Bahnlinie müssen nicht brennbar und stets selbstschließend sein.
33. Für die Aufbewahrung von Kleingebinden für brennbare Flüssigkeit und Aerosolpackungen sind geprüfte Sicherheitsschränke im Feuerwiderstand EI 90 in ausreichender Anzahl aufzustellen.
34. Die Barrieren für die Löschwasserrückhaltung müssen über Drucktaster automatisch schließen und muss der Schließvorgang auch notstromversorgt sein. Die Drucktaster sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Löschwasserbarrieren sind im Brandschutzplan einzutragen.
35. Feuerwehrezufahrten und Stellflächen innerhalb des Betriebsgeländes sind entsprechend der TRVB 134 zu gestalten, zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.
36. Für sämtliche Betriebsräumlichkeiten ist der Zutritt für die Feuerwehr über ein Hauptschließsystem sicherzustellen.
37. Bei der Außentreppe und dem Dachaufstieg auf den Lackierturm ist eine Trockensteigleitung gemäß TRVB 128 auszuführen. Die Einspeisstelle für diese Trockensteigleitung ist an der nördlichen Außenseite des Hauptgebäudes zu situieren.
38. Die Entnahmestellen für die unterirdischen Löschbehälter sind jederzeit für die Einsatzkräfte freizuhalten. Lagerungen innerhalb der Schutzzone sind nicht zulässig und muss jederzeit auch die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu den Entnahmestellen sichergestellt sein.
39. Die Aufstellflächen für Staplerladeplätze sind in einem Umkreis von mindestens 2,5 m von brennbaren Lagerungen freizuhalten. Dieser Schutzbereich ist durch dauerhafte Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Der Ladeplatz ist mit den notwendigen Sicherheitshinweisen dauerhaft zu kennzeichnen.

Auflagen aus Sicht der Maschinenbautechnik:

1. Die zentrale Gasversorgungsanlage für Stickstoff ist nach den Bestimmungen der ÖNORM M 7387 Teil 2 und der ÖNORM M 7387 Teil 3 zu errichten und zu betreiben.
2. Für die nach den Bestimmungen des Druckgerätegesetzes unterliegenden Druckgeräte der zentralen Gasversorgungsanlage müssen die dafür vorgesehenen Bescheinigungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane aufliegen. Insbesondere müssen auch die laut der Dualen Druckgeräteverordnung vorgegebenen Konformitätserklärungen vorliegen.

3. Für die Kupferschmelzanlage, die Ziehmaschinenanlage, die Drahtmaschinenanlage und die gesamte Drahtlackiermaschinenanlage muss jeweils eine nach dem „Anhang II- 1 A“ der MSV 2010 vorgesehene EG-Konformitätserklärung (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
4. Für die Kupferschmelzanlage, die Ziehmaschinenanlage, die Drahtmaschinenanlage und die gesamte Drahtlackiermaschinenanlage muss jeweils eine Bedienungs- und eine Wartungsanleitung mitsamt einem Anlagenschema vorliegen. Jede Bedienungsanleitung muss auch die Angaben über den Umfang und die Intervalle von wiederkehrenden Prüfungen der sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile beinhalten.
5. Das Elektrosicherheitsattest hat sich auch auf die Belange des Blitzschutzes, des Potentialausgleiches und den Explosionsschutz zu erstrecken.
6. Über die Umsetzung bzw. die Einhaltung der Vorgaben des vom Ingenieurbüro für Technik und Chemie, ACS GmbH – Dr. Rainer Gagstädter, erstellten beiden Explosionsschutzkonzepten, einerseits datiert mit 5.9.2023 und andererseits datiert mit 6.9.2023, ist durch einen hierzu Befugten nachzuweisen. Zudem müssen die hierzu nötigen Nachweise nach der Bestimmung des § 7 Abs. 1 der VEXAT zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
7. Aus Sicherheitseinrichtungen austretende Medien müssen so abgeführt werden, dass bei deren Ansprechen niemand gefährdet oder kein sonstiger Schaden entstehen kann.
8. Medienführende Anlagenteile der gesamten Drahtlackiermaschinenanlage müssen gegen Beschädigungen geschützt sein. Auffangwannen müssen gegenüber den vorkommenden Betriebsmedien dicht und beständig sein. Hierüber muss ein Attest vorliegen.
9. Die im Lacklagerraum vorgesehenen Lacklagertanks sind nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 11285 Teil 2 auszuführen.
10. Im Lacklagerraum dürfen maximal 100.000 l der VbF, BGBl. Nr. 45/2023, unter der Gefahrenkategorie 2-3 unterliegende brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.
11. Die nach den Bestimmungen der VbF, BGBl. Nr. 45/2023, unterliegenden Anlagen und Einrichtungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die hierzu nach den Bestimmungen im § 24 Abs. 2 der VbF, BGBl. Nr. 45/2023, erstellte Prüfbescheinigung muss zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
12. Für das Dieselaggregat der Notstromversorgungsanlage ist eine nach den Bestimmungen der im "Anhang II - 1 A" der MSV 2010 dargelegten EG-Konformitätserklärung zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.
13. Für das Dieselaggregat der Notstromversorgungsanlage muss eine Betriebsvorschrift aufliegen, in welcher klare Angaben über das Verhalten bei Störungen, die Eigenschaften der verwendeten Betriebsmedien und der Umfang und die Intervalle wiederkehrender Überprüfungen wiedergegeben sind.
14. Der für die IPPC-Anlage notwendige Zertifizierungsnachweis des Energiemanagementsystems und die Auditberichte nach § 18 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes sind der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Die Zertifizierung ist während der gesamten Bestandsdauer der Betriebsanlage aufrecht zu erhalten. Alternative nach den ÖNORMEN EN 16247 Teil 1 und Teil 3 verfasste Energieaudits sind zumindest alle 3 Jahre normgerecht auszuführen und das Ergebnis muss in einer Dokumentation zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
15. Eine laufende Validierung der für die IPPC-Anlage vorgegebenen Energieeffizienz, die Echtzeitüberwachung der Energiezähleinrichtung energierelevanter Anlagenteile, die Erstellung und die Dokumentation von Maßnahmenplänen, die Erstellung und die Überwachung von Kennzahlen und die Darstellung im Energie- und Stoffflussdiagramm sowie die interne Auditierung nach ÖNORM EN 16247-1 oder ÖVE/ÖNORM ISO 50001 ist zu beachten.
16. Die Fertigstellung der Betriebsanlagenänderungen sind der Gewerbebehörde unter Beilage eines Ausführungsberichtes mitsamt den Nachweisen über die Erfüllung der aus fachlicher Sicht vorgeschriebenen Auflagen unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Auflagen zur Luftreinhaltetechnik:

Kupferschmelzgießanlage:

1. Nachfolgende Emissionsgrenzwerte sind in der Abluft der Kupferschmelzgießanlage einzuhalten (EQ30):

Tabelle 9: Emissionsgrenzwerte Kupferschmelzgießanlage EQ30

Kupferschmelzanlage	Einheit [mg/Nm ³ , trocken, Ist-O ₂]	Zeitbezug
Staub (als PM ₁₀)	3	HMW
OGC/TVOC	3	HMW
Kohlenmonoxid (CO)	100	HMW
Kupfer (Cu)	0,1	HMW
Geruch	50 GE/m ³	---

Weiters sind die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nach § 3 Abs. 1 Z 9 der Gießerei-Verordnung 2014 einzuhalten.

2. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 9 der Auflage 1 ist erstmals anlässlich der Aufnahme des Betriebes, spätestens nach 12 Wochen, mittels Emissionsmessung nachzuweisen. Die Ergebnisse sind in einem Messbericht zusammenzufassen und spätestens nach 20 Wochen nach Betriebsaufnahme unaufgefordert der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zu übermitteln.
3. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 9 ist sodann in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr durch wiederkehrende Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Ergebnisse sind in einem Messbericht zusammenzufassen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Drahtlackieranlage:

4. Nachfolgende Emissionsgrenzwerte und Messintervalle sind in der Abluft der 28 Drahtlackieranlagen einzuhalten:

Tabelle 10: Emissionsgrenzwerte 28 Drahtlackieranlagen, EQ01-EQ28

Wickeldrahtlackieranlage (EQ01-EQ28, d. h. für 28 einzelne Abgasströme)	Einheit/Konzentrationen bei Ist-O ₂	Zeitbezug	Messintervall längstens
Stickoxide (NO _x)	100 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Staub (PM ₁₀)	3 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
org. geb. Kohlenstoff (OGC/TVOC)	30 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
spez. OGC/TVOC Emission	3,3 g VOC/kg beschichteten Draht	JMW	Nachweis via jährlicher Löse-mittelbilanz
Ammoniak (NH ₃)	3 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Geruch	500 GE/m ³	--	3-jährig
Summe Σ NMP und N,N-Dimethylacetamid	0,1 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig

5. Nachfolgende Emissionsgrenzwerte und Messintervalle sind in der Abluft der 7 Abluftkamine aus der Halle 2 (EQ60-EQ66) einzuhalten:

Tabelle 11: Emissionsgrenzwerte Abluft Halle 2, EQ60-EQ66

Lüftungsanlage/Abluft Halle 2 (EQ60-EQ66, d.h. 7 Abluftströme)	Einheit	Zeitbezug	Messintervall längstens
Geruch	25 GE/m ³	---	3-jährig
Summe NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) und N,N-Dimethylacetamid	0,1 mg/Nm ³ , tr	HMW	3-jährig

6. Die Einhaltung der vorhergehenden Emissionsgrenzwerte nach Auflage 4 und 5 ist erstmals anlässlich der Aufnahme des Betriebes, spätestens 12 Wochen nach Inbetriebnahme, vorzunehmen. Dies gilt für jede neu errichtete Drahtlackieranlage (bei nicht zeitgleicher Errichtung). Die einzelnen Ergebnisse sind in Messberichten zusammenzufassen und spätestens nach 20 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
7. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch wiederkehrende Emissionsmessungen in längstens 3-jährigem Abstand nachzuweisen.
8. Im Zuge der Erstellung der Emissionsmessberichte ist auch der Nachweis über die Einhaltung des Gesamtemissionsgrenzwertes nach § 4 Abs 2 der VOC-Anlagen-Verordnung von 10 g/h für Verbindungen mit dem Gefahrensatz H360D (Summe N-Methyl-2-pyrrolidon und N,N-Dimethylacetamid) zu erbringen

Allgemein:

9. Die Durchführung der einzelnen Emissionsmessungen hat durch nachweislich befugte Stellen, wie Ziviltechniker, staatlich autorisierte Stellen, akkreditierte Stellen, gerichtlich beeedete Sachverständige udgl., zu erfolgen.
10. Die Anforderungen der BVT 23 sind im Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 einzuarbeiten, insbesondere ist der Umgang mit Beschwerden festzulegen.

Auflagen aus Sicht der Hydrologie:

Löschwasserrückhalt

1. Die Keller der Hallen sind inklusive der Wandanschlüsse bis zur berechneten Höhe der Löschwasserrückhaltung (Halle 1: 11 cm; Halle 2: 16 cm) flüssigkeitsdicht und medienbeständig herzustellen. Der Behörde sind Bestätigungen des ausführenden Unternehmens über die fachgerechte Ausführung vorzulegen.
2. Die Funktionsweise der Löschwasserbarrieren in den Portalöffnungen ist zu beschreiben und darzustellen.
3. Die Lage der Löschwasserbarrieren ist im Brandschutzplan darzustellen und der Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

4. Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie angeschlossene Leitungen und Armaturen sind in Abständen von fünf Jahren durch eine fachkundige Person auf Dichtheit zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse sind im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
5. Einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind vor Niederschlag geschützt auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzustellen. Es muss je Wanne ein Auffangvolumen im Ausmaß des größten gelagerten Behälters, mindestens jedoch im Ausmaß von 10 % der Lagermenge, sichergestellt sein.
6. Die Entleerung des Emulsionstanks und des Altlacklagers sind im Bereich der Betankungsfläche der Befüllung des Lacklagers unterzubringen.
7. Sämtliche Auffangwannen und die Betankungsfläche des Lacklagers sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig hinsichtlich der gelagerten Stoffe auszuführen. Es ist eine entsprechende Bestätigung einer fachkundigen Person vorzulegen.

Grundwasserbeweissicherung

8. Über die Dauer des Kalenderjahres 2024 sind vierteljährlich die Abstiche an den Brunnen Berglandmilch 1 und 2 sowie an den Messstellen KB1 und KB2 zu messen. Aus den Daten sind jeweils aktuelle Grundwasserschichtlinien zu erstellen. Lagepläne mit den Messstellen und den erstellten Grundwasserschichtlinien sind bis zum 31.01.2025 an die Behörde zu übermitteln.
9. Aus der Messstelle KB 1 auf Grundstück 361/31, KG Garsten, sind einmal vor Inbetriebnahme und anschließend zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt Pumpproben des Grundwassers zu ziehen.

Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte °dH, Carbonathärte °dH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K, KW-Index, BTEX, N-Methyl-2-Pyrrolidon mittels GC-Analyse

Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.12. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) unter Angabe des Geschäftszeichens (BHSEBA-2023-123708) vorzulegen.

Sind aus den Analyseergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so hat die Konsenswerberin unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der o.a. Gewässeraufsicht darüber Bericht zu erstatten.

10. Das Ergebnis der ersten Grundwasseruntersuchung ist zur Quantifizierung des Ausgangszustandes heranzuziehen. Die Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht ist bis 31.05.2024 der Behörde vorzulegen.
11. Die Messstellen KB 1 und KB 2 sind ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten.

Versickerung von Niederschlagswässern - Konsens + Grenzwerte:

- Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist projekts- bzw. befundgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
- Die vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anl. 1 der QZV Chemie GW nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: Deponie-VO, BGBl. II Nr.39/2008, Anh.1, Tab. 2 Eluat Bodenaushubdeponien (Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10)

Die zugehörigen Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

- Die chem. Belastung der Bodenfilter ist erstmalig bis zum 31.10.2029 und anschließend in Abständen von 4 Jahren nachzuweisen. Dazu sind an 3 Stellen aus den obersten 10 cm Bodenproben zu entnehmen und einzeln auf den Parameterumfang der Tab. 5 der Deponieverordnung 2008 (BGBl.II Nr.39/2008, Baurestmassendeponien) zu analysieren. Die gemessenen Werte sind den Grenzwerten der Tab. 5 der Deponieverordnung gegenüberzustellen und Überschreitungen sind hervorzuheben.
Die Ergebnisse der Beprobung sind bis längstens 31.10. des jeweiligen Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) unter Angabe des Geschäftszeichens (BHSEBA-2023-123708) vorzulegen.

Bau:

- Die Versickerungsanlagen sind bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wie folgt aufzubauen:
 - 30 cm mächtiger aktiver Bodenfilter mit einer Durchlässigkeit von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s. Dieser ist mit einer geschlossenen Begrünung auszustatten.
 - Trennlage in abgestufter Körnung (zB Sand 2/4 gewaschen, Stärke ca. 10 cm) oder Filtervlies gemäß RVS 8S.01.2. (RVS 08.97.03). Der Eignungsnachweis (Datenblatt) ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
 - Gewachsener, unverdichteter Boden
- Kiesrigole sind allseitig mit einem Geotextil zu ummanteln, um Einschwemmungen von Feinteilen und nachträgliche Setzungen im Umfeld zu verhindern. Es sind Geotextilien entsprechend der RVS 8S.01.2 (RVS 08.97.03) „Geotextilien im Unterbau“ zu verwenden. Die wirksame Porenöffnungsweite von 0,10 mm bis 0,16 mm ist jedenfalls einzuhalten. Der Eignungsnachweis (Datenblatt) des Geotextiles ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
- Konzentrierte Einleitungsbereiche in Versickerungsanlagen sind mit einem dauerhaften Erosionsschutz zu sichern.
- Weitgehend unbelastete Dachflächenwässer sind über ausreichend dimensionierte Sickerschächte zur Versickerung zu bringen. Als Dachdeckung dürfen nur Materialien verwendet werden, die keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers verursachen können (keine messbaren Emissionen an PAK und Pestiziden).
Dachrinnen und sonstige Bleche aus Kupfer/Zink/Blei im üblichen Ausmaß bleiben unberücksichtigt.
- Zur Vermeidung des Befahrens der Sickerflächen sind nur Begrenzungen, die kein wesentliches Abflusshindernis darstellen, zulässig. Hochbordbegrenzungen sind pro Laufmeter durch ein Flachbord von mindestens 25 cm zur ausreichenden Abfuhr des Oberflächenwassers zu unterbrechen. Randbegrenzungen wie Pflöcke, Metallbügel oder Gleichwertiges sind ebenso zulässig.
- Sickerschächte im Bereich der Verkehrsflächen sind nachweislich mit tagwasserdichten Schachtabdeckungen auszustatten.
- Sickerbauwerke zur Durchörterung von nicht ausreichend durchlässigen Untergrundschichten dürfen nur bis zum Anschluss an den sickerfähigen Untergrund ausgeführt werden und dürfen keinesfalls bis in den Grundwasserkörper reichen (Grundsatz der möglichst oberflächennahen Versickerung).

22. In die Zuleitungen zur Sickermulde 1 sind beschilderte, dauerhaft zugängliche Notfall-Absperreinrichtungen einzubauen und regelmäßig zu warten. Es sind verantwortliche Mitarbeiter zu beauftragen, und im Anlassfall ("Ölunfälle", etc.) sind die Absperrschieber zu schließen.
Die Rückstaubereiche (Zuleitungskanäle) vor den Absperreinrichtungen sind dicht auszuführen. Dies ist mit einer normgerechten Dichtheitsprüfung nachzuweisen.
23. Die Versickerungsanlage ist gegen das Betreten Unbefugter durch norm- und fachgerechte Einzäunung zu sichern. Absturzgefährdete Bereiche innerhalb der Anlage sind durch norm- und fachgerechte Geländer zu sichern.
24. Werden beim Bau der Versickerungsanlage Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung entgegenstehen (z.B. versickerungsungünstiger Boden, Bodenkontaminationen), muss die bescheiderlassende Behörde verständigt werden.
25. Der etappenweise Aufbau der Versickerungsanlage ist laufend durch Fotos nachvollziehbar zu dokumentieren.

Betrieb:

26. Im Bereich der rechnerisch wirksamen Sickerfläche sind nur einzelne Baumpflanzungen zulässig. Auf der Versickerungsfläche darf kein Rindenmulch aufgebracht werden.
27. Die Versickerungsflächen sind regelmäßig zu warten und zu pflegen, um eine ausreichende Reinigungswirkung des belebten Bodenkörpers auf Dauer zu gewährleisten. Die Begrünung ist mindestens 1 Mal jährlich zu mähen.
Das Mähgut und Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen. Herbizide, Pestizide und Düngemittel dürfen weder im Einzugsbereich der Sickerflächen noch direkt auf diesen Flächen eingesetzt werden.
28. Die Versickerungsanlagen sind mindestens einmal vierteljährlich insbesondere nach Starkregenereignissen optisch zu kontrollieren. Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen.
Bei einem Störfall oder Austritt von Grundwasser gefährdenden Stoffen hat jedenfalls eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.
29. Bei nicht mehr zufriedenstellender Versickerungsleistung ist durch Bodenauflockerung, teilweisen oder gänzlichen Bodenaustausch etc. eine ausreichende Versickerungsleistung wiederherzustellen.
Bei einem erforderlichen Austausch des Bodenfiltermaterials ist dies nachweislich zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
Nach Abschluss der Arbeiten ist wieder eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.
30. Sollten Mineralölprodukte bzw. andere wassergefährdende Stoffe austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, sind umgehend die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen und Sofortmaßnahmen durchzuführen.
31. Alarmpläne mit Darstellung der Notfall-Absperreinrichtungen sind der Behörde und der Feuerwehr zu übermitteln.
32. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage folgender Unterlagen in dreifacher Ausfertigung umgehend unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:
 - Bericht über die Einhaltung der Bescheidauflagen
 - Ausführungspläne der Versickerungsanlagen (bei abgeänderter Ausführung)
 - Fotodokumentation der Errichtung der Versickerungsanlagen
 - In den Auflagen geforderte Nachweise
 - Alarmplan
 - Vorgeschriebene Untersuchungsbefunde

Auflagen aus Sicht der Elektrotechnik:

1. Die elektrischen Anlagen sind projektgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Konkretisierungen und Ergänzungen und Umsetzung der Auflagepunkte zu errichten und zu betreiben.
2. Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
3. Mit der Fertigstellungsmeldung ist eine Bestätigung des Bewilligungsinhabers über die Umsetzung des Projektes entsprechend dem Ergebnis des Bewilligungsverfahrens zu übermitteln. Die durch einen Elektrotechniker erstellte Bestandsdokumentation (Hinweis auf ÖVE/ÖNORM E8383 bzw. OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 incl. Prüfdokumentation) einschließlich des Ausführungsplanes mit eingetragenen Näherungs- bzw. Kreuzungsstellen betroffener Fremdanlagen sind auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den technischen Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 zu erfolgen. Bei der Kreuzung und Näherung zu fremden Leitungsanlagen sind die Anforderungen entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8120: 2017-07-01, der ÖVGW-Richtlinie G B430: 2012-12 und ÖNORM B 2533:2004-02-01 einzuhalten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern herzustellen. Diese Vorgänge sowie die Abstände und Schutzmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Die Bestätigung über die Umsetzung dieses Auflagepunktes ist in die Fertigstellungsmeldung aufzunehmen.
5. Mit der Fertigstellungsmeldung ist das Betriebsführungsübereinkommen zwischen Verteilernetzbetreiber und Netzkunde vorzulegen, welches zumindest die Kriterien der Technisch Organisatorischen Regeln Teil C der E-Control (Version 2.0, 2009) berücksichtigt.
6. Bei der metallgekapselten Schaltanlage sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62271-200, zumindest für die Qualifikation IAC-AFL entsprechend der Aufstellungssituation einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Anlagendokumentation aufzubewahren
7. Bei der fabriksfertigen Trafostation sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62271-202, zumindest für die Qualifikation IAC-AB einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
8. Im Innenraum der Netzstation sind an geeigneter Stelle Warnhinweise hinsichtlich der Besonderheiten mit dem Umgang von SF6-Hochspannungsanlagen unter Berücksichtigung des Merkblattes "Betrieb von SF6-Anlagen, Ausgabe 1.1.2012" der Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Wien, bzw. unter Berücksichtigung des Merkblattes für die Unfallverhütung "SF6-Anlagen, Ausgabe Mai 2008", der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln, anzubringen.
9. Bei Ausstattung der Trafostation "1, 2 und 3" mit einem Transformator ab 1.000 kVA ist eine Transformatortemperaturüberwachung auszuführen. Dabei ist bei Erreichen der gewählten ersten Grenztemperatur eine Warnmeldung an eine ständig besetzte Stelle beim Kunden abzugeben. Bei Erreichen der unzulässigen Trafotemperatur hat ein automatischer Lastabwurf zu erfolgen. Die definierte unzulässige Trafotemperatur und die gewählte erste Grenztemperatur sind in der Anlagendokumentation zu vermerken.

Auflagen aus Sicht der Abfalltechnik:

1. Anpassungen gemäß obigen Ausführungen im Abfallwirtschaftskonzept:
 - a. Input-/ Outputdarstellung.
 - b. Verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs.
 - c. Umänderung der Referenz.
 - d. Ergänzung der jeweiligen Spezifikation.
 - e. Änderung der Abfallart für Ausmauerungsmaterial.

2. Die Lagerung der Abfälle der SN 54930 g „feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)“ im Freibereich hat in dichten und geschlossenen Lagerbehältnissen (geschützt vor Sonneneinstrahlung; in nicht brennbaren Gebinden) zu erfolgen.
3. Das anfallende Ausmauerungsmaterial aus den Schmelzöfen ist mit der Schlüsselnummer (SN) 31111 „Hütten- und Gießereischutt“ zu entsorgen. Die Lagerung dieser Abfallart im Freibereich hat in dichten und geschlossenen Lagerbehältnissen zu erfolgen.

Auflagen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen:

1. Es hat pro „Produktionslinie“ eine NMP-Arbeitsplatzkonzentrationsmessung im Voll-lastbetrieb zu erfolgen. Die Messung muss durch eine fachkundige autorisierte Person an repräsentativer Stelle (jene Stellen im Betrieb, an denen sich Arbeitnehmer am häufigsten bzw. am längsten während einer Schicht aufhalten) erfolgen. Die Messung hat während der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 4 Wochen nach erfolgter Inbetriebnahme der einzelnen Drahtlackieranlagen, zu erfolgen. Das Hochrechnen eines Teillastbetriebes ist nicht zulässig.
2. Sollte während des Anfahrbetriebes ein sicheres Unterschreiten von Arbeits-stoffgrenzwerten nicht sichergestellt sein, so sind den ArbeitnehmerInnen jedenfalls rechtzeitig geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende nachweisliche Schulung zur richtigen Benutzung dieser PSA muss zeitgerecht erfolgen.
3. Da im Winter ein Umluftbetrieb mit teilweiser Rückführung der abgesaugten Luft geplant ist, muss ein Nachweis erbracht werden, dass keine CMR-Stoffe in der rückgeführten Luft enthalten sind (Umluftverbot gem. GKV).
4. Alle sonstigen innenliegenden Räume, welche nicht ausreichend natürlich gelüftet werden können, müssen mit einer geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungs-anlage be- bzw. entlüftet werden.
5. Der Nachweis, dass alle im Explosionsschutzkonzept vorgesehenen Vorschriften (VEXAT) umgesetzt wurden, ist bis spätestens Inbetriebnahme zu erbringen. Aufbewahrung des Dokumentes (zur jederzeitigen Einsichtnahme durch das Arbeitsinspektorat) im Betrieb.
6. Die außenliegenden Fluchtwege sind jederzeit und bei jeder Witterung gefahrlos begehbar zu halten.

Hinsichtlich des mit dieser Genehmigung verliehenen **Wasserbenutzungsrechtes** gelten folgende Nebenbestimmungen:

A) Maß der Wasserbenutzung:

Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer aus einer befestigten Fläche von 2.511 m² in das Grundwasser wird mit 2,11 l/s bzw. 122 m³/d festgelegt.

B) Ort:

Marktgemeinde Garsten

C) Zweck:

Beseitigung von anfallenden Oberflächenwässer

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31.12.2048** befristet erteilt.

E) Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:

Betriebsanlage 4451 Garsten, Klosterstraße 1, (Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen, Drahtlackieranlagen)

F) Fristen:

Für die Bauvollendung wird eine Frist bis zum **31.12.2024** eingeräumt, wobei auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei nicht fristgerechter Fertigstellung) hingewiesen wird. Die Ausführung der Anlage ist der Behörde von der Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 77, 77a, 77b, 333, 356b und 359 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF

§ 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF

(zusätzlich zu den unter Spruchpunkt I. genannten Auflagen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen sind die Auflagepunkte 3., 6., 9. und 10. des Gutachtens des gewerbetechischen Amtssachverständigen, die Auflagepunkte 31., 33. und 39. des Gutachtens des brandschutztechnischen Sachverständigen sowie die Auflagepunkte 5., 6. und 8. des Gutachtens des maschinenbautechnischen Amtssachverständigen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen)

§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

§§ 11 – 15, 21, 30, 32, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

II. Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)

Dem Antrag der hpw Metallwerk GmbH vom 01.09.2023 auf Ausnahme gemäß § 9 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 hinsichtlich der Vorschreibung von Grenzwerten für das Notstromaggregat wird stattgegeben.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019

III. Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Gießerei-Verordnung 2014 (GießV 2014)

Dem Antrag der hpw Metallwerk GmbH vom 01.12.2023, konkretisiert im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 05.12.2023, gemäß § 6 Abs. 1 Gießerei-Verordnung 2014 (GießV 2014) auf Ausnahme der Emissionsmessungen hinsichtlich der Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 GießV 2014 mit Ausnahme der Messung des Grenzwertes für Kupfer „Kupfer Cu → 0,1mg/Nm³“, wird stattgegeben.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Gießerei-Verordnung 2014 (GießV 2014), BGBl. II Nr. 264/2014

IV. Verfahrenskosten:

Die hpw Metallwerk GmbH hat als Antragstellerin folgende Gebühren und Barauslagen zu bezahlen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 05.12.2023 | |
| in der Dauer von 19 halben Stunden und für 5 Amtsorgane | 1.938,00 Euro |
| in der Dauer von 8 halben Stunden und für 1 Amtsorgan | 163,20 Euro |
| in der Dauer von 12 halben Stunden und für 1 Amtsorgan | 244,80 Euro |
| in der Dauer von 14 halben Stunden und für 2 Amtsorgane | 571,20 Euro |
| in der Dauer von 15 halben Stunden und für 1 Amtsorgan | 306,00 Euro |
| in der Dauer von 16 halben Stunden und für 2 Amtsorgane | 652,80 Euro |
| (pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde 20,40 Euro) | |
| 2. Barauslagen für die Entsendung eines Vertreters der BVS | 326,40 Euro |
| Brandverhütungsstelle für Oberösterreich | |
| (Leistungsschein-Nummer: 2023-102061) | |
| 3. Barauslagen für Kopien (521 Seiten á 0,40 Euro) | 208,40 Euro |
| Gesamtsumme: | 4.410,80 Euro |

Rechtsgrundlagen:

1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013
2. § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
3. § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 4.410,80 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land bei der Bank Austria UniCredit Group (IBAN: AT24 1200 0100 2718 2293 BIC: BKAUATWW)Bank Austria UniCredit Group (IBAN: AT24 1200 0100 2718 2293 BIC: BKAUATWW) und führen Sie im Feld Verwendungszweck **823150001744** an.

BEGRÜNDUNG

Zu I.

Die hpw Metallwerk GmbH, 4030 Linz, Auwiesenstraße 2, hat mit Schreiben vom 18.04.2023, eingelangt am 25.07.2023, den Antrag auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer gestellt.

Die Behörde hat auf Grundlage des Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es wurden Gutachten der Amtssachverständigen für Gewerbeteknik, Maschinenbautechnik, Luftreinhalte-technik, Meteorologie, Hydrologie, Abfalltechnik und Elektrotechnik und des Sachverständigen für Brandschutz, des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin sowie eine Stellungnahme der Vertreterin des Arbeitsinspektorates eingeholt. Die eingeholten Gutachten und Stellungnahmen sind als schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen.

Rechtliche Beurteilung:

Die relevanten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) normieren:

§ 77 Abs. 1 GewO 1994:

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

§ 77a Abs. 1 GewO 1994:

Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

§ 77a Abs 2 GewO 1994:

Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;

2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;

3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und

b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht,

4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;

5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

§ 77a Abs 3 GewO 1994:

Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

§ 77a Abs 4 GewO 1994:

Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

§ 77a Abs 5 GewO 1994:

Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

§ 77a Abs 6 GewO 1994:

Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

§ 77a Abs 7 GewO 1994:

Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung ist der Öffentlichkeit jedenfalls auch im Internet (Weblink) zugänglich zu machen; dies gilt auch für Bescheide gemäß § 81b. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

§ 77a Abs 8 GewO 1994:

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

§ 77a Abs 9 GewO 1994:

Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihm am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 77b Abs. 1 GewO 1994:

Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 77b Abs. 2 GewO 1994:

Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;
oder
2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben. nicht überschritten haben.

§ 77b Abs. 3 GewO 1994:

Abweichend von Abs. 2 darf die Behörde unbeschadet des § 77a Abs. 6 in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen wegen des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen der IPPC-Anlage oder der technischen Merkmale der IPPC-Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Im Genehmigungsbescheid sind die Ergebnisse der Bewertung festzuhalten und die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des ersten Satzes und die entsprechenden Auflagen zu begründen.

§ 77b Abs. 4 GewO 1994:

Die Behörde darf für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen im Sinne der Absätze 2 und 3 sowie von den gemäß § 77a Abs. 1 Z 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.

§ 356b Abs. 1 GewO 1994:

Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitwirkung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die gegenständliche Betriebsanlage den besonderen Bestimmungen des IPPC-Anlagenrechts unterliegt, da Tätigkeiten im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 ausgeübt werden sollen (Gießereianlage für Kupferdrähte, Drahtbeschichtungsanlagen).

Die maßgeblichen Inhalte der Anlage 3 lauten wie folgt:

2.5b1	Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als	4 t/d an Blei und Kadmium oder von 20 t/d an sonstigen Metallen
6.6	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln ⁴ , insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als	150 kg/h oder 200 t/a

Die hpw Metallwerk GmbH stellte unter Beifügung von zahlreichen Einreichunterlagen am 18.04.2023, eingelangt am 25.07.2023, ein Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung des gegenständlichen, im Spruch näher beschriebenen, Projektes.

Nach mehreren technischen Vorbesprechungen, Verbesserungen und Ergänzungen der Einreichunterlagen fand am 05.12.2023 dazu eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, welche mit Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Kundmachung in einer in der Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung (Volksblatt) am 23.10.2023 sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage bei Einhaltung der im Spruchabschnitt I. angeführten Auflagen Gefährdungen von Leben oder Gesundheit im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen und Beeinträchtigungen der im § 74 Abs. 2 Z 2 – 5 GewO 1994 angeführten Schutzinteressen nach den Gutachten der Sachverständigen und des Arbeitsinspektorates auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden.

Zur Stellungnahme von Herrn Pickl vom 22.10.2023 bzw. 22.11.2023, eingelangt bei der Behörde am 24.11.2023, der sich Herr Bernegger angeschlossen hat, wird Folgendes festgehalten:

Zum Vorbringen, dass bei einem Produktionsunfall, aber auch bei der laufenden Abgabe der Produktionsabluft, welche durch das Aufbringen der giftigen Polyamidimid-Beschichtungen und während des Aushärtungsprozesses der dutzenden Polyamidimid-Lackschichten bei Temperaturen bis zu 700 Grad entstehen werden, Gefahr besteht, dass es zu einer Gesundheitsgefährdung der Bewohner des Wohngebietes kommen könnte, wird auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik verwiesen. Demnach wird jede Drahtlackieranlage mit einer Abgasreinigungsanlage, bestehend aus einer katalytischen thermischen Nachverbrennung sowie einer SCR, ausgestattet und jeder der 7 Abluftkamine der Hallenentlüftung der Halle 2 wird ebenfalls über eine Abgasreinigungsanlage geleitet.

Die Emissionsbegrenzungen der Drahtlackieranlagen erfolgt dem Stand der Technik entsprechend, die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Dem wird mit Vorschreibung der entsprechenden Auflagen gewährleistet.

Zudem wurde zur Ermittlung der entstehenden Immissionsbelastungen durch die gegenständliche Betriebsanlage eine Immissionsprognose erstellt, in der sowohl windschwache Wettersituationen als auch Westwinde berücksichtigt wurden. Die prognostizierten Zusatz- und Gesamtbelastungen können der Prognose entnommen werden bzw. sind im Befund angeführt. Die in der Immissionsprognose ermittelten Gesamtbelastungen unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des IG-L. Der Einwand wird somit als unbegründet abgewiesen.

Zum Vorbringen, dass das Brunnenwasser und die jeweiligen bebauten Grundstücke durch die giftigen Emissionen (Abluftproblem, Handling mit dem Polyamidimid-Lack und Aushärtung) und sonstigen Umweltverschmutzungen kontaminiert werden könnten, wird auf obige Ausführungen sowie auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie verwiesen.

Laut Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie ist eine Beweissicherung des Brunnenwassers am Standort Lahrndorferstraße 25, Garsten, aufgrund der Entfernung nicht vorgesehen. Der erforderlichen Beweissicherung des Grundwassers am geplanten Betriebsstandort wird durch die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes nachgekommen. Die Einwendungen werden daher als unbegründet abgewiesen.

Zur Stellungnahme von Herrn Bernegger vom 01.12.2023 und vom 05.12.2023 wird Folgendes festgehalten:

Zum Vorbringen, dass die ÖBB-Unterführung ausgebaut werden muss, dass die Marktgemeinde Garsten in diesem Bereich ein Grundstück im Ausmaß von ca. 2.000 m² gekauft hat, hinsichtlich der Führung des geplanten Rad- und Gehweges, dass vorwiegend Elektro-LKW's für den Zu- und Abtransport der Materialien zum Einsatz kommen sollen und dass vorwiegend auch die ÖBB-Gleisanlage und der Gleisanschluss der Fa. HPW am neu errichteten Bahnhof für die Zu- und Abtransporte genutzt werden sollen und dass für die Sicherheit der Radfahrer und Schulkinder Sorge zu tragen ist, ist festzuhalten, dass dies nicht Gegenstand des gegenständlichen Vorhabens ist. Das diesbezügliche Vorbringen ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zum Vorbringen, dass zusätzlich bei den 28 Kaminen eine Messstelle installiert werden solle und während der Produktionszeiten diese Emissionen gemessen und überwacht werden müssten sowie dass einige Immissionsmessstellen im Ortsgebiet Garsten dauerhaft eingesetzt werden, wird auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik verwiesen. Demnach ergibt sich bei den 28 Drahtlackieranlagen unter der Annahme, dass der vorgesehene Grenzwert zur Gänze ausgeschöpft wird, eine Emissionsfracht von weniger als 0,1 kg TVOC/h. Demnach erscheinen regelmäßige Emissionsmessungen in der Abluft der 28 Drahtlackieranlagen in einem Abstand von längstens 3 Jahren dem Stand der Technik entsprechend.

Zur Stellungnahme von Frau Margareta Heindl und Herrn Berthold Heindl vom 04.12.2023 wird Folgendes festgehalten:

Das Vorbringen, dass die Aussicht durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zerstört werde, ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um ein in § 74 Abs. 2 Z 1 – 5 GewO 1994 genanntes Schutzinteresse handelt. Das Vorbringen ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zur Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, vom 14.11.2023, wird Folgendes festgehalten:

Diesbezüglich ist laut Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie festzustellen, dass die korrekte Dimensionierung bereits im Zuge der Einreichplanung erfolgt ist. Bezüglich der Überwachung der fachgemäßen praktischen Ausführung und der Vorgaben für eine periodische Instandsetzung und Wartung wird auf Auflagen verwiesen. Den Forderungen wird daher entsprochen.

Hinweise:

Auf die Forderungen des Reinhaltungsverbandes Steyr und Umgebung (Anlage A und Verhandlungsschrift, Seite 53) wird hingewiesen.

Auf die Forderungen der ÖBB-Infrastruktur AG (Anlage D) wird hingewiesen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II.

Die hpw Metallwerk GmbH hat mit Schreiben vom 01.09.2023 den Antrag um Ausnahmegenehmigung nach § 9 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019) für das zu errichtende Notstromaggregat mit einer Leistungsgröße von > 1 MW am Standort in 4451 Garsten, Klosterstraße 1, gestellt.

Dies wurde einerseits mit dem unverhältnismäßigen Aufwand, welcher die Errichtung einer DeNox-Anlage vorsehen würde, und andererseits mit den kurzen Betriebszeiten des Notstromaggregats begründet.

Abgesehen von einem monatlichen Testlauf des Gerätes von ca. 10 min tagsüber an Werktagen diene das Aggregat ausschließlich zur elektrischen Notstromversorgung einzelner Aggregate, wie zum Beispiel des Kühlkreislaufes der Up-Cast-Anlage, um diese kontrolliert abstellen zu können.

Daraus resultierend seien geringe Emissionswerte zu erwarten.

Die Behörde hat auf Grundlage des Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es wurde dazu ein Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik eingeholt. Dieses ist als schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen.

Rechtliche Beurteilung:

Die relevanten Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019) normieren:

§ 9 Abs. 1 FAV 2019:

Die Behörde hat auf Antrag mit Bescheid eine Überschreitung von in der Anlage 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten zuzulassen, wenn und soweit

1. einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar wären,
2. die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden und
3. die Ausnahmen den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, nicht entgegenstehen.

§ 9 Abs. 2 FAV 2019:

Bei einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung für eine Dauer von bis zu zehn Tagen hat die Behörde im Einzelfall mit Bescheid eine Überschreitung von in der Anlage 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten zuzulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. in der Feuerungsanlage wird im regulären Betrieb nur gasförmiger Brennstoff verfeuert
2. aufgrund der Unterbrechung der Gasversorgung muss auf andere Brennstoffe ausgewichen werden
3. aufgrund der Umstellung auf andere Brennstoffe müsste die Feuerungsanlage mit einer sekundären Emissionsminderungsvorrichtung ausgestattet werden.

Die Ausnahmefrist von zehn Tagen ist von der Behörde zu verlängern, wenn der Anlageninhaber nachweist, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

§ 9 Abs. 3 FAV 2019:

Die Behörde hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich über jede gemäß Abs. 2 gewährte Abweichung zu unterrichten.

§ 9 Abs. 4 FAV 2019:

Abweichungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Der gegenständliche Antrag wurde von der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik aus fachlicher Sicht positiv beurteilt und es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 05.12.2023, S. 69, verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.

Die hpw Metallwerk GmbH hat mit Schreiben vom 01.12.2023 den Antrag um Ausnahmegenehmigung nach § 3 Gießerei-Verordnung 2014 unter Angabe der zu erwartenden Emissionen am Standort in 4451 Garsten, Klosterstraße 1, gestellt. Dieser Antrag wurde im Zuge der Verhandlung vom 05.12.2023 dahingehend abgeändert, dass um Ausnahmegenehmigung nach § 6 Gießerei-Verordnung angesucht wird.

Die Behörde hat auf Grundlage des Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es wurde ein Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik eingeholt. Das eingeholte Gutachten ist als schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen.

Rechtliche Beurteilung:

Die relevanten Bestimmungen der Gießerei-Verordnung 2014 (GießV 2014) normieren:

§ 6 Abs. 1 GießV 2014:

Der Betriebsanlageninhaber hat, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, Einzelmessungen der Emissionskonzentration der in § 3 Abs. 1 bis 4 angeführten Stoffe entsprechend der Z 1 lit. a bis d der Anlage 2 erstmals anlässlich der Aufnahme des Betriebes oder einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1 GewO 1994) und sodann in regelmäßigen, drei Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen durchführen zu lassen (wiederkehrende Emissionsmessungen). Für Gießereien gemäß § 3 Abs. 3 gilt eine Frist von fünf Jahren für die wiederkehrenden Emissionsmessungen. Wenn im Einzelfall auf Grund der angewendeten Technologie oder der verwendeten Einsatzstoffe bestimmte in § 3 Abs. 1 angeführte Stoffe nachweislich nicht auftreten können oder die Emissionen dieser Stoffe nachweislich 5% des Grenzwertes nicht überschreiten, so hat die Behörde auf Antrag des Betriebsanlageninhabers mit Bescheid oder im Genehmigungsbescheid festzulegen, dass für diese Stoffe keine Emissionsmessungen erforderlich sind.

§ 6 Abs. 2 GießV 2014:

Der Betriebsanlageninhaber hat kontinuierliche Messungen der Emissionskonzentrationen

1. von Staub bei Schmelzöfen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW, wenn die gesamte Brennstoffwärmeleistung der in der Betriebsanlage verwendeten Schmelzöfen 15 MW überschreitet, wobei bei Kuppelöfen der für die Metallurgie verbrauchte Koksanteil bei der Bestimmung der Brennstoffwärmeleistung nicht zu berücksichtigen ist,
- 2 von Staub bei mit elektrischer Energie beheizten Schmelzöfen, wenn die Anschlussleistung des jeweiligen Ofens 7,5 MW überschreitet,
3. von Staub bei Wärmeöfen und Wärmebehandlungsöfen, wenn
 - a) die Brennstoffwärmeleistung eines einzelnen Ofens 7,5 MW überschreitet,
 - b) die Brennstoffwärmeleistung eines einzelnen Ofens 5 MW und die Gesamtbrennstoffwärmeleistung der in der Betriebsanlage verwendeten derartigen Öfen 20 MW überschreitet,

4. von Staub bei Abluft aus Anlagenteilen gemäß § 3 Abs. 1 Z 7, wenn der Massenstrom der Emissionsquelle 3 kg/h überschreitet,

entsprechend der Z 2 der Anlage 2 durchzuführen. Kontinuierliche Emissionsmessungen für sonstige Stoffe gemäß § 3 Abs. 1 bei Anlagenteilen, die den Voraussetzungen der Z 1, 2, 3 oder 4 entsprechen, hat die Behörde im Einzelfall dann festzulegen, wenn dies nach den jeweils in Betracht kommenden Einsatzmaterialien, Brennstoffen und Prozessbedingungen im Hinblick auf die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung erforderlich ist.

§ 6 Abs. 3 GießV 2014:

Gießereien gemäß § 3 Abs. 3 haben nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzahl der Betriebsstunden zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre in der Betriebsanlage derart aufzubewahren, dass sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden können.

§ 6 Abs. 4 GießV 2014:

Zur Durchführung der Messungen gemäß Abs. 1 sowie zur Wartung und Kalibrierung von Messgeräten für Messungen gemäß Abs. 2 sind folgende Stellen heranzuziehen:

- 1.akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung,
- 2.staatlich autorisierte Anstalten,
3. Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) des einschlägigen Fachgebietes,
4. Gewerbetreibende entsprechend ihrer Befugnis,

sofern nur validierte Analysenmethoden verwendet werden, ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und die Analysen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Der gegenständliche Antrag wurde von der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik aus fachlicher Sicht positiv beurteilt und es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 05.12.2023 S. 66 verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu IV.

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise für die Antragstellerin:

- Mit Inbetriebnahme der Betriebsanlage müssen alle Auflagepunkte erfüllt sein und Dauervorschriften eingehalten werden. Die vorgeschriebenen Atteste und Unterlagen sind im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren. Widrigenfalls ist ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren einzuleiten bzw. die Schließung/Teilschließung des Betriebes zu veranlassen.
- Auf die Bestimmungen des § 82b GewO 1994 wird hingewiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Betriebsanlagengenehmigung weitere erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt
- Im Sinne des § 5 Abs. 5 der VOC-Anlagen-Verordnung (VAV) ist jährlich eine Lösemittelbilanz zu erstellen und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Bilanz erstellt wurde, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.
- Für die Aufzugsanlage ist ein gesondertes Projekt zur Beurteilung vorzulegen.
- **Maschinensicherheitsverordnung 2010** - MSV 2010, BGBl. Nr. 282/2008 idgF bzw. EU-Maschinenrichtlinie 2006/42 EG
- **Arbeitsmittelverordnung**, BGBl. Nr. 164/2000 idgF;
- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF**, BGBl. Nr. 45/2023;
- **Explosionsschutzverordnung 2015**, BGBl. Nr. 52/2016;
- **Verordnung explosionsfähige Atmosphären- VEXAT**, BGBl. Nr. 309/2004 idgF;
- **Druckgerätegesetz**, BGBl. Nr. 161/2015;
- **Druckbehälteraufstellungsverordnung**, BGBl. Nr. 361/1998;
- **Duale Druckgeräteverordnung**, BGBl. Nr. 59/2016 (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU);
- **Bundes-Energieeffizienzgesetz- EEffG**, BGBl. Nr. 72/2014 idgF.;
- **Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzbericht-Verordnung**, BGBl. II Nr. 242/2023;
- **ÖNORM M 7387 Teil 2**, Ausgabe 1997 05 01 Zentrale Gasversorgungsanlagen – Gaszentralen mit ortsfesten oberirdischen Druckbehältern;
- **ÖNORM M 7387 Teil 3**, Ausgabe 2015 12 01 Zentrale Gasversorgungsanlagen – Rohrleitungen zwischen Gasversorgungsanlagen und Entnahmestellen;
- **ÖNORM EN 12285-2**: 2005 04 01 - Werksg gefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten
- **ÖNORM EN 16247-1**: 2023 01 01 – Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen;
- **ÖNORM EN 16247-3**: 2023 02 15 – Energieaudits – Teil 3: Prozesse;
- **ÖNORM EN ISO 50001**: 2018 12 15 – Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung;
- Hinsichtlich der abfallwirtschaftsrechtlichen Aufzeichnungspflichten für Abfallersterzeuger wird auf die Bestimmungen § 17 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.
- Hinsichtlich der Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen wird auf die Bestimmungen § 18 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.
- Hinsichtlich der Meldepflichten der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle wird auf die Bestimmungen § 20 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.
- Hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Tätigkeiten gemäß EG-PRTR-V wird auf die Bestimmungen § 60 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.
- Im Sinne des § 5 Abs. 5 der VAV ist jährlich eine Lösemittelbilanz zu erstellen und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Bilanz erstellt wurde, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.
- Bezüglich der neuen Transformatoren wird auf die nachweisliche Einhaltung der EU-VO 2019/1783 betreffend die Effizienz von Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren hingewiesen.

a) Bei Einhaltung nachstehender Grundsätze und technischer Bedingungen sind aus elektro-technischer Sicht gegen die Detailplanung, Errichtung und Betrieb der im Befund beschriebenen elektrischen Anlagen Bedenken vom Standpunkt der Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik nicht zu erheben:

1. Auf diesem Gebiet sind die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. 106/1993 idF. BGBl. I Nr. 27/2017 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Elektrotechnikgesetzes 1992 einzuhalten, wonach elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden müssen und so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben sind, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

2. In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschrift einzuhalten:

OVE Richtlinie R 1000-3:2019-0101 Wesentliche Anforderungen an elektrischen Anlagen – Teil 3: Hochspannungsanlagen

3. In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende kundgemachte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften anwendbar:

ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

ÖVE/ÖNORM EN 61936-1/AC:2017-08-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (Berichtigung)

ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 Betrieb von elektrischen Anlagen

Beilagen:

Je 1 Projektgleichstück ergeht an den Antragsteller, an das Marktgemeindeamt sowie an das Arbeitsinspektorat OÖ Ost

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Andrea Jany-Seyer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-se.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-steyr-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhsteyrland.htm.



Geschäftszeichen:
BHSEBA-2023-123708

Bearbeiterin: Melanie Tauchner
Tel: (+43 7252) 52361-71511
Fax: (+43 7252) 52361-271399
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Steyr, 05. Dezember 2023

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (1. Stock, kl. Sitzungssaal)	08.30 Uhr
Leiter/in der Amtshandlung Mag. Andrea Melcher Mag. Andrea Jany-Seyer	Schriftführerin Melanie Tauchner, Gertrude Salcher und Elfriede Kronsteiner
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende (Name, Funktion):	
Ing. Reinhard Krendl und Dipl.-Ing. Johannes Hilber als anlagentechnischer Amtssachverständiger	
Ing. Peter Dekorsi als brandschutztechnischer Sachverständiger	
Andrea Hos, BSc als luftreinhalteteknische Amtssachverständige	
Ing. Maximilian Radlgruber als maschinenbautechnischer Amtssachverständiger	
Ing. Erwin Eisschiel als elektrotechnische Amtssachverständiger	
Dipl.-Ing. Christoph Moser als hydrologischer Amtssachverständiger	
Xenia Bartl BSc MSc als abfalltechnische Amtssachverständige	
Dr. Thomas Edtstadler als humanmedizinischer nicht amtlicher Sachverständiger	
Mag. Stefan Oitzl als meteorologischer Amtssachverständiger	
Als Baubehörde: Marktgemeinde Garsten vertreten durch Bgm. Mag. Anton Silber	

Als Antragsteller:

HPW Metallwerk GmbH vertreten durch Clemens Angeler MSc, Peter Holzleitner, Dipl.-Ing. Dr. Ewald Koppensteiner, Michael Steininger, Jürgen Hochstöger

Als Projektvertreter:

Griesser Bauplanung und Projektmanagement vertreten durch Jürgen Griesser

IBS-Technisches Büro GmbH vertreten Ing. Julius Schochmann

Geotechnik Tauchmann GmbH vertreten durch Mag. Alexander Tauchmann

TAS SV-GmbH vertreten durch Ing. Tobias Bader

metaplan Energietechnik vertreten durch Dipl.-Ing. (FH) Matthias Mayer

Sonstige Parteien und Beteiligte:

Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung vertreten durch Roman Großalber

Green Campus Garsten GmbH Martin Dürnberger, Obermair Michael

Karin Johanna und Ferdinand Rebhandl

Friedrich Leopold Schmidthaler

Paul Doppelbauer

Karin Filip

Christian Sandler

Werner Jung auch für Frau Jasmin Michaela Bicenc

FF- Garsten vertreten durch Christian Aschauer, Andreas Aschauer

FF- Oberdamach vertreten durch Mario Haidler

Franz Bernegger (mittels Reisepassdokument ausgewiesen)

Brigitte und Heinz Kletzmayr

Als Zuhörer:

Gemeinderat Garsten vertreten durch Kurt Fröhlich

Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)

Die hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen am 18.04.2023, eingelangt am 25.07.2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung sowie bei der Marktgemeinde Garsten um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung und Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung von Oberflächenwässern am Standort 4451 Garsten, Klosterstraße 1, auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten, Marktgemeinde Garsten, angesucht.

Über dieses Ansuchen hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit Verständigung vom 20.10.2023, BHSEBA-2023-123708/103-TA, für den heutigen Tag eine mündliche Verhandlung und die Marktgemeinde Garsten mit Kundmachung vom 25.10.2023, Bau-131-9-46-2023, eine Bauverhandlung anberaunt.

Diese ergab:

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
 - Verlautbarung: Homepage: www.bh-steyr-land.gv.at; Amtstafel/Kundmachungen

A) Befund der (Amts)-Sachverständigen:

I. Befund des anlagentechnischen Amtssachverständigen:

Wie aus den vorliegenden Projektunterlagen ersichtlich, plant die hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz; die Errichtung und Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung von Oberflächenwässern am Standort 4451 Garsten, Klosterstraße 1, auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten, Marktgemeinde Garsten.

Verfahrenstechnische Belange

In bautechnischer Hinsicht:

Im ggst. Verfahren wird seitens des unterfertigten ASV das Bauansuchen für den Zu- und Umbau von Produktions- und Lagerhallen für die Kupferdrahtanlage, Umformanlage sowie die Drahtlackieranlage der Marktgemeinde Garsten mitbehandelt.

Bautechnischer Teil

Feststellungen der Gemeinde, Ortsplanungsbelange:

Flächenwidmung:	Betriebsbaugebiet
Naturschutz:	nicht gegeben
Geogenes Baugrundrisiko:	Typ A (SU)
Hochwasserabflussbereiche:	nicht gegeben
Hangwasser:	Eine Beeinträchtigung des zu bebauenden Grundstückes durch Hangwasser (abfließende Oberflächenwässer) ist der Baubehörde weder aus Erfahrungswerten noch aus dem Umwidmungsverfahren entsprechend dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bekannt.
sonstige Gefahrenzonen:	nicht bekannt
Schutzbereiche:	nicht gegeben

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines wurde anhand der vorliegenden Einreichunterlagen eine Planprüfung vom amtlichen Bausachverständigen vorgenommen. Diese Prüfung ergab nachstehenden

Bauplatzbewilligung:

Für das gegenständliche Grundstück wird durch die Baubehörde ermittelt, ob bereits eine Bauplatzbewilligung vorliegt. Falls das nicht der Fall ist, wird der Bauwerber vor Erteilung des Baubescheides aufgefordert um Bauplatzbewilligung anzusuchen.

Stellungnahmen zum Bauverfahren:

- Eine Stellungnahme der Netz OÖ GmbH liegen mit Schreiben vom 30.11.2023 (Strom) und 22.11.2023 (Erdgas) dem Bauakt bei.
- Die Stellungnahmen von Herrn Bernegger Franz hat mit Schreiben vom 05.12.2023, 04.12.2023, 30.11.2023 und 27.11.2023 dem Bauakt bei.
- Die Stellungnahme eines Mitgliedes des Seniorenbundes Garsten liegt mit Schreiben vom 04.12.2023 dem Bauakt bei.
- Ein Aktenvermerk der Marktgemeinde Garsten vom 28.11.2023 und 29.11.2023 – Untersägung der Bauausführung, liegt dem Bauakt bei.
- Eine Stellungnahme von Herrn Franz Pickl liegen mit Schreibe vom 28.11.2023 und 24.11.2023 dem Bauakt bei.
- Eine Stellungnahme der Fam. Heindl liegt mit Schreiben vom 05.12.2023 liegt dem Bauakt bei.
- Eine Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG liegt mit Schreiben vom 24.11.2023 dem Bauakt bei.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Beweisthema an den unterfertigten ASV baurechtliche Fragen nicht beinhaltet! Dies unter besonderen Hinweis auf die Widmungskonformität des Bauvorhabens mit dem rw. Flächenwidmungsplan, die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit einem allfälligen rw. Bebauungsplan sowie die Prüfung des Bauvorhabens auf Einhaltung sonstiger wesentlicher baurechtlicher Bestimmungen. Diesbezügliche Prüfungen müssen bereits anlässlich der Vorprüfung des Bauansuchens gem. § 30 Oö. BauO 1994 – Novelle 2013 erfolgen bzw. darf ein Bauverfahren nur eingeleitet bzw. eine Bauverhandlung nur ausgeschrieben werden, wenn ein positives Vorprüfungsergebnis im Sinne der vorstehend zitierten gesetzlichen Bestimmung vorliegt.

In raumordnungsrechtlicher Hinsicht wird auf Grund der im Bauakt aufliegenden Einwendungen betreffend der Widmungskonformität in technischer Hinsicht folgendes festgehalten: Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten Produktions- und Lagerhallen zu errichten bzw. Bestandsgebäude zu adaptieren und am gegenständlichen Grundstück Produktionsanlagen zur Herstellung von Kupferdrähten sowie eine zugehörige Drahtlackieranlage zu errichten.

Das gegenständliche Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde als Betriebsbaugelände ausgewiesen. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan liegt für den gegenständlichen Bereich vor.

Die betriebstypischen Anlagenteile umfassen folgende Produktions- und Arbeitsabläufe: Rohmaterialien wie zB. Kupferkathoden werden mittels LKW angeliefert, in der Halle 1 gelagert und kontinuierlich in einer Kupferschmelzgießanlage aufgeschmolzen. Lack wird mit einem LKW-Tankwagen angeliefert und in einen Lagertank im ersten Obergeschoß der Halle 2 (Baubestand) mittels Pumpe am Transportfahrzeug eingebracht.

Kupferrunddraht wird aus der Schmelze gezogen und auf Coils aufgewickelt. Diese Coils werden über eine Drahtschälmaschine und eine Ziehmaschine in weiteren Arbeitsschritten bearbeitet um einen lackierfähigen Runddraht zu erzeugen. Der Runddraht wird anschließend in die Halle 2 mittels Elektrostapler transportiert, durch Umformeinheiten auf eine Enddimension verformt und kontinuierlich der Lackieranlage zugeführt.

Die Lackieranlage isoliert den Kupferdraht durch das Auftragen der Lackschichten in mehreren Arbeitsgängen. Der Lackdraht wird im Anschluss geprüft und auf eine Spule aufgewickelt. Die Spulen werden anschließend auf Paletten verwogen, verpackt und bis zur Auslieferung in der Halle 2 gelagert. Die Auslieferung erfolgt mittels LKW.

Die An- und Ablieferung erfolgt mittels LKW, wobei die Anzahl mit ca. 20 Zu- und Abfahrten angegeben wird.

Gemäß Oö. Betriebstypenverordnung, Anlage 1 sind im Betriebsbaugebiet unter anderen folgende Betriebstypen Betriebe zur Erzeugung von Eisen und Nichteisen (Metall) bzw. die Be- und Verarbeitung von Metallen als zulässig ausgewiesen:

- Zieherei
- Nichteisenhalbzeugwerk
- Eisen- und Nichteisenmetallgießerei
- Spritzlackiererei

In technischer Hinsicht sind die einzelnen betriebliche Komponenten der beantragten Betriebsanlage den obigen Begriffen zuzuordnen und erscheint daher keine besondere Beurteilung in betriebstypologischer Hinsicht erforderlich. Die erforderlichen Anlagenkomponenten sind nach Auskunft der Antragsteller in vergleichbarer Weise an betriebsstandorten Linz und Leonding ebenfalls innerhalb des Betriebsbaugebiet ausgewiesener Baulandflächen genehmigt worden.

Nachbarschaftssituation

Im Hinblick darauf, dass seitens der erschienenen Nachbarn keine besonderen Anfragen oder Vorbehalte bzw. Einwendungen zum ggst. Vorhaben bestehen, kann von einer näheren Beschreibung der Nachbarschaftssituation Abstand genommen und stattdessen auf die Darstellung im Lageplan verwiesen werden.

Nach dem vorliegenden Einreichplan von der Griesser Bauplanungs- und Projektmanagement, Franzosenhausweg 37, 4030 Linz, vom 22.09.2023, wird das Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 361/31, KG 49206 Garsten, beantragt.

Vorliegende Einreichunterlagen:

- Bauansuchen vom 19.10.2023
- Bauplatzbewilligung vom 23.05.2023
- Baubeschreibung vom 18.04.2023 vom Planverfasser
- Bauplan vom 15.06, 22.06. und 22.09.2023 vom Planverfasser
- Energieausweise (Neubau Halle 1, Zubau Halle 2) vom 15.04.2023 vom Planverfasser
- Brandschutzkonzept vom 26.06.2023 von der IBS – Technisches Büro GmbH
- Stellplatznachweis vom 18.04.2023 einschließlich Ansuchen um Reduzierung der Pflichtstellplätze vom 14.06.2023
- Betriebsbeschreibung zur raumordnungsrechtlichen Beurteilung
- Allgemeine Beschreibung und Technischer Bericht
- Dokumentation Bestandsaufnahmen

Einleitend wird festgehalten, dass sämtliche rechtliche Belange, insbesondere die Übereinstimmung mit der Flächenwidmung, oder Bauplatzbewilligung, von der Baubehörde geprüft werden und diesbezüglich seitens des Amtssachverständigen keine weitere Beurteilung abgegeben wird.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Die HPW Metallwerk GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 361/31 der KG Garsten eine Betriebsanlage zum Betrieb einer Kupfervordrahtanlage, einer Umformanlage sowie eine Drahtlackieranlage zu errichten.

Das gegenständliche Areal wurde ursprünglich von der Berglandmilch eGen als Molkerei verwendet und werden teilweise bestehende Gebäudeanlagen im Rahmen des geplanten

Bauvorhabens in die Gesamtanlage miteinbezogen. Teile des Baubestandes wurden bereits abgetragen und liegt dazu eine gesonderte Bauanzeige bei der Marktgemeinde Garsten vor. Die baulichen Anlagen werden im Sinne des vorliegenden Lageplanes im Befund erfasst:

- Halle 1
- Halle 2 – Bestand und Nutzungsänderung
- Zubau 1 – Halle 2
- Zubau 2 – Halle 2
- Zubau 3 – Halle 2
- Zubau 4 – Halle 2
- Zubau Turm
- Flugdächer zwischen Halle 1 und Zubau 3
- Trafo 1
- Trafo 2
- Trafo 3
- Container Notstromaggregat
- Überdachung Container
- Stützmauer entlang der Bahnstrecke
- Außenanlagen
- Aufzug

Allgemeine Feststellungen:

Der gegenständliche Bauplatz wird an der Nordostseite sowie an der Nordwestseite und einem Teilbereich an der Südwestseite durch eine öffentliche Straße begrenzt. Im Südosten wird das Grundstück durch eine ÖBB Bahnanlage begrenzt. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt durch die bestehende Anbindung an die Klosterstraße sowie eine neu zu errichtender Anbindung an die nordwestlich gelegene zukünftige öffentliche Straße. Hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung sowie der erforderlichen Zustimmung der Marktgemeinde Garsten als zuständige Straßenverwaltung im Sinne des § 18 Oö. Straßengesetz wird seitens des ASV vorausgesetzt und erfolgt diesbezüglich keine weitere bautechnische oder anlagentechnische Prüfung.

Die Situierung der Gebäude ist wie folgt geplant:

- Halle 1
Abstand zur südwestlichen Grundgrenze 4,40 m bis 4,64 m, Attikahöhe 13,15 m
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 4,04 m, Abstand zur Bahnstrecke (Bauplatzgrenze) 17,0 m im Bereich der südlichen Gebäudeecke, Abstand zum Zubau 4 Halle 2 (innerbetrieblich) 8,15 m.
- Halle 2 – Bestand und Nutzungsänderung
Diesbezüglich sind keine Abstände im Lageplan ausgewiesen und wird daher als Baubestand beurteilt. Der konkrete Genehmigungsumfang der bestehenden Gebäudeteile wird nicht näher geprüft und dazu ein entsprechender Konsens vorausgesetzt. Vermerkt wird, dass in baurechtlicher Hinsicht keine relevanten Abstände zu prüfen sind, da die nächstgelegenen Grundstücke jeweils als öffentlichen Gut bzw. öffentliche Verkehrsfläche zu beurteilen sind.

Im KG der Bestandshalle wird eine Nutzungsanpassung zum nunmehr geplanten Verwendungszweck in Bezug auf die Bestandsräume sowie eine Anpassung der brandschutztechnischen Erfordernisse vorgenommen. Im Wesentlichen befinden sich im KG div. Lagerräume für Leerspulen, ein Kühlwasserraum, Sanitärräume, Ersatzteillager, Archivräume und ein Reinigungsplatz für Spulen. Als Zubau im Bereich des Zubaus 3 ist im KG eine Sprinklerzentrale mit 2 Sprinklerbecken im Ausmaß von 23,40 m x 15,92 m vorgesehen. Zur Erschließung des KG werden 2 zusätzliche Außentreppen errichtet. Weiters erfolgt über den „Rohrgang“ eine Erschließung zum neu geplanten Treppenhaus in der Halle 1. Im 2. OG wird die bestehende Zwischenebene als Lacklager mit einer Nutzfläche von 265,06 m², als Lager mit 56,73 m², als Lager-Spulen mit 65,19 m² und für

soziale Nebenräume verwendet. Hinsichtlich der bautechnischen und brandschutztechnischen Ausführung des Lacklagers wird auf die jeweiligen technischen Unterlagen, insbesondere auf die Ausführungen im Brandschutzkonzept verwiesen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dieser Bereich als eigener Brandabschnitt ausgeführt wird. Im 3. OG sind kleinere Anpassungen in Bezug auf die bestehenden Gebäudeöffnungen vorgesehen. Im Detail wird auf den zugehörigen Grundriss verwiesen.

- **Zubau 1 – Halle 2**
Abstand zur nordöstlichen Straßengrundgrenze zwischen 13,62 m und 13,69 m, Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 4,21 m
- **Zubau 2 – Halle 2**
Abstand zur nordöstlichen Straßengrundgrenze 13,73 m bis 13,61 m, in südöstlicher Richtung wird der Zubau an die bestehende Gebäudeflucht angeglichen.
- **Zubau 3 – Halle 2**
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze mind. 4,11 m sowie innerbetrieblicher Abstand zur Halle 1 von 8,50 m (Attikahöhe 7,95 m).
- **Zubau 4 – Halle 2**
Für diesen Hallenzubau ist lediglich der Abstand in Richtung der Bahnstrecke relevant. Dieser ist jedoch im Lageplan nicht ausgewiesen und ist konkrete Situierung in Bezug auf den Baubestand aus den Grundrissplänen ersichtlich. Der innerbetriebliche Abstand ist mit 8,50 m ausgewiesen (Attikahöhe 7,95 m).
- **Zubau Turm**
Abstand zur nordöstlichen Straßengrundgrenze 13,79 m bis 13,73 m, Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 36,83 m, Abstand zur südwestlichen Bauplatzgrenze 34,37 m, innerbetriebliche Abstand zur Halle 1 8,50 m (Attikahöhe 27,10 m).
- **Flugdächer zwischen Halle 1 und Zubau 3**
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 4,11 m
- **Trafo 1**
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 1,09 m und zur nordöstlichen Straßengrundgrenze 13,62 m
- **Trafo 2**
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 1,0 m
- **Trafo 3**
Abstand zur südwestlichen Bauplatzgrenze 3,0 m
- **Container Notstromaggregat**
Abstand zur südwestlichen Grundgrenze 3,0 m und zur Bahngrundgrenze 3,0 m
- **Überdachung Container**
Die Überdachung wird südlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude im unmittelbaren Nahbereich der Grundgrenze der ÖBB errichtet. Im Lageplan ist keine Bemaßung enthalten.
- **Stützmauer entlang der Bahnstrecke**
Entlang der ÖBB Grundgrenze wird eine ca. 5,0 m hohe Stützmauer in Form einer Steinschichtung errichtet. Die diesbezügliche Zustimmung der ÖBB wird seitens des ASV vorausgesetzt. Weiter ist geplant im Sinne der Antragsergänzung vom 21.11.2023 die Stützmauer auch auf das Grundstück Nr. 361/12 der KG Garsten auszuweiten. Die Situierung ist hier ebenfalls unmittelbar an der Grundgrenze zur ÖBB vorgesehen.

- Aufzug
An der Nordwestseite des Bestandsgebäudes wird ein Aufzugsschacht angebaut. Zur Straßengrundgrenze wird ein Abstand von 0,86 m eingehalten.
- Außenanlagen
Zur Abgrenzung des Grundstückes ist vorgesehen an sämtlichen Grundgrenzen einen 2,0 m hohen Zaun mit integrierten Schiebetoren im Bereich der Einfahrten zu errichten. Hinsichtlich des erforderlichen Stauraumes zum öffentlichen Gut von mind. 5,0 m wird seitens des ASV hingewiesen. Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit einer entsprechenden Ausnahme. Diese ist durch die Baubehörde in Abstimmung mit den verkehrstechnischen Maßnahmen zu prüfen und zu genehmigen.

Bautechnische Ausführung:

- Halle 1
Die geplante Halle weist eine Gesamtlänge von 99,2 m sowie eine Breite von 21,23 m und eine Attikahöhe von 13,15 m über EG Fußbodenniveau auf. Gemäß Schnittdarstellung ist die FOK mit 299,30 m über Adria vorgesehen. Das Gebäude gliedert sich in einen Bereich mit der Bezeichnung Produktion mit 786,04 m² sowie einem Bereich mit der Planbezeichnung Neubau Halle 2 mit 1.165 m² Nutzfläche. Die konkrete betriebliche Nutzung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Kupferschmelzgießanlage mit Umformanlage für den gegenständlichen Hallenbereich. Von der Halle 1 werden 2 Treppen zu bestehenden Unterkellerungen errichtet.
- Halle 2 – Bestand und Nutzungsänderung
Die Halle 2 wird künftig unter Einbeziehung der Zubauten 1-4 sowie den Zubau Turm als Produktionshalle zur Drahtlackierung verwendet. Der Baubestand weist eine Länge von 82,17 m sowie eine Breite von ca. 24,40 m auf. Die baulichen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die erforderlichen konstruktiven Anpassungen in Folge der Zubauten sowie den Ausbau von Zwischendecken und die Herstellung von großflächigen Wanddurchbrüchen zu den geplanten Zubauten. Hinsichtlich der bautechnischen Ausführung wird unter anderem auch auf das beiliegende Bauteilgutachten des Baubestandes verwiesen.
- Zubau 1 – Halle 2 und Zubau 2 – Halle 2
Der gegenständliche Zubau eine Gesamtlänge von 82,11 m und eine Breite von 8,00 m sowie eine Höhe von 6,70 über FOK auf. Der Zubau steht in funktioneller Verbindung zur Bestandshalle 2. Die Raumnutzung umfasst neben Produktions- und Lagerflächen eine Qualitätssicherung mit 27,05 m².
- Zubau 3 – Halle 2 und Zubau 4 – Halle 2
Der gegenständliche Zubau eine Gesamtlänge von 82,17 m und eine Breite von 15,94 m sowie eine Höhe von 6,84 über FOK auf. Der Zubau steht in funktioneller Verbindung zur Bestandshalle 2. Die Raumnutzung umfasst Produktions- und Lagerflächen. Vermerkt wird, dass an der südöstlichen Außenwand die Errichtung eines Stickstofftanks mit den erforderlichen Schutzwänden geplant ist. Bezüglich der baulichen Ausführung der Schutzwände wird neben den bautechnischen Einreichplänen auch auf das gastechnische Projekt in den gewerbebehördlichen Projektunterlagen verwiesen.
- Zubau Turm
Ca. im mittleren Bereich der Bestandshalle 2 wird quer zur Längsachse eine Aufstockung im Ausmaß von 48,40 m x 16,80 m und einer Höhe von 25,97 m über FOK EG errichtet. Die Konstruktion wird in Stahlbauweise hergestellt und weist insgesamt 7 Ebenen für die Bedienung und Wartung der geplanten Produktionsanlagen zur Drahtlackierung auf. Die Erschließung erfolgt auf Ebene 2 über eine außenliegende Stahlterasse und einen Zugang über das anschließende Flachdach der Bestandshalle. Weiters sind im Turm zwei einläufige Treppen zur internen Erschließung, beginnend von der EG Ebene bis zur Ebene 7

vorgesehen. Mit dem Ortsplaner der Marktgemeinde Garsten wurde hinsichtlich der Farbgestaltung Rücksprache gehalten. Grundsätzlich soll der Turm im oberen Bereich ab Attikahöhe der Zubauten mit einer Verkleidung aus Weiß-Aluminium (RAL 9006) und der EG-Bereich in einer dunkleren Farbgebung (zB Grau-Aluminium – RAL 9007) ausgeführt werden.

- **Flugdächer zwischen Halle 1 und Zubau 3**
Die beiden Flugdächer weisen eine Größe von ca. 16,0 m x 4,0 m auf. Zwischen den beiden Flugdächer ein Abstand von 0,50 m maßstäblich ausgewiesen. Die Dächer werden höhenmäßig den Hallenzubau angeglichen.
- **Trafo 1**
Das Trafogebäude weist eine Grundrissfläche von 6,20 m x 3,0 m sowie eine Höhe von maßstäblich 2,45 m auf. Die Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise errichtet.
- **Trafo 2**
Das Trafogebäude weist eine Grundrissfläche von 6,20 m x 3,0 m sowie eine Höhe von maßstäblich 2,45 m auf. Die Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise errichtet.
- **Trafo 3**
Das Trafogebäude weist eine Grundrissfläche von 6,20 m x 3,0 m sowie eine Höhe von maßstäblich 2,45 m auf. Die Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise errichtet.
- **Container Notstromaggregat**
Das Gebäude wird in Form eines Stahlblechcontainer mit einer Grundrissfläche von 2,45 m x 6,06 m in eingeschossiger Bauweise errichtet.
- **Überdachung Container**
Zur Unterbringung von Reststoff- und Abfallcontainer wird an der östlichen Grundgrenze zur ÖBB eine Überdachung errichtet. Die technische Ausführung ist im Schnitt S5 als Stahlkonstruktion mit Pultdachabdeckung dargestellt. Die Oberkante des Schutzdaches liegt ca. auf Höhe der östlich angrenzenden Anlage. Die Traufenhöhe in Richtung Innenbereich des Grundstückes beträgt ca. 4,30 m (maßstäblich). Die Grundrissabmessungen werden seitens des Planverfassers mit ca. 27,0 x 5,5 m angegeben.
- **Stützmauer entlang der Bahnstrecke**
Die gegenständliche Stützmauer weist eine Länge von 34,5 m auf und wird unmittelbar an der Grundstücksgrenze der ÖBB sowie im südlichen Anschluss des Baubestandes errichtet. Hinsichtlich der technischen Ausführung wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.
- **Außenanlagen**
Die erforderlichen Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden werden im nordwestlichen Bereich des Grundstückes zwischen Klosterstraße und den Zubauten 1 und 2 errichtet. Hinsicht der erforderlichen Anzahl wird auf den Stellplatznachweis im Projekt verwiesen. Die Flächen zwischen den Gebäuden werden grundsätzlich als inner-betriebliche Fahrflächen verwendet und mittels Asphaltierung befestigt. Die Parkplätze von Kunden und Mitarbeiter im Bereich der Klosterstraße werden mittels Rasengittersteine befestigt. Die Oberflächenwässer werden grundsätzlich auf eigenen Grund zur Versickerung gebracht. Diesbezüglich wird auf den wasserrechtlichen Teil des Betriebsanlagenprojektes verwiesen.
- **Aufzug**
Zur Unterbringung eines Lastenaufzuges wird westseitig ein Liftschacht in Massivbauweise angebaut. Durch den Lastenaufzug werden das KG und das EG betrieblich verbunden. Die Hauptabmessungen des Zubaus betragen 5,34 m x ca. 3,15 m. Die Höhe des Liftschachtes ist maßstäblich mit ca. 6,30 m aus der Ansicht West zu entnehmen.

Brandschutz und Fluchtwege:

Zum gegenständlichen Bauvorhaben liegt ein Brandschutzkonzept der IBS GmbH aus Linz mit Datum vom 26.06.2023 – Endfassung 2.0 vor. Seitens des bautechnischen ASV wird keine brandschutztechnische Beurteilung vorgenommen und diesbezüglich auf das Brandschutzkonzept und die Ausführungen des brandschutztechnischen SV der Brandverhütungsstelle für Oö. sowie das Aufstellungsgutachten des TÜV Austria für die Gasanlage verwiesen. Im Brandschutzkonzept sind unter Kapitel 5 die Anforderungen hinsichtlich der Fluchtwege und Notausgänge näher definiert und beurteilt.

anlagentechnischer Teil

Der Umfang der Betriebsanlage ist aus den Projektunterlagen in anlagentechnischer Hinsicht wie folgt festzustellen:

1) Gebäude und bauliche Anlagen

- Halle 1
Abstand zur südwestlichen Grundgrenze 4,40 m bis 4,64 m, Attikahöhe 13,15 m
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 4,04 m, Abstand zur Bahnstrecke (Bauplatzgrenze) 17,0 m im Bereich der südlichen Gebäudeecke, Abstand zum Zubau 4 Halle 2 (innerbetrieblich) 8,15 m.

- Halle 2 – Bestand und Nutzungsänderung
Diesbezüglich sind keine Abstände im Lageplan ausgewiesen und wird daher als Baubestand beurteilt. Der konkrete Genehmigungsumfang der bestehenden Gebäudeteile wird nicht näher geprüft und dazu ein entsprechender Konsens vorausgesetzt. Vermerkt wird, dass in baurechtlicher Hinsicht keine relevanten Abstände zu prüfen sind, da die nächstgelegenen Grundstücke jeweils als öffentlichen Gut bzw. öffentliche Verkehrsfläche zu beurteilen sind.
Im KG der Bestandshalle wird eine Nutzungsanpassung zum nunmehr geplanten Verwendungszweck in Bezug auf die Bestandsräume sowie eine Anpassung der brandschutztechnischen Erfordernisse vorgenommen. Im Wesentlichen befinden sich im KG div. Lagerräume für Leerspulen, ein Kühlwasserraum, Sanitäräume, Ersatzteillager, Archivräume und ein Reinigungsplatz für Spulen. Als Zubau im Bereich des Zubaus 3 ist im KG eine Sprinklerzentrale mit 2 Sprinklerbecken im Ausmaß von 23,40 m x 15,92 m vorgesehen. Zur Erschließung des KG werden 2 zusätzliche Außentreppen errichtet. Weiters erfolgt über den „Rohrgang“ eine Erschließung zum neu geplanten Treppenhaus in der Halle 1. Im 2. OG wird die bestehende Zwischenebene als Lacklager mit einer Nutzfläche von 265,06 m², als Lager mit 56,73 m², als Lager-Spulen mit 65,19 m² und für soziale Nebenräume verwendet. Hinsichtlich der bautechnischen und brandschutztechnischen Ausführung des Lacklagers wird auf die jeweiligen technischen Unterlagen, insbesondere auf die Ausführungen im Brandschutzkonzept verwiesen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dieser Bereich als eigener Brandabschnitt ausgeführt wird. Im 3. OG sind kleinere Anpassungen in Bezug auf die bestehenden Gebäudeöffnungen vorgesehen. Im Detail wird auf den zugehörigen Grundriss verwiesen.

- Zubau 1 – Halle 2
Abstand zur nordöstlichen Straßengrundgrenze zwischen 13,62 m und 13,69 m, Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 4,21 m

- Zubau 2 – Halle 2
Abstand zur nordöstlichen Straßengrundgrenze 13,73 m bis 13,61 m, in südöstlicher Richtung wird der Zubau an die bestehende Gebäudeflucht angeglichen.

- Zubau 3 – Halle 2
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze mind. 4,11 m sowie innerbetrieblicher Abstand zur Halle 1 von 8,50 m (Attikahöhe 7,95 m).

- **Zubau 4 – Halle 2**
Für diesen Hallenzubau ist lediglich der Abstand in Richtung der Bahnstrecke relevant. Dieser ist jedoch im Lageplan nicht ausgewiesen und ist konkrete Situierung in Bezug auf den Baubestand aus den Grundrissplänen ersichtlich. Der innerbetriebliche Abstand ist mit 8,50 m ausgewiesen (Attikahöhe 7,95 m).
- **Zubau Turm**
Abstand zur nordöstlichen Straßengrundgrenze 13,79 m bis 13,73 m, Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 36,83 m, Abstand zur südwestlichen Bauplatzgrenze 34,37 m, innerbetriebliche Abstand zur Halle 1 8,50 m (Attikahöhe 27,10 m).
- **Flugdächer zwischen Halle 1 und Zubau 3**
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 4,11 m
- **Trafo 1**
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 1,09 m und zur nordöstlichen Straßengrundgrenze 13,62 m
- **Trafo 2**
Abstand zur nordwestlichen Straßengrundgrenze 1,0 m
- **Trafo 3**
Abstand zur südwestlichen Bauplatzgrenze 3,0 m
- **Container Notstromaggregat**
Abstand zur südwestlichen Grundgrenze 3,0 m und zur Bahngrundgrenze 3,0 m
- **Überdachung Container**
Die Überdachung wird südlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude im unmittelbaren Nahbereich der Grundgrenze der ÖBB errichtet. Im Lageplan ist keine Bemaßung enthalten.
- **Stützmauer entlang der Bahnstrecke**
Entlang der ÖBB Grundgrenze wird eine ca. 5,0 m hohe Stützmauer in Form einer Steinschichtung errichtet. Die diesbezügliche Zustimmung der ÖBB wird seitens des ASV vorausgesetzt. Weiter ist geplant im Sinne der Antragsergänzung vom 21.11.2023 die Stützmauer auch auf das Grundstück Nr. 361/12 der KG Garsten auszuweiten. Die Situierung ist hier ebenfalls unmittelbar an der Grundgrenze zur ÖBB vorgesehen.
- **Aufzug**
An der Nordwestseite des Bestandsgebäudes wird ein Aufzugsschacht angebaut. Zur Straßengrundgrenze wird ein Abstand von 0,86 m eingehalten.
- **Außenanlagen**
Zur Abgrenzung des Grundstückes ist vorgesehen an sämtlichen Grundgrenzen einen 2,0 m hohen Zaun mit integrierten Schiebetoren im Bereich der Einfahrten zu errichten. Hinsichtlich des erforderlichen Stauraumes zum öffentlichen Gut von mind. 5,0 m wird seitens des ASV hingewiesen. Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit einer entsprechenden Ausnahme. Diese ist durch die Baubehörde in Abstimmung mit den verkehrstechnischen Maßnahmen zu prüfen und zu genehmigen.

Bautechnische Ausführung:

- **Halle 1**
Die geplante Halle weist eine Gesamtlänge von 99,2 m sowie eine Breite von 21,23 m und eine Attikahöhe von 13,15 m über EG Fußbodenniveau auf. Gemäß Schnittdarstellung ist die FOK mit 299,30 m über Adria vorgesehen. Das Gebäude gliedert sich in einen Bereich mit der Bezeichnung Produktion mit 786,04 m² sowie einem Bereich mit der

Planbezeichnung Neubau Halle 2 mit 1.165 m² Nutzfläche. Die konkrete betriebliche Nutzung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Kupferschmelzgießanlage mit Umformanlage für den gegenständlichen Hallenbereich. Von der Halle 1 werden 2 Treppen zu bestehenden Unterkellerungen errichtet.

- **Halle 2 – Bestand und Nutzungsänderung**
Die Halle 2 wird künftig unter Einbeziehung der Zubauten 1-4 sowie den Zubau Turm als Produktionshalle zur Drahtlackierung verwendet. Der Baubestand weist eine Länge von 82,17 m sowie eine Breite von ca. 24,40 m auf. Die baulichen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die erforderlichen konstruktiven Anpassungen in Folge der Zubauten sowie den Ausbau von Zwischendecken und die Herstellung von großflächigen Wanddurchbrüchen zu den geplanten Zubauten. Hinsichtlich der bautechnischen Ausführung wird unter anderem auch auf das beiliegende Bauteilgutachten des Baubestandes verwiesen.
- **Zubau 1 – Halle 2 und Zubau 2 – Halle 2**
Der gegenständliche Zubau eine Gesamtlänge von 82,11 m und eine Breite von 8,00 m sowie eine Höhe von 6,70 über FOK auf. Der Zubau steht in funktioneller Verbindung zur Bestandshalle 2. Die Raumnutzung umfasst neben Produktions- und Lagerflächen eine Qualitätssicherung mit 27,05 m².
- **Zubau 3 – Halle 2 und Zubau 4 – Halle 2**
Der gegenständliche Zubau eine Gesamtlänge von 82,17 m und eine Breite von 15,94 m sowie eine Höhe von 6,84 über FOK auf. Der Zubau steht in funktioneller Verbindung zur Bestandshalle 2. Die Raumnutzung umfasst Produktions- und Lagerflächen. Vermerkt wird, dass an der südöstlichen Außenwand die Errichtung eines Stickstofftanks mit den erforderlichen Schutzwänden geplant ist. Bezüglich der baulichen Ausführung der Schutzwände wird neben den bautechnischen Einreichplänen auch auf das gastechnische Projekt in den gewerbebehördlichen Projektunterlagen verwiesen.
- **Zubau Turm**
Ca. im mittleren Bereich der Bestandshalle 2 wird quer zur Längsachse eine Aufstockung im Ausmaß von 48,40 m x 16,80 m und einer Höhe von 25,97 m über FOK EG errichtet. Die Konstruktion wird in Stahlbauweise hergestellt und weist insgesamt 7 Ebenen für die Bedienung und Wartung der geplanten Produktionsanlagen zur Drahtlackierung auf. Die Erschließung erfolgt auf Ebene 2 über eine außenliegende Stahltreppe und einen Zugang über das anschließende Flachdach der Bestandshalle. Weiters sind im Turm zwei einläufige Treppen zur internen Erschließung, beginnend von der EG Ebene bis zur Ebene 7 vorgesehen. Mit dem Ortsplaner der Marktgemeinde Garsten wurde hinsichtlich der Farbgestaltung Rücksprache gehalten. Grundsätzlich soll der Turm im oberen Bereich ab Attikahöhe der Zubauten mit einer Verkleidung aus Weiß-Aluminium (RAL 9006) und der EG-Bereich in einer dunkleren Farbgebung (zB Grau-Aluminium – RAL 9007) ausgeführt werden.
- **Flugdächer zwischen Halle 1 und Zubau 3**
Die beiden Flugdächer weisen eine Größe von ca. 16,0 m x 4,0 m auf. Zwischen den beiden Flugdächer ein Abstand von 0,50 m maßstäblich ausgewiesen. Die Dächer werden höhenmäßig den Hallenzubau angeglichen.
- **Trafo 1**
Das Trafogebäude weist eine Grundrissfläche von 6,20 m x 3,0 m sowie eine Höhe von maßstäblich 2,45 m auf. Die Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise errichtet.
- **Trafo 2**
Das Trafogebäude weist eine Grundrissfläche von 6,20 m x 3,0 m sowie eine Höhe von maßstäblich 2,45 m auf. Die Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise errichtet.

- **Trafo 3**
Das Trafogebäude weist eine Grundrissfläche von 6,20 m x 3,0 m sowie eine Höhe von maßstäblich 2,45 m auf. Die Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise errichtet.
- **Container Notstromaggregat**
Das Gebäude wird in Form eines Stahlblechcontainer mit einer Grundrissfläche von 2,45 m x 6,06 m in eingeschossiger Bauweise errichtet.
- **Überdachung Container**
Zur Unterbringung von Reststoff- und Abfallcontainer wird an der östlichen Grundgrenze zur ÖBB eine Überdachung errichtet. Die technische Ausführung ist im Schnitt S5 als Stahlkonstruktion mit Pultdachabdeckung dargestellt. Die Oberkante des Schutzdaches liegt ca. auf Höhe der östlich angrenzenden Anlage. Die Traufenhöhe in Richtung Innenbereich des Grundstückes beträgt ca. 4,30 m (maßstäblich). Die Grundrissabmessungen werden seitens des Planverfassers mit ca. 27,0 x 5,5 m angegeben.
- **Stützmauer entlang der Bahnstrecke**
Die gegenständliche Stützmauer weist eine Länge von 34,5 m auf und wird unmittelbar an der Grundstücksgrenze der ÖBB sowie im südlichen Anschluss des Baubestandes errichtet. Hinsichtlich der technischen Ausführung wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.
- **Außenanlagen**
Die erforderlichen Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden werden im nordwestlichen Bereich des Grundstückes zwischen Klosterstraße und den Zubauten 1 und 2 errichtet. Hinsicht der erforderlichen Anzahl wird auf den Stellplatznachweis im Projekt verwiesen. Die Flächen zwischen den Gebäuden werden grundsätzlich als inner-betriebliche Fahrflächen verwendet und mittels Asphaltierung befestigt. Die Parkplätze von Kunden und Mitarbeiter im Bereich der Klosterstraße werden mittels Rasengittersteine befestigt. Die Oberflächenwässer werden grundsätzlich auf eigenen Grund zur Versickerung gebracht. Diesbezüglich wird auf den wasserrechtlichen Teil des Betriebsanlagenprojektes verwiesen.
- **Aufzug**
Zur Unterbringung eines Lastenaufzuges wird westseitig ein Liftschacht in Massivbauweise angebaut. Durch den Lastenaufzug werden das KG und das EG betrieblich verbunden. Die Hauptabmessungen des Zubaus betragen 5,34 m x ca. 3,15 m. Die Höhe des Liftschachtes ist maßstäblich mit ca. 6,30 m aus der Ansicht West zu entnehmen.

Brandschutz und Fluchtwege:

Zum gegenständlichen Bauvorhaben liegt ein Brandschutzkonzept der IBS GmbH aus Linz mit Datum vom 26.06.2023 – Endfassung 2.0 vor. Seitens des bautechnischen ASV wird keine brandschutztechnische Beurteilung vorgenommen und diesbezüglich auf das Brandschutzkonzept und die Ausführungen des brandschutztechnischen SV der Brandverhütungsstelle für Oö. sowie das Aufstellungsgutachten des TÜV Austria für die Gasanlage verwiesen. Im Brandschutzkonzept sind unter Kapitel 5 die Anforderungen hinsichtlich der Fluchtwege und Notausgänge näher definiert und beurteilt.

2) Produktions- und Arbeitsabläufe:

Rohmaterialien wie z.B. Kupferkathoden werden mittels LKW angeliefert, in der Halle 1 gelagert und kontinuierlich in einer Kupferschmelzgießanlage aufgeschmolzen. Lack wird mit einem LKW-Tankwagen angeliefert und in einen Lagertank im ersten Obergeschoß der Halle 2 (Baubestand) mittels Pumpe am Transportfahrzeug eingebracht.

Kupferrunddraht wird aus der Schmelze gezogen und auf Coil aufgewickelt. Die Runddrähte aus dem 1. Produktionsschritt werden über eine Drahtschälmaschine und eine Ziehmaschine in weiteren Arbeitsschritten bearbeitet um einen lackierfähigen Runddraht zu erzeugen. Der Runddraht wird anschließend in die Halle 2 mittels Elektrostapler transportiert, durch

Umformeinheiten auf eine Enddimension verformt und kontinuierlich der Lackieranlage zugeführt.

Die Lackieranlage isoliert den Kupferdraht durch das Auftragen der Lackschichten in mehreren Arbeitsgängen. Der Lackdraht wird im Anschluss geprüft und auf eine Spule aufgewickelt. Die Spulen werden anschließend auf Paletten verwogen, verpackt und bis zur Auslieferung in der Halle 2 gelagert. Die Auslieferung erfolgt mittels LKW über die bestehende Anbindung zum nördlichen Teil der Klosterstraße.

3) Emissionstechnischer Umfang Lärm:

Betriebszeiten Montag bis Sonntag 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Produktionszeiten wie Betriebszeiten

Zu- und Auslieferungen täglich zwischen 07:00 und 16:00 Uhr

Emissionspunkte und Emissionswerte:

20 Stk. Zu- und Abfahrten mittels LKW nur im Tageszeitraum

120 Stk. Staplerfahrten zwischen den Hallen

PKW Fahrbewegungen Parkplatz 3fach täglich 20 Mitarbeiter bei Schichtwechsel,
10 Pkw Büro-Angestellte und Kunden

Emissionen betreffend die Fahrbewegungen siehe Tabelle Seite 15 schalltechnisches Projekt

Innenpegel L_{Aeq} Neubau 75dB(A)

Innenpegel L_{Aeq} Umbau 75dB(A)

Innenpegel L_{Aeq} Turm 82,0 dB(A)

(schallabsorbierende Bauweise lt. Projektangabe erforderlich)

DV: Dachventilator - DV1 bis DV5 $L_w=70$ dB (SP)
DV6 bis DV9 $L_w= 65$ dB (SP)

MTA: Zuluftgerät – 1m Abstand 66dB ($L_w= 75$ dB) (SP)

Lüftung: Zentrale Lüftungsanlage $L_w=85$ dB (SP)

Turm: DV1 bis DV5 (SP) auf dem Turm (SP)

Turm: 56 Stk. Ausblasungen (1,5 m ü. Dach) $L_w= 56$ dB(A) (SP)

Halle Bestand: DV6 bis DV7 (SP) auf dem Hallendach Bestand Halle 2

Neubau Halle: DV8 bis DV9 (SP) auf dem Hallendach Halle 1 Neubau

Neubau Produktion: zentrale Lüftungsanlage (Lüftung)

Neubau Produktion: MTA1 (SP) auf dem Hallendach Halle 1 Neubau

Zubau 4 zu Halle 2: MTA2 bis MTA3 auf dem Hallendach Bestand Halle 2

Haustechnische Lüftungsanlagen

3 Stk. Trafostationen $L_w = 64$ dB(A)

Notstromaggregat: kein Dauerbetrieb (siehe Projektangaben)

Einbringung Lacke

Die Lackanlieferung soll einmal innerhalb von 5 Tagen mittels LKW erfolgen, wobei die maximale Dauer des Befüllvorganges 6 Stunden innerhalb eines Anlieferungsfensters zwischen 07.00 und 16.00 Uhr erfolgt. Der Schalleistungspegel wird mit $L_{w,A} = 85\text{dB}$ in einer Emissionshöhe von 1,0 m über Grund angegeben.

Einbringung Stickstoff

Die Befüllung der Stickstofftanks wird alle 4 bis 5 Tage mit einer Dauer des Befüllvorganges zwischen 15 und 30 Minuten erfolgen. Die Emission für die Dauer des Befüllvorganges wird mit $L_{w,A} = 100\text{dB}$ in einer Höhe von 1,0 m über Grund angegeben.

Entsorgung Verdünnung und Reststoffe

Die Entsorgung von Reststoffen und Abfällen erfolgt im Rahmen der im Allgemeinen angegebenen LKW Fahrbewegungen. Besondere emissionstechnische Angaben sind dazu im Projekt nicht enthalten.

4) maschinentechnische Anlagen:

28 Stk. Drahtlackieranlagen Type MAG MozartV8/2-2/30 (Anlagenbeschreibung und Einsatzstoffe liegt im Projekt bei)

28Stk. Umformanlagen Type IPU320(Anlagenbeschreibung und Einsatzstoffe liegt im Projekt bei)

1 Stk. Ziehmaschine Type MSM 86 (Anlagenbeschreibung und Einsatzstoffe liegt im Projekt bei)

1 Stk. Drahtschälmaschine Type KA 11604 (Anlagenbeschreibung und Einsatzstoffe liegt im Projekt bei)

1 Stk. Kupferschmelzgießanlage (Upcastanlage) Type LKO24/8-20K-22kr (Anlagenbeschreibung und Einsatzstoffe liegt im Projekt bei)

Tankanlage für Lacke und Lösungsmittel mit Auffangwannen:

4 Tanks mit 15.000l und 4 Tanks mit 10.000l Fassungsvermögen (1. OG) Stoffe siehe Ex-Konzept der Fa. ACS vom 06.09.23

Fasslager mit 180Liter Einzelgebinden für Ziehemulsionen (KG); Emulsionstank an den Maschinen wie folgt: Ziehmaschine 120l, Drahtschälmaschine 1000l und Grobzug 8000l; Emulsionstank im Kellergeschoß (TYE IPU) – Sammelbehälter zur Entsorgung Gesamtlagermenge ca. 2000l; Die Ausbringung aus dem Kellergeschoß erfolgt durch Absaugen mittels eines externen Entsorgungsunternehmens. Emissionstechnische Angabe dazu liegen nicht vor. Der Aufstellungsbereich befindet sich nördlich der Betriebsanlage in Richtung der Klosterstraße.

Stickstoffstandtank Type T18V70 Fa. Linde

3 Stk. Elektrostapler mit def. Ladestationen im EG Halle 1

3 Stk. Elektrostapler mit def. Ladestationen im EG Halle 2

1 Stk. Elektrostapler mit def. Ladestation im KG Halle 2

Für sämtliche Aufstellungsbereiche wird auf eine eventuelle erforderliche explosionsschutztechnische Beurteilung im Sinne der VEXAT hingewiesen.

Osmoseanlage

Diesbezüglich liegen keine besonderen anlagentechnischen Angaben vor. Grundsätzlich wird nach allgemeiner technischer Kenntnis von keinem wesentlichen Emissionspotential bzw. wesentliche Gefährdungen für derartige Anlagen ausgegangen.

Druckluft

Diesbezüglich liegen keine technischen Angaben vor und kann somit keine anlagentechnische Beurteilung vorgenommen werden. Vor Errichtung sind konkretisierende Angaben zur Beurteilung der BH Steyr-Land vorzulegen.

Lüftungsanlage Produktionsbereich

In anlagentechnischer Hinsicht werden ausschließlich die technischen Angaben aus dem schalltechnischen Projekt sowie des luftreinhaltetechnischen Projekts einschl. der plantechischen Darstellungen in den Einreichplänen sowie die technischen Beschreibungen der hpw berücksichtigt. Im Projektteil der Fa. Kappa sind folgende Anlagen ausgewiesen: 3 Stk. Dachventilator, 6 Stk. Zuluftboxen, 1 Stk. Zuluftgerät Fa. Kappa. Laut Auskunft der Antragsteller dienen diese Angaben zum Nachweis der grundsätzlichen technischen Umsetzbarkeit der Lüftungstechnischen Anforderungen. Die konkrete technische Ausführung ist jedenfalls mit der Behörde abzustimmen.

PV Anlage mit 564 Modulen und einer Leistung von 239,7kWp; Wechselrichter am Dach montiert.

Elektrotechnische Anlagen

Arbeitsstoffe gem. beiliegender Sicherheitsdatenblätter und Emissionsberechnungen
Außenbeleuchtung

Außenanlagen; Einfriedung, Parkplätze, Fahrflächen, Versickerungsanlagen, Schutzdach für Reststofflager

anlagenbezogene Raumnutzungen:

Waschplatz für Leerspulen im Kellergeschoß

Hinsichtlich auf die konkrete Nutzung wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Lager für Leerspulen

Ersatzteilelager

Kühlwasserraum

Laut Auskunft der Antragstellervertreter beabsichtigt eine Grundwasserwärmepumpe zu installieren. Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird gesondert abgeführt. Der Kühlwasserraum wird daher lediglich in seiner Funktion beschrieben. Nähere technische Angaben zur Kälteversorgung liegen derzeit noch nicht vor. Eventuelle anlagentechnische Belange sind in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen.

Die Beheizung erfolgt durch Wärmerückgewinnung aus den Produktionsanlagen sowie einen Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz.

Brandschutz:

Brandschutzkonzept mit brandschutztechnischen Ersatzmaßnahmen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, RWA) und Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung IBS Linz vom 25.09.23 Endfassung 2.2 liegt im Projekt auf.

Feststellungen zum schalltechnischen Projekt, GZ: 22-0270T vom 20.04.2023:

Zur schalltechnischen Beurteilung liegt ein schalltechnisches Projekt der Fa. TAS SV-GmbH aus Linz mit Datum von 20.04.2023, GZ: 22-0270T vor. Das schalltechnische Projekt wurde auf Grundlage eines Messberichtes zur Umgebungslärmmessung erstellt, wobei der Messzeitraum von Mittwoch 08.02.2023 ab 16.00 Uhr bis Montag 13.02.2023, 13.59 Uhr ausgewiesen ist. Die Emissionsangaben im schalltechnischen Projekt wurden mit dem Projektangaben im anlagentechnischen Projekt hinsichtlich Lage der Emissionspunkte sowie sonstige qualitative Angaben auf Plausibilität überprüft. Grundsätzlich sind die im schalltechnischen Projekt

angegebenen emissionstechnischen Angaben beurteilungsrelevant, da nur auf Grundlage dieser Vorgaben die prognostizierten Immissionen eingehalten werden können. Die im schalltechnischen Projekt angegebenen Messpunkte (MP-1 und MP-2) können für die Darstellung der Bestandsituation grundsätzlich anerkannt werden. Die ausgewiesenen Immissionspunkte (siehe Seite 20 des schalltechnischen Projektes) können in schalltechnischer Hinsicht für das gegenständliche Verfahren als maßgebliche Immissionspunkte bestätigt werden. Im schalltechnischen Gutachten sind im Kapitel 6 Mindestanforderungen hinsichtlich der zulässigen Emissionen der haustechnischen Anlagen, der Trafostationen, der Ausblasöffnungen sowie der absorbierenden Ausführung der Bauten (Turmgebäude) ausgewiesen. Die konkreten zugehörigen Werte hinsichtlich Absorptionsgrad, Schalldämmwerte für die Wand- und Deckenaufbauten sind im Kapitel 4 des schalltechnischen Projektes ausgewiesen. Nach Rücksprache am heutigen Tage mit dem Projektvertreten sind die geforderten Werte durch die in den Projekten ausgewiesenen Wand- und Deckenaufbauten grundsätzlich berücksichtigt. Eine detaillierte Prüfung durch den anlagentechnischen ASV wurde daher nicht vorgenommen. Zum gegenständlichen schalltechnischen Projekt ist grundsätzlich festzustellen, dass die gewählte Untersuchungsmethodik sowie Beurteilung auf Grundlage der einschlägigen ÖNORMEN und ÖAL-Richtlinien erfolgt und somit dem Stand der gängigen Technik entspricht.

Hinsichtlich der konkreten Werte wird auf die Angabe im schalltechnischen Projekt sowie Befund und Gutachten des humanmedizinischen SV verwiesen.

Projektbestandteile

in gewerbetechnischer Hinsicht

- Ansuchen
- Pläne
 - 27600-20 Lageplan 1:500
 - 27600-21 Übersichtsplan Kellergeschoss 1:200
 - 27600-22 Übersichtsplan Erdgeschoss 1:200
 - 27600-23 Übersichtsplan 1.Obergeschoss 1:200
 - 27600-24 Übersichtsplan 2.Obergeschoss 1:200
 - 27600-25 Schnitte 1:200
 - 27600-26 Ansichten 1:200
 - 27600-27 Ansichten Halle Neu 1:200
 - 27600-28 Übersichtsplan Abbruch Kellergeschoss 1:200
 - 27600-29 Übersichtsplan Abbruch Erdgeschoss 1:200
 - 27600-30 Übersichtsplan Abbruch 1.Obergeschoss 1:200
 - 27600-31 Ebenen-Plan Turm (Lackierung, Glühen)
 - 27600-32 Übersichtsplan 3. Obergeschoss 1:200
 - 27600-33 Emissionslageplan 1:500
- GB Auszug, Anrainerverzeichnis
- Belichtungsflächennachweis inkl. Beilagen
- Parkplatzberechnung + Ansuchen um Reduzierung der Stellplätze
- Beschreibungen & Berichte
 - Technischer Bericht Büro Griesser
 - AGWR II Datenblatt/Baubeschreibung
 - Betriebsbeschreibung (Fa. HPW Metallwerk)
 - Fotodokumentation Wände- und Deckenaufbauten
- Brandschutzkonzept
- Elektrotechnisches Projekt
- Haustechnisches Projekt
- Wasserrechtliches Projekt samt Ausgangszustandsbericht
- Schalltechnisches Projekt
- Energieausweis
- BS verwendete & erzeugte Stoffe

- Gastechnisches Projekt
- Lüftungstechnisches Projekt
- Notbeleuchtung und Lichttechnisches Konzept
- Abfallwirtschaftskonzept
- Notstromaggregat
- Ziehemulsionen
- Reinigung für Spulen & Spulenlager
- Lagernutzung
- Beschickung Lacklager
- Emissionen UpCast
- Lüftungsanlage
- Maschinenbeschreibungen

in **bautechnischer** Hinsicht:

- Bauansuchen vom 19.10.2023
- Bauplatzbewilligung vom 23.05.2023
- Baubeschreibung vom 18.04.2023 vom Planverfasser
- Bauplan vom 15.06, 22.06. und 22.09.2023 vom Planverfasser
- Energieausweise (Neubau Halle 1, Zubau Halle 2) vom 15.04.2023 vom Planverfasser
- Brandschutzkonzept vom 26.06.2023 von der IBS – Technisches Büro GmbH
- Stellplatznachweis vom 18.04.2023 einschließlich Ansuchen um Reduzierung der Pflichtstellplätze vom 14.06.2023
- Betriebsbeschreibung zur raumordnungsrechtlichen Beurteilung
- Allgemeine Beschreibung und Technischer Bericht
- Dokumentation Bestandsaufnahmen

Betreffend weiterer Einzelheiten wird auf die vorliegenden Einreichunterlagen verwiesen.


Ing. Reinhard Krendl

II. Befund des brandschutztechnischen Sachverständigen:

Beurteilungsgrundlagen für die brandschutztechnische Bewertung bilden primär die vorliegenden Einreichpläne mit Datum 22.06.2023 und die brandschutztechnisch überarbeiteten Pläne mit Datum 22.09.2023. Eine weitere wesentliche Beurteilungsgrundlage bildet das Brandschutzkonzept der Firma IBS mit Datum 25.09.2023 Endfassung 2.2.

Nicht Gegenstand im Fachbereich Brandschutz sind die explosionstechnischen und maschinenbautechnischen Beurteilungen. Auch sind weder Arbeitssicherheit, noch elektrotechnische Belange Gegenstand im Fachbereich Brandschutz. Die Beurteilung der Löschwasserrückhaltung wird durch den Fachbereich Hydrologie beurteilt. Hier wird auf die einzelnen Befundungen und Gutachten der jeweiligen Fachbereiche verwiesen.

Nach der Projekterörterung erfolgte eine Besprechung mit den Vertretern der Feuerwehr Garsten. Diese haben sich ohne eigene Stellungnahme von der Verhandlung entfernt, nachdem geklärt war, wie die im Vorfeld festgelegten Fragen der Feuerwehr im Projekt behandelt wurden. Auf die feuerwehrtechnischen Belange wird noch in der weiteren Befundung eingegangen.

Die Firma hpw Metallwerk GmbH plant den Umbau des stillgelegten Molkereigebäudes und zusätzliche Hallenerweiterungen sowie den Neubau einer Halle im südlichen Bereich des Betriebsgeländes.

Im Zuge von Vorprüfungen und Anpassung der Einreichunterlagen wurden umfassend die brandschutztechnischen Belange betreffend Bauweisen, Brandabschnitte, Fluchtwege, technische Brandschutzeinrichtungen und feuerwehrtechnische Belange in die Projektteile übertragen, sodass im Zuge der heutigen Projektbesprechung keine wesentlichen Änderungen mehr notwendig sind. Geringfügige Ergänzungen zum Projekt und zum Brandschutzkonzept werden im Gutachten betrachtet.

Beim **Hauptgebäude** werden Zubauten im nördlichen und südlichen Bereich des Bestandes errichtet. In Gebäudemitte wird der Lackierturm in Stahlbauweise vorgesehen. Durch die komplexe Gebäudestruktur wurde für das Hauptgebäude die Ausführung einer Sprinkleranlage vorgesehen. Ausgenommen von der Sprinkleranlage ist das Kellergeschoss, das Bürogebäude und der östliche Bereich mit den eingeschossigen Lagerräumlichkeiten. Die Sprinklerzentrale und die Löschwasserbecken dazu werden unterhalb des Hauptgebäudes vorgesehen und erhält die Sprinklerzentrale einen direkten Zugang vom Freien aus. Das Kellergeschoss wird gegenüber dem Erdgeschoss als eigener Brandabschnitt ausgebildet. Auch die Vertikalverbindungen werden entsprechend brandschutztechnisch abgesichert. Die geplanten Treppenverbindungen, welche auch teilweise gesicherte Fluchtwege darstellen, werden ebenso brandschutztechnisch getrennt. Im Achsbereich 32/M wird ein eigener Unterbrandabschnitt für die Unterbringung von Altöl vorgesehen.

Im Keller wird ein Fluchtgang errichtet, damit die zulässige Fluchtweglänge von 40 m von den jeweiligen Nutzungen zu einem gesicherten Bereich nicht überschritten wird. Dieser Fluchtgang erhält einen direkten Ausgang ins Freie, wobei die Fensteröffnungen im Nahbereich des Notausganges brandbeständig vermauert werden. Dieser Fluchtgang wird mit einer Überdruckbelüftung ausgestattet. Die übrigen Kellerbereiche werden mit einer mechanischen Brandrauchverdünnung gemäß ÖNORM H 6029 mit 12fachem Luftwechsel ausgestattet um eine vollständige Verrauchung des Kellergeschosses zu vermeiden. Zwischen Kellerbestand und der südlichen neuen Halle wird eine Verbindung geschaffen, sodass zusätzliche Fluchtmöglichkeiten auch über das Nachbargebäude gegeben sind. Die entsprechenden Feuerschutzabschlüsse sind im Kellerplan eingetragen.

Der Bürobereich wird als eigener Brandabschnitt vom Hauptgebäude abgetrennt und werden in den Brandüberschlagsbereichen entsprechende Abmauerungen und auch Massivdecken errichtet, sodass die Brandabschnittsbildung sichergestellt ist. Das Bürogebäude ist als Gebäudeklasse 4 einzustufen und wird deshalb ein Treppenhaus gemäß Tabelle 2a errichtet. Auch wird entlang des Stickstofftanks im Bereich der Achse 17 eine Brandwand errichtet.

Die wesentlichen Bauteile beim Hauptgebäude werden in Massivbauweise errichtet. Vor allem wird das VbF Lager im zweiten Obergeschoss als eigener Brandabschnitt in Massivbauweise errichtet. Das VbF Lager wird in die Löschanlage integriert und mit einer automatischen Schaumzumischung ausgestattet. Sämtliche Verbindungstüren und Öffnungen im Außenwandbereich werden im Feuerwiderstand EI 90 ausgeführt.

Der Lackierturm wird in stahlbauweise im Feuerwiderstand R 15 ausgeführt. Dies ist im Brandschutzkonzept vorwiegend durch die geplante Sprinkleranlage begründet.

Die Fluchtwegführungen aus dem Lackierturm müssen teilweise über eine außenliegende Fluchttreppe erfolgen, da die innenliegenden Treppenanlagen zu einer unzulässigen Fluchtweglänge führen würden. Diese Außentreppe wird mit entsprechenden Brandschutzpaneelen im Fassadenbereich vor Brandeinwirkung geschützt. Im zweiten Obergeschoss führt dann der Fluchtweg von dieser Außentreppe über eine Dachkonstruktion im Freibereich zu einer weiteren Fluchttreppe im Achsbereich 21/L. Abweichend zum vorliegenden Projekt wurde heute durch den Bauplaner festgestellt, dass die Dachkonstruktion unterhalb dieses Fluchtweges komplett erneuert werden muss und in Massivbauweise errichtet wird. Ursprünglich ist hier im Projekt eine Holzdachkonstruktion beschrieben. Die neue bauliche Gestaltung ist als wesentlich besser aus sicherheitstechnischer Sicht zu bewerten.

In der Achse F wird ein Fassadensprinkler ausgeführt, da die Abstände zum südlichen Neubau zu gering wären. Diese Fassadensprinklerung wird automatisch in Betrieb gesetzt.

Grundsätzlich wird das gesamte Gebäude auch mit einem Brandmeldevollschutz ausgestattet und werden weiters die einzelnen Hallenbereiche und der Lackierturm mit Rauchentlüftungen gemäß TRVB 125 ausgestattet. Entsprechende Berechnungen sind im Brandschutzkonzept enthalten. Das Fluchttreppenhaus im Bürogebäude erhält weiters im obersten Geschoss eine Entrauchungsöffnung.

Südlich des Hauptgebäudes erfolgt die Errichtung eines **Neubaus**. Dieser Neubau wird in zwei Brandabschnitte unterteilt, wobei die Trennung in der Achse 7 geplant ist. In der Halle 1 wird die Kupferschmelze mit der Runddrahtproduktion eingerichtet und in der Halle 2 erfolgt der Einbau einer Drahtschälmaschine. Dieser Neubau wird mit einem Brandmeldervollschutz versehen. Weiters werden Rauchentlüftungen zur Unterstützung des Feuerwehreinsatzes gemäß TRVB 125 errichtet. An der nördlichen und südlichen Außenwand werden in den Achsen A und E ebenfalls Fassadensprinkler errichtet damit die geplanten baulichen Abstände gemäß OIB Richtlinie 2.1 kompensiert werden können. Der Zwischenbereich zwischen Halle Süd und dem Hauptgebäude erhält eine Breite von 8,5 m. Im westlichen Bereich zwischen Neubau und Hauptgebäude (Zubau 3, Halle 2) erfolgt die Errichtung von 2 Flugdächern. Diese werden jedoch baulich voneinander so getrennt, dass keine zusammenhängende Betriebsfläche zu bewerten ist. Unterhalb dieser Flugdächer erfolgen keine Lagerungen, sondern dient dies nur zum trockenen Übergang zwischen den Hallenbereichen.

Es sind insgesamt 3 Trafogebäude mit Niederspannungshauptverteilern vorgesehen. Diese Traforäume werden im Feuerwiderstand REI 90 errichtet, sodass kein Brandübergriff auf Hallenbereiche erfolgen kann. Im südöstlichen Betriebsgelände wird entlang der Bahntrasse ein nichtbrennbares Flugdach für die Überdachung von Abfallcontainern errichtet. Bei den Abfallcontainern handelt es sich grundsätzlich um nicht brennbare Container mit selbstschließenden Deckeln. Diese Bauweisen und Container befinden sich im möglichen Funkenflugbereich der Bahnlinie, sodass keine offenen Behälter unter diesem Flugdach zulässig sind. Angrenzend an diese Überdachung ist ein Notstromaggregat eingeplant. Die Beurteilung dazu erfolgt durch den maschinenbautechnischen Amtssachverständigen.

In feuerwehrtechnischer Hinsicht ist festzuhalten, dass Zufahrten über öffentliche Straßen erfolgen und auch indirekt eine Fahrtmöglichkeit auf dem Firmengelände zwischen den Hallenbereichen besteht. Es wurde vor allem der Abstand zwischen Hauptgebäude und südlichen Neubau auf mindestens 8,5 m verbreitert, sodass auch eine Drehleiter bzw. ein Hochrettungsgerät in diesen Firmenbereich einfahren kann. Bei allen Hallenbereichen wurden zusätzliche Dachaufstiege für die Feuerwehr vorgesehen, wobei bei diesen auch

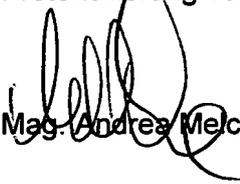
Trockensteigleitungen hochgeführt werden. Auch von der Fluchttreppe beim Lackierturm erfolgt ein Dachaufstieg auf die Dachebene des Lackierturmes. Auch in diesem Bereich wird eine Trockensteigleitung bis auf Dachebene hochgeführt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt einerseits durch Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung und andererseits durch unterirdische Löschbehälter. Ein Löschbehälter mit 70 m³ besteht unterhalb des Bürogebäudes. Zwei weitere Löschwassertanks sind unterirdisch im Bereich der östlichen Außenwand der neuen Halle 1 situiert. Die Außenwand in diesem Bereich ist zur Gänze als Massivwand geplant, sodass ein Schutz der Einsatzkräfte sichergestellt ist. Aus diesen unterirdischen Löschwasserbehältern erfolgen Entnahmeleitungen, welche in Richtung des bestehenden Nebengebäudes geführt werden. Hier sind die Entnahmestellen im Freien an der Gebäudeaußenwand vorgesehen. Beidseitig dieser Entnahmestellen wird die Außenwand des Nebengebäudes zur Gänze im Feuerwiderstand EI 90 errichtet und erfolgt diese Ausführung jeweils 5 m in beiden Richtungen.

Der Feuerwehrhauptzugang zum Betriebsgelände wird im Bereich der westlichen Geländezufahrt (Im Nahbereich der Sprinklerzentrale) vorgesehen werden. Die genaue Situierung der notwendigen feuerwehrtechnischen Ausstattungen, wie Feuerwehrplankasten, Feuerwehrbedienfeld, Schlüsseltresor und dgl. wird noch mit der Feuerwehr Garsten im Zuge der Fertigstellung der Betriebsanlage genauer festgelegt.

Im Übrigen wird auf das Einreichprojekt verwiesen.

Ing. Peter Dekorsi hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:


Mag. Andreas Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

III. Befund der luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen:

Die hpw Metallwerk GmbH, beantragt am Standort Klosterstraße 1-7, 4451 Garsten bzw. auf dem Grundstück 361/12 der KG Garsten, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kupferschmelzgießanlage und insgesamt 28 Drahtlackieranlagen. Die Betriebsanlage soll am Gelände der ehemaligen Berglandmilch errichtet werden.

Nachfolgende Projektunterlagen bilden die wesentliche Basis für die fachliche Beurteilung:

- Emissionsanalyse (gefasste u/o geführte Emissionsquellen) luftverunreinigender Stoffe – Schadstoffemissionen durch den Betrieb der neuen Betriebsanlage der hpw Metallwerk GmbH am neuen Betriebsstandort in Garsten/OÖ, erstellt von Dr. Kurt Hahn GmbH aus Waidhofen/Thaya vom 15.10.2023, 72 Seiten, 3 Beilagen;
- Immissionsschutztechnische Berechnung der zu erwartenden Immissionen aus einem neu zu errichteten Drahtlackierwerk, erstellt von Ing. Alfred Schedl aus Baden, Version vom 18.10.2023, 38 Seiten
- Ansuchen um Ausnahmegenehmigung nach § 9 der FAV vom 01.09.2023, 1 Seite
- IPPC-Gutachten für die Betriebsanlagengenehmigung am Standort Garsten für die Firma HPW Metallwerk GmbH von DI Dr. Rainer Gagstädter aus Ried/Riedmark, datiert mit 01.09.2023, 37 Seiten
- Ansuchen um Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Gießerei-Verordnung 2014 vom 01.12.2023, 1 Seite

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Belange der Luftreinhaltetechnik:

1. Allgemeine Betriebsbeschreibung

1.1. Kupferschmelzgießanlage

Als Rohmaterialien gelangen zum Großteil Kupferkathoden (Reinheitsgrad 99,99%Cu) zum Einsatz. Diese werden mit Lkws angeliefert und in der Halle 1 zwischengelagert. Die Zuführung der Kupferplatten in die Stranggießanlage UPCAST LKO24/8-20K-22 erfolgt vollautomatisch mit bis zu 40 Platten pro Stunde. In zwei getrennten Schmelzöfen mit einer Kapazität von 2x 12 t werden die reinen Kupferkathoden (mind. 75 % der Einsatzstoffe) und sauberer, innerbetrieblich anfallender Kupferschrott (max. 25 % der Einsatzstoffe) geschmolzen. Das Schmelzbad wird mit einer Schutzschicht aus Holzkohle abgedeckt, die den Sauerstoff aus der Schmelze reduziert und sie vor der Umgebungsluft schützt. Die Beheizung des Schmelzbeckens erfolgt mit Doppelschleifinduktoren. Ein Einschub dauert etwa eine Minute und es erfolgt eine Absaugung und Reinigung der Abluft mittels Partikelabscheider. Die abgeschiedenen Stoffe werden dem Gießprozess wieder zugeführt.

Die Schmelzleistung ist mit bis zu 60 t/d angeführt. Der Schwellenwert nach Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (BGBl. 194/1994, GewO 1994, idgF.) für die Tätigkeitsziffer Z 2.5b1 und beträgt 20 t/d.

Das geschmolzene Kupfer wird aus den beiden Schmelzöfen automatisch in Chargen durch eine gasdichte Gießrinne in einen „Open-Top“-Gießofen überführt. Die Schmelze wird durch Stickstoffgas in der Gießrinne und durch Flockengraphit im Gießofen vor Umgebungsluft geschützt.

Über dem Gießofen befindet sich eine Gießanlage mit insgesamt 24 Strängen, die auf zwei getrennte Abzugssysteme aufgeteilt werden.

Das Gießen der einzelnen Stränge wird mit Starterlanzen gestartet. Nachdem die Kupferrunddrähte aus der Schmelze gezogen wurden, werden diese abgekühlt und auf Spulen aufgewickelt. Zeitgleich können 24 Stränge Kupferrunddraht mit einem Durchmesser von 8-20 mm gezogen werden. Die Nennkapazität beträgt 22.000 t Fertigmaterial/Kupferrunddraht pro Jahr bzw. 60 t pro Tag.

Der Kupferrunddraht wird über eine Drahtschälmaschine und eine Ziehmaschine (bei Anlagen verfügen über keine Ableitung von Abluft ins Freie) weiterbearbeitet, um einen lackierfähigen Runddraht zu erzeugen. Danach wird der Runddraht in die Halle 2 transportiert und durch Umformeinheiten auf die Enddimension gebracht und der Lackieranlage zugeführt.

Die am Kupfer-Schmelzofen entstehenden Emissionen werden von einer Lüftungsanlage der Firma Kappa erfasst (360 m³/h und 380 °C). Zur Abgaskühlung wird Außenluft (ca. 7600 m³/h mit max. 35 °C) beigemischt. Zur Emissionsminderung wird ein Kappa Mykron K4 Kompaktfilter vorgesehen. Die gereinigte Abluft wird entweder seitlich an der Hallenwand nach oben geführt und über eine Deflektorhaube ca. 1 m über Dach ins Freie abgeleitet oder in der kälteren Jahreszeit in die Halle zurückgeführt. Die Ableitung der Abluft ins Freie erfolgt in einer Ausblashöhe von 3 m über Dach bzw. 15 m über Niveau.

1.2. Wickeldrahtlackieranlage

In der Halle 2 werden im Endausbau insgesamt 28 Drahtlackieranlagen errichtet, um den erzeugten Kupferrunddraht durch das Auftragen von Lackschichten zu isolieren. Die Anlagen laufen ganzjährig und werden lediglich zur Wartung abgestellt.

Diese Lackieranlagen werden baugleich ausgeführt. Jede Linie verfügt über einen eigenen Retortenofen. Im Einlaufbereich erfolgt der Lackauftragung. Überschüssiger Lack wird abgestreift und die entsprechende Lackschichtdicke verbleibt auf dem Draht. Bei jedem Umlauf wird die Lackschichtdicke erhöht und durch Abstreifen auf die jeweilige Schichtdicke gebracht. Beim Basislösungsmittel des eingesetzten Lacksystems handelt es sich um NMP (N-Methyl-2-

pyrrolidon). Laut Projektantrag soll im Endausbau jährlich 570 t Lösungsmittel eingesetzt werden.

Jede Abluftführung der Drahtlackieranlagen verfügt über einen internen, apparativ verbauten Katalysator, der die Lösemitteldämpfe primär zu CO₂ und Wasser verbrennt. Als weitere Schadstoffe treten Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Reste an organischen Kohlenwasserstoffen auf. Weiters wird in den einzelnen Abgasströmen zur Hintanhaltung von Stickoxidemissionen ein Abgaskatalysator nach dem SCR-Verfahren errichtet. Als Reduktionsmittel wird vollautomatisch, auf Basis von kontinuierlichen Stickoxidmessungen, Harnstoff (AdBlue) zu dosiert.

Nach der Lackierung erfolgt eine Prüfung des Drahtes und die Aufwicklung auf eine Spule. Bis zum Abtransport mittels Lkw erfolgt die Zwischenlagerung der so erzeugten Kupferdrähten in der Halle 2.

Für die innerbetrieblichen Tätigkeiten werden ausschließlich Elektrofahrzeuge bzw. Flurförderzeuge eingesetzt. Laut Projekt wird von täglichen 20 Lkw Zu- und Abfahrten ausgegangen.

1.3. Notstromaggregat

Um im Störfall die relevanten betriebseigenen Anlagen sowie die EDV versorgen zu können, wird ein dieselbetriebenes Notstromaggregat in einem Container im nordwestlichen Bereich des Betriebsareal vorgesehen. Der geplante Einsatz ist mit maximal 10 d/a, aber max. 1 h/d vorgesehen. Eine jährliche Überprüfung der Anlage ist in diesem Zeitraum beinhaltet. Das Notstromaggregat weist folgende Daten auf:

Fabrikat:	Scania
Type:	DC13 073A, 326-406 kW/365-450 kVA
Nenn Drehzahl:	1500 U/min
Gesamtleistung:	356 kW bzw. 400 kVA
Brennstoffwärmeleistung QB:	ca. 1040 kW
Ausblashöhe:	ca. 3 m über Niveau bzw. 0,45 m über Containerdach
Emissionsangaben bezogen auf 5 Vol.-% Sauerstoff:	
Stickoxide:	2000 mg/Nm ³
Kohlenmonoxid:	100 mg/Nm ³
OGC:	20 mg C/Nm ³
Staub:	20 mg/Nm ³
Geruch:	8000 GE/m ³

Den Antragsunterlagen liegt ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung nach § 9 der Feuerungsanlagenverordnung 2019 idGF. bei.

2. Übersicht gefasste/geführte Emissionsquellen bzw. Emissionsangaben

In der vorliegenden Emissionsanalyse (woraus nachstehende Tabelle entnommen wurde) wurden insgesamt 67 gefasste/geführte Emissionsquellen festgelegt und diese aufgrund ihres potentiellen Luftschadstoffgehaltes als relevant und nicht relevant für die Schadstoffausbreitung eingestuft:

Emissionsquellen / Nummer	Emissionsquellen / Anzahl	Emissionsquelle, Art der Anlage	Abgas/Abluft	Anmerkungen
[-]		[-]	[-]	[-]
EQ01-EQ28	28	Lackieranlagen	Abgas	relevant für Schadstoffausbreitungsrechnung (NO _x , CO, OGC, NH ₃ , Staub, Geruch)
EQ29	1	Notstromaggregat	Abgas	relevant für Schadstoffausbreitungsrechnung (NO _x , CO, OGC, Staub, Geruch)
EQ30	1	Kupferschmelzgießanlage „Up-Cast“	Abgas	relevant für Schadstoffausbreitungsrechnung (CO, Staub, Kupfer, Geruch)
EQ31-EQ58	28	Abluftströme der Lackieranlagen (Drahtkühler)	Abluft	nicht relevant für Schadstoffausbreitungsrechnung, Eigenschaften nahezu wie saubere Luft
EQ59	1	Lüftungsanlage / Abluft Halle 1	Abluft	nicht relevant für Schadstoffausbreitungsrechnung, Eigenschaften nahezu wie saubere Luft
EQ60-EQ66	7	Lüftungsanlage / Abluft Halle 2	Abluft	relevant für Schadstoffausbreitungsrechnung (nur OGC + Geruch, nicht NO _x , CO, Staub), geruchsbelastete Abluft
EQ67	1	Pausenraum, Abluft	Abluft	nicht relevant für Schadstoffausbreitungsrechnung, Eigenschaften nahezu wie saubere Luft
Summe EQs	67			

Abbildung 1: Kopie aus der übermittelten "Emissionsanalyse", Seite 13, Tabelle 1: Luftschadstoffe - gefasste/geführte Emissionsquellen - Benennung

Zu den einzelnen Emissionsquellen wird Folgendes festgehalten:

2.1. Kupferschmelzgießanlage UPCAST (EQ30)

Auf Seite 14 der Emissionsanalyse werden nachfolgenden Emissionsangaben für die Kupferschmelzgießanlage angeführt:

Tabelle 1: Emissionsangaben Kupferschmelzgießanlage (EQ30)

Kupferschmelzanlage	Einheit [mg/Nm ³ ,tr]	Zeitbezug	Anmerkungen von Dr. Hahn
Stickoxide (NO _x)	—	HMW	Kein Emissionsgrenzwert da elektrisch beheizt
Staub (als PM ₁₀)	3	HMW	20 mg/m ³ lt. § 3 Abs. 1 Zi.5, GießV 2014, Stand der Technik (Empfehlung SV), Einsatz eines filternden Abscheiders und Verdünnung durch Absaughaube
Org. geb. Kohlenstoff (OGC/TVOC)	3	HMW	50 mg/m ³ lt. § 3 Abs. 1 Zi.5, GießV 2014, Stand der Technik (Empfehlung SV), Verdünnung durch Absaughaube
Kohlenmonoxid (CO)	100	HMW	keine Vorgabe von Grenzwerten lt. GießV 2014, rechnerische Ermittlung (über den Massenstrom) aufgrund der Angaben des Anlagelieferanten
Kupfer (Cu)	0,1	HMW	2 mg/m ³ lt. §3 Abs. 1 Zi. 9c, GießV 2014, aa) Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium und Zinn einschließlich ihrer Verbindungen und Fluoride leicht löslich (zB NaF), angegeben als Element und Cyanide leicht löslich (zB NaCN), angegeben als CN, insgesamt, Stand der Technik (Empfehlung SV), Verdünnung durch Absaughaube; MAK Wert wäre 1 mg/m ³ bzw. 0,1 mg/m ³ als Rauch
Geruch	50 GE/m ³	-	

Die Ableitung der Abluft der Kupferschmelzanlage (EQ30) erfolgt senkrecht 15 m über Niveau bzw. 3 m über Dach. Der Abgasvolumenstrom ist mit 6744 Nm³ trocken/h angeführt.

An Antragsunterlagen liegt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 6 Gießerei-Verordnung 2014 bei. Es wird ausgeführt, dass es sich bei dem eingesetzten Material um hochreines Kupfer (laut Projektausführungen Reinheitsgrad 99,99% Cu) handelt und zur

Sauerstoffreduktion Kohle eingesetzt wird. Aufgrund der Einsatzstoffe können ein Großteil der im § 3 Abs. 1 Z 9 GießVO 2014 angeführten Stoffe nicht auftreten. Einzig relevant bleibt:

§ 3 Abs.1 Z.9 c) aa) der GießVO 2014:

Summe Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium und Zinn einschließlich ihrer Verbindungen und Fluoride leicht löslich (zB NaF), angegeben als Element und Cyanide leicht löslich (zB NaCN), angegeben als CN, insgesamt 2 mg/Nm³

Die Hallenabluft aus der Halle 1 (EQ59) wird als nicht relevanter Abluftstrom für die Schadstoffausbreitung eingestuft. Die Ableitung erfolgt in einer Höhe von 13 m über Niveau bzw. 1 m über Dach.

2.2. Wickeldrahtlackieranlage EQ01-EQ28

Auf Seite 14 der übermittelten Emissionsanalyse werden nachfolgenden Emissionsangaben angeführt:

Tabelle 2: Emissionsangaben Wickeldrahtlackieranlagen (EQ01-EQ28)

Wickeldrahtlackieranlage EQ01-EQ28, d. h. für 28 einzelne Abgasströme	Einheit [mg/Nm ³ ,tr]	Zeitbezug	Anmerkungen durch Dr. Hahn
Stickoxide (NO _x)	100	HMW	Zahlenwert nach VAV, BVT 17 assoziiert 20 – 130 mg/Nm ³ , gilt jedoch nicht, wenn im Rohgas N-haltige Verbindungen (wie ggst. n-Methylpyrrolidon) vorhanden sind
NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon)	0,1	HMW	NMP ist das Hauptlösungsmittel in den eingesetzten Lacksystemen, wesentlicher H Satz 360d; Begrenzung nach VAV Gesamtemissionsgrenzwerte 10 mg/h
Staub (PM ₁₀)	3	HMW	Zahlenwert nach VAV
Kohlenmonoxid (CO)	100	HMW	Zahlenwert nach VAV, BVT 17 indikativ 20-150 mg/Nm ³
Org. geb. Kohlenstoff (OGC/TVOC)	30	HMW	Zahlenwert nach VAV, BVT 27, assoziierte Emissionswerte für VOC, 5-40 mg C/Nm ³
Spez. OGC/TVOC Emission	3,3 g VOC/kg beschichteten Draht	JMW	5,5 g VOC/kg beschichtetem Draht nach VAV, BVT 27: 1-3,3 g VOC/kg beschichtetem Draht
Ammoniak (NH ₃)	3	HMW	Zahlenwert (10 mg/Nm ³ bei 3 Vol.-% O ₂) sinngemäß nach FAV 2019, kein Sauerstoffbezug, keine Vorgaben lt. Schlussfolgerungen zu BVT
Geruch	500 GE/m ³		Erfahrungswerte, keine Vorgaben lt. Schlussfolgerungen zu BVT

Die Ableitung der Quellen **EQ01-EQ28** erfolgt je 27,5 m über Niveau und 1,5 m über Dach (Gebäudehöhe 26 m). Der Abgasvolumenstrom je Einzellage ist mit 148 Nm³ trocken/h bzw. 4149 Nm³ trocken /h für alle 28 Anlagen angeführt.

Die Abluft der Glühöfen (**EQ31-EQ58**) wird über Wärmerückgewinnungsanlagen geführt und die gekühlte Abluft wird über 28 Abluftkamine in einer Höhe von 27,5 m über Null-Niveau bzw. 1,5 m über Dach abgeleitet. Der Einzelabluftstrom wurde mit 1568 Nm³ feucht/h angeführt. Die Abluftströme werden als nicht relevant für die Schadstoffausbreitung eingestuft.

In der Halle 2 sind die 28 Wickeldrahtlackieranlagen errichtet. Die Entlüftung der Halle 2 erfolgt über 7 Abluftkamine (**EQ60-EQ66**) bei einem gesamten Abluftvolumenstrom von 11.828 Nm³ trocken/h bzw. 82.797 Nm³ trocken /h. Nachfolgende Emissionsangaben wurden für die Hallenabluft in der Emissionsanalyse angeführt:

Tabelle 3: Emissionsangaben Abluft Halle 2 (EQ60-EQ66)

Lüftungsanlage/Abluft Halle 2; EQ60-EQ66, d.h. 7 Abluftströme	Einheit	Zeitbezug
Geruch	25 GE/m ³	
NMP	0,1 mg/Nm ³ , trocken	HMW

2.3. Notstromaggregat

Die Emissionen des dieselbetriebenen Notstromaggregates wurden bereits oben unter Punkt 1.3 angeführt.

3. Umgebungssituation

Die Errichtung und der Betrieb der ggst. Betriebsanlage erfolgt am Gelände der ehemaligen Berglandmilch auf dem Grundstück 361/12 der KG Garsten, dass laut Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugelände ausgewiesen ist. Im Norden entlang der Klosterstraße und im Westen entlang der Höllstraße befinden sich die nächstgelegenen Anrainerliegenschaften im Wohngebiet. Im Osten wird das Betriebsareal von den Bahntrassen der ÖBB begrenzt und im weiteren östlichen Anschluss durch die Justizvollzugsanstalt Garsten.

4. Immissionsangaben

Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen wurde eine Immissionsprognose (Immissionsschutztechnische Berechnung der zu erwartenden Immissionen aus einem neu zu errichtenden Drahtlackierwerk, Verfasser: Ing. Alfred Schedl, Version vom 18.10.2023, 38 Seiten) vorgelegt.

Als Rechenmodell wurde das Lagrang'sche Partikelmodell AUSTAL (Version 3.1.) in der Windows-Anwendung AUSTAL View (Version 10.3.0) herangezogen. Dieses ist in der Lage neben den zuvor beschriebenen Emissionsquellen auch Gebäudeeinflüsse, die vorliegende Topographie sowie die Meteorologie zu berücksichtigen.

Als gefasste Emissionsquellen wurden jene Quellen berücksichtigt, die in der Emissionsanalyse als relevant eingestuft wurden (d.h. EQ01-EQ30, EQ60-EQ66). Als diffuse Emissionsquelle wurden die Fahrwege (täglich 20 Lkw Zu- und Abfahrten) und die Kfz-Abstellplätze (Mitarbeiter- und Kundenparkplatz) berücksichtigt.

Nachfolgende Eingangsdaten hinsichtlich der Emissionsmassenströme wurden angesetzt:

Tabelle 4: Emissionsmassenströme EQ01-EQ30 und EQ60-EQ66)

Emissionsquelle	Schadstofffracht					
	PM ₁₀ [g/h]	NO _x [g/h]	CO [g/h]	HC/Cges [g/h]	NH ₃ [g/h]	Geruch [GE/h]
LAG_01-LAG_28 (EQ01-EQ28) Angabe für Einzelstrom	0,444	14,8	14,8	4,44	0,4144	80.700
Notstromaggregat (EQ29)	24,96	2496	124,8	24,96		18.747.115
Up-Cast Anlage [EQ30]	20,23		674,4			369.272
Lüftungsanlage Halle 2 (EQ60-EQ66) Angabe für Einzelstrom				118,3		322.200

Tabelle 5: Emissionsmassenströme Kfz-Fahrbewegungen

Emissionsquelle Kfz-Fahrbewegungen	Schadstofffracht					
	PM ₃₀ [g/h]	PM ₁₀ [g/h]	PM _{2,5} [g/h]	NO _x [g/h]	CO [g/h]	HC/Cges [g/h]
Parkplatz	19,0	4,03	0,97	4,62	14,83	1,33
PP Zufahrt 1	2,69	0,57	0,14	3,74	9,28	0,77
PP Zufahrt 2	2,01	0,43	0,10	3,72	9,08	0,76
LKW-Fahrweg 1	18,2	3,49	0,84	4,71	3,35	0,22
LKW-Fahrweg 2	26,2	5,03	1,22	5,43	3,64	0,33

Auf Basis der beschriebenen Eingangsdaten wurden bei den umliegend insgesamt 7 Monitorpunkten (MNP_1 – MNP_7) nachstehende Zusatzbelastungen errechnet (siehe Seite 23 der Immissionstechnischen Beurteilung):

Immissionskonzentrationen		Monitorpunkte							Zeitbezug
Schadstoff	Einheit	MNP_1	MNP_2	MNP_3	MNP_4	MNP_5	MNP_6	MNP_7	
PM ₁₀	µg/m ³	1.69	1.80	1.98	3.98	0.34	1.78	3.31	TMW _{max}
		0.12	0.00	0.00	0.00	0.00	1.14	1.24	TMW _{max,vert}
		0.49	0.42	0.43	1.10	0.03	0.31	0.45	JMW
PM _{2.5}	µg/m ³	0.04	0.02	0.02	0.05	0.00	0.01	0.03	JMW
NO _x	µg/m ³	3.91	3.60	3.22	2.20	0.23	1.01	3.52	JMW
NO ₂	µg/m ³	31.7	113.20	56.96	185.1	55.27	90.00	27.75	MW1
		6.70	8.36	7.17	10.39	2.86	4.17	8.92	TMW
		1.90	1.75	1.57	1.04	0.12	0.51	1.74	JMW
CO	µg/m ³	27.90	125.28	64.54	213.96	60.09	78.41	24.08	27.90
		12.90	17.59	13.77	35.18	7.54	10.62	11.44	12.90
		1.66	1.53	1.37	0.94	0.10	0.43	1.49	1.66
HC	µg/m ³	9.33	8.54	7.98	4.97	0.44	2.16	8.14	JMW
NMP	µg/m ³	0.100	0.091	0.082	0.053	0.005	0.022	0.087	JMW
NH ₃	µg/m ³	0.083	0.075	0.067	0.041	0.004	0.020	0.078	JMW
Deposition	mg/m ² -Tag	1.10	0.84	0.73	2.12	0.06	0.43	1.08	JMW
N-Deposition (NO _x , NO ₂ , NH ₃)	kg/ha-a	2.26	2.06	1.82	1.22	0.13	0.58	2.07	JMW

Abbildung 2: Prognostizierte Zusatzbelastungen, Ausschnitt Seite 23 der Immissionstechnischen Beurteilung

Für die Ermittlung der Vorbelastung wurden die Messdaten der Luftgütemessstelle Steyr aus dem Jahr 2018 herangezogen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungswerte, wurden nachfolgende Gesamtbelastungswerte errechnet:

Immissionskonzentrationen		Monitorpunkte							Zeitbezug
Schadstoff	Einheit	MNP_1	MNP_2	MNP_3	MNP_4	MNP_5	MNP_6	MNP_7	
PM ₁₀ (TMW Maximum)	µg/m ³	63.42	63.30	63.30	63.30	63.30	64.44	64.54	TMW
		18.01	17.94	17.95	18.62	17.55	17.83	17.97	JMW
PM _{2.5}	µg/m ³	57.56	57.55	57.55	57.57	57.53	57.54	57.55	JMW
NO _x	µg/m ³	24.22	23.91	23.53	22.50	20.54	21.32	23.82	JMW
NO ₂	µg/m ³	72.14	122.31	78.62	194.21	70.68	98.05	79.22	MW1
		39.63	38.22	36.60	36.74	36.76	37.76	40.58	TMW
		16.42	16.28	16.09	15.56	14.64	15.03	16.27	JMW
CO	µg/m ³	880.0	889.6	889.0	880.7	880.0	880.0	880.0	MW1
		671.0	670.1	670.0	670.0	670.5	671.3	671.9	MW8
		198.5	198.4	198.2	197.8	196.9	197.3	198.3	JMW
HC	µg/m ³	14.3	13.5	13.0	10.0	5.4	7.2	13.1	JMW
NH ₃	µg/m ³	0.083	0.075	0.067	0.041	0.004	0.020	0.078	JMW
Deposition	mg/m ² -Tag	144.1	143.8	143.7	145.1	143.1	143.4	144.1	JMW
N-Deposition (NO _x , NO ₂ , NH ₃)	kg/ha-a	4.76	4.56	4.32	3.72	2.63	3.08	4.57	JMW

Ergänzt wird, dass die Anzahl der Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelwertes (TMW) von 50 µg/m³ von 4 auf 5 Überschreitungstage ansteigen.

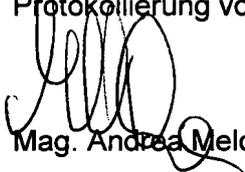
Hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmission wurden bei den 7 Monitorpunkten nachfolgende Belastungen errechnet:

Tabelle 6: Prognostizierte Geruchsbelastung in %-Jahresstunden

	MNP_1	MNP_2	MNP_3	MNP_4	MNP_5	MNP_6	MNP_7
Jahresgeruchsstunden [%>1GE/m ³]	7,9	5,5	4,3	2,9	0,1	0,6	4,6

Für weitere Details wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Frau Andrea Hos, BSc hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

IV. Befund des maschinenbautechnischen Amtssachverständiger:

Die hpw Metallwerk GmbH aus 4030 Linz, Auwiesenstraße 2 hat für die am Anlagenstandort in 4451 Garsten, Klosterstraße 1 auf dem Grundstück mit der Nummer 361/31 in der KG und Gemeinde Garsten geplanten Änderungen der gewerblichen „IPPC“- Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupferdrahtanlagen, Drahtumformanlagen sowie Drahtlackieranlagen samt Beseitigung von Oberflächenwässern unter der Beilage von den Einreichunterlagen um die Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung angesucht.

In fachlicher Hinsicht werden die im Einreichprojekt dargelegten maschinenbautechnischen Anlagenteile der Kupferdrahtherstellungs- der Umformungs- und der Lackieranlage mitsamt der zentralen Gasversorgungsanlage für Stickstoff beurteilt.

Die im Befund gefasste Anlagenbeschreibung basiert auf den Ausführungen der vorliegenden Einreichunterlagen und den hierzu klarlegenden Aussagen den bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Projektvertretern Clemens Angeler und DI Dr. Ewald Koppensteiner.

Allgemeines:

In der geplanten Betriebsanlage sollen Kupferhochleistungsdrähte hergestellt werden. In den Einreichunterlagen wurde die Produktion von mehr als 60 t pro Tag des mit einer Isolierung für elektrische Anwendungsbereiche adäquaten Kupferdrähten dargelegt und daher gelten nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Vorgaben einer IPPC-Anlage.

Die bei der Betriebsanlage eingelangten Kupferkathoden werden kontinuierlich einer Kupferschmelzgießanlage zugeführt, dann in Form eines rohen Kupferrunddrahtes aus der Schmelze gezogen und auf Bandrollen aufgewickelt. In weiteren Arbeitsschritten wird der Kupferrunddraht mit einer Drahtschälmaschine und mit einer Ziehmaschine nachbearbeitet. Der auf eine Enddimension verformte Runddraht wird dann kontinuierlich der Lackieranlage zugeführt. In der Lackieranlage wird der Draht mit mehreren Lackschichten beaufschlagt. Der fertig produzierte und qualitätsgeprüfte Kupferdraht wird dann letztendlich auf Spulen gewickelt, diese auf Paletten verpackt und in der Betriebsanlage eingelagert.

Die bei der Lackieranlage verwendeten Lacke, einerseits der Primer- Haft-Lack und andererseits der ENAMEL-Drahtlack werden mit einem Tankwagen angeliefert und in den im Obergeschoß platzierten doppelwandigen Lagertanks für den Primer-Haft-Lack und für den ENAMEL-Drahtlack gepumpt.

Bei den Ziehmaschinenanlagen wird die in einzelnen Fässern aufbewahrte Ziehemulsion Unopol G560 benötigt. Diese im Keller gelagerten Gebinde verbleiben bis zum Befüllen an den einzelnen Maschinenanlagen ungeöffnet. Die in den Maschinenanlagen eingesetzte Emulsion wird im Verhältnis von 1:7 mit Wasser vermischt verwendet.

Im Untergeschoß befindet sich der Emulsionstank für die anfallenden Emulsionsreste, welche durch ein Entsorgungsunternehmen abgepumpt werden kann.

Für die alle logistischen Tätigkeiten innerhalb der Produktionsanlage kommen Elektroflurförderzeuge zum Einsatz.

Bei der Betriebsanlage wird eine aus einem Dieselaggregat mit einer elektrischen Leistung von 400 kW und mit einem 990 l fassenden Kraftstofftank bestehende Notstromversorgung benötigt.

Lacklager:

Im 265 m² großen Lacklagerraum werden vier stationär installierte Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von je 15.000 l zur Lagerung von dem der VbF, Gefahrenkategorie 3 unterliegenden Lack, 19902 MF29 Enamel und in einem weiteren Bereich vier stationär installierte Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von je 10.000 l zur Lagerung von dem der VbF, Gefahrenkategorie 2 unterliegenden Primer-Lack vorgesehen.

Die nach ihren Fassungsvermögen zusammengehörigen Lacktanks werden unterteilt in zwei eigenständigen Auffangwannen aufgestellt.

Die stationär installierten Stahltanks werden doppelwandig ausgeführt und mit ins Freie führenden Lüftungsöffnungen versehen.

Die Beschickung der im Lagerraum situierten Lacktanks erfolgt über eine Anschlusskupplung in der Steigleitung. Der Betankungsvorgang erfolgt über ein am Liefer-LKW integrierten Pumpsystem, wobei ein betriebsinternes Rohrverteilsystem den Lack in den jeweiligen vorgesehenen Tank einlagert. Die Lacktanks sind doppelwandig ausgeführt und werden noch zusätzlich in Auffangwannen aufgestellt. Der Lacklagerraum wird in einen eigenen Brandabschnitt untergebracht und mit einer Brandmeldeanlage mitsamt automatischer Sprinkleranlage ausgeführt.

Untergeordnet werden im Lacklagerraum noch Tinte und Verdünnungen für die Tinte in verschlossenen Behältnissen gelagert.

Jedenfalls werden im Lacklagerraum maximal 100.000 l der VbF Kategorie 2 bzw. 3 zugehörigen brennbaren Flüssigkeiten gelagert.

Der mit Lüftungsöffnungen ausgestattete Lacklagerraum wurde im Explosionsschutzkonzept mit einer Ex-Zone 2 bemessen.

Die Beschickung der in der Produktion befindlichen Lackieranlagen erfolgt über ein vom Lacktanklager ausgehenden Rohrleitungssystem. Das Rohrleitungsbeschickungssystem wird im natürlichen Gefälle zu den Lackieranlagen angeordnet und daher wird der Lack durch die Schwerkraft automatisch zum jeweiligen Maschinenanlagenlackbehälter geleitet.

In fachlicher Hinsicht werden für die Produktion der Hochleistungsdrähte im Wesentlichen folgende spezielle Maschinenanlagen benötigt:

- Eine mit einem Induktionsofen versehene Kupferschmelzanlage, Type LKO24/8-20K-22, elektrische Anschlussleistung von 2000 kW;
- Eine Ziehmaschinenanlage, Type MSM 86, elektrische Anschlussleistung von 120 kW
- Eine Drahtschälmaschinenanlage, Type KA11604, elektrische Anschlussleistung von 90 kW
- Drahtlackiermaschinenanlage, Type Mozart V8/2-2/30, elektrische Anschlussleistung von 2000 kW mit einer zugehörigen Umformanlage, Fabrikat Fuhr, Type IPU320

Kupferschmelzanlage:

Die Kupferschmelzanlage UPCAST®, Type LKO24/8-20K-22 mit einer elektrischen Anschlussleistung von 2000 kW ist eine Stranggießanlage zur Herstellung von Kupferstäben mit einem Durchmesser von 8–20 mm mit vierundzwanzig Strängen für eine Nennkapazität von 22.000 Tonnen pro Jahr, das einer Tageskapazität von knapp über 60 t entspricht.

In der Kupferschmelzanlage werden Kupferkathoden und sauberer Kupferschrott im elektrotechnischen Induktionsverfahren geschmolzen.

Die Kupferkathoden werden einzeln in die Schmelzanlage eingebracht, dabei kann auch sauberer Kupferschrott beigemischt werden. Die nach dem Schmelzvorgang geformten Kupferstäbe werden aus dem Schmelzbecken gezogen, abgekühlt und anschließend als blanker Draht auf Gebinde aufgewickelt.

Die wesentlichen Komponenten der Schmelzanlage besteht aus dem Kupferkathoden-Ladesystem, dem Schmelzofen, dem Schmelztransfersystem, der Gusseinheit, der Kühlungseinheit und den Kontrolleinrichtungen.

Als wesentliche Einsatz- und Hilfsstoffe der Kupferschmelzanlage werden neben den aus den Rohmaterialien bestehenden Kupferkathoden und dem Kupferschrott, insbesondere Kühlwasser, Pressluft, Graphit und Aktivkohle angesehen.

Das Schmelzbad in den Schmelzöfen wird mit einer Schutzschicht aus Holzkohle bedeckt, die den Sauerstoff in der Schmelze reduzieren und diese vor der Umgebungsluft schützen soll. Das geschmolzene Kupfer wird durch hydraulisches Kippen des Schmelzofens in eine gasdichte Gießrinne eingeleitet. Die sich in der Gießrinne befindliche Schmelze wird durch Stickstoffgas und im Gießofen durch Flockengraphit vor Umgebungsluft geschützt.

Der Gießofen versorgt eine mit Graphitdüsen ausgerüstete Gießmaschine mit 24 Strängen.

Ein Kühlwassermangel würde die Schmelzanlage innerhalb kürzester Zeit beschädigen, daher wird bei einem Ausfall des normalen Kühlwassersystems an den wassergekühlten Induktoren und sonstigen hitzegefährdenden Anlagenteile der Schmelzanlage ein Notkühlwassersystem benötigt.

An der Kathodenzuführeinrichtung und den Haspeln sowie für die Kühlerwartung der Schmelzanlage wird Druckluft benötigt.

Zum Schutz der Schmelze vor der Umgebungsluft in der Gießrinne und im Gießkanal des Schmelzofens wird Stickstoff benötigt.

Holzkohle wird im Schmelzofen zur Sauerstoffreduktion und als Schutzschicht gegen Umgebungsluft verwendet.

Für den sicheren Betrieb der Schmelzanlage wird ein Notstromgenerator erforderlich sein.

Für die Kupferschmelzanlage wird nach der Fertigstellung und noch vor der ersten Inbetriebnahme eine vom Anlagenhersteller nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgefasste CE - Konformitätserklärung erstellt.

Drahtziehmaschinenanlage:

Bei der Drahtziehmaschinenanlage, Fabrikat Niehoff, Type MSM 86 mit einer elektrischen Anschlussleistung von 120 kW wird der aus dem Schmelzverfahren hervorgehende Kupferdraht für den Einsatz bei der Drahtlackiermaschinenanlage aufbereitet.

Die aus Modulblöcken bestehende Anlage mit einer Produktionskapazität von maximal 60 t pro Tag benötigt als Einsatzstoffe jedenfalls Kühlwasser, Pressluft und eine wasserbasierte Emulsion.

Für die Anlagensteuerung/-regelung der Drahtziehmaschinenanlage wird eine SPS Steuerung eingesetzt.

Für die Ziehmaschinenanlage wird nach der Fertigstellung und noch vor der ersten Inbetriebnahme eine vom Anlagenhersteller nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgefasste CE - Konformitätserklärung erstellt.

Drahtschälmaschinenanlage:

Bei der Drahtschälmaschine mit einer elektrischen Anschlussleistung von 90 kW erfolgt die Bearbeitung unter einer Beölung des Kupferdrahtes, wobei ein Ziehölaggerat und ein Ziehölbehälter mitsamt einem druckluftbetriebenen Einschraubkühler benötigt wird. Außerdem wird für die Drahtschälmaschine ein Späneförderer mit einer Kühlmittelstation eingesetzt. Bei der Kühlmittelstation wird eine wasserbasierte Emulsion eingesetzt.

Für die Drahtschälmaschinenanlage wird nach der Fertigstellung und noch vor der ersten Inbetriebnahme eine vom Anlagenhersteller nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgefasste CE - Konformitätserklärung erstellt.

Drahtlackiermaschinenanlage:

Für die Produktion der Hochleistungsdrähte wird eine nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gefertigte Drahtlackiermaschinenanlage, Fabrikat MAG, Type 3 x MZV 8/4(30)D mit integrierter Umformanlage vorgesehen.

Bei der Drahtlackiermaschinenanlage wird der blanke Kupferdraht von Ablaufspulen abgewickelt und weiteren Arbeitsschritten unterzogen. Insbesondere wird der Kupferdraht gezogen, weich gegläht, gereinigt, lackiert, der aufgetragene Lack eingebrannt, gekühlt und das Endprodukt auf Spulen aufgewickelt.

Mit der Drahtlackiermaschinenanlage wird der aufbereitete Kupferdraht über Düsen mit Lack beaufschlagt.

Die wesentlichen Teile der Drahtlackiermaschinenanlage werden im Blankdrahtlauf, der Drahtbremse, der Ziehmaschine, der Lackauftragung mitsamt dem an der Maschinenanlage integrierten Lacklagertank, dem Lackeinbrennofen, der Gleitmittelauftragung, der Drahtaufwicklung und der im Schaltschrank untergebrachten Anlagensteuerung angesehen.

Bei der Drahtlackiermaschinenanlage ist ein zirka 100 l fassender Lack-Tank integriert, in dem Lacke mit einem Flammpunkt von über 35°C und einem Zündpunkt von über 200°C verwendet werden.

Die Drahtlackiermaschinenanlage beinhaltet einen Lackeinbrennofen, mit dem der mittels der Lackauftragsvorrichtung auf den Draht aufgetragenen flüssigen aus Polymerlösung bestehenden Lackschichten es zu härten, einzubrennen und alle Lösungsmitteldämpfe des Lacks mit heißer Prozessluft zu verdampfen gilt. Der Einbrennofen wird im Umluftverfahren betrieben und besteht aus einer Heizungszone für die Erwärmung der Luft, einer Katalysatorzone für die Verdampfung der Lösungsmittel und einer Einbrennkammer zum Aushärten der Lackschicht.

Beim Lackbrennofen wurde ein Klebelackeinbrennofen und ein Decklackeinbrennofen als funktionell und baulich eigenständige Einheit dargelegt.

Als wesentliche Einsatz- und Hilfsstoffe der Drahtlackiermaschinenanlage werden neben der elektrischen Energie noch Pressluft, deionisiertes Wasser, lackverdünnende Flüssigkeit und Emulsion benötigt.

Für die Anlagensteuerung und -regelung der Drahtlackiermaschinenanlage wird ein sogenanntes WIRE MANAGER- System mit Visualisierungsanwendung eingesetzt.

Für die gesamte Drahtlackiermaschinenanlage wird nach der Fertigstellung und noch vor der ersten Inbetriebnahme eine vom Anlagenhersteller nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgefasste CE - Konformitätserklärung erstellt.

Vorab liegt für eine aus den folgenden Anlagenteilen, Drahtablauf, Drahtbremse, Blankdrahtkühlung/glühe/-reinigung, Lackauftrag, Lackeinbrennofen, Drahtaufwickleinheit, Spulmaschine mit Speicherheinheit und Walzzieheinheit bestehende Lackdrahtanlage, Type 3 x MZV 8/4-4(30) Fabrikat-Nummer 213002, Baujahr 2023 nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgefasste CE – Konformitätsbescheinigung, ausgestellt durch die MAG machines GmbH aus Deutschlandsberg, datiert mit 27.4.2023 vor.

Zentrale Gasversorgungsanlage für Stickstoff:

Für die Versorgung diverser Anlagen der Kupferdrahtproduktion wird der in einer zentralen Gasversorgungsanlage bevorrateter Stickstoff benötigt.

Hierzu wird ein ortsfester vakuumisolierter Druckbehälter-Standtank, Type T18V70 mit einem maximalen Betriebsdruck von 18 bar und einem geometrischen Volumen von 6.945 l zur Bevorratung von 5.304 kg tiefkalt verflüssigten Stickstoff samt 2 luftbeheizten Rippenrohrverdampfern mit einer Verdampfungsleistung von jeweils 77 Nm³/h herangezogen.

Der ortsfeste Stickstofftank wird östlich des im Lageplan dargelegten Zubaus 4 in der Halle 2 befindlichen Außenmauer auf einem 4,7 m langen und einem 3,6 m breiten Betonfundament aufgestellt und mit einer mindestens 2 m hohen Umzäunung versehen.

Der im Abstand von 60 cm zur Werkhallenmauer platzierte vakuumisolierte Druckbehälter hat einen Durchmesser von 2 m und eine Höhe von 5,15 m.

Der zum Schutz vor Brandlasten nötige Sicherheitsabstand von 3 m um den Stickstofftank wird nicht gänzlich eingehalten und daher wird die Gebäudeaußenmauer im Einflussbereich des Behälters in Feuerwiderstandklasse REI 90 ausgeführt. Zudem wird der Lagertank gegenüber den Hallenausgang mit einer mindestens 2 m hohen Begrenzungsmauer abgeschirmt. Außerdem wird um die Gaszentrale ein Anfahrerschutz eingerichtet.

Die Verdampfung des verflüssigten Stickstoffes erfolgt über zwei neben dem Lagerbehälter platzierten luftgekühlten Rippenrohrverdampfer mit einer Leistung von jeweils 77 Nm³/h. Von dort ausgehend werden die Versorgungsleitungen bis zum Gebäudeeintritt aus Edelstahl gemäß ÖNORM M 7387 Teil 3 hergestellt. Vom der beim Gebäudeeintritt situierten Absperrereinrichtung ausgehend wird die Versorgungsleitung bis zu den Verbrauchsstellen aus Kupferrohr ÖNORM M 7387 Teil 3 hergestellt. Unmittelbar vor jedem mit einer Absperrereinrichtung ausgestatteten Endverbraucher wird der Stickstoff auf den benötigten Fließdruck reduziert.

Eine diesbezüglich umfassende Beurteilung über die Aufstellung des ortsfesten Druckbehälters erfolgte in der durch die Inspektionsprüfstelle TÜV Austria Service GmbH abgefassten Stellungnahme vom 3.5.2023. Hierzu wird noch auf die Bewertung des bei der Augenscheinverhandlung anwesenden brandschutztechnischen Sachverständigen verwiesen.

Im Einreichplan ist kein Stellplatz für das Tankfahrzeug zur Befüllung des Stickstofftanks dargestellt. In den Einreichplänen würde sich aber unmittelbar neben der Gaszentrale eine geeignete Stellfläche anbieten.

Die als Druckgeräte geltenden Einrichtungen, wie z. B. der ortsfeste Stickstofflagertank, die Verdampfer und die Versorgungsleitungen der zentralen Gasversorgungsanlage werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Dualen Druckgeräteverordnung als Druckgeräte bzw. als Baugruppen von Druckgeräten in Verkehr gebracht.

Vor der ersten Inbetriebnahme wird der Stickstoffbehälter einer ersten Betriebsprüfung nach den Bestimmungen des Druckgerätegesetzes durch eine Inspektionsstelle unterzogen.

Explosionsschutz:

Für das Lacklager liegt ein durch das Ingenieurbüro ACS Analytical Control Service GmbH, DI Dr. Rainer Gagstädter erstelltes Explosionsschutzkonzept, datiert mit 6.9.2023 und für die Drahtlackieranlage ein durch das Ingenieurbüro ACS Analytical Control Service GmbH, DI Dr. Rainer Gagstädter erstelltes Explosionsschutzkonzept, datiert mit 5.9.2023 vor. Die Umsetzung und die Einhaltung dieses Explosionsschutzkonzeptes hat immense Bedeutung.

IPPC-Anlagenbetrachtung (Energieeffizienz, Energiemanagement):

Da in der Betriebsanlage über 60 t/Tag an Fertigmateriale von Kupferdraht produziert und somit der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung dargelegte IPPC-Schwellenwert für Kupfergießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 t/d überschritten wird, gilt es die hierzu vorgegeben Bestimmungen für IPPC-Anlagen einzuhalten. Daher haben die Maßnahmen zur Vermeidung oder sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emission große Bedeutung.

In fachlicher Hinsicht wird die Energieeffizienz von der IPPC-Anlage zugehörigen Bereichen der Betriebsanlage beurteilt.

Bemerkt wird, dass hierzu ein von der ACS GmbH – DI Dr. Rainer Gagstädter mit 1.9.2023 verfasstes Gutachten für die Firma hpw Metallwerk GmbH am Standort in Garsten im Hinblick auf die Einhaltung der BVT nach dem IPPC-Richtlinienregime vorliegt und die IPPC-Anlagenabgrenzung auf prozesstechnisch verknüpfte Anlagenteile dargelegt wurde. In diesem Gutachten wird festgehalten, dass aufgrund der technischen Ausführung, der Betriebsart und dem technologischen Verfahren sowie dem Energiemanagement die Produktion am geplanten Standort den BVT-Anforderungen erfüllen wird. In Reverenz wurde der Energieverbrauch in kWh/kg beschichteten Draht am Standort in Linz herangezogen und dort liegt der Wert in einem Bereich von unter 2 kWh/kg beschichteten Draht und somit deutlich unter dem BVT- Höchstwert von 5 kWh/kg. Im vom ACS GmbH – DI Dr. Rainer Gagstädter verfassten Gutachten wurde die neu geplante Betriebsanlage in Bezug auf die Energieeffizienz als dem Stand der Technik entsprechend ausgewiesen dargelegt. Daher gilt es in fachlicher Hinsicht zur standortbezogenen Energieeffizienz-Bewertung nichts mehr hinzuzufügen.

Im Allgemeinen soll ein dienliches Energiemanagement einen niedrigen Energieeinsatz und somit eine realisierbare Energieeffizienz sicherstellen. Ein Energiemanagement mit der systematischen Erfassung der Energieströme kann die Energieeffizienz bedeutungsvoll verbessern, wenn durch die Kontrollmöglichkeiten mögliche Einsparpotentiale erkannt und erzielbare Korrekturen veranlasst werden.

Daher soll es für die Betriebsanlage ein Erfassungssystem von Betriebsdaten geben, das maßgebliche Werkdaten wie z.B. Strom, Betriebsstunden, Mengenmessungen, etc. erfasst. Aus diesen Daten sollen Tagesverbräuche, spezifische Werte und Kennzahlen errechnet und über definierte Zeiträume ausgewertet werden. Zur Sicherstellung der Ziele des Energiemanagements sollen jährliche stattfindende Energieaudits durchgeführt werden.

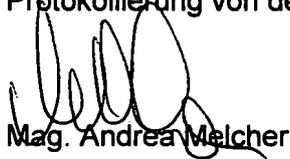
Bemerkt wird auch noch, dass für die IPPC relevanten Anlagenteile eine Betrachtung der Energieeffizienz nach den Vorgaben der Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzbericht-Verordnung, BGBl II Nr. 242/2023, welche als Verordnung zum Bundes - Energieeffizienzgesetz, BGBl II Nr. 72/2014 idgF. erlassen wurde, Beachtung finden muss.

Im Übrigen wird auf die Projektunterlagen verwiesen, die in fachlicher Hinsicht im Wesentlichen aus den folgenden Unterlagen bestehen:

- Eine technische Anlagenbeschreibung und der Aufstellungsplan der Zentralen Gasversorgungsanlage für Stickstoff, ausgestellt durch die Linde Gas GmbH aus Stadl-Paura, datiert mit 24.4.2023;

- Eine Stellungnahme über die Aufstellung des ortsfesten Stickstoff-Druckbehälters, ausgestellt durch die TÜV Austria Service GmbH, DI(FH) Markus Thurner, datiert mit 3.5.2023;
- Ein Lageplan über die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Ein Einreichplan im Grundriss vom Kellergeschoß über die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Ein Einreichplan im Grundriss vom Kellergeschoß über die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Ein Einreichplan im Grundriss vom Erdgeschoß über die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Ein Einreichplan im Grundriss vom 1.Obergeschoß über die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Ein Einreichplan im Grundriss vom 2.Obergeschoß über die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Ein Einreichplan im Grundriss vom 3.Obergeschoß über die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Ein Einreichplan mit Schnitten die geplante Betriebsanlage, ausgestellt durch den Planverfasser Griesser Bauplan und Projektmanagement GmbH aus Linz, datiert mit 22.9.20223;
- Eine undatierte technische Beschreibung des Lacklagers und der Lackiertürme, ausgestellt durch die hpw Metallwerk GmbH aus Linz;
- Eine Beschreibung der Lackdrahtanlageanlage, ausgestellt durch die Firma MAG maschinens GmbH aus Deutschlandsberg, datiert mit 10.8.2022;
- Eine nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgefasste CE – Konformitätsbescheinigung der Lackdrahtanlage, Type 3 x MZV 8/4-4(30) D Fabrikat-Nummer 213002, Baujahr 2023, ausgestellt durch die MAG machines GmbH aus Deutschlandsberg, datiert mit 27.4.2023;
- Eine Beschreibung der Walzdraht-Ziehanlage, ausgestellt durch die Niehoff GmbH & Co. KG aus Deutschland, datiert mit 5.4.2023;
- Eine Beschreibung der Walzdraht-Schälmaschine, ausgestellt durch die Kieselstein International GmbH aus Deutschland, datiert mit 20.2.2023;
- Eine undatierte technische Beschreibung der Stranggießanlage, ausgestellt durch die hpw Metallwerk GmbH aus Linz;
- Ein auf das Lacklager bezogenes Explosionsschutzkonzept, ausgestellt durch das Ingenieurbüro ACS Analytical Control Service GmbH, DI Dr. Rainer Gagstädter, datiert mit 6.9.2023;
- Ein für die Drahtlackieranlage bezogenes Explosionsschutzkonzept, ausgestellt durch das Ingenieurbüro ACS Analytical Control Service GmbH, DI Dr. Rainer Gagstädter, datiert mit 5.9.2023;
- Ein Gutachten über die IPPC-Anlagenabgrenzung und die Einhaltung der BVT nach dem IPPC-Richtlinienregime mitsamt der Beurteilung der Energieeffizienz, ausgestellt durch das Ingenieurbüro ACS Analytical Control Service GmbH, DI Dr. Rainer Gagstädter, datiert mit 1.9.2023;
- Allgemeine Betriebsbeschreibung vom 18.1.2023;
- Die für die einzusetzenden Lacke vorgesehenen Sicherheitsdatenblätter;

Ing. Maximilian Radlgruber hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Janz-Seyer

V. Befund des elektrotechnischen Amtssachverständigen:

Errichtung von drei 30 kV-Betriebstrafostationen samt zugehöriger 30 kV-Erdkabelverbindung am Betriebsgelände der Firma HPW in der Marktgemeinde Garsten

Die Projektunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- 1) Elektrotechnische Beschreibung HPW Garsten vom 07.06.2023
- 2) HPW-Garsten_Betriebsstation 1, 2 und 3
- 3) Plan W 6230 - M 1_50 Ansichten
- 4) Plan W 6230 - M 1_50 Grundrisse + Schnitt
- 5) CGM.3 Betriebsanleitung
- 6) Ormazabal Analogieschreiben CGMCosmos-CGM.3
- 7) Störlichtbogenprüfung Ormazabal CGMCosmos
- 8) Trassenplanausschnitt der Netz OÖ via mail vom 14.09.2023
- 9) Lageplan Betriebsstation/Trafostation 1-3
- 10) 30 kV- Einlinienschema MSP Garsten vom 14.04.2023

Aufgrund des durchgeführten Lokalaugenscheins und den übermittelten Projektunterlagen ergeht nachstehend Befund und Gutachten.

BEFUND

1. Zweck der geplanten elektrischen Leitungsanlagen

Die Fa. HPW Metallwerk GmbH errichtet am Standort 4451 Garsten, Klosterstr. 1 (ehem. BLM,) ein 30 kV- Betriebsnetz. Der Anschluss an das öffentliche Verteilernetz (NB Netz OÖ GmbH) erfolgt am Nachbargrundstück im südwestlichen Bereich des Areals mittels Trafostation. Am Grundstück von Fa. HPW werden drei weitere Trafostation errichtet. Die Leistung in der Höhe von 5000 kW wird über die Netzübernahmeanlage an insgesamt 3 Betriebsstationen verteilt. Die installierte Leistung wird aufgrund von Ausfallsicherheit und Anlaufströme gesamt ca. 8000 kVA betragen, welche im Endausbau 28 Lackierlinien, Gießmaschine, Schabezug und eine Ziehmaschine als Hauptverbraucher versorgen wird.

Die von der Netz OÖ GmbH zu errichtende Trafostation am Nachbargrundstück, welche für das gegenständliche Vorhaben ebenfalls erforderlich ist, wird von dieser Einreichung nicht umfasst.

2. Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlagen

2.1. Betriebsstation 1 (Betonstation begehbar B x L 2,5 x 6m) LA1-14:

2 Stück 30 kV/0,4 kV mit einer Leistung von 1000 kVA Gießharztransformator, welche im Parallelbetrieb mit 50% Auslastung betrieben werden. Dadurch ergibt sich 100% Redundanz.

Das Stationsgebäude wird direkt nordöstlich an den Erweiterungsbau der Halle 2 (Zubau 1) angereiht, welches im betreffenden Bereich im Sinne der OVE R 12-1 brandbeständig ausgeführt ist.

Baulicher Teil:

Bestehend aus einem Mittelspannungsraum und 2 Trafoboxen

Umfassungswände: Beton

Deckenkonstruktion: Beton

Keller: Beton (öldicht)

Türen: Typengeprüfte Türen

Belüftung: Zu- und Abluft über Lamellen der Lüftungs- und Türegitter

Ausführung und Abmessungen: gem. beiliegendem Plan und Lageplan

Einführung der MS-Kabel erfolgt über Dichteinführungen.

Alle Trafoboxen werden mit einem öldichten Anstrich versehen, um im Störfall einen Ölaustritt zu verhindern.

Die Auslieferung des Gebäudes erfolgt als fabrikfertige und typgeprüfte Trafostation nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202.

Elektrischer Teil:

Technische Daten der 36 kV-Betriebsschaltanlage:

Metallgekapselte Wechselstromschaltanlage, Isoliermedium: SF6,

Typgeprüft nach IEC 62271-200

Feldanordnung (von links nach rechts):

1x Kabelfeld

Trafoschaltfeld 1

Trafoschaltfeld 2

1xKabelfeld

Bemessungsspannung: 36kV

Bemessungsstrom: 630 A

Störllichtbogenqualifikation: IAC AFL 20kA 1s

Die Kabelschaltfelder sind ausgestattet mit einem Dreistellungsschalter für Handantrieb mit Einschaltvermögen (EIN - AUS - geerdet) und Schnell-EIN-AUS-Schaltvorrichtung
Der jeweilige Kabelanschlussraum ist geeignet zur Aufnahme von einem Kabelsystem mit Ü-Ableitern.

Das Trafofeld besitzt einen Dreistellungsschalter für Handantrieb mit Einschaltvermögen (EIN- AUS - geerdet) und Schnell-EIN-AUS-Schaltvorrichtung und einen dreipoligen intrigierten Sicherungsanbau einschl. allpoliger Sicherungsauslösung für Schlagstift, einen Erdungsschalter vor und nach den Sicherungen.

Erdungsanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50522:

Technische Daten der Transformatoren:

Anzahl: 2 Stk.

Ausführungsart: Ölleistungstransformator in Hermetikausführung

Nennscheinleistung: 1.000 kVA

Elektrotechnische Details sind im 30 kV-Einlinienschema ersichtlich.

Technische Bestimmungen:

ÖVE/ÖNORM EN 62271-200 Hochspannungs-Schaltgeräte und -Schaltanlagen – Teil 200:

ÖVE/ÖNORM EN 50110 Betrieb von elektrischen Anlagen

ÖVE/ÖNORM EN 61936 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

2.2. Betriebsstation 2 (Betonstation begehbar B x L 3 x 6,2m) LA15-28:

2 Stück 30 kV/0,4 kV mit einer Leistung von 1250 kVA Gießharztransformator, welche im Parallelbetrieb mit 50% Auslastung betrieben werden. Dadurch ergibt sich 100% Redundanz.

Das Stationsgebäude wird direkt nordöstlich an den Erweiterungsbau der Halle 2 (Zubau 3) angereicht, welches im betreffenden Bereich im Sinne der OVE R 12-1 brandbeständig ausgeführt ist.

Baulicher Teil:

Bestehend aus einem Mittelspannungsraum und 2 Trafoboxen

Umfassungswände: Beton

Deckenkonstruktion: Beton

Keller: Beton (öldicht)

Türen: Typengeprüfte Türen

Belüftung: Zu- und Abluft über Lamellen der Lüftungs- und Türegitter

Ausführung und Abmessungen: gem. beiliegendem Plan und Lageplan

Einführung der MS-Kabel erfolgt über Dichteinführungen.

Alle Trafoboxen werden mit einem öldichten Anstrich versehen, um im Störfall einen Ölaustritt zu verhindern.

Die Auslieferung des Gebäudes erfolgt als fabrikfertige und typgeprüfte Trafostation nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202.

Elektrischer Teil:

Technische Daten der 36 kV-Betriebsschaltanlage:

Metallgekapselte Wechselstromschaltanlage, Isoliermedium: SF₆,

Typgeprüft nach IEC 62271-200

Feldanordnung (von links nach rechts):

1x Kabelfeld

Trafoschaltfeld 1

Trafoschaltfeld 2

1xKabelfeld

Bemessungsspannung: 36kV

Bemessungsstrom: 630 A

Störllichtbogenqualifikation: IAC AFL 20kA 1s

Die Kabelschaltfelder sind ausgestattet mit einem Dreistellungsschalter für Handantrieb mit Einschaltvermögen (EIN - AUS - geerdet) und Schnell-EIN-AUS-Schaltvorrichtung
Der jeweilige Kabelanschlussraum ist geeignet zur Aufnahme von einem Kabelsystem mit Ü-Ableitern.

Das Trafofeld besitzt einen Dreistellungsschalter für Handantrieb mit Einschaltvermögen (EIN- AUS - geerdet) und Schnell-EIN-AUS-Schaltvorrichtung und einen dreipoligen intrigierten Sicherungsanbau einschl. allpoliger Sicherheitsauslösung für Schlagstift, einen Erdungsschalter vor und nach den Sicherungen.

Erdungsanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50522:

Technische Daten der Transformatoren:

Anzahl:	2 Stk.
Ausführungsart:	Ölleistungstransformator in Hermetikausführung
Nennscheinleistung:	1.250 kVA

Elektrotechnische Details sind im 30 kV-Einlinienschema ersichtlich.

Technische Bestimmungen:

ÖVE/ÖNORM EN 62271-200 Hochspannungs-Schaltgeräte und -Schaltanlagen – Teil 200:

ÖVE/ÖNORM EN 50110 Betrieb von elektrischen Anlagen

ÖVE/ÖNORM EN 61936 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

2.3. Betriebsstation 3 (Betonstation begehbar 3x6,2m Halle Neubau Gießmaschine, Schabezug und Grobzug 04):

1 Stück 30KV/690 V mit einer Leistung von 2500 kVA Trafo

1 St 30 kV/ 0,4 kV mit einer Leistung von 1000 kVA

Das Stationsgebäude wird südöstlich der Produktion Halle 1 positioniert. Auf eine brandbeständige Ausführung im Sinne der OVE R 12-1 wird hingewiesen.

Baulicher Teil:

Bestehend aus einem Mittelspannungsraum und 2 Trafoboxen

Umfassungswände: Beton

Deckenkonstruktion: Beton

Keller: Beton (öldicht)

Türen: Typengeprüfte Türen

Belüftung: Zu- und Abluft über Lamellen der Lüftungs- und Türegitter

Ausführung und Abmessungen: gem. beiliegendem Plan und Lageplan

Einführung der MS-Kabel erfolgt über Dichteinführungen.

Alle Trafoboxen werden mit einem öldichten Anstrich versehen, um im Störfall einen Ölaustritt zu verhindern.

Die Auslieferung des Gebäudes erfolgt als fabrikfertige und typgeprüfte Trafostation nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202.

Elektrischer Teil:

Technische Daten der 36 kV-Betriebsschaltanlage:

Metallgekapselte Wechselstromschaltanlage, Isoliermedium: SF6,

Typgeprüft nach IEC 62271-200

Feldanordnung (von links nach rechts):

1x Kabelfeld

Trafoschaltfeld 1

Trafoschaltfeld 2

1xKabelfeld

Bemessungsspannung: 36kV
Bemessungsstrom: 630 A
Störllichtbogenqualifikation: IAC AFL 20kA 1s

Die Kabelschaltfelder sind ausgestattet mit einem Dreistellungsschalter für Handantrieb mit Einschaltvermögen (EIN - AUS - geerdet) und Schnell-EIN-AUS-Schaltvorrichtung
Der jeweilige Kabelanschlussraum ist geeignet zur Aufnahme von einem Kabelsystem mit Ü-Ableitern.

Das Trafefeld besitzt einen Dreistellungsschalter für Handantrieb mit Einschaltvermögen (EIN- AUS - geerdet) und Schnell-EIN-AUS-Schaltvorrichtung und einen dreipoligen intrigierten Sicherungsanbau einschl. allpoliger Sicherungsauslösung für Schlagstift, einen Erdungsschalter vor und nach den Sicherungen.

Erdungsanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50522:

Technische Daten der Transformatoren:

Anzahl:	2 Stk.
Ausführungsart:	Ölleistungstransformator in Hermetikausführung
Nennscheinleistung:	2.500 kVA
Nennscheinleistung:	1.000 kVA

Elektrotechnische Details sind im 30 kV-Einlinienschema ersichtlich.

Technische Bestimmungen:
ÖVE/ÖNORM EN 62271-200 Hochspannungs-Schaltgeräte und -Schaltanlagen – Teil 200:
ÖVE/ÖNORM EN 50110 Betrieb von elektrischen Anlagen
ÖVE/ÖNORM EN 61936 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

2.4. Neuverlegung eines 30kV Erdkabelsystem von der Übergabestation der Netz OÖ zur Betriebsstation 2 in einer Länge von 70m

Details der Trassenführung können dem Trassenplanausschnitt entnommen werden.

Trassenverlauf:

Ausgehend von der Übergabestation „Garsten Klosterstraße“ verläuft das Kabel in nördliche Richtung und dann in einen Abstand von 4,5 m.zur Betriebsstation 2

Kabeltype: E-A2XS(F)2Y 18/30 kV, 3x1x240 mm²

Trassenlänge: ca. 70 m

Art der Verlegung: weitgehend erdverlegt und durchgehend gegen mechanische Beschädigung mit Folie abgedeckt.

Dort, wo es aus mechanischen Gründen sinnvoll ist, wird die Trasse mit einem geeigneten Kabelschutzrohr verrohrt.

Kreuzungen und Näherungen: Die Abstände zu fremden Leitungsanlagen werden entsprechend OVE E 8120 ausgeführt.

2.5 Neuverlegung eines 30kV Erdkabelsystem von der Betriebsstation 2 zur Betriebsstation 1 in einer Länge von 50 m

Details der Trassenführung können dem Trassenplanausschnitt entnommen werden.

Trassenverlauf:

Ausgehend von der Betriebsstation 2" verläuft das Kabel in nördliche Richtung in der neu zu errichtenden Straße zur Betriebsstation 1

Kabeltype: E-A2XS(F)2Y 18/30 kV, 3x1x240 mm²

Trassenlänge: ca. 50 m

Art der Verlegung: weitgehend erdverlegt und durchgehend gegen mechanische Beschädigung mit Folie abgedeckt.

Dort, wo es aus mechanischen Gründen sinnvoll ist, wird die Trasse mit einem geeigneten Kabelschutzrohr verrohrt.

Kreuzungen und Näherungen: Die Abstände zu fremden Leitungsanlagen werden entsprechend OVE E 8120 ausgeführt.

2.6. Neuverlegung eines 30kV Erdkabelsystem von der Betriebsstation 2 zur Betriebsstation 3 in einer Länge von 125m

Details der Trassenführung können dem Trassenplanausschnitt entnommen werden.

Trassenverlauf:

Ausgehend von der Betriebsstation 2" verläuft das Kabel ca. 40.m in südliche Richtung und dann in einen Abstand zum Gebäude von 4,5m südöstlicher Richtung bis zur Betriebsstation 3

Kabeltype: E-A2XS(F)2Y 18/30 kV, 3x1x240 mm²

Trassenlänge: ca. 125 m

Art der Verlegung: weitgehend erdverlegt und durchgehend gegen mechanische Beschädigung mit Folie abgedeckt.

Dort, wo es aus mechanischen Gründen sinnvoll ist, wird die Trasse mit einem geeigneten Kabelschutzrohr verrohrt.

Kreuzungen und Näherungen: Die Abstände zu fremden Leitungsanlagen werden entsprechend OVE E 8120 ausgeführt.

Technische Bestimmungen:

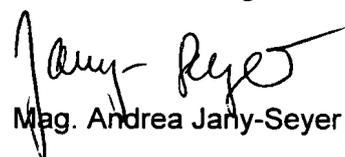
OVE E 8101 und OVE-Richtlinie R12-1

OVE-E 8120 Verlegung von Energie-, Steuer-, und Messkabeln

ÖNORM B 2533 Koordinierung Unterirdischer Einbauten-, Planungsrichtlinien

Herr Ing. Erwin Eisschiel hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

VI. Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen:

Im Zuge der Vorprüfung wurde eine Überarbeitung des Ausgangszustandsberichtes (Version vom 04.10.2023) gefordert. Bei der heutigen Verhandlung wurde diese Überarbeitung (AZB, Version vom 01.12.2023-rev2) vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass im aktuellen Ausgangszustandsbericht nicht nachvollziehbar dokumentiert ist, mit welchen Analysen die einzelnen relevanten gefährlichen Stoffe im Grundwasser nachgewiesen werden können. Für die bisher durchgeführten Grundwasseruntersuchungen wurde die Parameterliste gemäß Trinkwasserverordnung herangezogen. Ob diese Untersuchungen für die gegebene Stoffliste ausreichend sind, wird nicht ausreichend belegt. Das Vorhaben kann daher derzeit nicht abschließend fachlich beurteilt werden.

Es ist eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation nachzureichen, die mindestens folgende Informationen enthält:

- Mobilisierungs-, Reaktions- und Abbauverhalten der einzelnen relevanten gefährlichen (Inhalts-)Stoffe im Boden und im Grundwasser
- Analysemethoden und Parameterumfang, mit denen der Nachweis der einzelnen relevanten gefährlichen Stoffe im Grundwasser erbracht werden kann.

Es wurde außerdem festgestellt, dass laut Darstellung im Projekt der Bereich der Befüllung des Lacklagers an der Nordseite der Halle 2 zu den mit Rasengittersteinen befestigten Parkplätzen hin entwässert. Aus fachlicher Sicht ist hier die Herstellung einer flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Betankungsfläche zu fordern. Zum Schutz vor Niederschlagswässern ist die Betankungsfläche zu überdachen. Die Fläche ist außerdem mit einem umlaufenden Randwulst und einem Gefälle zu einem zentralen Pumpensumpf auszubilden. Die Entleerung des Emulsionstanks und des Altlacklagers sind ebenso im Bereich der Betankungsfläche unterzubringen. Entsprechende Unterlagen sind nachzureichen.

Die restlichen Themen mit Bezug zum Fachbereich Grundwasserschutz (Störfallvorsorge, Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen und Versickerung von Niederschlagswässern) können beurteilt werden. Befund und Gutachten werden zusammenfassend nach Vorliegen der oben geforderten Unterlagen erstellt.

Dipl.-Ing. Christoph Moser

VII. Befund der abfalltechnischen Amtssachverständigen:

1. Antrag

Die hpw Metallwerk GmbH, beantragt am Standort Klosterstraße 1-7, 4451 Garsten, Gst. Nr. 361/31, KG Garsten, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kupferschmelzgießanlage und insgesamt 28 Drahtlackieranlagen. Die Betriebsanlage soll am Gelände der ehemaligen Berglandmilch errichtet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Belange der Abfalltechnik.

2. Grundlagen

Die zugrunde liegenden Projektunterlagen inkl. der nachgereichten Unterlagen wurden digital bereitgestellt.

Folgende für meinen Fachbereich relevante Unterlagen sind enthalten:

- Allgemeine Betriebsbeschreibung Einreichunterlagen erstellt von hpw Metallwerk GmbH vom 16.01.2023 (14 Seiten).
- Allgemeine Betriebsbeschreibung und technischer Bericht erstellt von Griesser Bauplanung & Projektmanagement GmbH vom 28.06.2023 (5 Seiten).
- 00 2 Nachreichung Umbau Werk Garsten; 06 Beschreibung und Berichte; 05 Abfallwirtschaft:
 - Übersichtsplan Erdgeschoss,
 - Beschreibung Abfallaufkommen (1 Seite),
 - Layoutplan EG Abfallwirtschaft,
 - Layoutplan KG Abfallwirtschaft,
 - QU2.24200.00 – Abfallwirtschaftskonzept erstellt von hpw Metallwerk GmbH vom 17.03.2022 (6 Seiten).
- 00 3 11.09.2023 Unterlagen zur Nachreichung; IPPC Konzept; IPPC Gutachten HPW Garsten erstellt von Analytical Control Service vom 01.09.2023 (37 Seiten).
- 00 4 22.09.2023 Nachreichung zur Stellungnahme Brandschutz, weiters Pläne, elektrotechnische Angaben Mail Griesser Jürgen vom 25.09.2023:
 - Abfall-Prognose Garsten (1 Seite),
 - Beschreibung Abfall-Prognose Garsten (1 Seite).
- 00 7 05.10.2023 Nachreichung zu Stellungnahme Abfallwirtschaft:
 - QU2.24000.01 Abfallwirtschaftskonzept – Anlagenbezogene Darstellung der Abfälle (3 Seiten),
 - QU2.24200.00 – Abfallwirtschaftskonzept erstellt von hpw Metallwerk GmbH vom 24.06.2022 (7 Seiten),
 - Übersichtsplan Abfallwirtschaft erstellt von Griesser Bauplanung und Projektmanagement, 4030 Linz (Maßstab 1:250; 05.10.2023).

3. Beschreibung der Betriebsanlage

Die Fa. hpw Metallwerk, 4451 Garsten, Klosterstrasse 1—7 wird am Standort eine Gießerei für Kupferdraht und mehrere Drahtbeschichtungsanlagen betreiben. Rohmaterialien wie z.B. Kupferkathoden werden mit LKW's angeliefert, in der Halle 1 gelagert und kontinuierlich in der Kupferschmelzgießanlage aufgeschmolzen. Lack wird mit einem LKW-Tankwagen angeliefert und in einen Lagertank im ersten Stock der Halle 2 gepumpt.

Kupferrunddraht wird aus der Schmelze gezogen und auf Coils aufgewickelt. Diese Coils werden über eine Drahtschälmaschine und eine Ziehmaschine in weiteren Arbeitsschritten bearbeitet um einen lackierfähigen Runddraht zu erzeugen. Der Runddraht wird danach in die Halle 2 transportiert, durch Umformeinheiten auf eine Enddimension verformt und kontinuierlich denn Lackieranlage zugeführt. Die Lackieranlagen isoliert den Kupferdraht durch das Auftragen von Lackschichten in mehreren Arbeitsgängen. Der Lackdraht wird im Anschluss geprüft und auf eine Spule aufgewickelt. Die Spulen werden dann auf Paletten verwogen, verpackt und bis zur Auslieferung in Halle 2 gelagert.

Die Nennkapazität beträgt 22.000 t Fertigmateriale (Kupferrunddraht) pro Jahr bzw. 60 t pro Tag.

Die ggst. beantragte IPPC-Anlage fällt gemäß Anlage 3. der GewO 1994 unter den IPPC-Code 6.6. „Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösemitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 t/a“ und IPPC-Code 2.5b1. „Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t/d an Blei und Kadmium oder von 20 t/d an sonstigen Metallen“.

Die am Standort der Fa. hpw Metallwerk geplante Anlage besteht aus folgenden IPPC-relevanten Anlagenteilen:

- Gießereianlage für Kupferdrähte
- Drahtbeschichtungsanlagen gem. VOC-AnlagenVO
- Wasserversorgungsanlage
- Kühlwasseranlage
- Energieerzeugung (Fernwärme, Strom, Druckluft)
- Lagerung von Chemikalien

a. Abfalltechnisch relevante Betriebsangaben

Die Stranggießanlage wird für die Herstellung von Cu-OF-Stäben mit einem Durchmesser von 8–20 mm und vierundzwanzig (24) Strängen für eine Nennkapazität von 22.000 Tonnen pro Jahr (tpa) genutzt.

In zwei getrennten Schmelzöfen werden Rohstoffe, Kupferkathoden (mind. 75 % der Rohstoffe) und sauberer Kupferschrott (max. 25 % der Rohstoffe) geschmolzen. Dieser Kupferschrott stammt aus dem Produktionsprozess und wird wieder in den Prozess rückgeführt. Metallschrotte werden nicht von Dritten übernommen.

Abfallwirtschaftskonzept

Das Abfallwirtschaftskonzept der Firma HPW Metallwerk GmbH wurde am 13.06.2023 erstellt und enthält folgende Punkte:

- Firmenbeschreibung
- Ablaufdarstellung interne Abfallwirtschaft
- Übersicht über Art, Menge, Kosten und Verbleib der Abfälle, inklusive abfallwirtschaftlicher Kennzahlen – Input/ Outputdarstellung (kein Zugriff)
- Anlagenbezogene Darstellung der Abfälle
- Darstellung der Sammelbehältnisse
- Darstellung der geplanten und getätigten Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der betrieblichen Abfallwirtschaft
- Abfallwirtschaftliche Rechtsvorschriften
- Anlage 2: Übersichtsplan Garsten Sammelbehältnisse

Produktionsabfälle

Während des Prozesses fällt unter anderem Abfall in Form von Schlacke und feuerfestem Ausmauerungsmaterial an.

Bezogen auf die ca. 60t und einem durch den Hersteller angegebenen Materialverlust von ca. 0,2% ergibt das ca. 125kg Abfall / Tag.

Schlacke fällt in geringen Mengen an und besteht normalerweise aus Graphitflocken. Dieses Material ist inert und wird in geschlossenen Behältern entsorgt. Die Standzeit von den Ausmauerungen und zu tauschenden Elementen ist vom Hersteller wie folgt angegeben:

Ofenausmauerung: 6 – 7 Jahre

Induktionsspule Schmelzöfen: 2 – 3 Jahre

Induktionsspule Gießöfen: 5 – 6 Jahre

Folgende Tabelle zeigt die intern anfallenden Abfälle gem. Abfallwirtschaftskonzept inkl. Schlüsselnummern, Menge in kg pro Jahr sowie den jeweiligen für die Übernahme befugten Abfallsammler oder -behandler:

Schlüsselnummern	Gefährlicher Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S2100	Menge in kg pro Jahr	Übernehmer
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	71970	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz
17202		Bau- und Abbruchholz	62400	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	15120	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz
31489		Gießformen und -sande nach dem Gießen	75170	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz
35103		Eisen- und Stahlabfälle	154240	Scholz Rohstoffhandel GmbH Am Tankhafen 9 4020 Linz
54930	g	ste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)	6920	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz
54402	g	Bohr- und Schleifemulsionen und Emulsionsgemische	50000	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz
54102	g	Altöle	2500	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz
55502	g	Altacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	3800	Rieger Recycling GmbH Bäckermühlweg 74 4030 Linz

Lagerung intern anfallender Abfälle

Gemäß dem vorgelegten Übersichtslageplan sowie der Dokumente „Beschreibung Abfall-Prognose Garsten“ sowie „Abfall Prognose Garsten“ werden die intern anfallenden Abfälle wie folgt gelagert:

- Gewerbeabfälle, Holzabfälle, Altpapier, Eisen- und Stahlabfälle werden in Sammelbehältnissen im südöstlichen Freilagerbereich des Firmengeländes gelagert.
- Die Lagerung der Werkstättenabfälle findet in zwei Containern im Freilagerbereich statt.
- Der Gießereischutt (Ausmauerungsmaterial) wird lt. Aussagen von Herrn Angeler Clemens ebenfalls in einem dichten Container im Freilagerbereich gelagert.
- Die Lagerung der Ziehmittlrückstände aus dem Reinigungsprozess der Walz- und Zieheinheiten des Drahtes erfolgt im Kellergeschoss in einem doppelwandigen Tank mit einem Volumen von 10.000 l.
- Altöl wird in einem doppelwandigen Tank mit einem Fassungsvermögen von 200 l in einem eigenen Raum neben dem Kompressorraum gesammelt.
- Altacke und Verdünnungen, welche sich in den Anlagentanks befinden, werden über eine Leitung mittels Schwerkraft in den Keller verbracht und in einem doppelwandigen Tank mit einem Volumen von 2.000 l gesammelt.

Abfallbeauftragter

Gemäß Abfallwirtschaftskonzept der Firma HPW Metallwerk GmbH beläuft sich die Mitarbeiterzahl des Unternehmens auf 241. Als Abfallbeauftragte im Unternehmen wird Frau Berger Bettina genannt. Als Stellvertreter wird Herr Angeler Clemens aufgeführt.

BVT-Schlussfolgerungen

Die ggst. Betriebsanlage überschreitet in 2 Tätigkeitsbereichen die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 idgF (GewO 1994) festgelegten Schwellenwerte. IPPC-Code 6.6. „Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösemitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 t/a“ und IPPC-Code 2.5b1: „Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t/d an Blei und Kadmium oder von 20 t/d an sonstigen Metallen“.

Anlagen die diese Schwellenwerte überschreiten müssen den Anforderungen bezüglich des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung (vgl. EU-Richtlinie 96/61/EG – IPPC-Richtlinie) entsprechen. In diesem Sinne wurde ein „IPPC-Gutachten für die Betriebsanlagengenehmigung am Standort Garsten für die Firma HPW Metallwerk GmbH“ von DI Dr. Rainer Gagstädter aus Ried/Riedmark, datiert mit 01.09.2023, 37 Seiten, erstellt. In diesem Gutachten werden u. a. die Einhaltung der BVT (Beste Verfügbare Technik) gemäß IPPC-Richtlinie dargestellt.

BVT Schmieden und Gießereien

Das „Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken für Schmieden und Gießereien“ vom Juli 2004 gilt für die ggst. Kupferschmelzgießanlage. Für den Fachbereich Abfalltechnik sind aus fachlicher Sicht folgende Techniken relevant:

5.1 Branchenbezogene BVT (für die Gießereiindustrie)

Materialmanagement

Der Gießereiprozess beinhaltet Benutzung, Verbrauch und Kombination verschiedener Materialarten. BVT erfordert die Minimierung des Rohstoffverbrauchs und die verbesserte Nutzung von Rückständen und das Recycling. Deshalb bedeutet BVT das Optimieren des Managements und Kontrolle interner Materialflüsse.

BVT dafür ist:

- *Anwendung von Lager- und Verarbeitungsmethoden für feste, flüssige und gasförmige Materialien, wie im „BVT-Merkblatt zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter vorgesehen“ (BVT-MBl. Lagerung),*
- *getrennte Lagerung für unterschiedliche Materialien und Materialzusammensetzungen (Kap. 4.1.2), um Verschlechterung und Gefahren zu vermeiden (Kap. 4.1.3),*
- *Lagerung des Schrotts auf der Lagerfläche derart, dass er in geeigneter unverschmutzter (Sand) Qualität zum Zuführen in den Schmelzofen vorliegt, wie in (Kap. 4.1.2) beschrieben. BVT ist eine undurchlässige Lagerfläche zur Schrottlagerung mit einem Drainage- und Behandlungssystem des Wassers; ein Dach kann die Notwendigkeit eines solchen Systems verkleinern oder überflüssig machen,*
- *Anwendung eines internen Recyclings von Schrott zu den unter Kapitel 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.6 beschriebenen Bedingungen,*
- *Anwendung einer getrennten Lagerung unterschiedlicher Rückstände und Abfallarten, um eine Wiederverwendung, ein Recycling oder eine Beseitigung zu ermöglichen.*

Hierzu wird gemäß IPPC-Gutachten folgende Bewertung angegeben:

Lagerungen an gef. Substanzen entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Lagerung von Kupfer-Schrott und kupferhaltigen Staub aus dem KAPPA-Filter wird im Inneren der Anlage durchgeführt. Es gibt keine kontaminierten Formensand.

Es erfolgt eine getrennte Lagerung unterschiedlicher Rückstände und Abfallarten, um eine Wiederverwendung, ein Recycling oder eine Beseitigung zu ermöglichen.

Umweltmanagement

Eine Reihe von Umweltmanagementtechniken sind als BVT anerkannt. Der Umfang (Detaillierungs-grad) und die Art (standardisiert oder nicht standardisiert) des Umweltmanagementsystems (UMS) ist allgemein abhängig von der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage und der Art der Umweltwirkungen, die vorliegen können. BVT ist das Errichten und Aufrechterhalten eines Umweltmanagementsystems, das Folgendes umschließt unter Beachtung der individuellen Umstände mit folgenden Funktionen (siehe Kapitel 4.12.):

- *die Definition von Umweltrichtlinien für eine Anlage durch die Unternehmensleitung (das Engagement der Führungsspitze wird als Voraussetzung angesehen für eine erfolgreiche Anwendung verschiedener Module des UMS) –*
- *Planen und Umsetzen der notwendigen Abläufe (...)*

Hierzu wird gemäß IPPC-Gutachten folgende Bewertung angegeben:

Am Standort wird eine Umweltmanagementsystem gem. 14001, wie schon am Standort in Linz eingeführt.

BVT Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Der „DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien“ gilt für die ggst. Drahtbeschichtungsanlage. Für den Fachbereich Abfalltechnik sind aus fachlicher Sicht folgende Techniken relevant:

BVT 1. Die zur Verbesserung der allgemeinen Umwelleistung besteht in der Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS), das alle folgenden Merkmale aufweist: (...)

Hierzu wird gemäß IPPC-Gutachten folgende Bewertung angegeben:

Am Standort wird eine Umweltmanagementsystem gem. 14001, wie schon am Standort in Linz eingeführt.

BVT 22. Die zur Verminderung der Abfallmenge, die zur Beseitigung verbraucht wird, besteht in der Anwendung der Techniken a und b oder der beiden folgenden Techniken c und d.

Technik		Beschreibung
a)	Abfallmanagementplan	Ein Abfallmanagementplan ist Teil des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1) und setzt sich aus einer Reihe von Maßnahmen zusammen, mit denen Folgendes erreicht werden soll: 1) Minimierung des Anfalls von Abfall, 2) Optimierung der Wiederverwendung, Regenerierung und des Recyclings von Abfällen und/oder Rückgewinnung von Energie aus Abfällen und 3) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.
b)	Überwachung der Abfallmengen	Jährliche Erfassung der je nach Abfallart anfallenden Mengen. Der Lösungsmittelgehalt des Abfalls wird regelmäßig (mindestens einmal jährlich) durch Analyse oder Berechnung bestimmt.
c)	Rückgewinnung/Recycling von Lösungsmitteln	Dies umfasst beispielsweise die folgenden Techniken: — Rückgewinnung/Recycling von Lösungsmitteln aus flüssigen Abfällen durch Filtration oder Destillation am Standort oder außerhalb des Standorts; — Rückgewinnung/Recycling des Lösungsmittelgehalts von Tüchern durch Abtropfen, Wringen oder Zentrifugieren.
d)	Abfallstromspezifische Techniken	Dies umfasst beispielsweise die folgenden Techniken: — Senkung des Wassergehalts des Abfalls, z. B. durch Verwendung einer Filterpresse für die Klärschlammbehandlung; — geringere Erzeugung von Klärschlamm und Lösungsmittelabfällen, z. B. durch geringere Zahl von Reinigungszyklen (siehe BVT 9); — Einsatz wiederverwendbarer Behälter, Wiederverwendung der Behälter für andere Zwecke oder Recycling des Behältermaterials; — Zuführung des verbrauchten Kalksteins aus der Trockenwäsche an einen Kalk- oder Zementofen.

Hierzu wird gemäß IPPC-Gutachten folgende Bewertung angegeben:

BVT Ziffer a) Ein Abfallmanagementplan ist Teil des Umweltmanagementsystems und setzt sich aus

- 1) Minimierung des Anfalls von Abfall,
- 2) Optimierung der Wiederverwendung, Regenerierung und des Recyclings von Abfällen und/oder Rückgewinnung von Energie aus Abfällen und,
- 3) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle zusammen.

BVT Ziffer b) Jährliche Mengenbilanzierung je Abfallart wird durchgeführt.

Änderungen am Projekttag

Lt. Aussage von Herrn Angeler Clemens wurde das Erstellungsdatum des Abfallwirtschaftskonzepts irrtümlich nicht auf das Erstellungsdatum nach Einreichung ausgebessert.

Die Zuordnung der entstehenden Schlacke aus dem Schmelzprozess zu einer Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020 wird lt. Aussagen von Herrn Angeler Clemens erst nach Betriebsaufnahme durchgeführt. Die damit verbundene Lagerung ist dem Stand der Technik entsprechend gemäß ÖWAV-Regelblatt 517 „Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Abfallzwischenlagern“ auszuführen.

Frau Xenia Bartl BSc MSc hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt.


Mag. Andrea Metcher


Mag. Andrea Janz-Seyer

VIII. Befund des humanmedizinischen nichtamtlichen Sachverständigen:

Die hpw Metallwerk GmbH hat um Erteilung der gewerberechtl. Bewilligung für einen Neubau des Betriebsstandortes des hpw Metallwerkes (Kupferschmelzgießanlage und insgesamt 28 Drahtlackieranlagen) am ehemaligen Betriebsareal der Bergland Milch - Schärtinger Molkerei, Standort Klosterstraße 1, 4451 Garsten angesucht.

Unter Hinweis auf die Projektunterlagen und die heutige Erörterung des Vorhabens sollen (sehr allgemein) zusammenfassend Kupferdrähte „gezogen“ werden, die für den Einsatz in Elektrobauteilen (z.B. E-Motoren für E-Autos) lackbeschichtet werden. Die dazu erforderlichen Verfahrensschritte umfassen im Wesentlichen eine Kupferschmelze, die Herstellung und Aufbereitung der Kupferdrähte, die mehrschichtige Lackierung, Trocknung der Drähte sowie die erforderlichen Zu- und Ablieferungen.

Die Projektunterlagen enthalten Emissions- und die darauf aufbauenden Immissionsbetrachtungen, die für die Bearbeitung der Fragestellung der Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft erforderlich sind.

Ergänzend dazu wurde im Zuge der heutigen Verhandlung ein **Ortsaugenschein** durchgeführt:

Der Betrieb wird am Gelände der ehemaligen Bergland-Milch, Standort Garsten errichtet (am heutigen Tage konnten erste Hallenbauteile und Metallträgerkonstruktionen errichtet vorgefunden werden).

Die nächstgelegenen Anrainerwohnliegenschaften befinden sich entlang der Klosterstraße im Norden und der Höllstraße im Westen. Östlich wird das Betriebsareal von Bahntrassen der ÖBB begrenzt.

In der näheren Umgebung sind in den genannten Straßenzügen Betriebe angesiedelt (Lagerhaus samt dahinter liegender Siloanlage, Installationsbetrieb, Steinmetzbetrieb, in etwas weiterer Entfernung eine Betonfertigteilfertigung,...).

Die Umgebungsgeräuschkulisse war um die Mittagszeit vom Verkehrsrauschen entfernter Straßen, von einigen KFZ- Vorbeifahrten auf den unmittelbar angrenzenden Straßenzügen, vereinzelt Baggergeräusch, geprägt. In freier Sichtverbindung liegt zwischen dem Betriebsareal und der Strafvollzugsanstalt die Bahnlinie.

Aus den Projektsangaben und den von den von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen ergeben sich folgende Angaben:

- **Schallimmissionen / Lärm:**

Angaben aus dem Schalltechnischen Projekt hpw Metallwerk GmbH, Neubau Betriebsstandort Garsten, Schalltechnisches Projekt, Gz: 22-0270T, erstellt von TAS SV GmbH (Zusammenstellung der für die human-/umweltmedizinische Beurteilung erforderlichen Angaben):

Die zu erwartenden Schallemissionen setzen sich aus den betrieblichen Emissionen, den Emissionen durch Pkw- und Lkw- Verkehr sowie Manipulations- und Verladetätigkeiten durch zwei E- Stapler im Freien zusammen.

4.1.1 Tätigkeiten im Freien

Dabei sind folgende Werte prognostiziert:

- zu- und abfahrende Lkws 20 Stk. pro Tag im Tageszeitraum
- Staplerverkehr rd. 120 Fahrten pro Tag, zwischen den Hallen
- ArbeiterInnen in 3er Schicht 3 x 20 ArbeiterInnen
- MitarbeiterInnen im Büro 10 MitarbeiterInnen

Die geplante **Betriebszeit** beträgt

Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr.

Die An- und Ablieferungen sind zwischen 07:00 und 16:00 Uhr vorgesehen.

Der schalltechnischen Beurteilung unterzogen wurden

4.1.2 Gebäudeabstrahlung

4.1.2.1 Innenpegel

4.1.3 Haustechnischen Anlagen

Die Emissionen der haustechnischen Anlagen werden im Folgenden zusammengefasst.

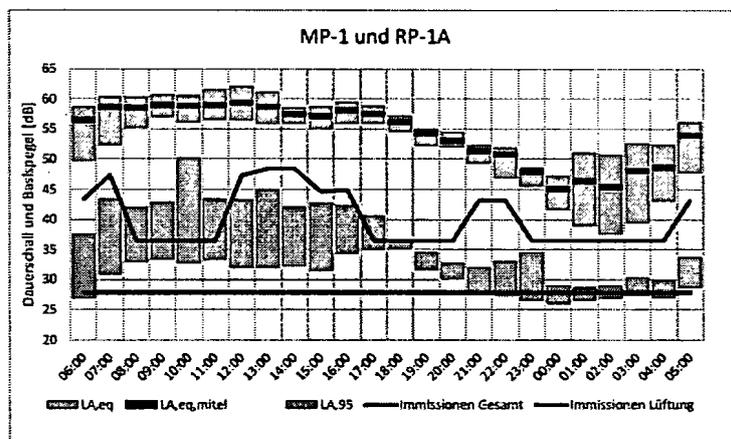
4.1.3.1 Belüftung

4.1.3.2 Trafostationen

4.1.3.3 Ausblasungen

Stationäre Dauergeräusche – haustechnische Anlagen - Detailbetrachtung

Stellt man nunmehr diese 1-Stunden-Werte in grafischer Form den zu erwartenden betrieblichen Immissionen (Dauerschallpegel) am Rechenpunkt RP-1A gegenüber, so zeigt sich folgendes.



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass die Immissionen der Lüftungen und der Trafos inklusive der Ausblasungen am Turm im Bereich des niedrigst gemessenen Basispegels zu erwarten sind. Mit der zusätzlich festgelegten Anforderung, dass immissionsseitig keine Tonhaltigkeiten im Sinne der ÖNORM S 5004 auftreten, können die Anforderungen der ÖAL Richtlinie 6/18 in Bezug auf Dauergeräusche eingehalten werden.

Angaben aus Kap. 6 **ZUSAMMENFASSUNG**

Aufbauend auf den durchgeführten schalltechnischen Erhebungen und Berechnungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass

- im Tages- und Abendzeitraum der Planungstechnische Grundsatz an allen Rechenpunkten eingehalten werden kann und die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse damit gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, als unverändert gelten;
- in den Nachtrandstunden zu Schichtwechsel sowie in den Stunden ohne Schichtwechsel der Planungstechnische Grundsatz mit einer Ausnahme an allen Rechenpunkten eingehalten werden kann und die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse damit gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, als unverändert gelten;
- am ungünstigst gelegenen Immissionspunkt RP-1A im Bereich der Zufahrt zu den Nachtrandstunden zu Schichtwechsel und in den ruhigsten Nachtstunden der Planungstechnischer Grundsatz nicht eingehalten werden kann. Diesbezüglich wurde eine individuelle schalltechnische Beurteilung durchgeführt.

Der zugehörigen Tabelle 5.2.2.1 im schalltechnischen Projekt ergeben sich an diesem Immissionspunkt folgende Detaildarstellungen

RP-1A 1.OG Betriebliche Immissionen 43,2 dB
Umgebungsgeräuschsituation min 45,5 dB

Umgebungsgeräuschsituation max	48,7 dB
Δ L,rind	2,0 dB
Δ LA,eq	1,1...dB

Der **Ergänzung des Schalltechnischen Projektes vom 04.12.2023** ist Folgendes zu entnehmen:

Ergänzend zu den o.a. Schallimmissionen wurden untersucht:

1. Anlieferung von Lacken
2. Anlieferungen von Stickstoff
3. Betrieb des Notstromaggregats

Die Lackanlieferung erfolgt alle 5 Tage mit einem LKW. An der Nordseite des Gebäudes, befindet sich eine Zufahrtsstraße zu den Parkplätzen (Parallel zur Klosterstraße 1). Über diese Zufahrtsstraße erreicht der LKW die Befüllstation die sich östlich vom Turm befindet. Diese Befüllstation besteht zum einen aus einem Rohrleitungssystem, welches in den 1. Stock zu den Lacktanks verläuft und zum anderen aus einer Pumpe mit einem Kupplungsanschluss. An diese Kupplung wird die Schlauchleitung des LKW angeschlossen. Der Lack wird dann über diese Schlauchleitung des LKW und der Pumpe der Befüllstation, über das Rohrleitungssystem in die Lacktanks gepumpt.

Der Vorgang dauert je nach Viskosität des Lacks max. 6 Std. Die Anlieferung findet während unseren Anlieferungsfenster zwischen 07:00 – 16:00 Uhr statt. Der Lkw muss beim Tankvorgang nicht betrieben werden.

2.2 Stickstoffanlieferung

Stickstoff wird alle 4-5 Tage angeliefert. Der Befüll Vorgang des Stickstofftanks dauert zwischen 15-30 min. Zu Beginn wird der Schlauch des Tankwagens an den vorgesehenen Füllstutzen angeschlossen.

Nach dieser Fixierung werden die Ventile geöffnet und der Tank wird kontinuierlich mit Stickstoff befüllt bis der vorgegebene Füllstand, je nach Tankgröße, erreicht ist.

Im Anschluss werden die Ventile verschlossen und der Schlauch wird entfernt.

2.3 Notstromaggregat

- Die ergänzende schalltechnische Untersuchung ergab, dass die Immissionen der Stickstoffanlieferung aufgrund der Lage eine untergeordnete und der Probetrieb des Notstromaggregates von untergeordneter Immissionsrelevanz sind.

An den Tagen der Lackanlieferung wurden für die ungünstigsten Immissionspunkte in Summe um rd. 1. dB höhere Werte als an Tagen ohne Lackanlieferung ermittelt.

Der Planungstechnische Grundsatz kann nach wie vor eingehalten werden. Bei Betrieb des Notstromaggregates sind auch während des Probelaufes Immissionen in einer Größenordnung von 50 dB zu erwarten.

- **Angaben aus der Beurteilung (Befund und Gutachten) der luftreinhaltechnischen Amtssachverständigen**

Immissionsangaben

Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen wurde eine Immissionsprognose (Immissionsschutztechnische Berechnung der zu erwartenden Immissionen aus einem neu zu errichtenden Drahtlackierwerk, Verfasser: Ing. Alfred Schedl, Version vom 18.10.2023, 38 Seiten) vorgelegt.

[...] Als gefasste Emissionsquellen wurden jene Quellen berücksichtigt, die in der Emissionsanalyse als relevant eingestuft wurden (d.h. EQ01-EQ30, EQ60-EQ66). Als diffuse Emissionsquelle wurden die Fahrwege (täglich 20 Lkw Zu- und Abfahrten) und die Kfz-Abstellplätze (Mitarbeiter- und Kundenparkplatz) berücksichtigt.

Auf Basis der beschriebenen Eingangsdaten wurden bei den umliegend insgesamt 7 Monitorpunkten (MNP_1 – MNP_7) nachstehende Zusatzbelastungen errechnet (siehe Seite 23 der Immissionstechnischen Beurteilung):

Immissionskonzentrationen		Monitorpunkte							Zeitbezug
Schadstoff	Einheit	MNP_1	MNP_2	MNP_3	MNP_4	MNP_5	MNP_6	MNP_7	
PM ₁₀	µg/m ³	1.89	1.80	1.98	3.98	0.34	1.78	3.31	TMW _{max}
		0.12	0.00	0.00	0.00	0.00	1.14	1.24	TMW _{max VBT}
		0.49	0.42	0.43	1.10	0.03	0.31	0.45	JMW
PM _{2.5}	µg/m ³	0.04	0.02	0.02	0.05	0.00	0.01	0.03	JMW
NO _x	µg/m ³	3.91	3.60	3.22	2.20	0.23	1.01	3.52	JMW
NO ₂	µg/m ³	31.7	113.20	53.96	185.1	55.27	90.00	27.75	MW1
		6.70	8.36	7.17	10.39	2.86	4.17	8.92	TMW
		1.90	1.75	1.57	1.04	0.12	0.51	1.74	JMW
CO	µg/m ³	27.90	125.28	64.54	213.96	60.09	78.41	24.08	27.90
		12.90	17.59	13.77	35.18	7.54	10.62	11.44	12.90
		1.66	1.53	1.37	0.94	0.10	0.43	1.49	1.66
HC	µg/m ³	9.33	8.54	7.98	4.97	0.44	2.16	8.14	JMW
NMP	µg/m ³	0.100	0.091	0.082	0.053	0.005	0.022	0.087	JMW
NH ₃	µg/m ³	0.083	0.075	0.067	0.041	0.004	0.020	0.078	JMW
Deposition	mg/m ² ·Tag	1.10	0.84	0.73	2.12	0.06	0.43	1.08	JMW
N-Deposition (NO _x , NO ₂ , NH ₃)	kg/ha·a	2.26	2.08	1.82	1.22	0.13	0.58	2.07	JMW

Abbildung 3: Prognostizierte Zusatzbelastungen, Ausschnitt Seite 23 der Immissionstechnischen Beurteilung

Für die Ermittlung der Vorbelastung wurden die Messdaten der Luftgütemessstelle Steyr aus dem Jahr 2018 herangezogen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungswerte wurden nachfolgende Gesamtbelastungswerte errechnet:

Immissionskonzentrationen		Monitorpunkte							Zeitbezug
Schadstoff	Einheit	MNP_1	MNP_2	MNP_3	MNP_4	MNP_5	MNP_6	MNP_7	
PM ₁₀ (TMW Maximum)	µg/m ³	63.42	63.30	63.30	63.30	63.30	64.44	64.54	TMW
		18.01	17.94	17.95	18.62	17.55	17.83	17.97	JMW
PM _{2.5}	µg/m ³	57.56	57.55	57.55	57.57	57.53	57.54	57.55	JMW
NO _x	µg/m ³	24.22	23.91	23.53	22.50	20.54	21.32	23.82	JMW
NO ₂	µg/m ³	72.14	122.31	78.62	194.21	70.68	98.05	79.22	MW1
		39.63	38.22	36.60	36.74	36.76	37.76	40.58	TMW
		16.42	16.28	16.09	15.56	14.64	15.03	16.27	JMW
CO	µg/m ³	880.0	889.6	889.0	880.7	880.0	880.0	880.0	MW1
		671.0	670.1	670.0	670.0	670.5	671.3	671.9	MW8
		198.5	198.4	198.2	197.8	196.9	197.3	198.3	JMW
HC	µg/m ³	14.3	13.5	13.0	10.0	5.4	7.2	13.1	JMW
NH ₃	µg/m ³	0.083	0.075	0.067	0.041	0.004	0.020	0.078	JMW
Deposition	mg/m ² ·Tag	144.1	143.8	143.7	145.1	143.1	143.4	144.1	JMW
N-Deposition (NO _x , NO ₂ , NH ₃)	kg/ha·a	4.76	4.56	4.32	3.72	2.63	3.08	4.57	JMW

Ergänzt wird, dass die Anzahl der Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelwertes (TMW) von 50 µg/m³ von 4 auf 5 Überschreitungstage ansteigen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsmission wurden bei den 7 Monitorpunkten nachfolgende Belastungen errechnet:

Tabelle 7: Prognostizierte Geruchsbelastung in %-Jahresstunden

	MNP_1	MNP_2	MNP_3	MNP_4	MNP_5	MNP_6	MNP_7
Jahresgeruchsstunden [%>1GE/m ³]	7,9	5,5	4,3	2,9	0,1	0,6	4,6

[...] Beim Hauptlösemittel des eingesetzten Beschichtungsstoffes handelt es sich um n-Methyl-2-pyrrolidon (NMP), das u.a. mit diesem Gefahrensatz gekennzeichnet ist. Laut Projektangaben ist die Substitution von NMP im gegenständlichen Beschichtungsverfahren bisher noch nicht möglich und wird als Stand der Technik angeführt. Im verwendeten Beschichtungsstoff ist NMP mit einem Anteil von 75 % enthalten. Zudem ist im Sicherheitsdatenblatt 19902 MF29 ENAMEL nachfolgende Zusammensetzungen angeführt:

N-Methyl-2-Pyrrolidon $25 \leq x\% < 50$
N,N-Dimethylacetamid $10 \leq x\% < 25$

Beide Verbindungen sind mit dem Gefahrensatz H360D gekennzeichnet und laut Sicherheitsdatenblatt mit einem max. Anteil 75 % enthalten.

Im Sinne des § 4 (2) VAV gilt die Begrenzung des Massenstromes von 10 g/h als Gesamtgrenzwert auch beim Vorhandensein mehrere dieser Verbindungen. Um diese zu gewährleisten wird es aus fachlicher (luftreinhaltetechnischer) Sicht als erforderlich erachtet, den laut Projekt vorgeschlagenen Grenzwert von 0,1 mg NMP/Nm³tr in die Summe Σ NMP und N,N-Dimethylacetamid mit max. 0,1 mg/Nm³tr abzuändern.

Immissionsbeurteilung

Die vorliegende Immissionsprognose wurde stichprobenartig durchgesehen und kann als fachliche Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Es wurden die relevanten Emissionsquellen berücksichtigt und die Ermittlung der Emissionsfrachten ist in der übermittelten Emissionsanalyse dokumentiert, die nach stichprobenartiger Prüfung nachvollziehbar erscheint. Beim gewählten Ausbreitungsmodell AUSTAL handelt es sich um ein Lagrange'sches Partikelmodell, das dem Stand der Technik entspricht.

Die ermittelten Gesamtbelastungen (vgl. Abbildung 3) unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. 1 Nr. 115/1997).

Hinsichtlich der ermittelten Geruchsimmisionsbelastung bei den umliegenden benachbarten Gebäuden ist festzustellen, dass im nordöstlich situieren Wohngebiet Höchstwerte von <8 % der Jahresstunden prognostiziert werden.



Dr. Thomas Edtstadler

IX. Befund des meteorologischen Amtssachverständigen:

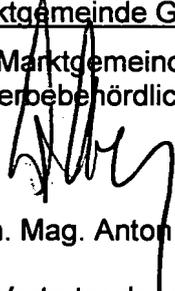
Ich verweise auf meine bereits abgegebene Stellungnahme vom 18.10.2023. Die Stellungnahme wird der Verhandlungsschrift als **Anlage I** angeschlossen.

Mag. Stefan Oitzl hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt.

B) Äußerungen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

1. Marktgemeinde Garsten:

Die Marktgemeinde Garsten hat keinen Einwand gegen die Erteilung der beantragten gewerbebehördlichen Genehmigung.



Bgm. Mag. Anton Silber

2. Ein Vertreter des Reinholdungsverbandes Steyr und Umgebung, Herr Roman Großalber hat der Verhandlungsleiterin gegenüber Folgendes erklärt:

Am heutigen Tage wurde der Fa. hpw der Indirekteinleitungsvertrag nach § 32 WRG 1959 persönlich übergeben. Angemerkt wird, dass geplant ist ein Gesamtausbau mit ca. 60 Mitarbeiter. Die Abwässer aus der Produktion werden nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet bzw. fallen keine an. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage sind entsprechende Ausführungspläne/Unterlagen dem RHV zu übermitteln. Die bestehenden Ableitungskanäle des Vorbesitzers (Berglandmilch) werden entsprechend abgemauert. Die bereits abgegebene Stellungnahme ist der Verhandlungsschrift als **Anlage A** angeschlossen.

Er hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

3. Die Vertreter der Green Campus Garsten GmbH, Herr Martin Dürnberger und Herr Michael Obermair hat der Verhandlungsleiterin gegenüber Folgendes erklärt:

Wir haben keinen Einwand gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung.

Sie haben sich nach Abgabe dieser Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

4. Frau Karin Johanna und Herr Ferdinand Rebhandl haben sich ohne Abgabe einer Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

5. Herr Friedrich Leopold Schmidthaler hat sich ohne Abgabe einer Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

6. Herr Paul Doppelbauer hat der Verhandlungsleiterin gegenüber Folgendes erklärt:

Ich habe keinen Einwand gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung.

Er hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

7. Frau Karin Filip hat sich ohne Abgabe einer Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

8. Herr Christian Sandler hat der Verhandlungsleiterin gegenüber Folgendes erklärt:

Ich habe keinen Einwand gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung.

Er hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

9. Herr Werner Jung auch für Jasmin Michaela Bicenc hat der Verhandlungsleiterin gegenüber Folgendes erklärt:

Ich habe keinen Einwand gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung.

Er hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

10. Die Vertreter der FF- Garsten, Herr Christian Aschauer und Herr Andreas Aschauer und der Vertreter der FF-Oberdambach, Herr Maria Haider haben nach Absprache mit den SV für Brandschutz von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

11. Herr Franz Bernegger hat der Verhandlungsleiterin gegenüber Folgendes erklärt:

Ich schließe mich der Stellungnahme von Herrn Franz Pickl vom 22.10.2023 (eingegangen am 24.11.2023, **Anlage E, E1, F, H und H1**) vollinhaltlich an.

Weiters verweise auf meine Eingaben (sind unterschrieben worden beim Marktgemeindeamt Garsten), vom 30.11.2023, 01.12.2023 und vom 04.12.2023.

Ich möchte zusätzlich zum Verkehrsaufkommen, weil ich die Straße zum ASZ Garsten sowie zum Lagerhaus, zum ADEG-Geschäft benütze, folgendes verlangen:

1. Die ÖBB-Unterführung muss ausgebaut, weil dort Schulkinder sich tagtäglich bewegen (in der Früh, mittags und abends), weil dort ein Verkehrsstau auf der Lahrndorfer Landesstraße zumindest bis zum Ende der Stefanaltstmauer entsteht. Die Breite der Unterführung zeigt, dass es kein ^{Verkehr} für einander fahren möglich ist.
2. Die Marktgemeinde Garsten hat in diesem Bereich ein Grundstück gekauft, im Ausmaß von ca. 2.000 m², dass in diesem Bereich ein Rad- und Gehweg errichten werden könnte.
3. Ich schlage vor, dass der Rad- und Gehweg in die Richtung der Firma Mitter und weiter über die Kirchholzstraße bis zum Wasserbehälter in der KG Lahrndorf beim „Gunitzbergergut“ (Fam. Schmidthaler) geführt werden soll. Es soll in diesem Bereich eine Beschotterung durch das „Waldgebiet“ bis zum Gasthaus Rieglwirt (Höllstraße) und weiter Richtung Bahnhof Lahrndorf gemacht werden.
4. Ich verlange, dass vorwiegend Elektro-LKW für den Zu- und Abtransport der Materialien zum Einsatz kommen und dass vorwiegend auch die ÖBB-Gleisanlage und der Gleisanschluss der Fa. HPW am neu errichteten Bahnhof der Marktgemeinde Garsten, für die Zu- und Abtransporte zum BMW-Werk Steyr (Münichholz) genutzt werden.
5. Zusätzlich verlange ich, dass bei diesen 28 Kaminen eine Messstelle installiert werden muss. Dass während der Produktionszeiten diese Emissionen gemessen und überwacht werden.
6. Durch die geplante neu zu errichtende „öffentliche“ Zu- und Abfahrt der Fa. HPW und der Green Campus von der Klosterstraße Richtung Kirchholzstraße (Fa. Mitter), dass dafür für die Sicherheit der Radfahrer, Schulkinder Sorge zu tragen ist.

Er hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

12. Frau Brigitte und Herr Heinz Kletzmayer haben sich ohne Abgabe einer Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

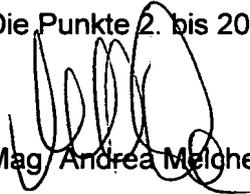
13. Ein Vertreter des Gemeinderates Garsten, Herr Kurt Fröhlich (als Zuhörer) hat sich ohne Abgabe einer Stellungnahme von der Verhandlung vor Abschluss der Protokollierung entfernt.

14. Ein Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung hat zum Verhandlungsgegenstand schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahme ist der Verhandlungsschrift als **Anlage B** angeschlossen.

15. Ein Vertreter der Netz OÖ GmbH hat zum Verhandlungsgegenstand schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahme ist der Verhandlungsschrift als **Anlage C** angeschlossen.

16. Ein Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG hat zum Verhandlungsgegenstand schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahme ist der Verhandlungsschrift als **Anlage D** angeschlossen.
17. Ein Mitglied des Garstner Seniorenbundes hat zum Verhandlungsgegenstand schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahme ist der Verhandlungsschrift als **Anlage F** angeschlossen.
18. Herr Berthold und Frau Margareta Heindl hat zum Verhandlungsgegenstand schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahme ist der Verhandlungsschrift als **Anlage G** angeschlossen
19. Herr Franz Pickl hat zum Verhandlungsgegenstand schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahme ist der Verhandlungsschrift als **Anlage J** angeschlossen
20. Ein Vertreter Netz OÖ GmbH; der ÖBB Infrastruktur AG; der Lagerhaus Traunviertel eGen; der Energie AG OÖ; des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Straßenmeisterei Steyr; der Wildbach- und Lawinen-verbauung, Gebietsbauleitung OÖ Ost; des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung sowie Frau Ulrike Hadeyer MBA, Frau Romana Slanic, Frau Jasmin Michaela Bicenc, Frau Mag. Cornelia Kerschbaumer, Frau Christa Kerschbaumer sind trotz Ladung zur Verhandlung nicht gekommen.

Die Punkte 2. bis 20. werden von der Leiterin der gewerbebehördlichen Verhandlung bestätigt:


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

C) Gutachten der (Amts)-Sachverständigen:

I. Gutachten des anlagentechnischen Amtssachverständigen:

Baubewilligung:

Aufgrund der Prüfung des Vorhabens anhand der vorliegenden Einreichunterlagen und unter Berücksichtigung bzw. Einhaltung der Feststellungen, wie im Befund ausgeführt, wird in ausschließlich bautechnischer Hinsicht ohne Beurteilung und der ausgeschlossenen Beweisthemen, wie im Befund festgehalten, folgendes Gutachten erstellt.

Gegen die Erteilung der Baubewilligung bestehen in bautechnischer Hinsicht bei Einhaltung nachfolgender Aufträge keine Bedenken:

1. Das Bauvorhaben ist **projektgemäß** (entsprechend dem Bauplan, einschließlich der Baubeschreibung) auszuführen.
2. Vor Baubeginn ist eine eingehende **Baugrunduntersuchung** vorzunehmen und das Ergebnis ist in den statischen Berechnungen und Bemessungen bzw. Dimensionierungen zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Bauausführung und zur Vermeidung von allfälligen Schäden sind bei den Nachbargrundstücken je nach Baufortschritt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu setzen.
3. Das Bauvorhaben ist entsprechend einer statischen Berechnung einer befugten Fachperson auszuführen. Von dieser ist ein Schlussbericht an die Baubehörde vorzulegen.
4. Vor den Erdarbeiten, durch welche **unterirdische Leitungen** oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten nachweislich das Einvernehmen herzustellen.

5. Der verantwortliche Bauführer hat sämtliche vom **Um- und Zubau** betroffenen oder zusätzlich belasteten tragenden Bauteile des Altbaues auf ihre Tragfähigkeit und ihren Bauzustand zu untersuchen und, soweit erforderlich, zu unterfangen, zu verstärken oder durch entsprechend dimensionierter Teile zu ersetzen.
6. Die **Elektroinstallationen** einschließlich aller erforderlichen Erdungsmaßnahmen müssen den hierfür geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sonderbestimmungen für feuchte, feuergefährdete und erdschlussgefährdete Räume sind hierbei zu beachten.
7. Sämtliche Bodenbeläge sind rutschhemmend (gem. GUV-Regel: GUV-R 181) auszuführen.
8. Die Fertigstellung bzw. Teilfertigstellung ist vor Benützung des Gebäudes der Baubehörde anzuzeigen. Dazu ist ein geeigneter Bauführerbefund, ein Elektroattest, ein Blitzschutzattest, ein Dichtheitsattest für die Hauskanalanlagen sowie die Dichtheitsatteste für Löschwasserrückhaltung sowie allfällige Dichtheitsatteste für Auffangwannen vorzulegen. Weiter wird auf die erforderliche Vorlage der Atteste für die brandschutztechnischen Ersatzmaßnahmen im Sinne des Gutachtens des brandschutztechnischen SV verwiesen.

brandschutztechnische Auflagen:

1. Die Brandabschnitte und brandabschnittsbildenden Wände und Decken sind entsprechend den Festlegungen im Brandschutzkonzept zu errichten. Die Umfassungsbauteile des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten (VbF) sind in Massivbauweise in der Klassifikation (R)EI 90 und A2 zu errichten.
2. Verbindungsöffnungen in den brandabschnittsbildenden Bauteilen sind wie im Brandschutzkonzept näher beschrieben und in den Einreichplänen dargestellt mit den jeweiligen Feuerschutzabschlüssen zu versehen.
3. Feuerschutzabschlüsse, welche aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, sind über Feststellanlagen gemäß TRVB 148 über Rauchmelder anzusteuern. Doppelflügelige Feuerschutzabschlüsse sind mit Schließfolgereglern auszustatten.
4. Wo Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Trennbauteile durch Klima- oder Lüftungskanäle durchbrochen werden, sind Feuerschutzabschlüsse vorzusehen oder die Kanäle sind in der jeweilig erforderlichen Feuerwiderstandsklasse zu verkleiden. Dabei sind die Vorgaben der TRVB 110 B einzuhalten. Eine ausreichend große Reinigungs- bzw. Inspektionsöffnung muss im Bereich von Brandschutzklappen vorgesehen werden. Der Einbau und die Kontrollprüfungen der Brandschutzklappen hat gemäß ÖNORM H 6031 zu erfolgen.
5. Bei der Verwendung von Fertigteilelementen sind bei brandabschnittsbildenden Bauteilen Fugenabdichtungen in der Klassifikation EI 90 auszuführen.
6. Kabel- und Leitungsdurchführungen durch Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Trennbauteile sind in der jeweilig erforderlichen Feuerwiderstandsklasse abzuschotten. Dabei sind die Vorgaben der TRVB 110 B einzuhalten.
7. Das Gesamtsystem der Bedachung muss $B_{\text{ROOF}(t1)}$ entsprechen.
8. Vom Bauführer ist schriftlich zu bestätigen (brandschutztechnischer Schlussbericht), dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen entsprechend Einreichplanung und Brandschutzkonzept ausgeführt wurden.
9. Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 1-4 auszustatten. Ein Prüfprotokoll einer im Sinne des Elektrotechnikgesetzes fachkundigen Person ist der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
10. Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Fluchtwegbeschilderung (gemäß Kennzeichnungsverordnung bzw. ÖNORM EN ISO 7010) zu kennzeichnen.

11. Die Türen im Verlauf der Fluchtwege sind so auszubilden, dass sie während der Betriebszeit von innen jederzeit ohne Verwendung von Hilfsmitteln geöffnet werden können. Beschläge bei neuen Notausgangstüren und bei neuen Türen im Verlauf der Fluchtwege sind entsprechend der ÖNORM EN 179 auszuführen.
12. Die Sicherheitsbeleuchtung ist eingeschränkt auf Fluchtwege und Notausgänge gemäß den Vorgaben der Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2 entsprechend der ÖNORM/OVE E 8101 auszuführen.
13. Für die erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher entsprechend der TRVB 124 F bereitzustellen. Die Feuerlöscher sind an gekennzeichneten Stellen anzubringen und alle zwei Jahre auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Festlegungen im Brandschutzkonzept dazu sind zu berücksichtigen.
14. In Bereichen in denen geraucht werden darf, ist ein geprüfter Sicherheitsabfallbehälter oder ein nichtbrennbarer Abfallbehälter mit dicht und selbstschließendem, nichtbrennbarem Deckel für Rauchwarenreste bereit zu stellen.
15. Alle Gebäude sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit dem Schutzzumfang Vollschutz auszustatten. Die Ausführung der Brandmeldeanlage hat gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB S 123 "Brandmeldeanlagen" zu erfolgen.
16. Die Brandmeldeanlage ist nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und regelmäßig einer Revision im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
17. Alarmer von Brandmeldern sind automatisch über ein von der alarmnehmenden Stelle anerkanntes, digitales, selbstüberwachendes Alarmübertragungssystem an eine öffentliche Alarmannahmestelle weiterzuleiten (Landes-Feuerwehrkommando f. OÖ). Die vorgesehene alarmnehmende Stelle muss der Alarmannahme zustimmen. Auf deren Anschaltebedingungen wird hingewiesen.
18. In den Betriebsgebäuden sind die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie die Rauchverdünnungsanlagen im Kellergeschoss entsprechend dem Brandschutzkonzept auszuführen.
19. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision im Sinne der TRVB 125 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
20. Die mechanischen Rauchverdünnungsanlagen sind im Sinne des Brandschutzkonzeptes unter Berücksichtigung der ÖNORM H 6029 und bei der Druckbelüftung in Anlehnung an die TRVB 112 auszuführen.
21. Das Hauptgebäude (ausgenommen Kellergeschoss und Büroanbau) mit den Zubauten, der Lackierturm und das Lager für brennbare Flüssigkeiten sind projektgemäß mit einer automatischen Sprinkleranlage gemäß TRVB 127 auszustatten. Beim Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten ist eine automatische Schaumbeimischung einzubauen.

22. Die Sprinkleranlage ist nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und einmal jährlich einer Revision im Sinne der TRVB 127 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
23. Das Treppenhaus im Bürogebäude ist mit einer Stiegenhausentrauchungsanlage gemäß den Vorgaben der TRVB 111 auszustatten.
24. Aufzüge zur Personenbeförderung sind mit einer Brandfallsteuerung (automatisch oder manuell) auszuführen, die den Fahrkorb im Brandfall in die Angriffsebene der Feuerwehr (Bestimmungshaltestelle bzw. Brandfallhaltestelle) rücksendet. Befindet sich die Bestimmungshaltestelle in einem sicheren Bereich (z.B. Treppenhaus), müssen die Aufzüge mit offenen Fahrkorb- und Schachttüren parken.
25. Bei der Umsetzung der PV-Anlage sind die Vorgaben der OVE Richtlinie R 11-1 einzuhalten. Weiters sind die Vorgaben für PV Anlagen gemäß dem Merkblatt der Oö Brandverhütungsstelle MVB-036 „PV-Anlagen“ einzuhalten.
26. Hinweise für das Verhalten im Brandfall sind in sämtlichen Gebäudebereichen an allgemein zugänglichen Stellen gut sichtbar anzuschlagen.
27. Für die Betriebsanlage ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 zu erstellen. Ein Exemplar ist dabei im Betrieb in einem Feuerwehrplankasten aufzubewahren. Weiters ist der Brandschutzplan dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten nachweislich zu übermitteln. Bezüglich Anzahl und Form (Papier und/oder elektronisch) ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten herzustellen.
28. Für das Objekt sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB), sowie mindestens ein Stellvertreter, im Sinne der TRVB 119 zu bestellen. Diese haben die Ausbildungen gemäß TRVB 117 (Modul 1 und Modul 2 sowie fachbezogene Kurse für Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, Rauchentlüftung) nachweislich zu absolvieren.
29. Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung auszuarbeiten. Die Brandschutzordnung ist durch die Geschäftsführung als Dienstanweisung zu erlassen und gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen. Als Grundlage zur Gestaltung der Brandschutzordnung kann die TRVB 119 "Betriebsbrandschutz-Organisation" herangezogen werden.
30. Für das Gebäude ist ein Brandalarmplan, in welchem die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen ist, zu erstellen. Dieser ist dem Brandschutzplan beizufügen. Weiters ist dem Brandschutzplan ein Meldergruppenverzeichnis beizulegen.
31. Zur Selbstentzündung neigende Abfälle sind in Abfallbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht- und selbstschließenden Deckeln oder geprüften Sicherheitsabfallbehältern zu verwahren. Solche Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jeweils nach Betriebsschluss (mindestens einmal täglich) in geeignete Sammelbehälter zu entleeren.
32. Sämtliche Abfallbehälter unter dem Flugdach neben der Bahnlinie müssen nicht brennbar und stets selbstschließend sein.
33. Für die Aufbewahrung von Kleingebinden für brennbare Flüssigkeit und Aerosolpackungen sind geprüfte Sicherheitsschränke im Feuerwiderstand EI 90 in ausreichender Anzahl aufzustellen.
34. Die Barrieren für die Löschwasserrückhaltung müssen über Drucktaster automatisch schließen und muss der Schließvorgang auch notstromversorgt sein. Die Drucktaster sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Löschwasserbarrieren sind im Brandschutzplan einzutragen.

35. Feuerwehrzufahrten und Stellflächen innerhalb des Betriebsgeländes sind entsprechend der TRVB 134 zu gestalten, zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.
36. Für sämtliche Betriebsräumlichkeiten ist der Zutritt für die Feuerwehr über ein Hauptschließsystem sicherzustellen.
37. Bei der Außentreppe und dem Dachaufstieg auf den Lackierturm ist eine Trockensteigleitung gemäß TRVB 128 auszuführen. Die Einspeisestelle für diese Trockensteigleitung ist an der nördlichen Außenseite des Hauptgebäudes zu situieren.
38. Die Entnahmestellen für die unterirdischen Löschbehälter sind jederzeit für die Einsatzkräfte freizuhalten. Lagerungen innerhalb der Schutzzone sind nicht zulässig und muss jederzeit auch die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu den Entnahmestellen sichergestellt sein.
39. Die Aufstellflächen für Staplerladeplätze sind in einem Umkreis von mindestens 2,5 m von brennbaren Lagerungen freizuhalten. Dieser Schutzbereich ist durch dauerhafte Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Der Ladeplatz ist mit den notwendigen Sicherheitshinweisen dauerhaft zu kennzeichnen.

HINWEISE:

- Auf die nachstehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen (insbesondere der Oö. Bauordnung, des Oö. Bautechnikgesetzes und der Oö. Bautechnikverordnung – OIB Richtlinien Ausgabe April 2019) wird aufgrund ihrer spezifischen Wichtigkeit für Bauvorhaben besonders hingewiesen. Nachstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:
- Vor Baubeginn ist der Baubehörde der Bauführer bekannt zu geben und dieser hat die beim Bauamt hinterlegten Planunterlagen als verantwortlicher Bauführer zu unterfertigen (§29/6 BauO).
- Der Bauherr hat der Baubehörde anzuzeigen:
 - vor Baubeginn den Bauführer (§40/1 BauO)
 - einen eventuellen Wechsel des Bauführers (§40/1 BauO)
- Der verantwortliche Bauführer hat:
 - vor Beginn der Bauausführung den Zeitpunkt des Baubeginns (§40/4 BauO)
 - eventuell die Zurückziehung oder Entziehung der Bauführung (§40/5 BauO) anzuzeigen.
- Der Bauherr hat die Fertigstellung des Bauvorhabens entsprechend § 43 Oö. BauO der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.
- Bauprodukte müssen den Anforderungen des § 51 Oö. BauTG idgF. entsprechen.
- Alle rechtlichen und technischen Bestimmungen des 6. Hauptstückes Oö. BauTG idgF. sind einzuhalten.
- Die gesetzlichen Abstandsbestimmungen bzw. die **Abstände des Gebäudes** zu den Nachbargrundgrenzen lt. Lageplan sind von der fertigen **Fassadenoberfläche** zu messen (keine Rohbaumaße!). (§ 40 BauTG)
- Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepasstem Erdungssystem auszustatten. (§ 30 BauTG)
- Der Behindertenparkplatz ist zu kennzeichnen. (§ 43/9 BauTG)
- Herstellen von gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (§ 10 Oö. BauTV)
- Herstellen von Ladepunkt und Leerverrohrung gem. § 20 Oö. BauTV
- Dachverglasungen und Überkopferverglasungen (bei Isolierverglasungen die untere Scheibe) sind aus geeigneten Verbund-Sicherheitsglas (ÖNORM B 3716) herzustellen. (OIB-4 Punkt 5.3)
- Ausgangstüren und sämtliche Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und müssen mit einem entsprechenden Notausgangsverschluss ausgestattet werden.

- **Vertikale Verglasungen** (z. B.: auch Fenster) **ohne Türen, die nicht als Absturzsicherungen dienen**, sind bis zu einer Höhe von 0,85m bzw. 1,50m (wenn Menschengedränge möglich ist - insbesondere in der ÖNORM EN 1991-1-1, Ausgabe 2011-09-01 mit der Nutzungskategorie C5 definiert) über der Standfläche aus geeigneten Sicherheitsgläsern (ÖNORM B 3716) herzustellen und mit geeigneten optischen Markierungen (gem. ÖNORM B 1600) sichtbar zu machen. (OIB-4 Punkt 5.1.)
- **Vertikale Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen**, müssen aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas (ÖNORM B 3716) ausgeführt werden und sind mit geeigneten optischen Markierungen (gem. ÖNORM B 1600) sichtbar zu machen. (OIB-4 Punkt 4.2.6)
- Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50m Höhe über der Standfläche sind aus geeignetem Sicherheitsglas (ÖNORM B 3716) herzustellen und deutlich mit optischen Markierungen (gem. ÖNORM B 1600) zu kennzeichnen. (OIB-4 Punkt 5.1)
- Bei geneigten Dächern sind bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf allgemein zugängliche Bereiche und Nachbargrundstücke zu treffen. (OIB-4 Punkt 5.2)
- Fensterlose **Nass- und Sanitärräume** sind ausreichend und wirksam über Dach zu entlüften. (OIB-3 Punkt 10.1)
- Bei sämtlichen **absturzgefährdeten Stellen** (Fallhöhe von 60cm und mehr), zu denen der Zutritt möglich ist, sind **standsichere Absturzsicherungen** herzustellen. Diese Absturzsicherungen sind gem. Punkt 4.2 der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.
- Alle Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen und dergleichen mit weniger als 2,10m Durchgangshöhe sind so zu sichern, dass eine Verletzungsgefahr durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden wird. (OIB-4 Punkt 2.6)
- Bei Treppen mit 2 oder mehr Stufen müssen Handläufe angebracht werden. Ausführung gem. OIB-4 Punkt 3.2.6.
- Sämtliche Rampen sind gem. OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.2 auszuführen.
- Treppenläufe müssen gem. OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.2.5 ausgeführt werden
- Das Behinderten-WC (Sanitärraum) ist gem. OIB-Richtlinie 4 Punkt 7.1 auszuführen.
- Hinsichtlich Schwellen und Türanschläge wird auf OIB-4 Punkt 3.1.3 verwiesen
- Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen. (OIB-4 Punkt 3.1.1)
- Hinsichtlich Anforderung an barrierefreie Türen wird auf OIB-4 Punkt 2.9 verwiesen
- Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, sofern ein unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abdeckung ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrichtungen) zu sichern. (OIB-4 Punkt 4.1.3)

Gewerbebehördliche Genehmigung:

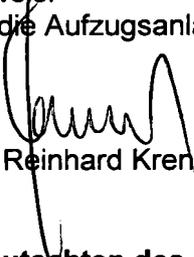
Das vorliegende Projekt für die Errichtung und Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen, Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung von Oberflächenwässern am Standort 4451 Garsten, Klosterstraße 1, auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten, Marktgemeinde Garsten, entspricht den derzeit gültigen technischen Bestimmungen. Nach Maßgabe der im Befund getroffenen Festlegungen und unter Einhaltung nachstehend vorgeschlagener Auflagen besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung.

1. Das Vorhaben ist projektgemäß (entsprechend dem Bauplan, einschließlich der Baubeschreibung) unter Berücksichtigung eventueller im Befund dargestellter Abänderungen und Ergänzungen auszuführen.

2. Vor Inbetriebnahme der Betriebsanlage sind die Elektroinstallationen von einer befugten Fachperson auf ihre fachgerechte Ausführung bzw. ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die fachgerechte Ausführung sowie der ordnungsgemäße Zustand sind in Form eines Attestes schriftlich zu bescheinigen und es ist dieses im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
3. Die gesamte Betriebsanlage (= sämtliche Betriebsgebäude) ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung im Sinne der OVE 8101 iVm ÖNORM EN 1838 auszustatten.
4. Die Ausgänge, die Zugänge zu diesen und die Fluchtwege sind im Sinne der Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101 / 1997 sowie der ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.
5. Bei allen absturzgefährdeten Stellen, insbesondere Stiegen, Galerien, Brüstungen usw. als auch Stützmauern sind geeignete Schutzgeländer (Mindesthöhe 1 m, keine Leiterwirkung) anzubringen. Für Füllungen von Geländern dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die nicht gefahrbringend zersplittern. Diese Schutzeinrichtungen sind im Sinne der ÖNORM B 5371 zu gestalten.
6. Die Notausgangstüren sind mit Türdrückern gem. ÖNORM EN 179 auszustatten.
7. Für die Zwischenaufbewahrung von Abfällen und die Aufstellung der hierfür erforderlichen Abfallbehälter bzw. Abfallcontainer ist eine Abstellfläche im Sinne der ÖNORM S 2025 anzulegen und zu verwenden.
8. Lagerregale sind mit der max. zulässigen Traglast je Regalebene bzw. dem max. Palettengewicht zu kennzeichnen. Kommen Stapler zu Einsatz so sind die Lagerregale mit einem Anfahrerschutz auszustatten.
9. Die Verglasungen im Bereich von Portalen und nur Glastüren und ähnlichen baulichen Anlagenteilen sind aus Sicherheitsglas (ESG) herzustellen.
10. Verglasungen im Bereich von absturzgefährdenden Stellen sind aus VSG zu errichten.
11. Sämtliche Stiegen und Geländer müssen den Anforderungen der ÖNORM B 5371 entsprechend ausgeführt werden.
12. Für die Kälteanlagen mit einer Kältemittelmenge von mehr als 1,5 kg sind Abnahmen und wiederkehrende Überprüfungen im Sinne der Kälteanlagenverordnung durchzuführen.
13. Gebinde, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, sind in oder über flüssigkeitsdichten Auffangwannen zu situieren.
14. Glasscheiben von Vollglastüren und Glasportalen sind durch deutlich sichtbare Aufkleber oder gut sichtbare eingätzte Markierungen zu kennzeichnen.
15. Glasdächer, Dachoberlichten, Dachflächenfenster und ähnliche Bauteile müssen der jeweils zu erwartenden Belastung entsprechen und sind in Sicherheitsglas auszuführen. Dies gilt auch für Glasfüllungen von Türen, Vollglastüren udgl.; Verglasungen in den Betriebs-, Geschäfts- und Portalbereichen sowie an Vollglastüren anschließende Flächen müssen bis zu einer Höhe von mind. 2 m aus Sicherheitsglas bestehen, andernfalls sind sie unfallsicher abzuschirmen.
16. Im Gefährdungsbereich von Dachflächen udgl. sind begehbare Bereiche mit einem wirksamen Schnee- und Eisfang auszustatten.
17. Für die im Betrieb eingesetzten Arbeitsstoffe sind entsprechende Handhabungsrichtlinien im Sinne der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern auszuarbeiten. Diese Richtlinien sind im Betrieb in 1-facher Ausfertigung aufzubewahren und den mit den diesbezüglich Arbeiten beschäftigten Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
18. Die Beleuchtung der Betriebsanlage und der Freiflächen ist derart zu gestalten bzw. auszuführen, dass keine Blendwirkungen gegenüber den Straßenbenutzern auf der vorbeiführenden Gemeindestraße sowie der Benutzer der umliegenden Nachbarliegenschaften auftreten.
19. Die Einhaltung der schalltechnischen Kennwerte im Sinne des schalltechnischen Projektes der Fa. TAS SV-GmbH vom 20.04.2023 ist nach Fertigstellung der Anlage durch entsprechende Messnachweise und durch Vorlage eines Prüfberichtes nachzuweisen. Grundsätzlich sind die jeweiligen Lärmemissionen messtechnisch zu erfassen bzw. ist die Wirksamkeit der erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu beurteilen.
20. Die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Betriebsanlage / ggst. Betriebsanlagenteile ist der Genehmigungsbehörde (BH Steyr Land - "Anlagenabteilung") unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich anzuzeigen.

Hinweis:

Für die Aufzugsanlage ist ein gesondertes Projekt zur Beurteilung vorzulegen.



Ing. Reinhard Krendl

II. Gutachten des brandschutztechnischen Sachverständigen:

1. Die Brandabschnitte und brandabschnittsbildenden Wände und Decken sind entsprechend den Festlegungen im Brandschutzkonzept zu errichten. Die Umfassungsbauteile des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten (VbF) sind in Massivbauweise in der Klassifikation (R)EI 90 und A2 zu errichten.
2. Verbindungsöffnungen in den brandabschnittsbildenden Bauteilen sind wie im Brandschutzkonzept näher beschrieben und in den Einreichplänen dargestellt mit den jeweiligen Feuerschutzabschlüssen zu versehen.
3. Feuerschutzabschlüsse, welche aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, sind über Feststellanlagen gemäß TRVB 148 über Rauchmelder anzusteuern. Doppelflügelige Feuerschutzabschlüsse sind mit Schließfolgereglern auszustatten.
4. Wo Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Trennbauteile durch Klima- oder Lüftungskanäle durchbrochen werden, sind Feuerschutzabschlüsse vorzusehen oder die Kanäle sind in der jeweilig erforderlichen Feuerwiderstandsklasse zu verkleiden. Dabei sind die Vorgaben der TRVB 110 B einzuhalten. Eine ausreichend große Reinigungs- bzw. Inspektionsöffnung muss im Bereich von Brandschutzklappen vorgesehen werden. Der Einbau und die Kontrollprüfungen der Brandschutzklappen hat gemäß ÖNORM H 6031 zu erfolgen.
5. Bei der Verwendung von Fertigteilelementen sind bei brandabschnittsbildenden Bauteilen Fugenabdichtungen in der Klassifikation EI 90 auszuführen.
6. Kabel- und Leitungsdurchführungen durch Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Trennbauteile sind in der jeweilig erforderlichen Feuerwiderstandsklasse abzuschotten. Dabei sind die Vorgaben der TRVB 110 B einzuhalten.
7. Das Gesamtsystem der Bedachung muss $B_{ROOF}(t1)$ entsprechen.
8. Vom Bauführer ist schriftlich zu bestätigen (brandschutztechnischer Schlussbericht), dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen entsprechend Einreichplanung und Brandschutzkonzept ausgeführt wurden.
9. Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 1-4 auszustatten. Ein Prüfprotokoll einer im Sinne des Elektrotechnikgesetzes fachkundigen Person ist der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
10. Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Fluchtwegbeschilderung (gemäß Kennzeichnungsverordnung bzw. ÖNORM EN ISO 7010) zu kennzeichnen.
11. Die Türen im Verlauf der Fluchtwege sind so auszubilden, dass sie während der Betriebszeit von innen jederzeit ohne Verwendung von Hilfsmitteln geöffnet werden können. Beschläge bei neuen Notausgangstüren und bei neuen Türen im Verlauf der Fluchtwege sind entsprechend der ÖNORM EN 179 auszuführen.
12. Die Sicherheitsbeleuchtung ist eingeschränkt auf Fluchtwege und Notausgänge gemäß den Vorgaben der Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2 entsprechend der ÖNORM/OVE E 8101 auszuführen.

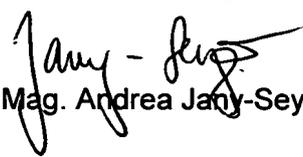
13. Für die erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher entsprechend der TRVB 124 F bereitzustellen. Die Feuerlöscher sind an gekennzeichneten Stellen anzubringen und alle zwei Jahre auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Festlegungen im Brandschutzkonzept dazu sind zu berücksichtigen.
14. In Bereichen in denen geraucht werden darf, ist ein geprüfter Sicherheitsabfallbehälter oder ein nichtbrennbarer Abfallbehälter mit dicht und selbstschließendem, nichtbrennbarem Deckel für Rauchwarenreste bereit zu stellen.
15. Alle Gebäude sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit dem Schutzzumfang Vollschutz auszustatten. Die Ausführung der Brandmeldeanlage hat gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB S 123 "Brandmeldeanlagen" zu erfolgen.
16. Die Brandmeldeanlage ist nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und regelmäßig einer Revision im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
17. Alarme von Brandmeldern sind automatisch über ein von der alarmnehmenden Stelle anerkanntes, digitales, selbstüberwachendes Alarmübertragungssystem an eine öffentliche Alarmannahmestelle weiterzuleiten (Landes-Feuerwehrkommando f. OÖ). Die vorgesehene alarmnehmende Stelle muss der Alarmannahme zustimmen. Auf deren Anschaltebedingungen wird hingewiesen.
18. In den Betriebsgebäuden sind die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie die Rauchverdünnungsanlagen im Kellergeschoss entsprechend dem Brandschutzkonzept auszuführen.
19. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision im Sinne der TRVB 125 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
20. Die mechanischen Rauchverdünnungsanlagen sind im Sinne des Brandschutzkonzeptes unter Berücksichtigung der ÖNORM H 6029 und bei der Druckbelüftung in Anlehnung an die TRVB 112 auszuführen.
21. Das Hauptgebäude (ausgenommen Kellergeschoss und Büroanbau) mit den Zubauten, der Lackierturm und das Lager für brennbare Flüssigkeiten sind projektgemäß mit einer automatischen Sprinkleranlage gemäß TRVB 127 auszustatten. Beim Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten ist eine automatische Schaumbeimischung einzubauen.
22. Die Sprinkleranlage ist nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer staatlich akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und einmal jährlich einer Revision im Sinne der TRVB 127 unterziehen zu lassen. Sollte der Bericht Mängel enthalten, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unmittelbar beeinträchtigen, ist die Behebung dieser Mängel zumindest durch eine Fachfirma bzw. durch eine Fachperson zu bestätigen.
23. Das Treppenhaus im Bürogebäude ist mit einer Stiegenhausentrauchungsanlage gemäß den Vorgaben der TRVB 111 auszustatten.

24. Aufzüge zur Personenbeförderung sind mit einer Brandfallsteuerung (automatisch oder manuell) auszuführen, die den Fahrkorb im Brandfall in die Angriffsebene der Feuerwehr (Bestimmungshaltestelle bzw. Brandfallhaltestelle) rücksendet. Befindet sich die Bestimmungshaltestelle in einem sicheren Bereich (z.B. Treppenhaus), müssen die Aufzüge mit offenen Fahrkorb- und Schachttüren parken.
25. Bei der Umsetzung der PV-Anlage sind die Vorgaben der OVE Richtlinie R 11-1 einzuhalten. Weiters sind die Vorgaben für PV Anlagen gemäß dem Merkblatt der Oö Brandverhütungsstelle MVB-036 „PV-Anlagen“ einzuhalten.
26. Hinweise für das Verhalten im Brandfall sind in sämtlichen Gebäudebereichen an allgemein zugänglichen Stellen gut sichtbar anzuschlagen.
27. Für die Betriebsanlage ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 zu erstellen. Ein Exemplar ist dabei im Betrieb in einem Feuerwehrplankasten aufzubewahren. Weiters ist der Brandschutzplan dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten nachweislich zu übermitteln. Bezüglich Anzahl und Form (Papier und/oder elektronisch) ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten herzustellen.
28. Für das Objekt sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB), sowie mindestens ein Stellvertreter, im Sinne der TRVB 119 zu bestellen. Diese haben die Ausbildungen gemäß TRVB 117 (Modul 1 und Modul 2 sowie fachbezogene Kurse für Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, Rauchentlüftung) nachweislich zu absolvieren.
29. Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung auszuarbeiten. Die Brandschutzordnung ist durch die Geschäftsführung als Dienstanweisung zu erlassen und gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen. Als Grundlage zur Gestaltung der Brandschutzordnung kann die TRVB 119 "Betriebsbrandschutz-Organisation" herangezogen werden.
30. Für das Gebäude ist ein Brandalarmplan, in welchem die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen ist, zu erstellen. Dieser ist dem Brandschutzplan beizufügen. Weiters ist dem Brandschutzplan ein Melderguppenverzeichnis beizulegen.
31. Zur Selbstentzündung neigende Abfälle sind in Abfallbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht- und selbstschließenden Deckeln oder geprüften Sicherheitsabfallbehältern zu verwahren. Solche Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jeweils nach Betriebsschluss (mindestens einmal täglich) in geeignete Sammelbehälter zu entleeren.
32. Sämtliche Abfallbehälter unter dem Flugdach neben der Bahnlinie müssen nicht brennbar und stets selbstschließend sein.
33. Für die Aufbewahrung von Kleingebinden für brennbare Flüssigkeit und Aerosolpackungen sind geprüfte Sicherheitsschränke im Feuerwiderstand EI 90 in ausreichender Anzahl aufzustellen.
34. Die Barrieren für die Löschwasserrückhaltung müssen über Drucktaster automatisch schließen und muss der Schließvorgang auch notstromversorgt sein. Die Drucktaster sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Löschwasserbarrieren sind im Brandschutzplan einzutragen.
35. Feuerwehrezufahrten und Stellflächen innerhalb des Betriebsgeländes sind entsprechend der TRVB 134 zu gestalten, zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.
36. Für sämtliche Betriebsräumlichkeiten ist der Zutritt für die Feuerwehr über ein Hauptschließsystem sicherzustellen.
37. Bei der Außentreppe und dem Dachaufstieg auf den Lackierturm ist eine Trockensteigleitung gemäß TRVB 128 auszuführen. Die Einspeisestelle für diese Trockensteigleitung ist an der nördlichen Außenseite des Hauptgebäudes zu situieren.

38. Die Entnahmestellen für die unterirdischen Löschbehälter sind jederzeit für die Einsatzkräfte freizuhalten. Lagerungen innerhalb der Schutzzone sind nicht zulässig und muss jederzeit auch die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu den Entnahmestellen sichergestellt sein.
39. Die Aufstellflächen für Staplerladeplätze sind in einem Umkreis von mindestens 2,5 m von brennbaren Lagerungen freizuhalten. Dieser Schutzbereich ist durch dauerhafte Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Der Ladeplatz ist mit den notwendigen Sicherheitshinweisen dauerhaft zu kennzeichnen.

Her Ing. Peter Dekorsi hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt.


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

III. Gutachten der luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen:

Die ggst. Betriebsanlage überschreitet in zwei Tätigkeitsbereichen die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung (GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF.) festgelegten Schwellenwerte:

Z2.5b1 Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4t/d an Blei oder Kadmium oder von 20t/d an sonstigen Metallen

Z6.6. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 t/a

Anlagen die diese Schwellenwert überschreiten müssen den Anforderungen bezüglich des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung (vgl. EU-Richtlinie 96/61/EG - IPPC-Richtlinie) entsprechen. In diesem Sinne wurde ein „*IPPC-Gutachten für die Betriebsanlagengenehmigung am Standort Garsten für die Firma HPW Metallwerk GmbH*“ von DI Dr. Rainer Gagstädter aus Ried/Riedmark vom 01.09.2023 erstellt. Darin werden u. a. die Einhaltung der BVT (Beste Verfügbare Technik) gemäß IPPC-Richtlinie wie folgt dargestellt:

a) Kupferschmelzgießanlage

Aufgrund der beantragten Nennkapazität von 22.000 t Fertigmaterial (Kupferrunddraht) pro Jahr bzw. 60 t Fertigmaterial pro Tag überschreitet die ggst. Kupferschmelzgießanlage den laut Anlage 3 Z2.5b1 GewO 1994 festgelegten Schwellenwert für Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 t/d an sonstigen Metallen.

Aktuell liegt noch keine BVT-Schlussfolgerung hierfür vor. Das „Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken für Schmieden und Gießereien“ vom Juli 2004 gibt für die ggst. Kupferschmelzgießanlage nachstehende Emissionsbegrenzung vor:

- ein allgemeiner Emissionsgrenzwert für Staub beim Schmelzen von Nichteisenmetallen von 1-20 mg/Nm³

Weiters ist die nationale Gießerei-Verordnung 2014 (GießV 2014, BGBl. Nr. 2654/2014 idgF.) einzuhalten. Im §3 Abs.1 Z.5 werden darin u.a. folgende Emissionsbegrenzungen vorgesehen:

- staubförmige Emissionen bei einem Massenstrom von 0,20 kg/h oder mehr 20 mg/m³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

Zudem sind die Emissionsbegrenzungen nach § 3 Abs.1 Z.9 der Gießerei-VO einzuhalten.

Insbesondere ist nachfolgende Begrenzung anzuführen:

Summe Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium und Zinn einschließlich ihrer Verbindungen und Fluoride leicht löslich (zB NaF), angegeben als Element und Cyanide leicht löslich (zB NaCN), angegeben als CN, insgesamt 2 mg/Nm³

Laut der übermittelten Emissionsanalyse unterschreiten die beantragten Emissionsgrenzwerte diese Grenzwerte. Da diese (niedrigeren/strengerer) Emissionskonzentrationen auch der vorliegenden Immissionsprognose zu Grunde gelegt wurden, werden diese per Auflage begrenzt.

Kupferschmelzanlage	Einheit [mg/Nm ³ , trocken, Ist-O ₂]	Zeitbezug
Staub (als PM ₁₀)	3	HMW
OGC/TVOC	3	HMW
Kohlenmonoxid (CO)	100	HMW
Kupfer (Cu)	0,1	HMW
Geruch	50 GE/m ³	---

Seitens der Konsenswerberin wurde im Sinne des § 6 Gießerei-VO 2014 ein Antrag auf Ausnahme des vorgesehenen 3-jährigen Messintervall für die im § 3 Abs. 1 Z 9 GießVO 2014 vorgesehenen Emissionsbegrenzungen gestellt. Aus fachlicher Sicht erscheint dieser Antrag vertretbar, da als Input-Stoff nur hochreines Kupfer (Reinheitsgrad 99,99 % Cu) und Kohle, jedoch keine chlor- oder fluorhaltigen Salze eingesetzt werden. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht ist nur mehr nachfolgende Begrenzung relevant:

§ 3 Abs. 1 Z 9 c) aa) Summe Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium und Zinn einschließlich ihrer Verbindungen und Fluoride leicht löslich (zB NaF), angegeben als Element und Cyanide leicht löslich (zB NaCN), angegeben als CN, insgesamt 2 mg/Nm³

Aufgrund der Einsatzstoffe ist aus fachlicher Sicht nur die Begrenzung von Kupfer relevant und nachfolgender Grenzwert wird (wie bereits in obiger Tabelle angeführt) vorgeschrieben:

Kupfer (Cu): 0,1 mg/Nm³

Hinsichtlich des wiederkehrenden Messintervalls sieht der § 6 Gießerei-Verordnung 2014 eine Einzelmessung anlässlich der Aufnahme des Betriebes und in regelmäßigen Abständen von maximal 3 Jahren vor.

Wie bereits festgestellt, liegen für die ggst. Kupferschmelzgießanlage noch keine verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen vor. Das Dokument „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Smelters and Foundries Industry“, ist seit Februar 2022 im Entwurf (Draft 1). Aus den Angaben zur den Messintervallen (BAT12) kann aus fachlicher Sicht ein jährliches Messintervall abgeleitet werden. Dem Stand der Technik entsprechend wird daher ein längstens einjähriges Messintervall in den Auflagen vorgeschrieben. Die Emissionsmessungen sind von einer befugten Fachstelle durchzuführen und in einem Messbericht zusammenzufassen.

b) Wickeldrahtlackieranlage

Zur Beurteilung der Emissionen aus den 28 Drahtlackieranlagen ist einerseits das

- *BVT_Dokument: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (nachfolgend BVT-Schlussfolgerungen genannt)*

sowie die nationale

- *VOC-Anlagen-Verordnung. (VAV, BGBl. Nr. 301/2002, idgF.)*
heranzuziehen.

In den BVT-Schlussfolgerungen kommen für die gegenständliche Wickeldrahtbeschichtungsanlage die BVT 1-27 zur Anwendung. Nachfolgend wird nur auszugsweise zu einzelnen, aus luftreinhaltetechnischer Sicht relevanten BVTs Stellung genommen bzw. wird auf die Ausführungen im übermittelten IPPC-Gutachten verwiesen.

BVT 3 - Die Vermeidung oder Verringerung der Umweltauswirkungen der eingesetzten Rohstoffe....

Im § 4 Abs. 2 der VAV ist für Stoffe, die u.a. mit dem Gefahrenhinweis H360D gekennzeichnet sind, festgelegt, dass diese ehestmöglich durch weniger schädliche Stoffe oder Zubereitungen

unter Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit zu ersetzen sind. Im Abgas dürfen diese Verbindungen - auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen - einen Massenstrom von 10 g/h oder einer Massenkonzentration von 2 mg/m³ nicht überschreiten.

Beim Hauptlösemittel des eingesetzten Beschichtungsstoffes handelt es sich um n-Methyl-2-pyrrolidon (NMP), das u.a. mit diesem Gefahrensatz gekennzeichnet ist. Laut Projektangaben ist die Substitution von NMP im gegenständlichen Beschichtungsverfahren bisher noch nicht möglich und wird als Stand der Technik angeführt. Im verwendeten Beschichtungsstoff ist NMP mit einem Anteil von 75 % enthalten. Zudem ist im Sicherheitsdatenblatt 19902 MF29 ENAMEL nachfolgende Zusammensetzungen angeführt:

N-Methyl-2-Pyrrolidon	$25 \leq x\% < 50$
N,N-Dimethylacetamid	$10 \leq x\% < 25$

Beide Verbindungen sind mit dem Gefahrensatz H360D gekennzeichnet und laut Sicherheitsdatenblatt mit einem max. Anteil 75 % enthalten.

Im Sinne des § 4 (2) VAV gilt die Begrenzung des Massenstromes von 10 g/h als Gesamtgrenzwert auch beim Vorhandensein mehrere dieser Verbindungen. Um diese zu gewährleisten wird es aus fachlicher Sicht als erforderlich erachtet den laut Projekt vorgeschlagenen Grenzwert von 0,1 mg NMP/Nm³tr in die Summe Σ NMP und N,N-Dimethylacetamid mit max. 0,1 mg/Nm³tr abzuändern.

Anlässlich der Aufnahme des Betriebes sowie in längstens dreijährigen Abstand wird die Einhaltung dieses Emissionsgrenzwertes messtechnisch zu belegen sein. Dies wird im Zuge der Auflagenvorschriften (s.u.) konkretisiert.

Im Zuge der Erstellung der Messberichte ist auch der Nachweis zu erbringen, dass der Grenzwert laut § 4 (2) VAV von 10 g/h für Verbindungen der Kennzeichnung H360D eingehalten wird.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionskonzentrationen wurden in der übermittelten Immissionstechnischen Beurteilung von Herrn Ing. Alfred Schedl auch die zu erwartenden Immissionskonzentrationen von NMP (da Hauptbestandteil) prognostiziert.

BVT 10 - Die besteht in der Überwachung der gesamten und der diffusen VOC-Emissionen, indem mindestens einmal jährlich eine Lösungsmittel-Massenbilanz der Lösungsmittel-Inputs und -outputs der Anlage gemäß der Definition in Anhang VII Teil 7 Nummer 2 der Richtlinie 2010/75/EU erstellt wird, sowie in der Minimierung der Unsicherheit der Daten der Lösungsmittel-Massenbilanz durch Anwendung aller folgenden Techniken...

In den Projektangaben ist ausgeführt, dass eine Lösemittelbilanz jährlich erstellt und der Bezirkshauptmannschaft übermittelt wird. Die jährliche Erstellung einer Lösungsmittelbilanz ist auch im § 5 Abs. 5 der VAV vorgesehen. Diese ist ohne Aufforderung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres für das die Lösemittelbilanz erstellt wurde zu übermitteln.

BVT 11 - Die besteht in der Überwachung der Emissionen in Abgasen in der im Folgenden angegebenen Mindesthäufigkeit und unter Einhaltung maßgebliche EN-Normen. Wenn keine EN-Normen verfügbar sind, besteht die in er Anwendung von ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

Aufbauend auf den BVT-assozierten Emissionswerten als auch jenen der VAV werden folgende Emissionsgrenzwerte und Messintervalle für die Abluftführungen der 28 Drahtlackieranlagen vorgesehen (die zudem auch der Immissionstechnischen Untersuchung zugrunde liegen):

Tabelle 8: Emissionsgrenzwerte 28 Drahtlackieranlagen, EQ01-EQ28

Wickeldrahtlackieranlage EQ01-EQ28, d. h. für 28 einzelne Abgasströme	Einheit/Konzentrationen bei Ist-O ₂	Zeitbezug	Messintervall längstens
Stickoxide (NO _x)	100 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Staub (PM ₁₀)	3 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
org. geb. Kohlenstoff (OGC/TVOC)	30 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
spez. OGC/TVOC Emission	3,3 g VOC/kg beschichteten Draht	JMW	Nachweis via jährlicher Löse- mittelbilanz
Ammoniak (NH ₃)	3 mg/Nm ³ ,tr	HMW	
Geruch	500 GE/m ³		3-jährig
Summe NMP und N,N-Dimethylacetamid	0,1 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig

BVT 17 - Die zur Verringerung von NO_x-Emissionen in Abgasen unter gleichzeitiger Begrenzung von CO-Emissionen aus der thermischen Behandlung von Lösungsmitteln in Rohgasen besteht in der Anwendung der Technik a oder der beiden folgenden Techniken. Jede der 28 Drahtlackieranlagen ist mit einer katalytischen thermischen Nachverbrennung sowie einem SCR-Katalysator (Selektive Katalytische Reduktion) ausgestattet, bei der die organischen Stoffe sowie die Stickoxide unter Zugabe von Harnstoff reduziert werden. Entsprechende Emissionsbegrenzungen werden in den Auflagen vorgesehen.

BVT 23 - Die zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung von Geruchsemissionen besteht in der Einführung, Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung eines Geruchsmanagementplans im Rahmen des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1), der alle folgenden Elemente umfasst:

Die Anforderungen der BVT 23 sind im Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 einzu- arbeiten, insbesondere ist der Umgang mit Beschwerden festzulegen.

Zur Vermeidung bzw. Minderung der entstehenden Geruchsemissionen ist festzuhalten, dass in der Abluft der 28 Drahtlackieranlagen durch den Einsatz von katalytischen thermischen Nachverbrennungen sowie SCR auch die Geruchsemissionen reduziert werden. Zudem werden die der Immissionsprognose zu Grunde liegenden 500 GE/m³ bei den 28 Drahtlackieranlagen als Emissionsgrenzwert vorgeschrieben.

Um die Emission von Geruchsstoffen durch die Hallenabluft der Halle 2 (EQ60-EQ66) weit- gehend zu reduzieren wird eine Abluftbehandlungsanlage der Fa. Kappa für die 7 Abluftkamine errichtet. Seitens des Anlagenherstellers wird die Einhaltung des Grenzwertes von 25 GE/m³ garantiert, wobei dieser als Grenzwert ebenfalls vorgeschrieben wird.

Zum Nachweis der Einhaltung der Geruchsemissionsgrenzwerte werden regelmäßige olfakto- metrische Messungen sowohl bei den Drahtlackieranlagen als auch bei der Abluft der Halle 2 vorgesehen.

Die zu erwartenden Geruchsimmissionen werden in der Immissionsprognose von Herrn Ing. Schedl prognostiziert.

BVT 27 - Die zur Verringerung der VOC-Gesamtemissionen und des Energieverbrauchs besteht in der Anwendung der Technik a und einer der Techniken b bis d bzw. einer Kombination davon.

Am Standort Linz wird laut Konsenswerber bei vergleichbaren Verfahren und vergleichbaren Anlagen eine VOC-Gesamtemission von 0,7 g VOC/kg beschichteten Draht erreicht. Es ist daher davon auszugehen, dass der BVT-assozierte Grenzwert von 1 - 3,3 g VOC/kg beschichteten Drahts bzw. der Grenzwert von 5 g/kg nach VAV unterschritten wird. Der Nachweis hinsichtlich Einhaltung dieses Grenzwertes hat jährlich in der Lösemittelbilanz zu erfolgen.

c) Notstromaggregat

Den Antragsunterlagen ist ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung nach § 9 Feuerungsanlagenverordnung 2019 (FAV 2019) beigelegt. In der dort angeführten MCP-Richtlinie (EU 2015/2193) werden keine Emissionsbegrenzungen für Anlagen, die weniger als 500 Betriebsstunden pro Jahr aufweisen, vorgesehen. Die durch den Betrieb des Notstromaggregates entstehenden Emissionen wurden in der vorgelegten Immissionsprognose im Ausmaß von „max. 1 x pro Jahr max. 10 h/a und 1x jährliche Überprüfung der Anlage“ mitberücksichtigt. Die ermittelten Gesamtbelastungen (vgl. Abbildung 3) unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. 1 Nr. 115/1997). Aus fachlicher Sicht steht dem vorliegenden Antrag nichts entgegen.

Immissionsbeurteilung

Die vorliegende Immissionsprognose wurde stichprobenartig durchgesehen und kann als fachliche Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Es wurden die relevanten Emissionsquellen berücksichtigt und die Ermittlung der Emissionsfrachten ist in der übermittelten Emissionsanalyse dokumentiert, die nach stichprobenartiger Prüfung nachvollziehbar erscheint. Beim gewählten Ausbreitungsmodell AUSTAL handelt es sich um ein Lagrange'sche Partikelmodell, dass dem Stand der Technik entspricht.

Die ermittelten Gesamtbelastungen (vgl. Abbildung 3) unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. 1 Nr. 115/1997). Hinsichtlich der ermittelten Geruchsimmisionsbelastung bei den umliegenden benachbarten Gebäuden ist festzustellen, dass im nordöstlich situierten Wohngebiet Höchstwerte von <8 % der Jahresstunden prognostiziert werden.

Aus luftreinhalte-technischer Sicht werden folgende **Auflagen** vorgeschlagen:

Kupferschmelzgießanlage:

1. Nachfolgende Emissionsgrenzwerte sind in der Abluft der Kupferschmelzgießanlage einzuhalten (EQ30):

Tabelle 9: Emissionsgrenzwerte Kupferschmelzgießanlage EQ30

Kupferschmelzanlage	Einheit [mg/Nm ³ , trocken, Ist-O ₂]	Zeitbezug
Staub (als PM ₁₀)	3	HMW
OGC/TVOC	3	HMW
Kohlenmonoxid (CO)	100	HMW
Kupfer (Cu)	0,1	HMW
Geruch	50 GE/m ³	—

Weiters sind die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nach § 3 Abs. 1 Z. 9 der Gießerei-Verordnung 2014 einzuhalten.

2. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 9 der Auflage 1 ist erstmals anlässlich der Aufnahme des Betriebes, spätestens nach 12 Wochen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in einem Messbericht zusammenzufassen und spätestens nach 20 Wochen nach Betriebsaufnahme unaufgefordert der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zu übermitteln.
 3. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 9 ist sodann in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr durch wiederkehrende Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Ergebnisse sind in einem Messbericht zusammenzufassen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- #### **Drahtlackieranlage:**
4. Nachfolgende Emissionsgrenzwerte und Messintervalle sind in der Abluft der 28 Drahtlackieranlagen einzuhalten:

Tabella 10: Emissionsgrenzwerte 28 Drahtlackieranlagen, EQ01-EQ28

Wickeldrahtlackieranlage (EQ01-EQ28, d. h. für 28 einzelne Abgasströme)	Einheit/Konzentrationen bei Ist-O ₂	Zeitbezug	Messintervall längstens
Stickoxide (NO _x)	100 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Staub (PM ₁₀)	3 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
org. geb. Kohlenstoff (OGC/TVOC)	30 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
spez. OGC/TVOC Emission	3,3 g VOC/kg beschichteten Draht	JMW	Nachweis via jährlicher Löse-mittelbilanz
Ammoniak (NH ₃)	3 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig
Geruch	500 GE/m ³	--	3-jährig
Summe ΣNMP und N,N-Dimethylacetamid	0,1 mg/Nm ³ ,tr	HMW	3-jährig

5. Nachfolgende Emissionsgrenzwerte und Messintervalle sind in der Abluft der 7 Abluftkamine aus der Halle 2 (EQ60-EQ66) einzuhalten:

Tabella 11: Emissionsgrenzwerte Abluft Halle 2, EQ60-EQ66

Lüftungsanlage/Abluft Halle 2 (EQ60-EQ66, d.h. 7 Abluftströme)	Einheit	Zeitbezug	Messintervall längstens
Geruch	25 GE/m ³	---	3-jährig
Summe NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) und N,N-Dimethylacetamid	0,1 mg/Nm ³ , tr	HMW	3-jährig

6. Die Einhaltung der vorhergehenden Emissionsgrenzwerte nach Auflage 4 und 5 ist erstmals anlässlich der Aufnahme des Betriebes, spätestens 12 Wochen nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Dies gilt für jede neu errichtete Drahtlackieranlage (bei nicht zeitgleicher Errichtung). Die einzelnen Ergebnisse sind in Messberichte zusammenzufassen und spätestens nach 20 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
7. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch wiederkehrende Emissionsmessungen in längstens 3-jährigen Abstand nachzuweisen.
8. Im Zuge der Erstellung der Emissionsmessberichte ist auch der Nachweis zu über die Einhaltung des Gesamtemissionsgrenzwertes nach § 4 Abs 2 der VOC-Anlagen-Verordnung von 10 g/h für Verbindungen mit dem Gefahrensatz H360D (Summe N-Methyl-2-pyrrolidon und N,N-Dimethylacetamid) zu erbringen

Allgemein:

9. Die Durchführung der einzelnen Emissionsmessungen hat durch nachweislich befugte Stellen, wie Ziviltechniker, staatlich autorisierte Stellen, akkreditierte Stellen, gerichtlich beidete Sachverständige udgl. zu erfolgen.
10. Die Anforderungen der BVT 23 sind im Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 einzuarbeiten, insbesondere ist der Umgang mit Beschwerden festzulegen.

Gesetzliche Hinweise:

- A. Im Sinne des § 5 Abs. 5 der VAV ist jährlich eine Lösemittelbilanz zu erstellen und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Bilanz erstellt wurde, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Zu den Einwendungen von Herrn Franz Pickl vom 22.10.2023 bzw. 22.11.2023 (eingelangt bei der Behörde am 24.11.2023) ist aus Sicht der Luftreinhaltung Folgendes festzustellen:

Jede Drahtlackieranlage wird mit einer Abgasreinigungsanlage bestehend aus einer katalytischen thermischen Nachverbrennung sowie einer SCR ausgestattet und jeder der 7 Abluftkamine der Hallenentlüftung der Halle 2 wird ebenfalls über eine Abgasreinigungsanlage geleitet.

Die Emissionsbegrenzungen der Drahtlackieranlagen erfolgt dem Stand der Technik entsprechend, die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen (siehe auch entsprechende Auflagenvorschläge).

Zur Ermittlung der entstehenden Immissionsbelastungen durch die gegenständliche Betriebsanlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, in der sowohl windschwache Wettersituationen als auch Westwinde berücksichtigt wurden. Die prognostizierten Zusatz- und Gesamtbelastungen können der Prognose entnommen werden bzw. sind im Befund angeführt. Die in der Immissionsprognose ermittelten Gesamtbelastungen unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des IG-L.

Zur Stellungnahme von Herrn Franz Bernegger vom 05.12.2023 ist aus Sicht der Luftreinhaltung Folgendes festzustellen:

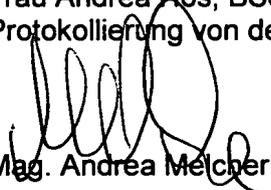
Zu 4:

In der vorgelegten Immissionsprognose wurden täglich 20 Zu- und Abfahrten von dieselbetriebenen Lkws mitberücksichtigt. Die Emissionsangaben entstammen der „Technischen Grundlage für die Beurteilung der Emissionen von Kraftfahrzeugen auf Abstellflächen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stand 10. November 2022. Diese Richtlinie erscheint aus fachlicher Sicht geeignet für die Ermittlung der Kfz-bedingten Emissionsfrachten. Die in der Immissionsprognose ermittelten Gesamtbelastungen unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des IG-L.

Zu 5:

Der Stand der Technik hinsichtlich der geforderten Messintervalle ist im BVT 11 (*BVT_Dokument: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien*) festgelegt. Für Schornsteine mit einer Emissionsfracht von weniger als 0,1 kg TVOC/h kann eine Überwachungshäufigkeit von einmal alle drei Jahre zur Emissionskontrolle vorgesehen werden. Kontinuierliche Emissionsmessungen sind laut BVT 11 ab einer Emissionsfracht ≥ 10 kg TVOC/h anzuwenden. Auch im § 5 Abs 4. VOC-Anlagen-Verordnung wird eine kontinuierliche Emissionsmessung ab einer Emissionsfracht von ≥ 10 kg TVOC/h vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ergibt sich, dass bei den 28 Drahtlackieranlagen unter der Annahme, dass der vorgesehene Grenzwert zur Gänze ausgeschöpft wird, eine Emissionsfracht von weniger als 0,1 kg TVOC/h. Demnach erscheinen regelmäßige Emissionsmessungen in der Abluft der 28 Drahtlackieranlagen in einem Abstand von längstens 3 Jahren dem Stand der Technik entsprechend.

Frau Andrea Hos, BSc hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:



Mag. Andrea Melcher



Mag. Andrea Jany-Seyer

IV. Gutachten des maschinenbautechnischen Amtssachverständiger:

Gegen die Erteilung der behördlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der im Befund beschriebenen Anlagenteile bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und zusätzlich folgende Auflagen eingehalten werden:

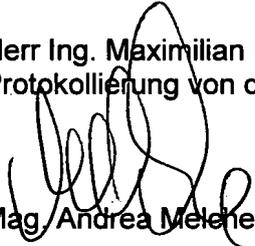
1. Die zentrale Gasversorgungsanlage für Stickstoff ist nach den Bestimmungen der ÖNORM M 7387 Teil 2 und der ÖNORM M 7387 Teil 3 zu errichten und zu betreiben.
2. Für die nach den Bestimmungen des Druckgerätegesetzes unterliegenden Druckgeräte der zentralen Gasversorgungsanlage müssen die dafür vorgesehenen Bescheinigungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane aufliegen. Insbesondere müssen auch die laut der Dualen Druckgeräteverordnung vorgegebenen Konformitätserklärungen vorliegen.

3. Für die Kupferschmelzanlage, die Ziehmaschinenanlage, die Drahtmaschinenanlage und die gesamte Drahtlackiermaschinenanlage muss jeweils eine nach dem „Anhang II- 1 A“ der MSV 2010 vorgesehene EG-Konformitätserklärung (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
4. Für die Kupferschmelzanlage, die Ziehmaschinenanlage, die Drahtmaschinenanlage und die gesamte Drahtlackiermaschinenanlage muss jeweils eine Bedienungs- und eine Wartungsanleitung mitsamt einem Anlagenschema vorliegen. Jede Bedienungsanleitung muss auch die Angaben über den Umfang und die Intervalle von wiederkehrenden Prüfungen der sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile beinhalten.
5. Das Elektrosicherheitsattest hat sich auch auf die Belange des Blitzschutzes, des Potentialausgleiches und den Explosionsschutz zu erstrecken.
6. Über die Umsetzung bzw. die Einhaltung der Vorgaben des vom Ingenieurbüro für Technik und Chemie, ACS GmbH – Dr. Rainer Gagstädter erstellten beiden Explosionsschutzkonzepten, einerseits datiert mit 5.9.2023 und andererseits datiert mit 6.9.2023 ist durch einen hierzu Befugten nachzuweisen. Zudem müssen die hierzu nötigen Nachweise nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der VEXAT zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
7. Aus Sicherheitseinrichtungen austretende Medien müssen so abgeführt werden, dass bei deren Ansprechen niemand gefährdet oder kein sonstiger Schaden entstehen kann.
8. Medienführende Anlagenteile der gesamte Drahtlackiermaschinenanlage müssen gegen Beschädigungen geschützt sein. Auffangwannen müssen gegenüber den vorkommenden Betriebsmedien dicht und beständig sein. Hierüber muss ein Attest vorliegen.
9. Die im Lacklagerraum vorgesehenen Lacklagertanks sind nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 11285 Teil 2 auszuführen.
10. Im Lacklagerraum dürfen maximal 100.000 l der VbF, BGBl. Nr. 45/2023 unter der Gefahrenkategorie 2-3 unterliegende brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.
11. Die nach den Bestimmungen der VbF, BGBl. Nr. 45/2023 unterliegenden Anlagen und Einrichtungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die hierzu nach den Bestimmungen im § 24 Abs. 2 der VbF, BGBl. Nr. 45/2023 erstellte Prüfbescheinigung muss zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
12. Für das Dieselaggregat der Notstromversorgungsanlage ist eine nach den Bestimmungen der im "Anhang II - 1 A" der MSV 2010 dargelegten EG-Konformitätserklärung zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.
13. Für das Dieselaggregat der Notstromversorgungsanlage muss eine Betriebsvorschrift aufliegen, in welcher klare Angaben über das Verhalten bei Störungen, die Eigenschaften der verwendeten Betriebsmedien und der Umfang und die Intervalle wiederkehrender Überprüfungen wiedergegeben sind.
14. Der für die IPPC-Anlage notwendige Zertifizierungsnachweis des Energiemanagementsystems und die Auditberichte nach § 18 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes sind der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Die Zertifizierung ist während der gesamten Bestandsdauer der Betriebsanlage aufrecht zu erhalten. Alternative nach den ÖNORMEN EN 16247 Teil 1 und Teil 3 verfasste Energieaudits sind zumindest alle 3 Jahre normgerecht auszuführen und das Ergebnis muss in einer Dokumentation zur Einsichtnahme durch Behördenorgane vorliegen.
15. Eine laufende Validierung der für die IPPC-Anlage vorgegebenen Energieeffizienz, die Echtzeitüberwachung der Energiezähleinrichtung energierelevanter Anlagenteile, die Erstellung und die Dokumentation von Maßnahmenplänen, die Erstellung und die Überwachung von Kennzahlen und die Darstellung im Energie- und Stoffflussdiagramm sowie die interne Auditierung nach ÖNORM EN 16247-1 oder ÖVE/ÖNORM ISO 50001 ist zu beachten.
16. Die Fertigstellung der Betriebsanlagenänderungen sind der Gewerbebehörde unter Beilage eines Ausführungsberichtes mitsamt den Nachweisen über die Erfüllung der aus fachlicher Sicht vorgeschriebenen Auflagen unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Hinweis auf maßgebliche gesetzliche und normative Bestimmungen:

- **Maschinensicherheitsverordnung 2010** - MSV 2010, BGBl. Nr. 282/2008 idgF bzw. EU-Maschinenrichtlinie 2006/42 EG;
- **Arbeitsmittelverordnung**, BGBl. Nr. 164/2000 idgF;
- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF**, BGBl. Nr. 45/2023;
- **Explosionsschutzverordnung 2015**, BGBl. Nr. 52/2016;
- **Verordnung explosionsfähige Atmosphären- VEXAT**, BGBl. Nr. 309/2004 idgF;
- **Druckgerätegesetz**, BGBl. Nr. 161/2015;
- **Druckbehälteraufstellungsverordnung**, BGBl. Nr. 361/1998;
- **Duale Druckgeräteverordnung**, BGBl. Nr. 59/2016 (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU);
- **Bundes-Energieeffizienzgesetz- EEEffG**, BGBl. Nr. 72/2014 idgF.;
- **Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzbericht-Verordnung**, BGBl. II Nr. 242/2023;
- **ÖNORM M 7387 Teil 2**, Ausgabe 1997 05 01 Zentrale Gasversorgungsanlagen – Gaszentralen mit ortsfesten oberirdischen Druckbehältern;
- **ÖNORM M 7387 Teil 3**, Ausgabe 2015 12 01 Zentrale Gasversorgungsanlagen – Rohrleitungen zwischen Gasversorgungsanlagen und Entnahmestellen;
- **ÖNORM EN 12285-2: 2005 04 01** - Werksgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten
- **ÖNORM EN 16247-1: 2023 01 01** – Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen;
- **ÖNORM EN 16247-3: 2023 02 15** – Energieaudits – Teil 3: Prozesse;
- **ÖNORM EN ISO 50001: 2018 12 15** – Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung;

Herr Ing. Maximilian Radlgruber hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

V. Gutachten des elektrotechnischen Amtssachverständigen:

Aufgrund der geplanten Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage der Firma HPW Metallwerk GmbH und die daraus resultierende Steigerung des elektrischen Energie- und Leistungsbedarfs kann dieses nicht mehr über die bestehende technische Infrastruktur abgedeckt werden.

Geplant ist demnach für die Abdeckung der geplanten Leistungserhöhung die Errichtung von drei Betriebsstationen auf dem Areal der Firma HPW. auf der Parzelle 361/31, KG Garsten.

Desweiteren werden die neuen Betriebstrafostationen von der neu zu errichtenden Trafostation Garsten Klosterstraße angespeist. Die Errichtung der Trafostation Garsten Klosterstraße ist nicht Teil der Beurteilung

Das Projekt wurde derart geplant, dass eine Betriebsführung der angeschlossenen HS-Betriebsmittel durch den Verteilnetzbetreiber zu erfolgen hat. Unter der Voraussetzung einer dauerhaften Betriebsführung durch den Verteilernetzbetreiber kann eine positive Beurteilung des gegenständlichen Projektes erfolgen. Diesbezügliche Betriebsführungsverträge sind vor Inbetriebnahme dieser Betriebsmittel abzuschließen.

Hinweis: Bei einer Änderung der Betriebsführung ist eine erneute technische Beurteilung erforderlich. Dabei wird es aus heutiger Sicht erforderlich sein, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber im Bereich der Eigentumsgrenze einen eigenständigen Kurzschlusschutz und eine Erdschlusserkennung einzubauen. Das Ansprechen dieser Schutzeinrichtungen wird aus heutiger Sicht sowohl dem Anlagenbetreiber als auch dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden sein.

Durch das beantragte Projekt bleibt aus fachlicher Sicht die Versorgungssicherheit gleich.

- a) Gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Errichtung der im Befund beschriebenen Anlagen bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet und zusätzlich folgende Auflagen eingehalten werden:
- 1) Die elektrischen Anlagen sind projektsgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Konkretisierungen und Ergänzungen und Umsetzung der Auflagepunkte zu errichten und zu betreiben.
 - 2) Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
 - 3) Mit der Fertigstellungsmeldung ist eine Bestätigung des Bewilligungsinhabers über die Umsetzung des Projektes entsprechend dem Ergebnis des Bewilligungsverfahrens zu übermitteln. Die durch einen Elektrotechniker erstellte Bestandsdokumentation (Hinweis auf ÖVE/ÖNORM E8383 bzw. ÖVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 incl. Prüfdokumentation) einschließlich des Ausführungsplanes mit eingetragenen Näherungs- bzw. Kreuzungsstellen betroffener Fremdanlagen sind auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
 - 4) Die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den technischen Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 zu erfolgen. Bei der Kreuzung und Näherung zu fremden Leitungsanlagen sind die Anforderungen entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8120: 2017-07-01, der ÖVGW-Richtlinie G B430: 2012-12 und ÖNORM B 2533:2004-02-01 einzuhalten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern herzustellen. Diese Vorgänge sowie die Abstände und Schutzmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Die Bestätigung über die Umsetzung dieses Auflagepunktes ist in die Fertigstellungsmeldung aufzunehmen.
 - 5) Mit der Fertigstellungsmeldung ist das Betriebsführungsübereinkommen zwischen Verteilernetzbetreiber und Netzkunde vorzulegen, welches zumindest die Kriterien der Technisch Organisatorischen Regeln Teil C der E-Control (Version 2.0, 2009) berücksichtigt.
 - 6) Bei der metallgekapselten Schaltanlage sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62271-200, zumindest für die Qualifikation IAC-AFL entsprechend der Aufstellungssituation einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Anlagendokumentation aufzubewahren
 - 7) Bei der fabriksfertigen Trafostation sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62271-202, zumindest für die Qualifikation IAC-AB einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
 - 8) Im Innenraum der Netzstation sind an geeigneter Stelle Warnhinweise hinsichtlich der Besonderheiten mit dem Umgang von SF6-Hochspannungsanlagen unter Berücksichtigung des Merkblattes "Betrieb von SF6-Anlagen, Ausgabe 1.1.2012" der Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Wien, bzw. unter Berücksichtigung des Merkblattes für die Unfallverhütung "SF6-Anlagen, Ausgabe Mai 2008" der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln, anzubringen.
 - 9) Bei Ausstattung der Trafostation "1, 2 und 3" mit einem Transformator ab 1.000 kVA ist eine Transformatortemperaturüberwachung auszuführen. Dabei ist bei Erreichen der gewählten ersten Grenztemperatur eine Warnmeldung an eine ständig besetzte Stelle beim Kunden abzugeben. Bei Erreichen der unzulässigen Trafotemperatur hat ein automatischer Lastabwurf zu erfolgen. Die definierte unzulässige Trafotemperatur und die gewählte erste Grenztemperatur sind in der Anlagendokumentation zu vermerken.

Hinweise:

Bezüglich der neuen Transformatoren wird auf die nachweisliche Einhaltung der EU-VO 2019/1783 betreffend die Effizienz von Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren hingewiesen.

b) Bei Einhaltung nachstehender Grundsätze und technischer Bedingungen sind aus elektro-technischer Sicht gegen die Detailplanung, Errichtung und Betrieb der im Befund beschriebenen elektrischen Anlagen Bedenken vom Standpunkt der Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik nicht zu erheben:

1. Auf diesem Gebiete sind die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. 106/1993 idF. BGBl. I Nr. 27/2017 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Elektrotechnikgesetzes 1992 einzuhalten, wonach elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden müssen und so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben sind, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

2. In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschrift einzuhalten:

OVE Richtlinie R 1000-3:2019-0101 Wesentliche Anforderungen an elektrischen Anlagen – Teil 3: Hochspannungsanlagen

3. In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende kundgemachte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften anwendbar:

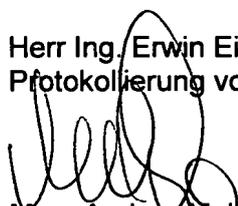
ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

ÖVE/ÖNORM EN 61936-1/AC:2017-08-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (Berichtigung)

ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 Betrieb von elektrischen Anlagen

Herr Ing. Erwin Eisschiel hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jarly-Seyer

VI. Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen:

Bei der Firma HPW Metallwerk GmbH handelt es sich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) um einen Abfallerzeuger, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen. Abfälle von Dritten werden nicht übernommen sowie Abfälle verwertet oder beseitigt. Die intern anfallenden Abfälle werden gemäß den Einreichunterlagen an befugte Abfallsammler oder -behandler übergeben.

Die Oberflächenentwässerung sowie brandschutztechnische Belange sind nicht Gegenstand der abfalltechnischen Beurteilung.

Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung des Antrages wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.
- Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020 idgF.
- ÖWAV-Regelblatt 517 „Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Abfallzwischenlagern“, Wien 2019.
- Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken für Schmieden und Gießereien, Juli 2004.
- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien.
- Unterlagen lt. Punkt [2]

Abfallwirtschaftskonzept

Entsprechend § 10 Abs. 3 des AWG 2002 hat das Abfallwirtschaftskonzept folgende Punkte zu beinhalten:

1. *Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und eine Auflistung sämtlicher Anlagenteile;*
2. *eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs;*
3. *eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs;*
4. *organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und*
5. *eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.*

Das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept entspricht in den meisten Punkten den gesetzlichen Anforderungen. Die angeführte Input-/Outputdarstellung ist aufgrund von noch fehlenden Kennzahlen nicht vorhanden. Nach Betriebsbeginn ist die Input-/Outputdarstellung in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen. Ebenfalls ist eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs in das Abfallwirtschaftskonzept zu integrieren.

Produktionsabfälle

Die Zuordnung der Schlüsselnummern (SN) der Abfälle gemäß ÖNORM S2100 ist nicht mehr aktuell, da diese Verordnung durch die Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020 mit 31.12.2021 aufgehoben wurde. Die Referenz ist in der SN-Tabelle im Abfallwirtschaftskonzept umzuändern.

Die Schlüsselnummer 17202 „Bau- und Abbruchholz“ ist entweder bei behandeltem Holz (Abfälle aus lackiertem oder beschichtetem Holz) um die Spezifikation 1 oder bei ausschließlich mechanisch behandeltem Holz um die Spezifikation 2 zu ergänzen.

Das entstehende Ausmauerungsmaterial der Schmelzöfen ist mit der SN 31111 „Hütten- und Gießereischutt“ zu entsorgen. Die Zuordnung zu der SN 31489 „Gießformen und -sande nach dem Gießen“ scheint aus fachlicher Sicht nicht plausibel. Dies ist im Abfallwirtschaftskonzept anzupassen.

Die Zuordnung der restlich angeführten Abfälle zu den Schlüsselnummern ist aus fachlicher Sicht als plausibel anzusehen.

Lagerung intern anfallende Abfälle

Die Abfalleigenschaften der SN 54930 „feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)“ sind gemäß ÖWAV-Regelblatt 517 den gefahrenrelevanten Eigenschaften HP3 (entzündlich) und HP14 (ökotoxisch) zuzuordnen. Gemäß Projektunterlagen der Firma HPW Metallwerk GmbH erfolgt die Lagerung dieser Abfälle in zwei Containern im Freilagerbereich. Aus fachlicher Sicht hat die Lagerung der Abfälle der SN 54930 g „feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)“ im Freibereich in dichten und geschlossenen Lagerbehältnissen (geschützt vor Sonneneinstrahlung; in nicht brennbaren Gebinden) zu erfolgen, um ein Restrisiko von Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Abfalleigenschaften der SN 31111 „Hütten- und Gießereischutt“ sind gemäß ÖWAV-Regelblatt 517 den umweltbeeinträchtigenden Eigenschaften Q2a (staubend) sowie Q3 (wasserverunreinigend) zuzuordnen. Gemäß den Aussagen von Herrn Angeler Clemens erfolgt die Lagerung dieser Abfälle im Freilagerbereich. Aus fachlicher Sicht hat die Lagerung der Abfälle der SN 31111 „Hütten- und Gießereischutt“ im Freibereich in dichten und geschlossenen Lagerbehältnissen zu erfolgen, um ein Restrisiko von Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die in den Projektunterlagen der Firma HPW Metallwerk GmbH beschriebenen Lagerarten in Verbindung mit deren Lagerorten entsprechen im Wesentlichen dem Stand der Technik (bzw. wurde mit obigen Ausführungen angepasst) für die zwischenzeitliche Sammlung der jeweiligen Abfallart bis zur Übergabe an einen befugten Abfallsammler oder -behandler. Die definierten Lagerarten erscheinen geeignet, eine fachgerechte Zwischenlagerung sicherzustellen und das Gefährdungspotential auf ein unvermeidbares Restrisiko zu beschränken.

BVT-Schlussfolgerungen

BVT Schmieden und Gießereien

Die Angaben gemäß „IPPC-Gutachten für die Betriebsanlagengenehmigung am Standort Garsten für die Firma HPW Metallwerk GmbH“ hinsichtlich der Branchenbezogenen BVT Materialmanagement sind aus fachlicher Sicht als plausibel anzusehen. Die getrennte Lagerung der intern anfallenden Abfälle wird mit den Angaben im Abfallwirtschaftskonzept dargelegt. Ebenfalls wird in den Antragsunterlagen der Wiedereinsatz von Kupferschrott in prozentualem Anteil beim Schmelzprozess angeführt.

Die Angaben gemäß „IPPC-Gutachten für die Betriebsanlagengenehmigung am Standort Garsten für die Firma HPW Metallwerk GmbH“ hinsichtlich der Branchenbezogenen BVT Umweltmanagement sind aus fachlicher Sicht als plausibel anzusehen. Die Einführung der ISO 14001 als Umweltmanagementsystem ist für den Standort in Garsten geplant.

BVT Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Die Angaben gemäß „IPPC-Gutachten für die Betriebsanlagengenehmigung am Standort Garsten für die Firma HPW Metallwerk GmbH“ hinsichtlich der BVT 1 sind aus fachlicher Sicht als plausibel anzusehen. Die Einführung der ISO 14001 als Umweltmanagementsystem ist für den Standort in Garsten geplant.

Die Angaben gemäß „IPPC-Gutachten für die Betriebsanlagengenehmigung am Standort Garsten für die Firma HPW Metallwerk GmbH“ hinsichtlich der BVT 22 sind aus fachlicher Sicht als plausibel anzusehen. Die geplante Einführung der ISO 14001 als Umweltmanagementsystem sowie der Wiedereinsatz von Kupferschrott führt zur Verminderung der Abfallmenge, die ansonsten verbraucht wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gemachten Angaben hinsichtlich der Besten verfügbaren Techniken aus abfalltechnischer Sicht plausibel sind und somit keine Anpassungserfordernisse bestehen.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht geeignet, die im Antrag angeführten intern anfallenden Abfallarten gemäß dem Stand der Technik zwischenzulagern. Dem Antrag wird bei projektgemäßer Umsetzung und mit Vorschlag folgender Auflagen zugestimmt:

- 1) Anpassungen gemäß obigen Ausführungen im Abfallwirtschaftskonzept:
 - a. Input-/ Outputdarstellung.
 - b. Verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs.
 - c. Umänderung der Referenz.
 - d. Ergänzung der jeweiligen Spezifikation.
 - e. Änderung der Abfallart für Ausmauerungsmaterial.
- 2) Die Lagerung der Abfälle der SN 54930 g „feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)“ im Freibereich hat in dichten und geschlossenen Lagerbehältnissen (geschützt vor Sonneneinstrahlung; in nicht brennbaren Gebinden) zu erfolgen.
- 3) Das anfallende Ausmauerungsmaterial aus den Schmelzöfen ist mit der Schlüsselnummer (SN) 31111 „Hütten- und Gießereischutt“ zu entsorgen. Die Lagerung dieser Abfallart im Freibereich hat in dichten und geschlossenen Lagerbehältnissen zu erfolgen.

Allgemeine Hinweise:

Hinsichtlich der abfallwirtschaftsrechtlichen Aufzeichnungspflichten für Abfallerzeuger wird auf die Bestimmungen § 17 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.

Hinsichtlich der Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen wird auf die Bestimmungen § 18 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.

Hinsichtlich der Meldepflichten der Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle wird auf die Bestimmungen § 20 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.

Hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Tätigkeiten gemäß EG-PRTR-V wird auf die Bestimmungen § 60 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verwiesen.

Frau Xenia Bartl BSc MSc hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jarj-Seyer

VII. Gutachten des humanmedizinischen nichtamtlichen Sachverständigen:

Gesundheitsgefährdung - Belästigung

Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.

Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden wiedergegeben:

In den „Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren“ veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe „Gesundheitsgefährdung und -belästigung“ wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung

Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.

Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Unzumutbar ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. (Zitat Ende).

Schallimmissionen / Lärm

Planungstechnischer Grundsatz

Die Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung für unterschiedliche Lärmarten und nach der Möglichkeit der Beurteilung der Gesamtbelastung durch verschiedene Lärmarten, machte es erforderlich, die Beurteilung vorrangig auf Basis von Beurteilungspegeln vorzunehmen. Auf diese Weise kann nach den derzeitigen Kenntnissen der Lärmwirkungsforschung jedenfalls überprüft werden, ob eine Schallimmission die Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei langjähriger Einwirkung überschreitet.

Bei einem entsprechend strengen Beurteilungsmaßstab ist es aber auch möglich auf der Basis von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium (= Planungstechnischer Grundsatz, PTG) zu definieren, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden,

dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden. Dies auch deshalb weil bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums auch die widmungs- und vorbelastungsabhängige Erwartungshaltung der Betroffenen berücksichtigt wird. Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist somit davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind. Die Nicht-Einhaltung bedeutet keinesfalls von Vorherein, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommt, vielmehr ist es erforderlich, die konkret erhobenen Immissionen einer Einzelfallbeurteilung („individuelle Beurteilung“) anhand wirkungsbezogener Kriterien zu unterziehen.

Wirkung und Beurteilung Lärm – Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln:

Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf. *Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen)* sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislaufkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

In der Beurteilung von Schallimmissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, Klopfen, Zischen o.ä.)

Beurteilungswerte (Tagzeit, außen)

<p>LA, eq= 55 dB LA, eq= 60 dB</p>	<p>Belästigung durch gestörte Kommunikation unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmeinexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarkttrisiko. LA, eq= 55 dB deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines LA,eq= 55 dB "few seriously annoyed" (einige ernsthaft gestört) LA,eq= 50 dB "moderately annoyed"</p>
---	--

Ein Immissionsbereich von rd. 55 dB (Tagzeit) hat sich unter Berücksichtigung einschlägiger WHO-Angaben als Bereich etabliert, in der in der Regel die Kategorie „Wohnen“ nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen, der Übergang zu *Gesundheitsgefährdungen* wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von LA, eq > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.

Bezugszeiten

Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr
Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr
Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika, z.B. Tonhaltigkeiten) verändert wird.

Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen:

Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung der ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Dauergeräusche aus stationären Anlagen

Für Dauergeräusche aus stationären Anlagen (-teilen), d.h. Geräusche die unabhängig von Dienst-, oder Betriebszeiten zu allen Tageszeiten auftreten können, wie sie beispielsweise aus Haustechnikanlagen (z.B. Heizungsanlagen, Kühl-, Klimaanlage, Automatisierung etc.) auftreten können, besteht die allgemeine schallschutztechnische und umweltmedizinische Forderung, dass die daraus resultierenden Immissionen im Bereich des Basispegels liegen und keine besonders hervorstechenden Charakteristika (wie z.B. „Klappern“ von Lüftungsgittern, Tonhaltigkeiten) aufweisen. Ziel dieser Forderung ist, dass bei Abnahme der Geräuschaktivität in der Umgebung auch in ruhigen Tagesperioden das betriebsspezifische Dauergeräusch nicht gesondert hervortritt und damit erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Schallimmissionen - Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens:

Nach den schalltechnischen Ausführungen wird ersichtlich, dass der Planungstechnische Grundsatz (PTG) bis auf die Periode des Schichtwechsels eingehalten wird. Damit gilt die Bestandssituation als nicht maßgeblich verändert, sodass sich durch das Projektvorhaben keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten sind.

Am ungünstigsten Betrachtungspunkt (RP-1A 1.OG) an dem der PTG für die Zeit des Schichtwechsels nicht eingehalten wird, ergibt die erforderliche fallbezogene (=individuelle) schalltechnische Beurteilung folgende Immissionssituation:

Betriebliche Immissionen	43,2 dB
Umgebungsgeräuschsituation min	45,5 dB
Umgebungsgeräuschsituation max	48,7 dB
Δ L,rind	2,0 dB
Δ LA,eq	1,1 dB

Dazu ergibt sich folgende fallbezogene humanmedizinische Beurteilung:

In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
 - Werte der Gesundheitsgefährdung werden weder erreicht noch überschritten.
- Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?
 - Je nach Betrachtungsniveau ergeben sich rechnerisch Veränderungen zwischen 1,1 bis 2,0 dB. Veränderungen in diesen Dimensionen sind in der freien Natur als

unterschiedliche Pegelhöhen vom menschlichen Ohr kaum differenzierbar. Die betrieblichen Immissionen liegen im Bereich der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation. Dies bedeutet, dass einzelne Aktivitäten durch den Schichtwechsel zwar wahrnehmbar werden können, diese aber sowohl hinsichtlich ihrer Art (wie Fahrbewegungen auf öffentlichen Straßen) als auch hinsichtlich der Pegelhöhe in die Umgebungsgeräuschkulisse integriert werden und nicht zu nachteiligen gesundheitlichen Effekten führen werden.

- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?
 - Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten.

Es ergeben sich daher aus den Schallimmissionen des Vorhabens keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen

Luftschadstoffe

Luftreinhalte-technische Angaben: Die ermittelten Gesamtbelastungen unterschreiten die Grenzwerte der Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. 1 Nr. 115/1997). Hinsichtlich der ermittelten Geruchsimmissionsbelastung bei den umliegenden benachbarten Gebäuden ist festzustellen, dass im nordöstlich situierten Wohngebiet Höchstwerte von <8 % der Jahresstunden prognostiziert werden.

Beurteilung Humanmedizin: Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung der Vorgaben des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

In einer weiterführenden Betrachtung werden in den Tabellen zur Immissionsprognose die Immissionskonzentrationen für N-Methyl-2-Pyrrolidon (NMP) je nach Immissionspunkt zwischen 0,005 bis 0,1 µg/m³ ausgewiesen.

Der MAK-Wert (maximale Arbeitsplatzkonzentration) wird im Sicherheitsdatenblatt mit 82mg/m³ angegeben.

Aus human-/umweltmedizinischer Sicht ist dazu festzustellen, dass NMP zwar grundsätzlich in der Arbeitsmedizin (Arbeitsschutz) toxikologisch zu beachten ist, dass aber die ausgewiesenen Konzentrationen an den Rechenpunkten (0,005 bis 0,1 µg/m³ - Anmerkung: 1 mg = 1000 µg) in Nachbarschaftsbereichen Rechengrößen darstellen, aus denen gesundheitlich nachteilige Wirkungen nicht ableitbar sind.

GERUCH

Geruchswahrnehmungen und Umwelt: Geruchswahrnehmungen im Umweltbereich werden sich vorerst vorwiegend als subjektive Belästigungsreaktion manifestieren. Es ist bei der Beurteilung von Belästigungsreaktionen grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alleine die Wahrnehmung bzw. Intensität einer Geruchswahrnehmung ausschlaggebend für den Grad der Belästigung ist, sondern dass auch subjektive (persönliche) Faktoren, subjektive (individuelle) Bewertung einfließen.

Beurteilungsgrundlage Jahresstunden: Um in der Beurteilung von Gerüchen im Behörden-/Gerichtsverfahren nicht bloß auf der subjektiv geprägten Hedonik aufzubauen, ist es erforderlich, ein objektivierbares Maß einzuführen. Dazu hat es sich bewährt, die Beurteilung auf den Prozentsatz der Jahresstunden abzustellen. In Fachkreisen hat sich dazu als Beurteilungsgrundlage die GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie, Deutschland) etabliert. Die GIRL geht davon aus, dass die auf Geruchsstreuung basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich

eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anrainern ermöglichen. Nach der GIRL beginnt die erhebliche Belästigung durch Gerüche bei Immissionswerten zwischen 10 und 20 % relativer Geruchshäufigkeit (Prozentsatz der Jahresstunden).

Für Wohngebiete wurde demnach der niedrigste Wert (Beginn einer erheblichen Belästigung bei 10 %) als Beurteilungswert definiert. Geruchsimmissionen sind daher in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn in Gebieten mit Wohnnutzungen 10 % der Jahresstunden überschritten werden.

Zusammenfassende Beurteilung – Geruch: Die GIRL schlägt zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen einen Prozentanteil der Jahresstunden für Wohngebiete einen Wert von ≤ 10 % vor, für Dorfgebiete (v.a. für dort erwartbare landwirtschaftliche Gerüche) einen Wert von ≤ 15 %.

Aus den luftreinhalte-technischen Ausführungen wird ersichtlich, dass allenfalls auftretende betriebsspezifische Geruchsbelastungen unter 10 % der Jahresgeruchsstunden liegen.

Damit werden die Vorgaben zur Vermeidung erheblicher Belästigungsreaktionen eingehalten. Aus dem Vorhaben sind daher weder erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen noch Gesundheitsgefährdungen durch Geruch ableitbar.

Licht / Beleuchtung

In der heutigen Verhandlung wurde seitens der Projektsvertretung erörtert, dass außer sicherheits-/verkehrstechnisch erforderlicher Beleuchtungen keine nächtlichen Werbebeleuchtungen vorgesehen sind.

Zusammenfassung:

Aus den vorliegenden Immissionsuntersuchungen ergeben sich keine Angaben, aus denen auf erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen ist. Sowohl im Projekt als in den immissionstechnischen Beurteilungen sind (emissions-) immissionsmindernde Maßnahmen enthalten, die sich als integrierender Bestandteil dieser Beurteilung verstehen.

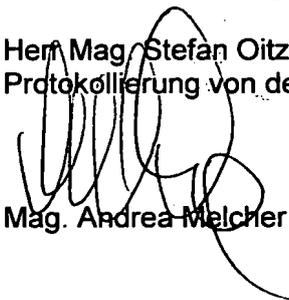
Gesonderte Auflagen ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht nicht.

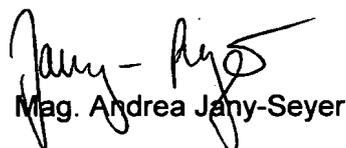

Dr. Thomas Edtstädler

VIII. Gutachten des meteorologischen Amtssachverständigen:

Ich verweise auf meine bereits abgegebene Stellungnahme vom 18.10.2023. Die Stellungnahme wird der Verhandlungsschrift als Anlage I angeschlossen.

Herr Mag. Stefan Oitzl hat sich nach Abgabe dieser Stellungnahme vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt:

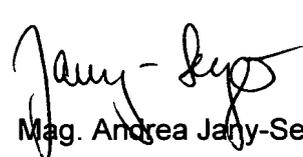

Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

D) Stellungnahme des Arbeitsinspektorates:

Das Arbeitsinspektorat wird die Stellungnahme nachreichen, dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt.


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

E) Feststellungen des Leiters der Bauverhandlung:

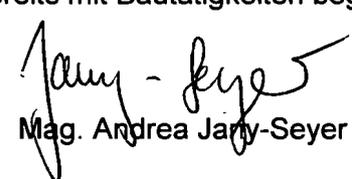
Es werden keine besonderen Feststellungen getroffen.


Bgm. Mag. Anton Silber

F) Feststellungen der Leiterin der gewerbebehördlichen Verhandlung:

Im Zuge des heutigen Lokalausweises wurde festgestellt, dass sowohl in nördlicher als auch in westlicher Richtung der Bestandshallen bereits mit Bautätigkeiten begonnen wurde.


Mag. Andrea Melcher


Mag. Andrea Jany-Seyer

G) Stellungnahme der Antragstellerin und der Projektanten:

Unser Antrag vom 01.12.2023 „Ansuchen um Ausnahmegenehmigung § 3 der Gießereiverordnung 2014“ wird insoweit abgeändert als um Ausnahme nach § 6 der Gießereiverordnung 2014 angesucht wird.

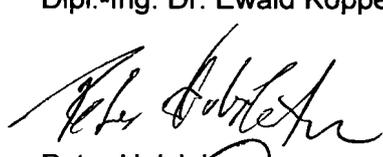
Wir nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

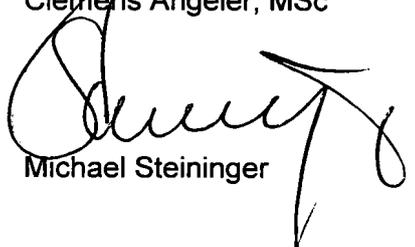
Die Betriebsanlage wird voraussichtlich bis spätestens **31.12.2026** fertig gestellt werden.

Herr Ing. Tobias Bader, Herr Jürgen Hochstöger, Herr Matthias Mayer, Herr Ing. Julius Schochmann, Herr Mag. Alexander Tauchmann haben sich vor Abschluss der Protokollierung von der Verhandlung entfernt.


Dipl.-Ing. Dr. Ewald Koppensteiner


Clemens Angeler, MSc


Peter Holzleitner


Michael Steininger


Jürgen Griesser

Sonst wird zum Gegenstande nichts mehr vorgebracht und die Verhandlung geschlossen.

- Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.
- Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen.

Eine schriftliche Ausfertigung wird verlangt von:

[Faint, illegible text]

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt.
- vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

[Faint, illegible text]

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
- Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

[Faint, illegible text]

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

[Faint, illegible text]

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

[Faint, illegible text]

Ende der Amtshandlung

Dauer: von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr = 8 halbe Stunden
 von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr = 11 halbe Stunden

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis):

[Signature]
 Mag. Andrea Melcher

[Signature]
 Mag. Andrea Jany-Seyer
[Signature]
 Gertrude Salcher

[Signature]
 Elfriede Kronsteiner

[Signature]
 Melanie Tauchner

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Tauchner, Melanie

Melanie A

BjB-123708/16

Von: Zlabinger Hellmut <hellmut.zlabinger@rhv-steyr.at>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2023 14:03
An: Tauchner, Melanie
Cc: Abwasserreinigungsanlage
Betreff: AW: Abgabe einer Stellungnahme, hpw Metallwerk GmbH, BHSEBA-2023-123708

Hallo Melanie,

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Email.

Da es sich um das ehemalige Gebäude der Berglandmilch Garsten handelt und eventuell alte Vorreinigungsanlagen udgl. wiederverwendet werden, ersucht der RHV Steyr und Umgebung und Teilnahme am behördlichen Bewilligungsverfahren.

Für die Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanalisationsanlagen ist ohnehin die Zustimmung gemäß § 32 b WRG 1959 idgF. einzuholen, wofür bis dato kein Antrag beim RHV eingelangt ist.

Zum Antrag ist ein Technischer Bericht gemäß Anlage C der Indirekteinleitungsverordnung auszuarbeiten und beizulegen.

Die erforderlichen Antragsformulare können im Internet unter www.rhv-steyr.at bezogen werden.

Sollte eine Einleitung ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen, weist der RHV Steyr und Umgebung der Vollständigkeit halber daraufhin, dass dies eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 137 darstellt.

Mfg

Ing. Hellmut Zlabinger

Reinholdungsverband Steyr und Umgebung
Steinwändweg 82
4407 Steyr-Gleink
Tel: 07252 / 77 381 – 86
Fax: 07252 / 77 381 – 74
Web: www.rhv-steyr.at
Mail: ara@rhv-steyr.at

Hellmut

Von: Abwasserreinigungsanlage <ara@rhv-steyr.at>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2023 13:40
An: Zlabinger Hellmut <hellmut.zlabinger@rhv-steyr.at>
Betreff: WG: Abgabe einer Stellungnahme, hpw Metallwerk GmbH, BHSEBA-2023-123708

Von: Melanie.Tauchner@ooe.gv.at <Melanie.Tauchner@ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2023 11:51

An: Abwasserreinigungsanlage <ara@rhv-steyr.at>

Betreff: Abgabe einer Stellungnahme, hpw Metallwerk GmbH, BHSEBA-2023-123708

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Lint beabsichtigt **auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten, Marktgemeinde Garsten**

die Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage durch Abbruch, Zu- und Umbau von Produktions- und Lagerhallen für die Kupfervordrahtanlage, Umformanlage sowie Drahtlackieranlage.

Wir ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme. Das Projekt steht in der Cloud (<https://cloud.ooe.gv.at/index.php/s/nH3dTfSAYnzGP9e>) zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt der Mail. Danke!

Mit freundlichen Grüßen!

Melanie Tauchner

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Anlagenabteilung

4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Tel.: (+43 7252) 52361-71511

Fax: (+43 7252) 52361-271399

Mail: melanie.tauchner@ooe.gv.at

Büro: bh-se.post@ooe.gv.at

Web: www.bh-steyr-land.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bh-steyr-land.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-se.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.



Amberg B

2023-123708/118

**Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst**

die-wildbach.at

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Anlagenabteilung - Gewerbebehörde

Spitalskystraße 10a
4400 Steyr

GBL Oberösterreich Ost
kirchdorf@die-wildbach.at

Klaus Weisser
Gebietsbauleiter

klaus.weisser@die-wildbach.at
Tel +43 7582 620 37 12
Fax (+43 7582) 620 37 - 16
Garnisonstraße 14, 4560 Kirchdorf an der Krens

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an kirchdorf@die-wildbach.at zu
richten

Geschäftszahl: 11183959

Ihr Zeichen: BHSEBA-2023-
123708/103

**hpw Metallwerk GmbH, 4030 Linz; Errichtung und Betrieb von Produktions-
und Lagerhallen samt Beseitigung von Oberflächenwässern auf Gst.Nr.
361/31, KG. Garsten; gewerbebehördliche Genehmigung; Stellungnahme**

Kirchdorf/Kr., am 14. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25.10.2023 wurde die GBL Oberösterreich Ost von der BH Steyr-Land
ersucht, eine Stellungnahme zu obigem Betreff aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren zu
erstellen.

Grundlagen

- Wildbach- u. Lawinenkataster
- Gefahrenzonenplan Garsten (52.242/08-VC8a/1993, 08.09.1993)

Sachverhalt

Es ist vorgesehen, linksufrig des Unterlaufes des GARSTNERBACHES bei einem
Gewerbebetrieb für die bestehenden und neu zu errichtenden Hallen und sonstigen

versiegelten Flächen eine geregelte Beseitigung der Oberflächenwässer genehmigen zu lassen.

Befund

Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Garsten liegt der betreffende Standort deutlich außerhalb der Gefahrenzonen dieses Wildbaches.

Die Hangwasserhinweiskarte des Landes Oberösterreich weist hier zwar lokal starke Beeinträchtigungen durch Oberflächenwässer aus, diese resultieren aber von der bestehenden Versiegelung bzw. einem Aufstau abfließender Wässer an Gebäuden. Aufgrund des rundherum annähernd ebenen Geländes gibt es keinen Zufluss von Hangwässern.

Es ist nun gemäß Projekt der Fa. Geotechnik Tauchmann geplant, die Dachflächenwässer in verschiedenen Sickerschächten auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Die Bemessung für alle projektierten Formen der Beseitigung der Oberflächenwässer erfolgt auf ein 30-jährliches Starkniederschlagsereignis. Die Wässer der Fahr- und Parkflächen werden über Rasengittersteine und Sickermulden zur Versickerung gebracht. Es ist nicht geplant, irgendwelche Wässer in den GARSTNERBACH als Vorfluter gezielt abzuleiten.

Beurteilung

Seitens der WLV wird daher gegen das vorliegende Projekt grundsätzlich kein Einwand erhoben. Es wird nur gefordert, eine geotechnische Baubegleitung vorzuschreiben, welche die korrekte Dimensionierung vornimmt und vor allem die fachgemäße praktische Ausführung überwacht. Außerdem wären als Dauervorschreibung Vorgaben für eine periodische Instandsetzung und Wartung der verschiedenen Versickerungsanlagen nötig (sh. Pkt. 4.4 im o.a. Projekt).

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Weisser

elektronisch gefertigt

Amear C

4020 Linz, Energiestraße 1

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Abt. Anlagen- und Umwelttechnik

Spitalskystr. 10a
4400 Steyr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

BHSEBA-2023-123708/103-TA

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Fax: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 21.11.2023

**Stellungnahme zum Bauvorhaben : hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz;
Errichtung und Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen,
Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung von
Oberflächenwässern am Standort 4451 Garsten**

**Grundstück: 361/31
KG Name: Garsten
KG Nummer: 49206**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Abt. Anlagen- und Umwelttechnik
Spitalskystr. 10a
4400 Steyr

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 816848

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

BHSEBA-2023-123708/103-TA

Unser Zeichen: NR/KPe

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: +43 664 60165 6162

Ort/Datum: Linz, 21.11.2023

Stellungnahme S T R O M

**Stellungnahme zum
Gewerberechtsverfahren am 05.12.2023**

**hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz;
Errichtung und Betrieb von Produktions- und Lagerhallen für Kupfervordrahtanlagen,
Umformanlagen sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Beseitigung von
Oberflächenwässern am Standort 4451 Garsten,
Klosterstraße 1, auf dem Gst. Nr. 361/31, KG Garsten,**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen das oben angeführte Bauvorhaben erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Zur Stromversorgung der Fa. hpw Metallwerk GmbH muss eine neue Übergabestation errichtet werden. Die techn. Details wurden bereits mit dem Anschlusswerber besprochen und festgelegt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Peter Kaltenrinner (Telefon: +43 664 60165 6162, E-Mail: peter.kaltenrinner@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A Ing. Kurt Zeinwetter
Teamleiter Netzregion

i.A. Peter Kaltenrinner
Projektleiter

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Abt. Anlagen- und Umwelttechnik

Spitalskystr. 10a
4400 Steyr

Konzern-IT-Services

4020 Linz, Böhmerwaldstrasse 3

DokId: 808861

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

BHSEBA-2023-123708/103-TA

Klassifizierung: Netz OÖ intern

Telefon:

Ort/Datum: Linz, 20.10.2023

Stellungnahme E R D G A S: Stellungnahme Gas kein Einwand

Grundstück: 361/31
KG Name: Garsten
KG Nummer: 49206

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung).

Im Bereich des oben genannten Projektes betreibt die Netz Oberösterreich GmbH keine Erdgasleitungsanlagen. Somit besteht bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz Oberösterreich GmbH kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Von: Obereder, Lena im Auftrag von Post, BH-SE
Gesendet: Freitag, 24. November 2023 10:38
An: Post, BH-SE.Ge
Betreff: WG: BHSEBA-2023-123708/103-TA; Bau-131-9-46-2023; HPW Metallwerk GmbH
Anlagen: 2023_Merkblatt_Bauwerber.pdf

Von: Hofbauer Helmut (INFRA.SAE) <Helmut.Hofbauer@oebb.at>
Gesendet: Freitag, 24. November 2023 10:35
An: kogler@garsten.ooe.gv.at; Post, BH-SE <BH-SE.Post@ooe.gv.at>
Betreff: BHSEBA-2023-123708/103-TA; Bau-131-9-46-2023; HPW Metallwerk GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das geplante Vorhaben, Zu- und Umbau von Produktions- und Lagerhallen für die Kupfervordrahtanlage, Umformanlage sowie die Drahtlackieranlage samt Beseitigung von Oberflächenwässernder HPW Metallwerk GmbH, Klosterstraße 1, 4451 Garsten befindet sich in ca. ÖBB-km 22,930 – 23,100 rechts der Bahn, der Bahnstrecke St. Valentin - Tarvis auf dem Grundstück 361/31, KG 49206 Garsten direkt an der Grundgrenze des ÖBB-Grundstücks 626/3, KG 49206 Garsten im Bereich des Bahnhof Garsten.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß den §§42, 43 Eisenbahngesetz 1957 im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Bahn.

Die ÖBB stimmen dem gegenständlichen Bauvorhaben nur unter Einhaltung aller folgenden Bedingungen zu:

- 1) Es ist um eine Ausnahmegenehmigung (=zivilrechtliche Vereinbarung) bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, SAE Region Nord, Bahnhofstrasse 3, 4020 Linz anzusuchen.
- 2) Das Ansuchen (Originalpläne in 1-facher Ausfertigung) ist per Post und zusätzlich im PDF-Format per E-Mail an asb-info.nord@oebb.at zu richten. Unterlagen laut dem Merkblatt für Bauwerber im Anhang.

Ein ÖBB-internes Prüfverfahren dauert ca. 6 Wochen und endet bei einer positiven Beurteilung mit einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und den ÖBB.

- 3) Nach der Unterfertigung der zivilrechtlichen Vereinbarung ist mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Anlagen Services, Region Nord, ASC- Linz Kleinmünchen, dem Bauwerber und der bauausführenden Firma zeitgerecht ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen. Vor beidseitiger Unterfertigung der zivilrechtlichen Vereinbarung und Abschluss eines Arbeitsübereinkommen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können.

Info im Internet unter:
<https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Helmut Hofbauer
Streckenmanagement und Anlagenentwicklung
SAE Region Nord

Anrainerverfahrensmanagement

ÖBB-Infrastruktur AG
4020 Linz, Bahnhofstraße 3
Mobil +43 664 6175965
helmut.hofbauer@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur

Für erste Informationen bei Bauvorhaben im Nahbereich der Eisenbahn möchte ich auf die Infoseite im Internet verweisen.

<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>

ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
FN 71396w HG Wien | UID ATU 16210507

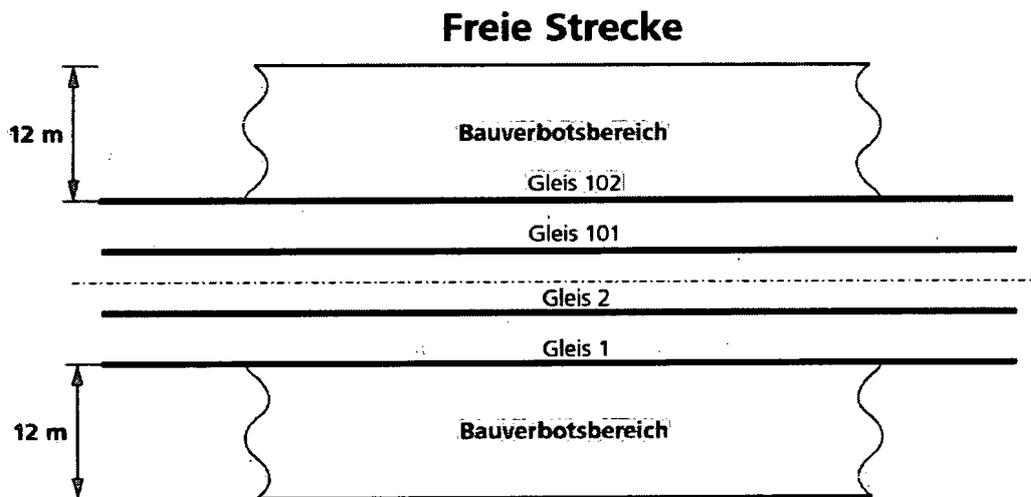
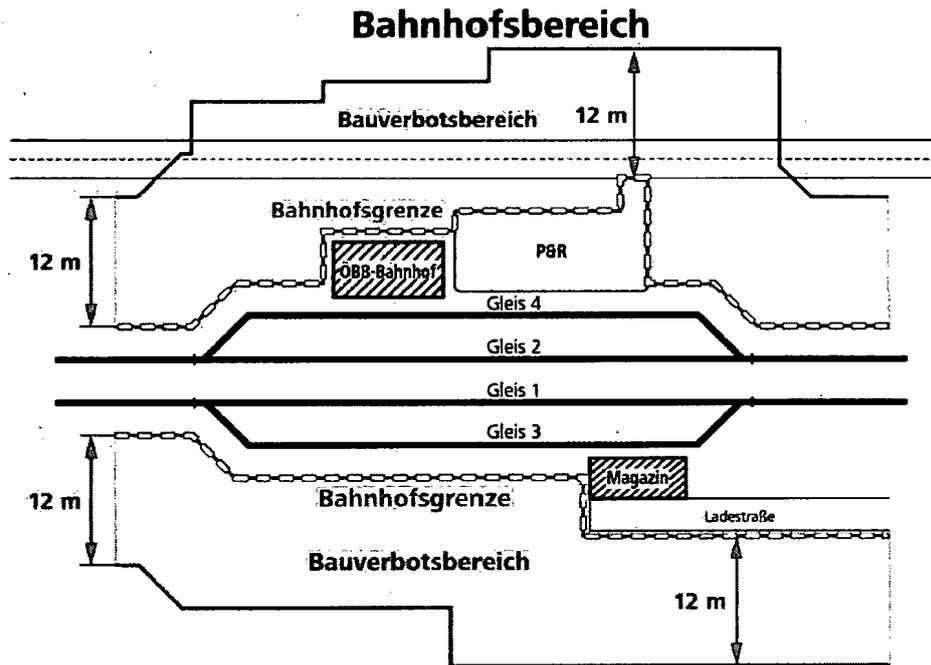
Informationen zur Datenverarbeitung durch die ÖBB-Infrastruktur AG finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Diese Nachricht könnte vertrauliche Informationen enthalten. Sind Sie nicht der richtige Empfänger, so informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Die unbefugte Nutzung oder Weitergabe dieser Nachricht ist nicht erlaubt.

TLP yellow (recipients only)

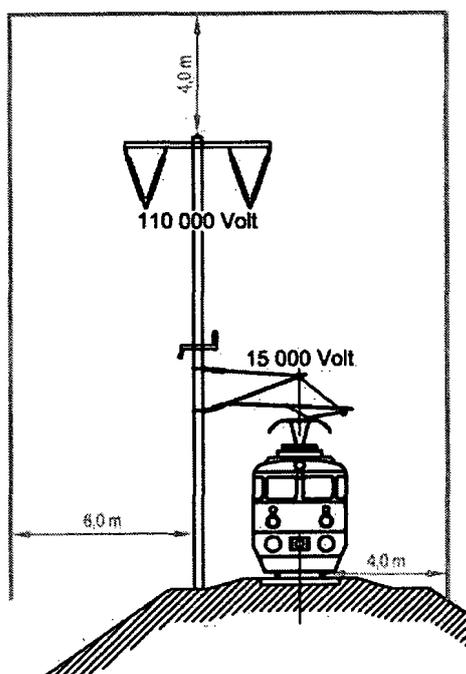
Dieses Merkblatt dient der Information für Bauvorhaben Bahnfremder (Dritter / Bauwerber) in der Nähe von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB-Infrastruktur AG) Einigung erzielt wird.

Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen ein Bereich von 12 m von der Bahnhofsgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12-m-Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen.



Gefahrenbereich der Oberleitung

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt ihre Oberleitungsanlage mit **15 000 Volt** Nennspannung. Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 4,0 m einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden.



Im Bereich außerhalb von 6,0 m (hinter dem Oberleitungsast) bzw. 4,0 m Bereiches gemäß Skizzierung (in oranger Farbe dargestellt) sind keine elektrotechnischen Schutzmaßnahmen erforderlich. **Erfordern Ihre Tätigkeiten eine Unterschreitung des Bereiches von 6,0 Meter bzw. 4,0 Meter so ist dies exakt in den Einreichunterlagen zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung anzuführen und einzuzeichnen.**

Das Ansuchen ist einfach, formlos, von Seiten des Bauwerbers unterfertigt und unvergebührt zu stellen.

Persönliche Daten

Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB-Infra als Verantwortliche (Art 4 Z 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung) zum Zweck der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen sowie zur ÖBB-internen Dokumentation des Anlagenbestands folgende Daten gespeichert haben:

Name (Vorname, Familienname sowie Geburtsdatum) bzw. Firma (Firmenbezeichnung, Firmenbuchnummer, UID-Steuernummer, Abteilung, Geschäftszahl Konsenswerber, Ansprechperson) Titel, Anschrift, Telefon- / Mobiltelefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer, gegebenenfalls Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und -modalitäten, Kundennummer bei der ÖBB-Infra sowie die Geschäftszahl des Vertrages.

Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist die Erfüllung der mit dem Konsenswerber geschlossenen Vereinbarung (Art 6 Abs 1 lit b EU-Datenschutz-Grundverordnung), die Erfüllung von rechtlichen Aufbewahrungspflichten des Unternehmens- und Abgabenrechts welche die ÖBB-Infra treffen, (Art 6 Abs 1 lit c EU-Datenschutz-Grundverordnung) sowie das berechtigte Interesse der ÖBB-Infra an der nachvollziehbaren Dokumentation des Anlagenbestandes (Art 6 Abs 1 lit f EU-Datenschutz-Grundverordnung). Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Website der ÖBB-Infrastruktur AG unter <https://infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz> zu entnehmen. Zum Zweck der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer bzw. Konsenswerber vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen finden Übermittlungen der oben angeführten Daten nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs statt.

Bauvorhaben kleineren Umfangs

Errichtung von Gartenmauer, Einfriedung, Swimmingpool, Carport, Ein/Zweifamilienhäuser, ...

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen ÖBB-Strecke
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der ÖBB-Strecke)
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet
 - Katastralgemeinde
 - Betroffene ÖBB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Angaben zum Bauwerber
 - Firma mit Firmenbezeichnung, Firmenbuch- und UID-Steuernummer
 - Private mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Leitungseinbauten

Herstellung einer Leitungsquerung über oder unter einer Eisenbahnanlage

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss:
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen ÖBB-Strecke
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der ÖBB-Strecke)
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet
 - Katastralgemeinde
 - Betroffene ÖBB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Angaben zum Bauwerber
 - Firma mit Firmenbezeichnung, Firmenbuch- und UID-Steuer Nummer
 - Private mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf die Maßnahmen im Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage mit Angabe der Art des Vortriebverfahrens
- Ansichten, Schnitte, Profile, Angaben der Verlegung (Tiefe in Bezug auf Schwellenoberkante)
- Angaben der querenden Medien (Wasser, Gas, etc.) sowie deren Anzahl
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Bei Leitungsunterquerungen sind zusätzlich erforderlich:

- Maßnahmenplan gemäß Regelwerk 09.09
- Angaben zum gewählten grabenlosen Verfahren zur Herstellung der Leitungsunterquerung
- Eine geeignete, objektspezifische Aussage über den Baugrund und Prognose der zu erwartenden Oberflächensetzungen bzw. Hebungen inklusive zeitlichen Verlaufs gemäß Regelwerk 09.09.
- Angaben zur Überdeckungshöhe
- Nachweis, dass Mindestwerte entsprechend Regelwerk 09.09 eingehalten werden
- Lage der Start- und Zielgrube (Entfernung zum nächstliegenden Gleis, Tiefe, Länge, Breite).

Die Bestimmungen des Regelwerkes 09.09. Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen inkl. Vorgaben für grabenlose Verfahren sind einzuhalten. Das Regelwerk liegt unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/-informationen-und-mehr-sie-wollen-bauen-Dokumente-und-Links-Regelwerk-09.09-Rohrdurchlässe-und-Leitungsquerungen-inkl.-Vorgaben-für-grabenlose-Verfahren-zur-Einsichtnahme-auf>.

Bauvorhaben größeren Umfanges, Großprojekte

Errichtung von Verbindungsstegen, Parkdecks, Wohnhausanlagen und Bürogebäuden, Hochwasserschutz, Industrie- und Gewerbeanlagen, Überplattungen, Verkehrs- und Radwege, ...

Um Ihnen vermeidbaren Mehraufwand zu ersparen, bitten wir Sie um frühzeitige Kontaktaufnahme. Wenn Sie in Ihren Planungen vorgegebene Eckdaten berücksichtigen und Ihr Projekt im Vorfeld absprechen wollen nehmen Sie bitte Kontakt unter <http://infrastruktur.oebb.at/de> - informationen-und-mehr - sie-wollen-bauen bzw. mit dem Überbringer dieses Merkblattes auf.

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein.

Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen ÖBB-Strecke
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der ÖBB-Strecke)
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet
 - Katastralgemeinde
 - Betroffene ÖBB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Angaben zum Bauwerber
 - Firma mit Firmenbezeichnung, Firmenbuch- und UID-Steuernummer
 - Private mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Für jedes Bauvorhaben gilt:

Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Die Vergütung für die Projektüberprüfung und Ausfertigung der Einigung gemäß § 42 (3) EisbG erfolgt nach den jeweils gültigen Kostensätzen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass mit der Herstellung der gegenständlichen Anlage erst nach rechtskräftiger Fertigung der eisenbahnrechtlichen Zustimmung gem. § 42 (3) Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) durch die ÖBB-Infrastruktur AG – Streckenmanagement und Anlagenentwicklung begonnen werden darf und diese keinesfalls andere notwendige behördliche Genehmigungen ersetzt!

Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten)

Ma p. E

223-123708/126

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 1. Dezember 2023 08:47
An: Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten); Kogler Michael (Marktgemeinde Garsten); Gemeinde (Marktgemeinde Garsten)
Betreff: Fwd: Stellungnahme zur Gewerbeverhandlung BHSEBA-2023-123708/103-TA ab 5.12.2023 8 Uhr 30
Anlagen: IMG-20231201-WA0005.jpeg; 20231201_072844.jpg

----- Forwarded message -----

Von: FRANZ BERNEGGER <franz.bernegger1956@outlook.de>
Date: Fr., 1. Dez. 2023, 08:41
Subject: Stellungnahme zur Gewerbeverhandlung BHSEBA-2023-123708/103-TA ab 5.12.2023 8 Uhr 30
To: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Cc: franz pickl <f.pickl@gmx.net>

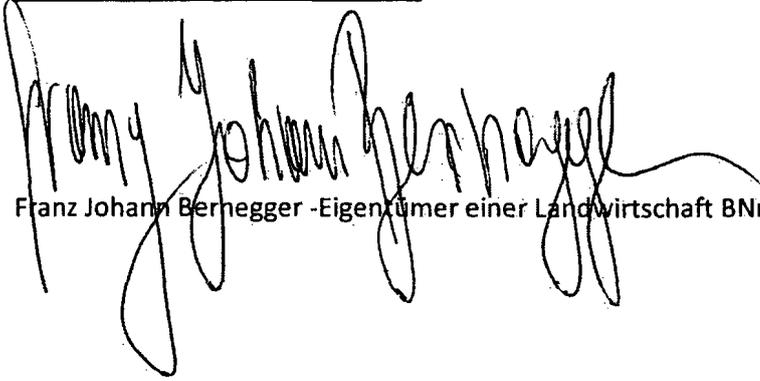
Sehr geehrte Damen und Herren von der BH Steyr Land und der Markt-Gemeinde 4451 Garsten OÖ !

ICH FRANZ JOHANN BERNEGGER WOHNHAFT (gemeldeter Zweitwohnsitz seit Geburt 9.9.1956) IN 4451 GARSTEN LAHRNDORFERSTRASSE 106, SCHLIESSE MICH DER STELLUNGNAHME ZUR GEWERBERECHTLICHEN -VERHANDLUNG BHSEBA-2023-123708/103 -TA VON HERRN FRANZ PICKL WOHNHAFT IN 4451 GARSTEN LAHRNDORFERSTRASSE 25- VOLLINHÄLTICH AN

ALS ZUSÄTZ VERLANGE(N) ICH/WIR, WENN DIESES PROJEKT „UMWELTBELASTENDE IPPC-LACKIERANLAGE FÜR KUPFERDRÄHTE“ GENEHMIGUNGSWÜRDIG WIRD, EINIGE IMMISSONSMESSSTELLEN IM ORTSGEBIET GARSTEN DIE DAS GANZE JAHR TAGTÄGLICH 24 STUNDEN IN BETRIEB SIND UND DAS BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE SOFORT DIESE „IPPC-KUPFERDRAHTLACKIERANLAGE DER FIRMA HPW“ IN 4451 GARSTEN KLOSTERSTRASSE 1 ABGESTELLT WIRD !!!!!!!

WEITERS BITTE ICH/WIR, DASS UNSERE STELLUNGNAHME BEI DER GEWERBERECHTLICHEN VERHANDLUNG AB
5.12.2023 8 UHR 30 VORGELESEN WIRD

WEITERS BITTE ICH UM ZUSENDUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT PER EMAIL ZU MEINER EMAIL-ADRESSE
franz.bernegger1956@outlook.de

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Johann Bernegger'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal flourish extending to the right.

Franz Johann Bernegger -Eigentümer einer Landwirtschaft BNr.2027381 in der KG 49215 Lahrndorf 4451 Garsten OÖ

Auflage E1

2023-12-08

Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten)

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 1. Dezember 2023 07:36
An: Gemeinde (Marktgemeinde Garsten); BH-SE.Post@ooe.gv.at; Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten); Kogler Michael (Marktgemeinde Garsten)
Betreff: Fwd: WERK HPW GARSTEN KLOSTERSTRASSE 1 -4451 Garsten -Allgemeines Vorbringen zur der am 5.12.2023 und 6.12.2023 anberaumten gewerberechlichen Verhandlung vom Landwirt Franz Bernegger
Anlagen: Verhandlung: BHSEBA-2023-123708/103-TA 20231201_072844.jpg; 20231201_072016.jpg

----- Forwarded message -----

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Date: Fr., 1. Dez. 2023, 07:33
Subject: WERK HPW GARSTEN KLOSTERSTRASSE 1 -4451 Garsten -Allgemeines Vorbringen zur der am 5.12.2023 und 6.12.2023 anberaumten gewerberechlichen vom Landwirt Franz Bernegger zur Verhandlung: BHSEBA-2023-123708/103-TA
To: <gemeinde@garsten.ooe.gv.at>, <BH-SE.Post@ooe.gv.at>, <zoettl@garsten.ooe.gv.at>, Kogler Michael (Marktgemeinde Garsten) <kogler@garsten.ooe.gv.at>, <michael.zachl@gruene.at>
Cc: <franz.bernegger1956@outlook.de>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesen Projekt wurde die Garstner Bevölkerung von Anfang an belogen

1)Es wurde von Bürgermeister Anton Silber und seinen Vizebürgermeister Michael Steininger(jetzt beschäftigt bei HPW als Werksleiter) verbreitet:"Dort wir eine "KABELBAUMFIRMA" errichtet-Also nichts "Umweltschädliches"

2)Jetzt stellt sich heraus:FIRMA HPW errichtet dort vorerst ohne Bau und Gewerbe genehmigung und ohne Betriebstypen genehmigung für "IPPC - LACKIERANLAGEN"die laut Fachleuten die Umwelt stark belasten, eine "Kupferdrahtlackieranlage"

3)Keine Messstellen für die Immisionen sind im Ortsgebiet von 4451 Garsten vorerst vorgesehen

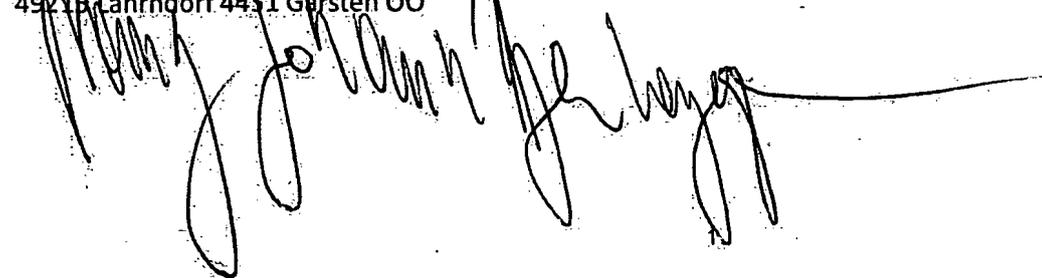
4) Weiters hat Bürgermeister Anton Silber mit GR-Beschluss auf diesen Betriebsgelände 2000m² Grund um "SAGENHAFTE" 385 000,-Euro mit "Bürgerbelastenden Kredit" gekauft für einen Geh und Radweg, aber auf Plänen oder in der Natur ist nichts davon ersichtlich!!

Nur eine Hinweistafel "PRIVATPARKPLATZ"von der Firma CCE mit diesen GF und seinen Schwager Robert Bogner hat Herr Bürgermeister Mag.Anton Silber sogar eine gemeinsame Firma-laut Firmenbuch: SILBER-DÜRNBERGER - BOGNER.OG mit Sitz in der Klosterstraße 2 4451.Garsten OÖ

Ich bitte meine "Allgemeine-Stellungnahme" zur Verhandlung ab 5.12.2023 8 Uhr 30 bei der Verhandlung vorzulesen und mir auch die Verhandlungsschrift auf meine Email-Adresse franz.bernegger1956@outlook.de zu senden
EINE DETAILLIERTE-STELLUNGNAHME ZUM PROJEKT DER FIRMA HPW in 4451 GARSTEN KLOSTERSTRASSE 1 WIRD VOR DEM VERHANDLUNGSTAG 5.12.2023 VON MIR RECHTZEITIG NACHGEREICHT

Danke

Franz Johann Bernegger geboren 9.9.1956 in Garsten- Eigentümer einer 9,1 ha großen Landwirtschaft in der KG 49213 Lahrndorf 4451 Garsten OÖ



Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten)

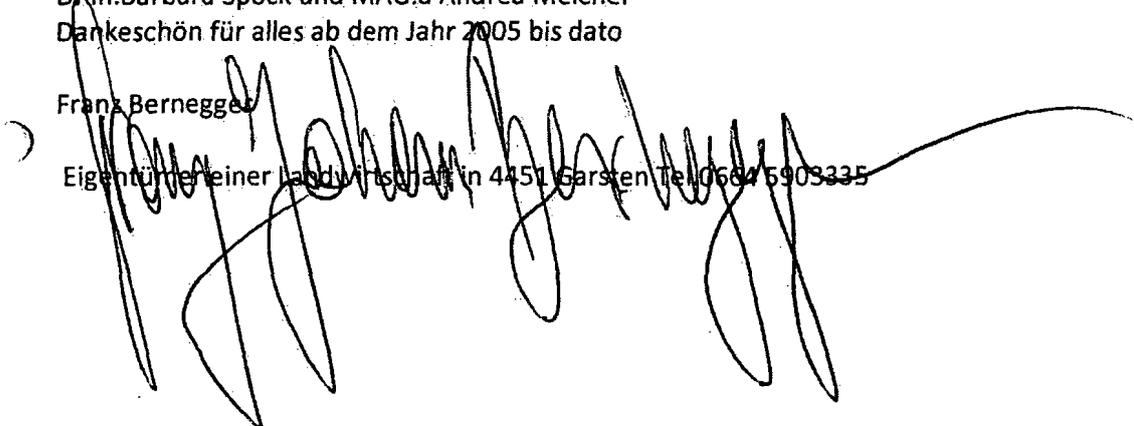
Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 15:21
An: BH-SE.Post@ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde Garsten)
Cc: gudrun.schloeglmann@ooe.gv.at
Betreff: Meine Einspruchsrechte zur gewerberechtl. Verhandlung ab 5.12.2023:
Anlagen: 20231130_151812.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren von der BH Steyr Land und von der Marktgemeinde 4451 Garsten!

Mein Einspruch wird am 1. Dezember Herrn WOAR Markus Zöttl persönlich übergeben!!
Ich bin auch mit einem Rechtsanwalt aus Linz in Verbindung, um gegen den verantwortlichen Bürgermeister
Mag. Anton Silber eine Anzeige einzubringen, aber auch gegen die "AUFSICHTSPFLICHT BEI BH STEYR LAND" -
DRin. Barbara Spöck und MAG.a Andrea Melcher
Dankeschön für alles ab dem Jahr 2005 bis dato

Franz Bernegger

Eigentümer einer Landwirtschaft in 4451 Garsten Tel. 0684 5903335



Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten) *amlog F*

2023-123708/128

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 08:15
An: BH-SE.Post@ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde Garsten); Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten); Krenn Katrin (Marktgemeinde Garsten); Holz Müller Mario (Marktgemeinde Garsten); Rosensteiner Harald (Marktgemeinde Garsten)
Betreff: Fwd: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren von den Behörden BH Steyr Land und Marktgemeinde 4451 Garsten!!

Info zur Verhandlung und Einspruch gegen BHSEBA-2023-123708/103-TA, bei der BH Steyr Land

Franz Bernegger Tel.0664.590 33 35

----- Forwarded message -----

Von: FRANZ BERNEGGER <franz.bernegger1956@outlook.de>
Date: Mo., 4. Dez. 2023, 08:05
Subject: WG: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat
To: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Cc: franz pickl <f.pickl@gmx.net>

Gesendet von Mail für Windows 10

Von: FRANZ BERNEGGER
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 08:04
An: office@ooevp-seniorenbund.at
Betreff: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann a.D. Dr. Josef Pühringer !

Eine ältere Dame aus Garsten hat mich gebeten, Ihnen diese Zeilen zu schreiben

Diese Dame wäre am Freitag den 1. Dezember zum Seniorenbundsprechtage (Pfarrsaal Garsten) gegangen, um sich gegen das ohne Baugenehmigung und Gewerbe genehmigung errichtete „HPW-KUPFERDRAHTLACKIERWERK -4451 Garsten Klosterstraße 1“ bei SENIORENBUNDOBMAN HERRN KARL SALLINGER zu beschweren

LEIDER SAGTE MIR DIE DAME, DIE IN DER UMGEBUNG DIESES HPW-WERK IN GARSTEN WOHNT, DASS OHNE HINWEIS DIE TÜR GESCHLOSSEN WAR UND HERR KARL SALLINGER UNAUFFINDBAR WAR-NUR SEINE GATTIN MAG.a. BARBARA SALLINGER WAR DORT IN DER NÄHE ZU SEHEN

DIE DAME WOLLTE EINEN EINSPRUCH GEGEN DAS WERK MACHEN, WEIL DIESES VORERST OHNE BAUGENEHMIGUNG ERRICHTETE KUPFERDRAHTLACKIERWERK DER FIRMA HPW MIT WERKSLEITER ÖVP-VIZEBÜRGERMEISTER ING. MICHAEL STEININGER DORT AM EHEMALIGEN WERKSGELÄNDE DER MOLKEREI GARSTEN ÜBERHAUPT KEINE „STANDORT(ORTSZENTRUM GARSTEN) BETRIEBSTYPEN-GENEHMIGUNG HAT-WEIL JA DIESES IPPC-LACKIERWERK DIE UMWELT UND DIE GESUNDHEIT DER MENSCHEN DORT MIT IMMISSIONEN STARK BELASTET !!!!!

HERR BERTHOLD HEINDL(ein Fotoprofi aus Garsten) HAT DIESER DAME AUCH FOTOS VON DIESEN OHNE BAUGENEHMIGUNG ERRICHTETEN WERK GEMACHT !!

VORERST GIBT ES DORT NACH ANZEIGEN EINEN BEHÖRDLICH VERORDNETEN BAUSTOPP !!

AM 5.und 6.Dezember 2023 findet eine öffentliche Verhandlung zu diesen Werk statt, aber nicht vor ORT IN 4451 GARSTEN, SONDERN IM GROSSEN SITZUNGSSAAL DER BH STEYR LAND STATT !!

DIE DAME KANN AN DIESER VERHANDLUNG NICHT TEILNEHMEN!! BERGRÜNDUNG: „WEIL DER VERHANDLUNGSSORT ZU WEIT WEG IST VON IHREN WOHNHAUS“

DIE AUSREDE VON DER MARKTGEMEINDE GARSTEN UND DER BH STEYR LAND VON DR.in BARBARA SPÖCK(übrigens Ehrengast mit LHstv. MAG.a Christine Haberland)- „IN DIESER ZEIT IST IN GARSTEN DER 5 TÄGIGE GARSTNER ADVENTMARKT“- LÄSST DIE ÄLTERE DAME NICHT GELTEN , WEIL JA IN GARSTEN DIESER ADVENTMARKT BEREITS ZUM 47igsten MAL IN GARSTEN IN DIESER ZEIT STÄTTFINDET-also ab Ende November bis zum Feiertag 8.Dezember und das alle Jahre wieder, außer der Corona Zeit!!

SEHR GEEHRTER HERR DR. JOSEF PÜHRINGER BITTE BESUCHEN SIE DIESE ÄLTERE DAME-AUCH
SENIORENBÜNDMITGLIED- IN GARSTEN, IHR WOHNHAUS BEFINDET SICH IN DER SIEDLING OBERHALB VOM
FRIEDHOF GARSTEN

ICH BITTE UM BEANTWORTUNG MEINES EMAIL AUF MEINE ADRESSE franz.bernegger1956@outlook.de

DANKESCHÖN

MfG Franz Bernegger Landwirt in 4451 Garsten-Cousin von KR Kurt Bernegger (Bernegger Bau 4591 Molln. OÖ)
Tel. 0664 590 33 35

Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten)

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 09:04
An: BH-SE.Post@ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde Garsten);
krenn@garsten.ooe.gv.at; Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten);
michael.zachl@gruene.at
Betreff: Sachverhaltsdarstellung an eine Staatsanwaltschaft, wegen Regau Bau
Kanalschäden gegen ÖBB -SCHÄDEN VON CA.90 000.Euro, weiters die
Vorgänge um dieses HPW-IPPC Drahtlackierwerk in Ortszentrum von 4451
Garsten

Sehr geehrte Frau Getrude Salcher von der BH Steyr Land!

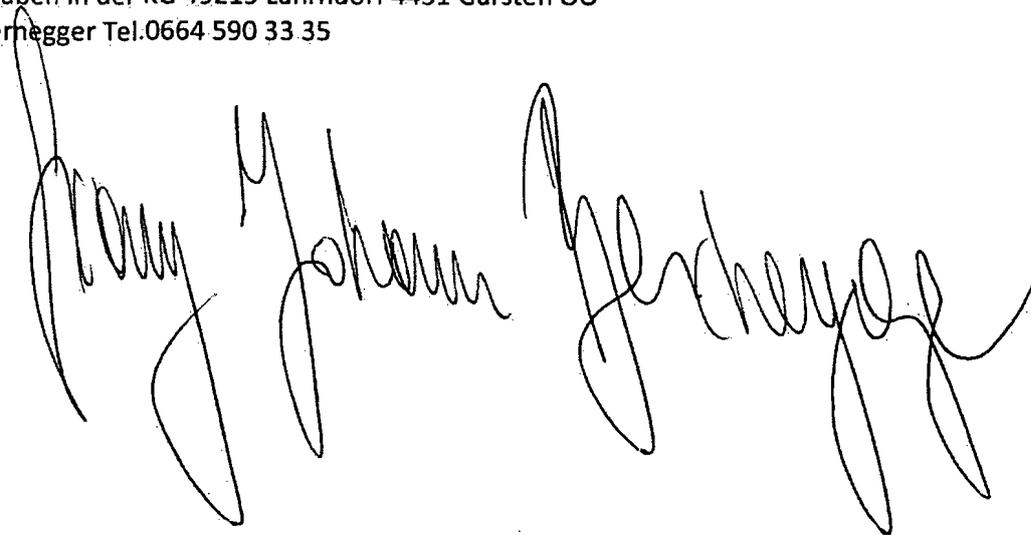
Wir sind gerade dabei, eine Sachverhaltsdarstellung an eine Staatsanwaltschaft zu verfassen!!
Ich lasse mich auch nicht in ihren Schriftstücken an das Grüne Ministerium von Frau Gewessler beleidigen!!
Von Eurer Seite wird dort behauptet, ich habe von verschiedenen österreichischen Staatsanwaltschaften bereits
eine Abfuhr erhalten!!!

Faktum ist:

"Keine Staatsanwaltschaft war bisher mit diesen Themen befasst, dazu habe ich jetzt Beweise bekommen"

Eine glatte Lüge von der BH Steyr Land, außerdem wollte ihre Chefin MAG.a Andrea Melcher den jetzt pensionierten
ÖBB ING.HEINZ DURSTBERGER(ABLEHNER DES BAUVORHABEN IM BAUVERBOTSBEREICH DER ÖBB-VERHANDLUNG
2.12.2021 von 14 Uhr bis 20 Uhr) beeinflussen(nach seiner Aussage per Telefon im April 2023) wegen Rego Bau -
Bauvorhaben in der KG 49215 Lahrndorf 4451 Garsten OÖ

Franz Bernegger Tel.0664 590 33 35



Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten)

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 08:15
An: BH-SE.Post@ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde Garsten); Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten); Krenn Katrin (Marktgemeinde Garsten); Holzmüller Mario (Marktgemeinde Garsten); Rosensteiner Harald (Marktgemeinde Garsten)
Betreff: Fwd: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren von den Behörden BH Steyr Land und Marktgemeinde 4451 Garsten!!

Info zur Verhandlung und Einspruch gegen BHSEBA-2023-123708/103-TA, bei der BH Steyr Land

Franz Bernegger Tel.0664.590 33 35

----- Forwarded message -----

Von: FRANZ BERNEGGER <franz.bernegger1956@outlook.de>
Date: Mo., 4. Dez. 2023, 08:05
Subject: WG: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat
To: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Cc: franz pickl <f.pickl@gmx.net>

Gesendet von Mail für Windows 10

Von: FRANZ BERNEGGER
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 08:04
An: office@ooevp-seniorenbund.at
Betreff: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann a.D. Dr. Josef Pühringer !

Eine ältere Dame aus Garsten hat mich gebeten, Ihnen diese Zeilen zu schreiben

Diese Dame wäre am Freitag den 1. Dezember zum Seniorenbundsprechtage (Pfarrsaal Garsten) gegangen, um sich gegen das ohne Baugenehmigung und Gewerbe genehmigung errichtete „HPW-KUPFERDRAHTLACKIERWERK -4451 Garsten Klosterstraße 1“ bei SENIORENBUNDOBMANN HERRN KARL SALLINGER zu beschweren

LEIDER SAGTE MIR DIE DAME, DIE IN DER UMGEBUNG DIESES HPW-WERK IN GARSTEN WOHNT, DASS OHNE HINWEIS DIE TÜR GESCHLOSSEN WAR UND HERR KARL SALLINGER UNAUFFINDBAR WAR-NUR SEINE GATTIN MAG.a. BARBARA SALLINGER WAR DORT IN DER NÄHE ZU SEHEN

DIE DAME WOLLTE EINEN EINSPRUCH GEGEN DAS WERK MACHEN, WEIL DIESES VORERST OHNE BAUGENEHMIGUNG ERRICHTETE KUPFERDRAHTLACKIERWERK DER FIRMA HPW MIT WERKSLEITER ÖVP-VIZEBÜRGERMEISTER ING. MICHAEL STEININGER DORT AM EHEMALIGEN WERKSGELÄNDE DER MOLKEREI GARSTEN ÜBERHAUPT KEINE „STANDORT(ORTSZENTRUM GARSTEN) BETRIEBSTYPEN-GENEHMIGUNG HAT-WEIL JA DIESES IPPC-LACKIERWERK DIE UMWELT UND DIE GESUNDHEIT DER MENSCHEN DORT MIT IMMISSIONEN STARK BELASTET !!!!!

HERR BERTHOLD HEINDL(ein Fotoprofi aus Garsten) HAT DIESER DAME AUCH FOTOS VON DIESEN OHNE BAUGENEHMIGUNG ERRICHTETEN WERK GEMACHT !!

VORERST GIBT ES DORT NACH ANZEIGEN EINEN BEHÖRDLICH VERORDNETEN BAUSTOPP !!

AM 5. und 6. Dezember 2023 findet eine öffentliche Verhandlung zu diesem Werk statt, aber nicht vor Ort in 4451 Garsten, sondern im Großen Sitzungssaal der BH Steyr Land statt !!

DIE DAME KANN AN DIESER VERHANDLUNG NICHT TEILNEHMEN!! BERICHTIGUNG: „WEIL DER VERHANDLUNGORT ZU WEIT WEG IST VON IHREM WOHNSHAUS“

DIE AUSREDE VON DER MARKTGEMEINDE GARSTEN UND DER BH STEYR LAND VON DR.in BARBARA SPÖCK(übrigens Ehrengast mit LHstv. MAG.a Christine Haberland)- „IN DIESER ZEIT IST IN GARSTEN DER 5 TÄGIGE GARSTNER ADVENTMARKT“- LÄSST DIE ÄLTERE DAME NICHT GELTEN, WEIL JA IN GARSTEN DIESER ADVENTMARKT BEREITS ZUM 47igsten MAL IN GARSTEN IN DIESER ZEIT STATTFINDET-also ab Ende November bis zum Feiertag 8. Dezember und das alle Jahre wieder, außer der Corona Zeit!!

SEHR GEEHRTER HERR DR. JOSEF PÜHRINGER BITTE BESUCHEN SIE DIESE ÄLTERE DAME-AUCH
SENIORBUNDMITGLIED- IN GARSTEN, IHR WOHNHAUS BEFINDET SICH IN DER SIEDLING OBERHALB VOM
FRIEDHOF GARSTEN

ICH BITTE UM BEANTWORTUNG MEINES EMAIL AUF MEINE ADRESSE franz.bernegger1956@outlook.de

DANKESCHÖN

MfG Franz Bernegger Landwirt in 4451 Garsten-Cousin von KR Kurt Bernegger (Bernegger Bau 4591 Molln. OÖ)
Tel. 0664 590 33 35

Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten)

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 09:04
An: BH-SE.Post@ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde Garsten);
krenn@garsten.ooe.gv.at; Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten);
michael.zachl@gruene.at
Betreff: Sachverhaltsdarstellung an eine Staatsanwaltschaft,wegen Regau Bau
Kanalschäden gegen ÖBB -SCHÄDEN VON CA.90 000.Euro, weiters die
Vorgänge um dieses HPW-IPPC Drahtlackierwerk in Ortszentrum von 4451
Garsten

Sehr geehrte Frau Getrude Salcher von der BH Steyr Land!

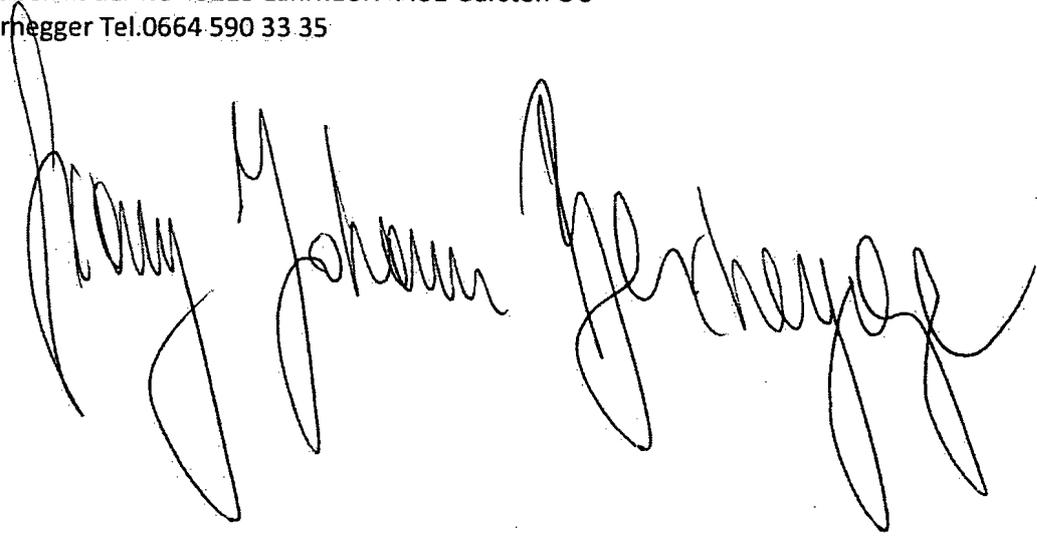
Wir sind gerade dabei, eine Sachverhaltsdarstellung an eine Staatsanwaltschaft zu verfassen!!
Ich lasse mich auch nicht in ihren Schriftstücken an das Grüne Ministerium von Frau Gewessler beleidigen!!
Von Eurer Seite wird dort behauptet, ich habe von verschiedenen österreichischen Staatsanwaltschaften bereits
eine Abfuhr erhalten!!!

Faktum ist:

"Keine Staatsanwaltschaft war bisher mit diesen Themen befasst, dazu habe ich jetzt Beweise bekommen"

Eine glatte Lüge von der BH Steyr Land, außerdem wollte ihre Chefin MAG.a Andrea Melcher den jetzt pensionierten
ÖBB ING.HEINZ DURSTBERGER(ABLEHNER DES BAUVORHABEN IM BAUVERBOTSBEREICH DER ÖBB-VERHANDLUNG
2.12.2021 von 14 Uhr bis 20 Uhr) beeinflussen(nach seiner Aussage per Telefon im April 2023) wegen Rego Bau -
Bauvorhaben in der KG 49215 Lahrndorf 4451 Garsten OÖ

Franz Bernegger Tel.0664 590 33 35

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to be 'Franz Bernegger', written across the bottom of the page.

Salcher, Gertrude

Anlage G

Von: Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten) <zoettl@garsten.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 07:38
An: Silber Anton (Marktgemeinde Garsten); Salcher, Gertrude; Post, BH-SE
Betreff: WG: Neubau Molkereigrundstück [entschlüsselt]
Signiert von: zoettl@garsten.ooe.gv.at

Noch eine Eingabe der Ehegatten Heindl zur heutigen Verhandlung (HPW)!

LG

Markus Zöttl
Leiter der Bauabteilung

T: +43 7252 / 53307 - 17
E: zoettl@garsten.ooe.gv.at
H: www.garsten.at



Marktgemeinde Garsten
4451 Garsten, Am Platzl 9

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage.

Von: margret heindl <gredul@yahoo.de>
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 14:31
An: Zöttl Markus (Marktgemeinde Garsten) <zoettl@garsten.ooe.gv.at>
Betreff: Neubau Molkereigrundstück

Liebe Gemeinde!

Immer, wenn zu uns jemand auf Besuch kommt, ist er total begeistert von unserer tollen Aussicht und dem wunderschönen Blick auf Garsten mit der Kirche.

Auch auf sämtlichen Ansichtskarten kann man diese wunderbare Ansicht bewundern.

Wir selber lieben diese natürlich auch sehr und müssen jetzt mit großem Entsetzen feststellen, was da vor unsere Nase hingebaut wird.

Es betrifft aber natürlich nicht nur uns, sondern es sind doch immer wieder viele Leute am Friedhof oder gehen oben am Berg spazieren und genießen dabei die herrliche Aussicht. Auch diese werden sehr traurig sein, wenn dieser einmalige Anblick so zerstört wird.

Wenn ich mir vorstelle, die Sicht auf eine der Steyrer Kirchen würde so verbaut werden, das wäre ja wirklich unvorstellbar. Wieso ist das dann in Garsten möglich????????

Außerdem frage ich mich, warum man bei der Farbe eines Hausdaches oder anderer unwesentlichen Dinge beim Hausbau so heikel ist und den Wünschen der Häuslbauer oft nicht nachkommt und dann so einen riesigen Klotz genehmigt?????

Vielleicht hätte man das neue Gebäude ein bisschen anders herum anlegen können, wobei die herrliche Garstner Ansicht nicht so direkt unwiderrufflich zerstört worden wäre?

Wir finden es zwar wirklich toll, wenn vorhandene Bauwerke sinnvoll

genützt werden und wir wissen auch, dass dieses Areal ein Gewerbegebiet ist, aber dieses Monstrum vor unserer wunderschönen Kirche tut echt weh.

Wir sind echt sehr, sehr traurig und enttäuscht!!!!!!

Heindl Berthold und Margareta

Salcher, Gertrude

Salzer # 2023 723708

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 07:27
An: Post, BH-SE; Salcher, Gertrude; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; krenn@garsten.ooe.gv.at; zoettl@garsten.ooe.gv.at; Kogler Michael (Marktgemeinde Garsten); holzmueller@garsten.ooe.gv.at; h.fehringer@nachrichten.at; tips-steyr@tips.at; steyr.red@bezirksrundschau.com
Betreff: Fwd: Morgige öffentliche Verhandlung wegen HPW-Kupferdrahtlackierung nach IPPC VERFAHREN Derzeit ohne Standort _Betriebstypengenehmigung für Wohngebiet 4451 Garsten_
Anlagen: image001.jpg; AW_Morgige_öffentliche_Verhandlung_wegen_HPW-Kupferdrahtlackierung_nach_IPPC_VERFAHREN_Derzeit_ohne_Standort_Betriebstypengenehmigung_für_Wohngebiet_4451_Garsten_.pdf

----- Forwarded message -----

Von: FRANZ BERNEGGER <franz.bernegger1956@outlook.de>
Date: Di., 5. Dez. 2023, 07:14
Subject: WG: Morgige öffentliche Verhandlung wegen HPW-Kupferdrahtlackierung nach IPPC VERFAHREN Derzeit ohne Standort _Betriebstypengenehmigung für Wohngebiet 4451 Garsten_
To: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Cc: NAbg. Gerhard Deimek FPÖ <gerhard.deimek@fpoe.at>

Gesendet von Mail für Windows 10

Von: FRANZ BERNEGGER
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 07:12
An: Franz Bernegger
Cc: franz pickl
Betreff: WG: Morgige öffentliche Verhandlung wegen HPW-Kupferdrahtlackierung nach IPPC VERFAHREN Derzeit ohne Standort _Betriebstypengenehmigung für Wohngebiet 4451 Garsten_

Gesendet von Mail für Windows 10

Von: FRANZ BERNEGGER
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 07:11

An: LPD-O@polizei.gv.at

Cc: PI-O-Garsten@polizei.gv.at

Betreff: WG: Morgige öffentliche Verhandlung wegen HPW-Kupferdrahtlackierung nach IPPC VERFAHREN Derzeit ohne Standort _Betriebstypengenehmigung für Wohngebiet 4451 Garsten_

Sehr geehrte Damen und Herren!

ICH FRANZ BERNEGGER HOFFE, DASS DIE PI GARSTEN AUCH DORT ANWESEND IST, ABER BITTE NICHT MIT DEN PENSIONIERTEN CHEFINSPEKTOR HERRN REINHARD STEININGER- VATER VON HPW-WERKSLEITER ING.MICHAEL STEININGER-„FRÜHER KÄSEMACHER“-EXTRAGRÜSSE AN DIE PI GARSTEN INSPEKTOREN ERICH UND CHRISTIAN WÜHRLEITNER-auch Landwirt !!

MfG Franz Bernegger Tel.0664 590 33 35

Von: [FRANZ BERNEGGER](#)

Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 06:59

An: office@ooevp-seniorenbund.at

Cc: [Karl Sallinger](#)

Betreff: WG: Morgige öffentliche Verhandlung wegen HPW-Kupferdrahtlackierung nach IPPC VERFAHREN Derzeit ohne Standort _Betriebstypengenehmigung für Wohngebiet 4451 Garsten_

Gesendet von [Mail](#) für Windows 10

Von: Gertrude.Salcher@ooe.gv.at

Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 14:18

An: franz.bernegger1956@outlook.de

Betreff: AW: Morgige öffentliche Verhandlung wegen HPW-Kupferdrahtlackierung nach IPPC VERFAHREN Derzeit ohne Standort _Betriebstypengenehmigung für Wohngebiet 4451 Garsten_

Freundliche Grüße

Gertrude Salcher
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Tel.: (+43 7252) 52361-71501

Fax: (+43 7252) 52361-271399

Mail: gertrude.salcher@ooe.gv.at

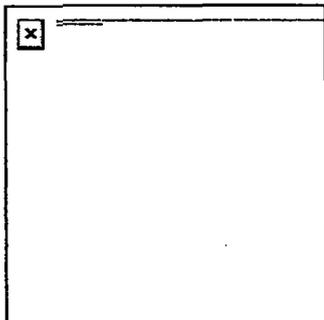
Büro: bh-se.post@ooe.gv.at

Web: www.bh-steyr-land.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bh-steyr-land.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-se.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.



Salcher, Gertrude

Anlage #1
- 2023 12 5 70 R

Von: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 07:25
An: gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Salcher, Gertrude; zoettl@garsten.ooe.gv.at;
krenn@garsten.ooe.gv.at; Kogler Michael (Marktgemeinde Garsten);
holzmueller@garsten.ooe.gv.at; Post, BH-SE
Betreff: Fwd: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER
SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist
Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

----- Forwarded message -----

Von: FRANZ BERNEGGER <franz.bernegger1956@outlook.de>
Date: Di., 5. Dez. 2023, 07:01
Subject: WG: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den
Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat
To: Franz Bernegger <berneggerfranz@gmail.com>
Cc: franz pickl <f.pickl@gmx.net>

Gesendet von Mail für Windows 10

Von: FRANZ BERNEGGER
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 06:58
An: Office OÖ SB
Cc: Karl Sallinger
Betreff: WG: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den
Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann a.D. Dr. Josef Pühringer !

DAS MITGLIED VOM SENIORENBUND GARSTEN IST SCHWER ENTÄUSCHT VON IHNEN UND AUCH VOM VERTRETER
DES SENIORENBUNDES GARSTEN OÖ-HERRN KARL SALLINGER !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

VON DER BH STEYR LAND(Frau Mag. Andrea Melcher) wurde mir per Email mitgeteilt, dass ich an dieser
Verhandlung teilnehmen darf, was vorher auch unklar war !!!

ZUSÄTZLICH WURDE MIR MÜNDLICH MITGETEILT, DASS BEI DER BH STEYR LAND VORERST NICHT BEKANNT WAR, DASS ALS DORTIGER HPW-WERKSLEITER HERR ING.MICHAEL STEININGER -AUCH ÖVP VIZEBÜRGERMEISTER FUNGIERT, SEINE AUSBILDUNG IST LEBENSMITTELTECHNIKER-ER WAR FRÜHER BEI DER EHEMALIGEN MOLKEREI GARSTEN ALS WERKSLEITER EINGESETZT UND HAT DORT AUCH DANN PRIVAT ZIEGENKÄSE PRODUZIERT, GENAU DIESE MILCH STAMMT VON DEN ZIEGEN AB, DIE AUF MEINEN GRUNDSTÜCKEN WEIDEN!!!

ABER HERR BÜRGERMEISTER SILBER UND HERR KOPPENSTEINER VON DER FIRMA HPW MACHEN ES MÖGLICH, DASS DER LEBENSMITTELTECHNIKER MICHAEL STEININGER DORT ALS „TECHNIKER-WERKSLEITER“ FUNGIERT UND DIE BEVÖLKERUNG DURCH DIESEN VOM IHM ÜBERWACHTEN „VORERST SCHWARZBAU“ TÄUSCHT-ABER AUCH ALS ÖVP-VIZEBÜRGERMEISTER DER MARKTGEMEINDE 4451 GARSTEN

HERR DR.JOSEF PÜHRINGER, ICH PERSÖNLICH WAR AUCH IMMER BEGEISTERT FÜR IHREN EINSATZ FÜR DIE MENSCHEN IM LAND OÖ UND FÜR DEN EINSATZ FÜR MEINE VERWANDTEN DER FAMILIE KARL, BARBARA UND JETZT KR KURT BERNEGGER -BERNEGGER BAU 4591 MOLLN-ABER IN DIESER ANGELEGENHEIT HABEN SIE BISHER VERSAGT !!

ICH BIN SCHON GESPANNT AUF DIE NÄCHSTEN WAHLEN EU-WAHL UND NR-WAHL !!

DANKE FÜR IHREN EINSATZ

MfG FRANZ BERNEGGER Landwirt in 4451 Garsten TEL.0664 590 33 35

Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 08:05

An: [Franz Bernegger](#)

Cc: [franz pickl](#)

Betreff: WG: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

Gesendet von [Mail](#) für Windows 10

Von: FRANZ BERNEGGER

Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 08:04

An: office@ooevp-seniorenbund.at

Betreff: BESCHWERDE EINES MITGLIED VOM GARSTNER SENIORENBUND-4451 Garsten zuständig für den Seniorenbund Garsten ist Herr Karl Sallinger auch ÖVP-Fraktionsobmann im Garstner Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann a.D. Dr. Josef Pühringer !

Eine ältere Dame aus Garsten hat mich gebeten, Ihnen diese Zeilen zu schreiben

Diese Dame wäre am Freitag den 1. Dezember zum Seniorenbundsprechtage (Pfarrsaal Garsten) gegangen, um sich gegen das ohne Baugenehmigung und Gewerbe genehmigung errichtete „HPW-KUPFERDRAHTLACKIERWERK -4451 Garsten Klosterstraße 1“ bei SENIORENBUNDOBMAN HERRN KARL SALLINGER zu beschweren

LEIDER SAGTE MIR DIE DAME, DIE IN DER UMGEBUNG DIESES HPW-WERK IN GARSTEN WOHNT, DASS OHNE HINWEIS DIE TÜR GESCHLOSSEN WAR UND HERR KARL SALLINGER UNAUFFINDBAR WAR-NUR SEINE GATTIN MAG.a. BARBARA SALLINGER WAR DORT IN DER NÄHE ZU SEHEN

DIE DAME WOLLTE EINEN EINSPRUCH GEGEN DAS WERK MACHEN, WEIL DIESES VORERST OHNE BAUGENEHMIGUNG ERRICHTETE KUPFERDRAHTLACKIERWERK DER FIRMA HPW MIT WERKSLEITER ÖVP-VIZEBÜRGERMEISTER ING. MICHAEL STEININGER DORT AM EHEMALIGEN WERKSGELÄNDE DER MOLKEREI GARSTEN ÜBERHAUPT KEINE „STANDORT(ORTSZENTRUM GARSTEN) BETRIEBSTYPEN-GENEHMIGUNG HAT-WEIL JA DIESES IPPC-LACKIERWERK DIE UMWELT UND DIE GESUNDHEIT DER MENSCHEN DORT MIT IMMISSIONEN STARK BELASTET
!!!!!!

HERR BERTHOLD HEINDL(ein Fotoprofi aus Garsten) HAT DIESER DAME AUCH FOTOS VON DIESEN OHNE BAUGENEHMIGUNG ERRICHTETEN WERK GEMACHT !!

VORERST GIBT ES DORT NACH ANZEIGEN EINEN BEHÖRDLICH VERORDNETEN BAUSTOPP !!

AM 5.und 6.Dezember 2023 findet eine öffentliche Verhandlung zu diesen Werk statt, aber nicht vor ORT IN 4451 GARSTEN, SONDERN IM GROSSEN SITZUNGSSAAL DER BH STEYR LAND STATT !!

DIE DAME KANN AN DIESER VERHANDLUNG NICHT TEILNEHMEN!! BERGRÜNDUNG: „WEIL DER VERHANDLUNGSSORT ZU WEIT WEG IST VON IHREN WOHNHAUS“

DIE AUSREDE VON DER MARKTGEMEINDE GARSTEN UND DER BH STEYR LAND VON DR.in BARBARA SPÖCK(übrigens Ehrengast mit LHstv. MAG.a Christine Haberlander)- „IN DIESER ZEIT IST IN GARSTEN DER 5 TÄGIGE GARSTNER ADVENTMARKT“- LÄSST DIE ÄLTERE DAME NICHT GELTEN , WEIL JA IN GARSTEN DIESER ADVENTMARKT BEREITS ZUM 47igsten MAL IN GARSTEN IN DIESER ZEIT STATTFINDET-also ab Ende November bis zum Feiertag 8.Dezember und das alle Jahre wieder, außer der Corona Zeit!!

SEHR GEEHRTER HERR DR.JOSEF PÜHRINGER BITTE BESUCHEN SIE DIESE ÄLTERE DAME-AUCH SENIORENBUNDMITGLIED- IN GARSTEN, IHR WOHNHAUS BEFINDET SICH IN DER SIEDLING OBERHALB VOM FRIEDHOF GARSTEN

ICH BITTE UM BEANTWORTUNG MEINES EMAIL AUF MEINE ADRESSE franz.bernegger1956@outlook.de

DANKESCHÖN

MfG Franz Bernegger Landwirt in 4451 Garsten-Cousin von KR Kurt Bernegger (Bernegger Bau 4591 Molln OÖ)
Tel.0664 590 33 35

Salcher, Gertrude

Aulage I

2023-123708/96

Von: Oitzl, Stefan
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 07:29
An: Melcher, Andrea
Cc: Hos, Andrea; Salcher, Gertrude
Betreff: Stellungnahme hinsichtlich der Repräsentativität der meteorologischen Daten im Projektbestandteil „Immissionsschutztechnische Berechnung von Ing. Alfred Schedl vom 13.09.2023; BHSEBA-2023-123708/89-SAL

Sehr geehrte Frau Mag. Melcher!

Zu ihrer Anfrage hinsichtlich der Repräsentativität der im Gutachten verwendeten meteorologischen Daten kann ich Ihnen folgende Stellungnahme abgeben.

Im Gutachten verwendetet Messdaten:

- Windrichtung und Windgeschwindigkeit von der Luftgüte-Messstelle S409 Steyr aus dem Jahr 2018
- Strahlungsbilanz von der Luftgüte-Messstelle Linz-Neue-Welt aus dem Jahr 2018

Beurteilung der zeitlichen Repräsentativität:

Die Ermittlung des repräsentativen Jahres erfolgte nach dem Verfahren A der VDI Richtlinie 3783 Blatt 20.

- ⇒ Nach der oben beschriebenen Methode wurde als zeitlich repräsentatives Modelljahr das Kalenderjahr 2018 erhalten.
- ⇒ Die Vorgehensweise für die Ermittlung des repräsentativen Jahres ist ordnungsgemäß durchgeführt worden und somit auch nachvollziehbar.

Beurteilung der räumlichen Repräsentativität:

Am Projektstandort gibt und gab es in der Vergangenheit keine qualitätsgesicherten meteorologischen Daten. Somit müssen entweder gemessene Daten von einem anderen Messstandort auf den Projektstandort übertragen werden, oder alternativ großräumig für das Projektgebiet Windfelder modelliert werden.

Herr Ing. Schedl entschloss sich, für die Berechnung der Immissionsprognose die meteorologischen Messdaten von der LG-Messstelle S409 in Steyr aus dem Jahr 2018 heranzuziehen, um damit das Ausbreitungsmodell AUSTAL anzutreiben.

Die räumliche Repräsentanz der Messstelle in Steyr wird von Herrn Schedl damit begründet, dass nach dem Immissionsleitfaden des BAFU24 Immissionsdaten einer Luftgütemessstelle auch für die nähere Umgebung eine räumliche Aussagekraft besitzen. Die Entfernung zwischen dem Projektstandort und der LG-Messstelle beträgt etwa 4 km Luftlinie.

Die statistische Windrichtungsverteilung von der Luftgüte-Messstelle in Steyr ist in Abbildung 1 (links) zu sehen. Dabei erkennt man eine ausgeprägte Südwest-Ost-Windverteilung, aber auch einen relativ starken Südostwindanteil, der vorwiegend aus dem Kaltluftabfluss aus dem Ramingtal resultiert.

Der topographisch bedingte Kaltluftabfluss ist typisch für die Luftgüte-Messstelle in Steyr. Damit verbunden ist allerdings eine eingeschränkte Übertragbarkeit der Messdaten, da am Projektstandort andere topographische Gegebenheiten vorliegen und somit die Kaltluftabflüsse eine ganz andere Zugrichtung einnehmen.

Um die Windrichtungsverteilung am Projektstandort beurteilen zu können, wurden von mir Windfeldmodellierungen mit dem prognostischen Windfeldmodell GRAMM durchgeführt.

Die Windverteilung ist in Abbildung 1 (rechts) zu erkennen.

Demnach gibt es (ähnlich wie am Messstandort Steyr) gehäufte Südwest-Winde. Zudem treten häufig Nordostwinde auf, die am Luftgüte-Messstandort in Steyr vorwiegend als Ostwinde gemessen werden. Der durch die Kaltluftabflüsse bedingte Südostwind fehlt am Standort in Garsten.

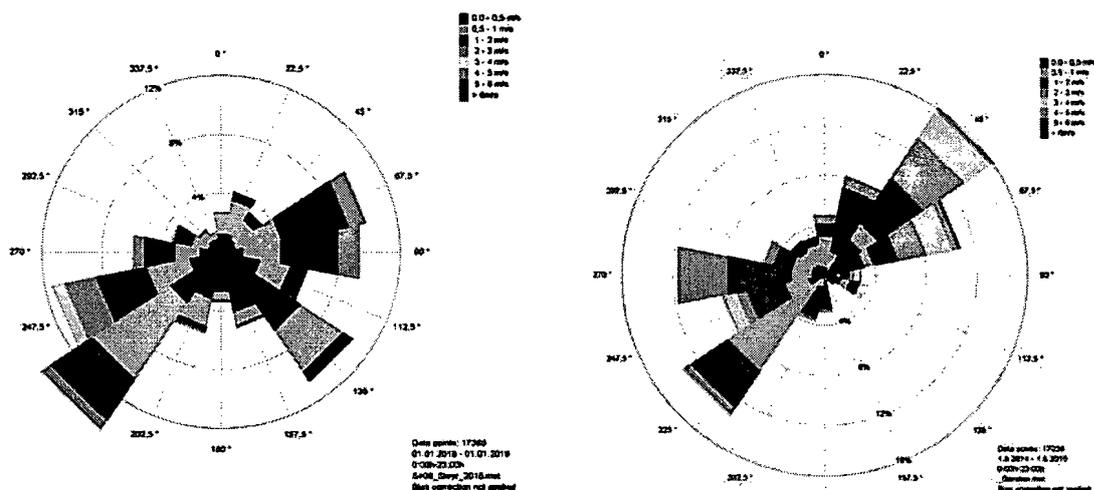


Abbildung 1: Gemessene Windhäufigkeitsstatistik von der Luftgütemessstelle Steyr (S409) – links und simulierte Windhäufigkeitsstatistik am Projektstandort Garsten (rechts).

Fazit:

Die Hauptwindrichtungen (Südwest, Ost bzw. Nordost) werden sowohl von den Modellierungsdaten, wie auch von den übertragenen Messwerten gleichermaßen gut am Projektstandort in Garsten abgebildet. Der Südostwind fehlt hingegen in meinen Modellierungen.

Da sich jedoch im Zuge der Modellierung Unsicherheiten aufgrund fehlender Evaluierungsdaten ergeben, sind beide Datensätze als gleichwertig anzusehen. In diesem Fall können auch die Messdaten von der Luftgütemessstelle in Steyr für Immissionsprognosen am Projektstandort in Garsten herangezogen werden.

Freundliche Grüße

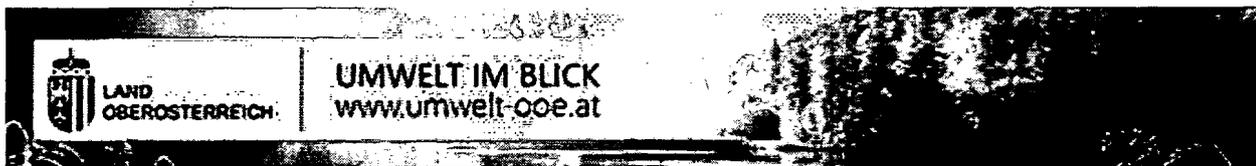
Stefan Oitzl

Mag. Stefan Oitzl
 Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung Umweltschutz
 4021 Linz • Goethestraße 86

Tel.: (+43 732) 77 20-136 19
 Fax: (+43 732) 77 20-21 36 42

E-Mail: stefan.oitzl@ooe.gv.at

Büro: us-goethe.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über us-goethe.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Anlage 3

223-123708/121

Franz Pickl, Lahrndorferstraße 25, 4451 Garsten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND	
24. Nov. 2023	
Zl.	Blg.

Eingeschrieben

An die
Bezirkshauptmannschaft Steyr Land
Zu Handen Frau Mag. Andrea Melcher
Spitalskystraße 10 a
4400 Steyr

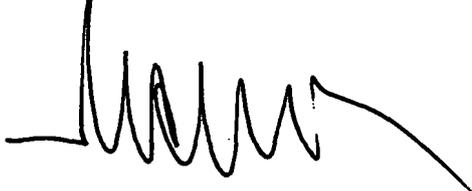
Garsten, 22.11.2023

Mein Einspruch, Bau 131-9-46-2023
Hpw Metallwerk GmbH, Grundstück 361/31,
KG Garsten.
Adressiert an die Gemeinde Garsten, Hr. Silber

Sehr geehrte Frau Mag. Melcher !

In der Anlage sende ich Ihnen auch meinen Bau-Einspruch, da
ja Sie beide Verfahren (Bau- und gewerberechtlich)
abhandeln werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 3

Franz Pickl, Lahrndorferstraße 25, 4451 Garsten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND	
24. Nov. 2023	
Zl.	Blg.

An die
Bezirkshauptmannschaft Steyr Land
Frau Mag. Andrea Melcher
Spitalskystraße 10 a
4400 Steyr

Gartssten, 22.10.2023

Zahl: BHSEBA-2023-123708/103-TA

Gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren

hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz;

Lagerhallen für Kupferdrahtanlagen, Umformanlagen

sowie Drahtlackieranlagen (IPPC-Anlage) samt Be-

seitigung von Oberflächenwässern am Standort Garsten,

Klosterstraße 1, auf dem Grundstück 361/31, KG Garsten.

Einwand/Einspruch

Sehr geehrte Frau Mag. Melcher !

Defination:

IPPC-Behandlungsanlagen sind ortsfeste Anlagen oder Teile davon, in denen „IPPC-Tätigkeiten“ und andere unmittelbar damit verbundene und in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchgeführt werden, **die Aus-**

Auflage 3

wirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

Die nachstehende Beschreibung des Produktionsablaufes, eine Abschrift aus dem Behördenakt, gibt keinen Hinweis, dass die beschriebenen Produktions- und Arbeitsabläufe aber **tatsächlich mit einem hohen Risikopotential behaftet sind.**

(Abschrift aus dem Akt der Gemeinde)

„.....Der Kupferdraht wird aus der Schmelze gezogen und auf Coils aufgewickelt. Diese Coils werden über eine Drahtschälmaschine und einer Ziehmaschine in weiteren Arbeitsschritten bearbeitet um einen lackierfähigen Runddraht zu erzeugen. Der Runddraht wird danach in die Halle 2 transportiert, durch Umformeinheiten auf eine Enddimension verformt und kontinuierlich der Lackieranlage zugeführt. Die Lackieranlage isoliert den Kupferdraht durch das Auftragen von Lackschichten in mehreren Arbeitsgängen. Der Lackdraht wird im Anschluss geprüft und auf eine Spule gewickelt. „

Bei einem Produktionsunfall aber auch bei der laufenden Abgabe der Produktionsabluft, welche durch das Aufbringen der giftigen Polyamidimid-Beschichtungen und während des Aushärtungsprozesses der dutzenden Polyamidimid-Lackschichten bei Temperaturen bis zu 700 Grad entstehen werden, besteht die Gefahr, dass es zu einer Gesundheits-

Aulage J

gefährdung der Bewohner des Wohngebietes kommen könnte.

Der Betriebsstandort Klosterstraße 1, 4451 Garsten, liegt maximal 50 Meter von der Grundgrenze der Strafvollzugsanstalt entfernt, welche eine Belegung von einigen hundert Häftlingen und wahrscheinlich mehr als einhundert Mitarbeitern im Strafvollzug aufweist.

Bei z.B. Westwind und auch bei Windstille würde die giftige Abluft, welche bei der Verwendung der giftigen Polyamidimid Lacke bzw. deren Aushärtung bei hohen Temperaturen entstehen werden, direkt über das Grundstück der Strafvollzugsanstalt in den Ortskern von Garsten geblasen werden und dadurch eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung verursachen.

Des Weiteren liegt das Grundstück Nr. 361/31, KG Garsten, zwischen den Garstner-Feldern bis zur Kreuzleiten-Siedlung in einem dicht besiedelten Wohngebiet. Jedes in diesen Wohngebieteten errichtete Ein- und Mehrfamilienhaus hat das eigene Brunnenwasser zur Bewässerung der Gemüsebeete und des Gartens in Verwendung. Das Brunnenwasser und die jeweiligen bebauten Grundstücke könnten durch die giftigen Emissionen (Abluftproblem, Handling mit dem Polyamidimid Lack und Aushärtung) und sonstigen Umweltverschmutzungen kontaminiert werden.

Aulage

Ich gehe davon aus, dass Sie bis dato noch keine Stichproben der Gartenerden und der Qualität des Brunnenwassers bei den zum Teil bereits vor Jahrzehnten bebauten Siedlungsgrundstücken entnommen haben, um eine Analyse vornehmen zu lassen ?

So muss ich leider feststellen, dass Sie kein Interesse haben eine entsprechende Bestandsaufnahme in die Wege zu leiten.

Im Merkblatt „Allgemeine IPPC Behandlungsanlagen-Genehmigungsverfahren“ steht zu lesen:

..... Im Genehmigungsverfahren für diese IPPC-Behandlungsanlagen sind Besonderheiten, insbesondere zusätzliche Antragsunterlagen und eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung, vorgesehen.

wie sieht das in der Praxis aus ? z.B. Einsichtnahme in den gewerberechtlichen Akt vorzunehmen ?

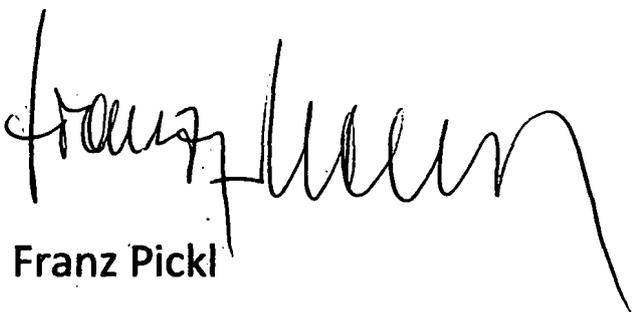
Dem Mitarbeiter des Bauamtes ist es nicht erlaubt, Teile des gewerberechtlichen Aktes fotokopiert, gegen Bezahlung, auszufolgen. Bei einem so umfangreichen Akt kann die Behörde doch nicht davon ausgehen, dass der Anrainer/Bürger in der Lage ist, sich den Inhalt dieses Behördenaktes bei der Akteneinsicht im Gemeindeamt zu merken oder gar abzuschreiben,
Durch dieses Vorgehen blockieren Sie den Anrainer/Bürger Teile des Aktes zu „studieren“, zu bewerten und sich eine

Aulage 7

eigene Meinung zu bilden, welche eventuell zu einem schriftlichen Einspruch führen könnte.

Ich ersuche Sie daher, aufgrund der Gefährlichkeit der IPPC-Tätigkeiten des Unternehmens und der damit verbundenen Gefahr des Ausstoßes von gesundheitsschädlichen Emissionen und sonstiger Umweltverschmutzung der Firma hpw Metallwerk GmbH, die gewerberechtliche Genehmigung NICHT zu erteilen und um die Zusendung der Verhandlungsschrift.

Die Ausübung der Gewerbetätigkeit eines so umweltbelastenden Unternehmens (IPPC Tätigkeiten) darf meiner Meinung nach niemals in einem Wohngebiet ermöglicht werden. Die Behörde hat auch die Aufgabe, die Bevölkerung zu schützen.


Franz Pickl

Anlage 3

Franz Pickl, Lahrndorferstraße 25, 4451 Garsten

An das
Marktgemeindeamt Garsten
Herrn Mag. Anton Silber
Am Platzl 9
4451 Garsten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND	
24. Nov. 2023	
Zl.	Blg.

Garsten, 22.11.2023

Zahl: Bau 131-9-46-2023

Bauvorhaben: Zu- und Umbau von Produktions-
und Lagerhallen für die Kupfervordrahtanlage, Um-
formanlage sowie die Drahtlackieranlage auf Grund-
stück Nr. 361/31 KG 49206 Garsten der Firma
hpw Metallwerk GmbH, Auwiesenstraße 2, 4030 Linz.

Einwand/Einspruch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Betriebstypenverordnung:

Ich habe über das „RIS des Bundes“ in die Rechtsvorschriften der OÖ. Betriebstypenverordnung 2016 vom 19.4.2022 Einsicht genommen um eine Übersicht zu erhalten, welchen Betriebstypen in der gegenständlichen Widmungskategorie eine Baubewilligung von der Behörde erteilt werden können.

Anlage J

Ich habe aber nirgendwo einen Hinweis gefunden, dass nach den im gegenständlichen Unternehmen durchzuführenden Vorbehandlungen des Kupferdrahtes wie dem Schälen, dem Ziehen und dem Umformen auf eine Enddimension das mehrlagige Beschichten des Drahtes mit giftigen Polyamidimid-Lacken und dem Aushärten dieser Beschichtung mit Temperaturen von 400 bis 700 Grad in der Betriebstypenverordnung aufgelistet erscheinen.

Ich habe in dem umfangreichen Bauakt auch keine Gutachten gefunden welche bescheinigen könnten, dass die Emissionen und die Umweltverschmutzung, die bei der mehrfachen Beschichtung der vorbehandelten Kupferdrähte verbunden mit dem Aushärten der Polyamidimid-Beschichtung bei sehr hohen Temperaturen und Verbringung der schwer belasteten Abluft ins Freie nicht höher sein werden, als jene Branchen verursachen würden die in der Betriebstypenverordnung aufgelistet sind.

Der Betriebsstandort Klosterstraße 1 liegt maximal 50 Meter von der Grundgrenze der Strafvollzugsanstalt entfernt, welche eine Belegung von einigen hundert Häftlingen und wahrscheinlich mehr als hundert Mitarbeitern im Strafvollzug aufweist. Bei z.B. Westwind würde die giftige Abluft, welche bei der Verwendung der giftigen Polyamidimid Lacke bzw. deren Aushärtung bei hohen Temperaturen entstehen

Aulage

werden, direkt über das Grundstück der Strafvollzugsanstalt in den Ortskern von Garsten geblasen werden und dadurch eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung verursachen.

Bei Windstille würde die giftige Abluft wahrscheinlich wie eine „Glocke“ über dem Siedlungsgebiet „hängen“ bleiben und dadurch ebenfalls Gesundheitsschäden verursachen können.

Des Weiteren liegt das Grundstück Nr. 361/31, KG Garsten, zwischen den Garstner-Feldern bis zur Kreuzleiten-Siedlung in einem dicht besiedelten Wohngebiet. Jedes in diesen Wohngebieten errichtete Ein- oder Mehrfamilienhaus hat das eigene Brunnenwasser zur Bewässerung der Gemüsebeete und des Gartens in Verwendung. Das Brunnenwasser und die jeweiligen bebauten Grundstücke könnten durch die giftigen Emissionen und sonstigen Umweltverschmutzungen kontaminiert werden und dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewohner zur Folge haben.

Ich gehe davon aus, dass Sie bis dato noch keine Stichproben der Gartenerden und der Qualität des Brunnenwassers bei den bereits teilweise vor Jahrzehnten bebauten Siedlungsgrundstücken vorgenommen haben ?

So muss ich leider feststellen dass Sie kein Interesse haben oder keine Veranlassung erkennen können, eine entsprechende Bestandsdatenaufnahme in Auftrag zu geben.

Anlage 3

Im Merkblatt „Allgemeine Informationen IPPC Behandlungsanlagen-Genehmigungsverfahren“ steht zu lesen:

..... Im Genehmigungsverfahren für diese IPPC-Behandlungsanlagen sind Besonderheiten, insbesondere zusätzliche Antragsunterlagen und eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung, vorgesehen.

Wie sieht es in der Praxis aus ? z.B. in den Bauakt Einschau zu halten?

Dem Mitarbeiter des Bauamtes ist es nicht erlaubt, Teile des Bau- oder gewerberechtlichen Aktes fotokopiert, gegen Bezahlung, auszufolgen. Bei einem so umfangreichen Akt kann die Behörde doch nicht davon ausgehen, dass der Anrainer/Bürger in der Lage ist, sich den Inhalt dieses Behördenaktes in der gegenständlichen Dimension bei einer Akteneinsicht zu merken oder gar abzuschreiben.

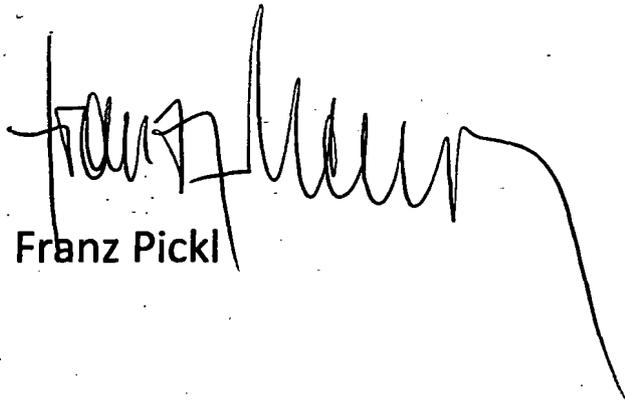
Durch dieses Vorgehen blockieren Sie den Anrainer/Bürger Teile des Aktes in Ruhe zu „studieren“, zu bewerten und sich eine eigene Meinung zu bilden, welche eventuell zu einem schriftlichen Einspruch führen könnte.

Ihre Bemühung um eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung kann ich leider nicht erkennen.

Anlage 3

Ich ersuche Sie daher, aufgrund der fehlenden Erfassung in der Betriebstypenverordnung und der Gefährlichkeit der IPPC- Tätigkeiten des Unternehmens, der Firma hpw Metallwerk GmbH, die Baubewilligung NICHT zu erteilen und um die Zusendung der Verhandlungsschrift.

Meiner Meinung nach darf die Gewerbeausübung eines so umweltbelastenden Unternehmens (IPPC Tätigkeiten) niemals in einem Wohngebiet ermöglicht werden. Die Behörde hat die Aufgabe, die Bevölkerung zu schützen.



Franz Pickl

in VHS enthalten 5.12.2023

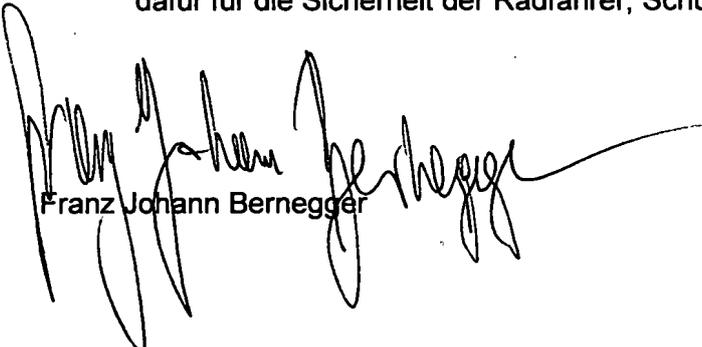
Stellungnahme von Herrn Franz Johann Bernegger vom 05.12.2023

Ich schließe mich der Stellungnahme von Herrn Franz Pickl vom 22.10.2023 (eingegangen am 24.11.2023) vollinhaltlich an.

Weiters verweise auf meine Eingaben (sind unterschrieben worden beim Marktgemeindeamt Garsten), vom 30.11.2023, 01.12.2023 und vom 04.12.2023.

Ich möchte zusätzlich zum Verkehrsaufkommen, weil ich die Straße zum ASZ Garsten sowie zum Lagerhaus, zum ADEG-Geschäft benütze, folgendes verlangen:

1. Die ÖBB-Unterführung muss ausgebaut, weil dort Schulkinder sich tagtäglich bewegen (in der Früh, mittags und abends), weil dort ein Verkehrsstau auf der Lahrndorfer Landesstraße zumindest bis zum Ende der Stefanstaltsmauer entsteht. Die Breite der Unterführung zeigt, dass ~~es~~ ^{kein} ~~einander~~ ^{vorüber} fahren möglich ist. Wart.
Sd.
2. Die Marktgemeinde Garsten hat in diesem Bereich ein Grundstück gekauft, im Ausmaß von ca. 2.000 m², dass in diesem Bereich ein Rad- und Gehweg errichten werden könnte.
3. Ich schlage vor, dass der Rad- und Gehweg in die Richtung der Firma Mitter und weiter über die Kirchholzstraße bis zum Wasserbehälter in der KG Lahrndorf beim „Gunitzbergergut“ (Fam. Schmidthaler) geführt werden soll. Es soll in diesem Bereich eine Beschotterung durch das „Waldgebiet“ bis zum Gasthaus Rieglwirt (Höllstraße) und weiter Richtung Bahnhof Lahrndorf gemacht werden.
4. Ich verlange, dass vorwiegend Elektro-LKW für den Zu- und Abtransport der Materialien zum Einsatz kommen und dass vorwiegend auch die ÖBB-Gleisanlage und der Gleisanschluss der Fa. HPW am neu errichteten Bahnhof der Marktgemeinde Garsten, für die Zu- und Abtransporte zum BMW-Werk Steyr (Münichholz) genutzt werden.
5. Zusätzlich verlange ich, dass bei diesen 28 Kaminen eine Messstelle installiert werden muss. Dass während der Produktionszeiten diese Emissionen gemessen und überwacht werden.
6. Durch die geplante neu zu errichtende „öffentliche“ Zu- und Abfahrt der Fa. HPW und der Green Campus von der Klosterstraße Richtung Kirchholzstraße (Fa. Mitter), dass dafür für die Sicherheit der Radfahrer, Schulkinder Sorge zu tragen ist.


Franz Johann Bernegger